

Analyse und Bewertung der im FIT-Store angebotenen EfA-Leistungen zum Ende der OZG-Umsetzungsfrist

books@ocg.at
BAND 344

Wissenschaftliches Redaktionskomitee

em. O. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Chroust
Dr. Albrecht Haller
Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kotsis
Univ.-Prof. DDr. Gerald Quirchmayr
Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter M. Roth (Leiter)
ao. Univ.-Prof. Mag. DDr. Erich Schweighofer (Stv. Leiter)
Univ.-Prof. Dr. Jörg Zumbach

Thomas Hemker, Robert Müller-Török. (eds./Hrsg.)

Analyse und Bewertung der im FIT-Store angebotenen EfA-Leistungen zum Ende der OZG-Umsetzungsfrist

© Österreichische Computer Gesellschaft
Komitee für Öffentlichkeitsarbeit
www.ocg.at

Druck: Druckerei Riegelnik GesmbH
1070 Wien Neustiftgasse 12

ISBN 978-3-903035-33-1

Analyse und Bewertung der im FIT-Store angebotenen EfA-Leistungen zum Ende der OZG-Umsetzungsfrist

Autoren:

Jonas J. Armbruster

Leah S. Bosch

Philemon N. Dörrer

Tessa Klug

Till Macher

Jonas K. Unterricker

Tim L. Wiest

Sven Boomgaarden

Maik R. Brenner

Carolin Katz

Anja Kühfuß

Sven Sroka

Bojana Veselinovic

Vorwort

Die vorliegende Arbeit soll den 1.101 Gemeinden und 35 Landkreisen in Baden-Württemberg, aber auch darüber hinaus im ganzen Bundesgebiet eine Hilfestellung bieten, für sich zu entscheiden, ob und wie im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) entwickelte Einer-für-Alle-Lösungen (EfA) in der konkreten Kommune eingesetzt werden können. Sie entstand aus der Arbeit von Studierenden im Rahmen des Vertiefungsbereiches „angewandtes e-Government“ an der Hochschule für öffentliche Finanzen und Verwaltung im Wintersemester 2022/2023.

Hierfür wird zunächst ein Kriterienkatalog entwickelt, der die Bereiche

- Reifegrad und Zukunftsfähigkeit der EfA-Lösungen
- Identifikation
- Datensicherheit und Datenschutz
- Kosten und notwendige Ressourcen
- Organisatorische Aspekte

umfasst. In diesen Kapiteln werden Kriterien entwickelt, die dann in den Folgekapiteln auf die zum Stichtag 17. November 2022 vorliegenden EfA-Lösungen im FIT-Store der FITKO (Föderale IT-Koordination) AöR angewandt wurde.

Die Umsetzung des OZG ist, wie sich nicht zuletzt im Januar 2023 nach Vorlage des Referentenentwurfs OZG 2.0 herausgestellt hat, ein bewegliches Ziel. Durch besagten Entwurf ändert sich auch im vorliegenden Werk viel, beispielsweise würde das Thema Identifikation stark betroffen sein. Allerdings, und auch dies ist festzuhalten, in eine Richtung hin zum Besseren, wie sie auch im entsprechenden Kapitel empfohlen wird, nämlich hin zum Vertrauensniveau „high“ der eIDAS-VO. Aus Sicht der Herausgeber überfällige und notwendige Reduktionen der (föderalen Komplexität) wie ein zentrales (Bundes-) Nutzerkonto tragen bei, dass die Aussichten einer flächendeckenden

erfolgreichen Umsetzung steigen. Leider nennt der Entwurf keine Fristen und es ist auch nicht sicher, inwieweit die Kernaussagen des Entwurfes in das endgültige Gesetz einfließen werden.

Für die Verwaltungs- und Politikspitze einer betroffenen Kommune – und das ist jede einzelne Kommune in Deutschland – soll dieses Werk Orientierung geben. Die Länder waren mit erheblichem Zeitdruck darauf fokussiert, das OZG umzusetzen und EfA-Lösungen bereitzustellen – die Umsetzung ist Entscheidung der einzelnen Kommune und, mehr noch: Aufgabe jeder einzelnen Kommune. Hier Sicherheit und Orientierung zu geben, war der Ansatz, dem wir gefolgt sind. An dieser Stelle müssen wir auch darauf hinweisen, dass noch am 9. November 2022, d.h. kaum acht Wochen vor dem Ende der Umsetzungsfrist, neue Mindestanforderungen an EfA-Leistungen definiert wurden.¹

Die Autoren und Herausgeber sind sich der Tatsache bewusst, dass eine individuelle Prüfung anhand der Kriterien – sozusagen nach Lehrbuch und (Datenschutz)Gesetzbuch – die Möglichkeiten und Ressourcen einer einzelnen Kommune übersteigt. Man wird deshalb in der Praxis, wie vom OZG 2.0 avisiert, Lösungen finden müssen, bei denen z. B. das die EfA-Lösung bereitstellende und betreibende Land die Erfüllung der Kriterien gegenüber der einzelnen Kommune rechtssicher garantiert.

Ein weiteres Motiv war, dass die künftigen Verwaltungsbeamtinnen und –beamten Baden-Württembergs, deren Hochschule von Ihnen, den Kommunen, getragen und finanziert wird, ebendiesen Kommunen auch etwas zurückgeben, was bereits vor Beginn der Berufstätigkeit in der Verwaltung zeigt, dass die Ausbildung Früchte trägt und den Kommunen nützt. Deshalb steht dieses Werk wie seine Vorgängerwerke auch in der Open Access Library der Österreichischen Computergesellschaft gratis zum Download und zur Verwendung zur Verfügung.

Die Herausgeber und Autoren danken Hr. Thomas Götz, dzt. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, sowie Hr. Alexander Maier, Leiter IT der Stadt Bietigheim-Bissingen, für wertvollen Input und Hinweise. Ebenso danken Sie Hr. Dr. Michael Zügel, Referatsleiter E-Government, Open Government und Verwaltungsmodernisierung im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen für die freundliche Unterstützung während der gesamten Projektlaufzeit.

Ludwigsburg und Münster, im Februar 2023

Die Herausgeber und Autoren

¹ vgl. https://www.kommune21.de/meldung_40004_Neue+Mindestanforderungen+%C3%BCr+EfA-Dienste.html (Stand 14.2.2023).

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis.....	7
2.	Reifegrad und Zukunftsfähigkeit der EfA-Lösungen.....	8
3.	Identifikationskriterien für die Beurteilung des Einsatzes als EfA-Lösung.....	18
4.	Datensicherheits- und Datenschutzvorgaben	28
5.	Kosten und notwendige Ressourcen.....	39
6.	Organisatorische Aspekte.....	44
7.	Analyse der EfA-Leistungen in Bezug auf die erarbeiteten Kriterien	52
8.	EfA-Leistung: Ausfuhr von Kulturgütern	54
9.	EfA-Lösung: Breitbandportal.....	78
10.	EfA-Lösung: Digitaler Bauantrag	104
11.	EfA-Lösung: Führerscheinantrag	128
12.	EfA-Lösung: Online-Sicherheitsüberprüfung	154
13.	EfA-Lösung: Personenbeförderungsgenehmigung	178
14.	Abschließende Einordnung der Ergebnisse.....	205
15.	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	206

2. Reifegrad und Zukunftsfähigkeit der EfA-Lösungen

Autoren: Anja Kühfuß, Jonas Unterricker, Tim Wiest

2.1. OZG-Reifegradmodell (End-to-End-Digitalisierung)

2.1.1. Einführung

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetz (OZG) ist die Frage zu klären, welchen Digitalisierungsgrad eine Verwaltungsleistung erreichen muss, um als tatsächlich digitalisierte Verwaltungsdienstleistung zu gelten. Auf Basis eines Modells der OECD zur Messung der Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen² wurde ein Reifegradmodell entwickelt und vom Bundesministerium des Innern und für Heimat herausgegeben.³ Mit diesem lässt sich der digitale Entwicklungsstand einzelner Leistungen bewerten.

Das sogenannte Reifegradmodell dient als Maßstab zur Messung des Digitalisierungsgrades von Verwaltungsleistungen. Im Modell werden die Stufen 0-4 unterschieden. Für diese Arbeit werden nur Verwaltungsdienstleistungen berücksichtigt, die mindestens die Vorgaben des Reifegrads 3 erfüllen.⁴ Dies entspricht auch den einschlägigen Definitionen des Bundesinnenministeriums.⁵ Verwaltungsdienstleistungen der Stufen 0-2 haben einen zu niedrigen Digitalisierungsgrad und ermöglichen keine medienbruchfreien Abläufe, bei denen die eingesetzten Systeme untereinander vollautomatisiert kommunizieren können. D. h. es liegt keine Ende-zu-Ende-Digitalisierung vor. Leistungen unter Stufe 3 gelten nicht als OZG-konform und werden daher im Zuge der EfA-Lösungen nicht berücksichtigt.⁶ In den Stufen 0 und 1 können bei der Verwaltungsdienstleistung keine Daten online übermittelt werden. Stufe 0 trifft zu, wenn keine Informationen online verfügbar sind. In Stufe 1 stehen online nur Leistungsbeschreibungen und Formulare zum Download zur Verfügung. In Stufe 2 ist die Beantragung zwar online möglich, doch Nachweise müssen in analoger Form eingereicht werden.

Die Stufe 3 („OZG-Konformität“) beinhaltet, dass Leistungen mitsamt allen Nachweisen vom Nutzer vollständig digital übermittelt werden können. Der Nutzer kann sich mit einem Servicekonto anmelden und erhält darüber hinaus das Ergebnis des Verwaltungsaktes als elektronischen Bescheid von der Behörde.⁷ Damit ist aus Sicht des Nutzers der gesamte Verwaltungsvorgang vollständig abgeschlossen und keine weiteren Aktionen bzw. Interaktionen mehr nötig. Nur solche digitalisierten Verwaltungsleistungen werden als OZG-konform gewertet.

Stufe 4 ist die bestmögliche Bewertung des Reifegradmodells, hier liegt wie in Stufe 3 eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung vor und zusätzlich wird eine Once-Only-Bearbeitung ermöglicht. Die Beantragung ist online möglich und Daten, wie auch Nachweise werden aus Registern der Verwaltung

² Das ursprüngliche Modell ist unter OECD (2009), „E-Government service maturity“, in Government at a Glance 2009, OECD Publishing, Paris. DOI: <https://doi.org/10.1787/9789264061651-34-en> dokumentiert.

³ https://ozg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Anlage%203_2019-12_KoITB_Digitalisierungsprogramm_OZG%20Bund_Reifegradmodell_%201.3880025.pdf (Stand:04.11.2022).

⁴ <https://ozg.sachsen-anhalt.de/grundlagen/reifegradmodell/> (Stand: 28.11.2022).

⁵ vgl. Wegweiser „Einer für Alle/Viele“ des Bundesinnenministeriums, u.a. S. 16, downloadbar unter https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/wegweiser-efa.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Stand 21.11.2022).

⁶ vgl. https://ozg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Anlage%203_2019-12_KoITB_Digitalisierungsprogramm_OZG%20Bund_Reifegradmodell_%201.3880025.pdf, S. 2 (Stand: 24.10.2022).

⁷ <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-ozg/info-reifegradmodell/info-reifegradmodell-node.html> (Stand: 21.11.2022).

abgerufen und müssen nicht immer wieder erneut vom Nutzenden eingereicht werden. Antragsdaten, die der öffentlichen Verwaltung bereits elektronisch vorliegen, können mit Einverständnis des Nutzenden oder auf Basis gesetzlicher Ermächtigung datenschutzkonform in anderen Verwaltungsverfahren wiederverwendet und zwischen Behörden ausgetauscht werden.⁸ Die Leistungen der Stufe 4 können medienbruchfrei und vollständig online beantragt und seitens der öffentlichen Verwaltung online bearbeitet und ggf. samt Versand eines elektronischen Bescheides erledigt werden.

2.1.2. Kriterien

Welcher Reifegrad liegt für die EfA-Leistung vor?

- Stufe 1 = Ausschlusskriterium, da nicht OZG-konform
- Stufe 2 = Ausschlusskriterium, da nicht OZG-konform
- Stufe 3 = OZG-konform
- Stufe 4 = OZG-konform

2.2. Once-Only-Prinzip

2.2.1. Einführung

Eines der Ziele der Registermodernisierung ist die Umsetzung des sogenannten Once-Only-Prinzips für Verwaltungsleistungen. Das Once-Only-Prinzip soll den Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen verringern und Verwaltungsverfahren beschleunigen.⁹ Dafür müssen Verwaltungsprozesse analysiert und neugestaltet werden.¹⁰ In Stufe 4 des Reifegradmodells sind diese Voraussetzungen erfüllt. Nach dem Once-Only-Prinzip sollen staatliche Stellen, das Einverständnis der Bürgerinnen und Bürger vorausgesetzt (bspw. § 5 Abs 2 S. 1 EGovG¹¹) oder auf Basis gesetzlicher Ermächtigung (bspw. § 38 BMG¹²), Daten und Nachweise, welche bereits vorliegen, selbst abrufen. Bürgerinnen und Bürger müssten Standardinformationen dann nur noch einmalig übermitteln. Durch dieses Vorgehen können Bürgerinnen und Bürger, wie auch Unternehmen im hohen Maße entlastet und die Bearbeitungszeiten verkürzt werden.¹³ Durch das Once-Only-Technical-System (OOTS) sollen Informationen europaweit von öffentlichen Verwaltungen abgerufen werden können.¹⁴ Aktuell handelt es sich noch um ein rein informelles Kriterium, da auch Leistungen mit dem Reifegrad 3 als EfA-Leistung angeboten werden können.¹⁵

⁸ <https://ozg.sachsen-anhalt.de/grundlagen/reifegradmodell/> (Stand: 24.10.2022).

⁹ <https://ec.europa.eu/cefdigital/wiki/display/CEFDIGITAL/Once+Only+Principle> (Stand: 24.10.2022).

¹⁰ <https://www.normenkontrollrat-bw.de/detailansicht/empfehlungsbericht-once-only> (Stand: 24.10.2022).

¹¹ Ermöglicht der zuständigen Behörde „erforderliche Nachweise“ auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen direkt bei einer anderen öffentlichen Stelle elektronisch einzuholen.

¹² Bietet der öffentlichen Verwaltung bereits die Möglichkeit, personenbezogene Daten eines Bürgers in beschränktem Maße, aber weitgehend voraussetzungslos automatisch bei der Meldebehörde abzurufen.

¹³ https://www.bva.bund.de/DE/Services/Behoerden/Verwaltungsdienstleistungen/Registermodernisierung/Ueberblick/ueberblick_node.html (Stand: 16.12.2022).

¹⁴ <https://ec.europa.eu/digital-building-blocks/wikis/display/DIGITAL/Once+Only+Technical+System#:~:text=What%20is%20the%20Once%2DOnly,the%20Single%20Digital%20Gateway%20Regulation> (Stand: 4.11.2022).

¹⁵ Wegweiser „Einer für Alle/Viele“ des Bundesinnenministeriums, u.a. S. 18, downloadbar unter https://www.online-zugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/wegweiser-efa.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Stand: 19.12.2022).

2.2.2. Kriterien

Liegt Reifegrad 4 für die EfA-Leistungen vor?

- Ja (Once-Only-Prinzip ist möglich)
- Nein (Once-Only-Prinzip ist noch nicht möglich)

2.3. Single Digital Gateway Verordnung (SDG-VO)

2.3.1. Einführung

Die EU-Verordnung 2018/1724 (SDG-VO) zum Single Digital Gateway wurde 2018 vom Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat beschlossen.¹⁶ Die SDG-VO regelt den Zugang zu Informationen, Verfahren und Unterstützungsdiensten der öffentlichen Verwaltungen der EU-Mitgliedsstaaten für Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen. Hierzu wird ein einheitliches digitales europäisches Zugangstor zu den Online-Angeboten der öffentlichen Verwaltungen der EU-Mitgliedsstaaten geschaffen. Online bereitgestellte Verwaltungsverfahren und Unterstützungsdienste sollen hierdurch EU-weit grenzüberschreitend und diskriminierungsfrei zugänglich und abwickelbar sein. Das bereits bestehende Portal „Your Europe“ (<https://europa.eu/youreurope/>) soll erweitert und modernisiert werden. Aktuell bietet das Portal Antworten zu Fragen rund um die Themen Reisen, Studieren, Arbeiten, Leben oder Gesundheitsversorgung in einem anderen EU-Land. Zum Beispiel Informationen zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen, zur Teilnahme an Kommunalwahlen und Europawahlen oder zur medizinischen Behandlung.¹⁷ Zukünftig soll es zur zentralen Anlaufstelle für die Verwaltungsleistungen der europäischen Mitgliedsstaaten ausgebaut werden. Hierzu wird das Portal mit den Portalen der Mitgliedsstaaten verknüpft. Die Umsetzung der EU-Anforderungen aus der SDG-VO ist ein Bestandteil der OZG-Umsetzung.¹⁸

Die SDG-VO nennt 88 Bereiche, die für eine reibungslose Teilhabe der Bürgerinnen und Bürgern sowie der Unternehmen am europäischen Binnenmarkt relevant sind. Hieraus sollen 21 Verfahren der Verwaltung grenzüberschreitend allen EU-Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt werden.¹⁹

Die Verordnung sieht drei Fristen für die Erreichung ihrer Ziele vor. Den Start für die Umsetzung der SDG-VO machte die Bereitstellung von Informationen über allgemeine Rechte und Vorschriften, On- und Offline-Verfahren sowie über Unterstützungsdienste. Diese Frist lief zum Dezember 2020 aus.²⁰ Des Weiteren verpflichten sich die Kommunen bis Dezember 2022 Informationen über ihre Leistungen bereitzustellen. Ein Jahr später, zum Dezember 2023, müssen die im Anhang II aufgeführten 21 Verfahren vollständig digital in allen Mitgliedsstaaten verfügbar sein. Dies betrifft zum Beispiel die Beantragung eines Wohnsitznachweises, die Beantragung eines Auszugs aus dem Geburtenregister oder die Beantragung von Ruhestands- und Vorruhestandsleistungen. Auch müssen die Leistungen an das europaweite Once-Only-Technical-System (OOTS) angeschlossen sein.²¹

¹⁶ <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-sdg/info-sdg-node.html> (Stand 3.11.2022).

¹⁷ https://europa.eu/youreurope/index_de.htm (Stand: 24.10.2022).

¹⁸ <https://www.cio.bund.de/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/digitale-verwaltung/single-digital-gateway/single-digital-gateway-node.html> (Stand: 24.10.2022).

¹⁹ <https://ozg.rlp.de/de/ozg/was-ist-das-sdg/> (Stand: 24.10.2022).

²⁰ <https://ozg.brandenburg.de/ozg/de/vernetzung/single-digital-gateway/> (Stand 3.11.2022).

²¹ <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-sdg/info-sdg-node.html> (Stand 3.11.2022).

2.3.2. Kriterien

Welche Vorgaben der SDG-VO muss das jeweilige Verwaltungsverfahren (Anhang II der SDG-VO und den in den Richtlinien 2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU und 2014/25/EU vorgesehenen Verfahren) erfüllen?

- Zugang zu mehrsprachigen Informationen (Deutsch/Englisch), die möglichst vor Einleitung des Verfahrens bereitgestellt werden
 - Allgemeingültige Rechte und Pflichten (Anhang I der SDG-VO)
 - Leistungsbeschreibungen zu On- und Offline-Verfahren
 - Informationen über Unterstützungsdienste
- Einbindung weiterer Links zu Instrumenten der Europäischen Kommission
 - Zum Single Market Obstacles-Tool (SMO) (<https://fosmo.youreurope.europa.eu/>) (Nutzende können der Europäischen Kommission Hindernisse aus den Mitgliedsstaaten melden)
 - Zum Assistance Service Finder (ASF) (<https://asf.youreurope.europa.eu/>) (geführte Suchmaschine für Unterstützungsdienste)
- Diskriminierungsfreie Datenfelder
 - Eingabe von Daten (Telefonnummer, Anschrift etc.) aller Mitgliedsstaaten muss möglich sein
 - Datenfelder werden nach dem internationalen Zeichensatz „UTF-16“ angelegt
- Barrierefreiheit von Online-Angeboten (Web Accessibility)
 - Websites der öffentlichen Stellen der Mitgliedsstaaten müssen gemäß den Grundsätzen der Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit zugänglich sein und den in der Richtlinie festgelegten Anforderungen genügen (Verweis der SDG-VO auf Richtlinie (EU) 2016/2102)
 - Bereitstellung der Informationen in leicht lesbarer Sprache (Ergänzender Verweis der SDG-VO auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen)
- Flächendeckende Bereitstellung einer EU-weit gängigen Online-Zahlungsmethode (ePayment)
 - Wenn zur Abwicklung eines Online-Verfahrens eine Zahlung erforderlich ist, müssen diese online bezahlbar sein
 - Gemeinsame Lösung von Bund und Bundesländern „ePayBL“ (<https://www.epaybl.de/>) stellt gängige Zahlungsmethoden zur Verfügung und erfüllt die SDG-Vorgabe
- EU-weite Identifizierung und Authentifizierung gemäß eIDAS-VO (EU) Nr. 910/2014
 - Grenzüberschreitende elektronische Identifizierung, Unterzeichnung muss möglich sein
 - das Nutzerkonto Bund (<https://id.bund.de/de/eservice/konto>) entspricht den Vorgaben der eIDAS-VO²²
- Erhebung von Feedback zu SDG-relevanten Informationen und Verfahren
 - Möglichkeit zur anonymen Stellungnahme (Qualität und Verfügbarkeit) nach Nutzung der Leistung

²² https://www.itzbund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2021-02-03_NutzerkontoBund_eIDAS.html (Stand: 24.10.2022).

- Erhebung von Statistiken über die Aufrufe der mit dem Zugangstor verknüpften Internetseiten durch die Nutzer – unter Wahrung deren Anonymität – um die Funktionsweise des Zugangstors zu verbessern
 - Verschlüsselte Erhebung der Seitenaufrufe (nach Land und Art des Geräts)
 - Unterstützungsdienste erheben Statistiken in aggregierter Form und tauschen sie aus
 - Daten werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt
- Einbindung des Your Europe Logos in die nationalen Websites²³

2.4. XÖV-Standards

2.4.1. Einführung

XÖV-Standards sind die fachlichen Standards zur elektronischen Datenübertragung zwischen den Behörden in Deutschland. Hierbei wird das textbasierte Datenformat XML verwendet. Ein XÖV-Standard ist immer für eine spezielle fachliche Domäne des e-Governments ausgerichtet. Beispiele für die zahlreichen, bereits vorhandenen Standards können hier eingesehen werden: <https://www.xrepository.de/interopmatrix.html> (Stand 19.2.2023).

Die Standards werden von der Zertifizierungsstelle beim ITZ Bund auf die XÖV-Konformität geprüft und zertifiziert.²⁴ Sofern das Fachverfahren genug Fallzahlen hat, und noch kein Schnittstellenverfahren existiert muss ein neuer Standard geschaffen werden.

Sobald XÖV-Standards, für den Austausch von Daten innerhalb von Behörden zur Erfüllung der digital verfügbaren Verwaltungsleistung, verwendet werden, kann hier von einem umgesetzten Once-Only-Prinzip geredet werden. Somit muss wie oben genannt der Bürger nur einmalig seine Daten übermitteln bzw. übermittelt haben. Auch Daten, die innerhalb der Verwaltung generiert werden können zwischen den Behörden ausgetauscht werden. Diese Punkte hängen allerdings stark von Registermodernisierung in Deutschland ab. Im Kapitel „Technische Anbindung“ wird detaillierter auf die Standards eingegangen.

2.4.2. Kriterien

- Findet ein Datenaustausch zwischen Behörden innerhalb von Deutschland statt?
 - Falls Ja = nachfolgende Kriterien beachten
 - Falls Nein = kein XÖV-Standard notwendig, nachfolgende Kriterien nicht beachten
- Ist der verwendete Standard bereits aus der Leistungsbeschreibung ersichtlich?²⁵
- Existiert für den Online-Dienst bereits ein XÖV-Standard?²⁶
 - Falls Ja = Dieser Standard kann verwendet werden
 - Falls Nein = Nachfolgende Kriterien beachten
- Gibt es einen höherrangigen Standard?
 - Falls Ja = Der höherrangige Standard kann verwendet werden
 - Falls Nein = Nachfolgende Kriterien beachten

²³ <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-sdg/sdg-anforderungen/sdg-anforderungen-node.html> (Stand: 24.10.2022).

²⁴ <https://www.itzbund.de/DE/itloesungen/standardloesungen/xoev/xoev.html#:~:text=L%C3%A4ndern%20und%20Kommunen,-,Was%20ist%20X%C3%96V%3F,Informationen%20zwischen%20Beh%C3%B6rden%20in%20Deutschland.> (Stand: 24.10.2022).

²⁵ <https://www.fitko.de/fit-store> (Stand: 24.10.2022).

²⁶ <https://www.xrepository.de/interopmatrix.html> (Stand: 24.10.2022).

- Wie hoch sind die Fallzahlen?
 - Geringe Fallzahlen = Keine vollautomatische Datenübergabe im XÖV-Standard notwendig, sie kann aber doch erfolgen, Übergabe der Daten im PDF-Format im FIM-Datenschema ausreichend → Keine der nachfolgenden Kriterien notwendig
 - Hohe Fallzahlen = Daten müssen anhand einer automatisierten Schnittstelle, grundsätzlich im XML-Format übertragen werden → nachfolgende Kriterien beachten!
- Eine Ausgabe des Antrags im XFall-Format basierend auf den dazugehörigen FIM-Stammdatenschemata muss erzeugt werden.
Eine XFall-Nachricht besteht aus einem XFall-Container und einer sich darin befindenden XFall-Fachnachricht. Der Container ist für alle verschiedenen Fachnachrichten gleich und stellt eine Art Briefumschlag dar. In der Fachnachricht werden die benötigten Daten übermittelt.
- Ist bereits eine Fachnachricht vorhanden?
 - Falls Ja = Die vorhandene Fachnachricht kann verwendet werden
 - Falls Nein = Es muss ein Antrag bei der FIM eingereicht werden, welche dann ein Stammdatenschema modelliert
- Ist bereits ein XTA-Zugang vorhanden (fachunabhängiger Standard für Transportverfahren von Daten)²⁷
 - Falls Ja = Der vorhandene Zugang kann genutzt werden
 - Falls Nein = Muss beantragt werden

2.5. Erfüllt die Lösung das, was man sich von einer solchen Lösung 2023 erwarten würde?

2.5.1. Einführung

Die angebotenen EfA-Lösungen sollen den aktuellen Standards entsprechen. Nutzende sind bei digitalen Dienstleistungen der Privatwirtschaft ein hohes Qualitätsniveau gewohnt. Dieser Punkt behandelt, ob die jeweilige EfA-Lösung diesen Anforderungen entspricht. Die Barrierefreiheit der EfA-Lösung wird in einem nachfolgenden Kapitel detaillierter geprüft.

2.5.2. Kriterien

Ist die Lösung dem aktuellen Stand entsprechend oder veraltet?

- Ist die Anwendung an verschiedene Endgeräte angepasst?
 - Computer
 - Handy
 - Tablet

2.6. Was wird über die reine technische Lösung hinaus mitgeliefert?

2.6.1. Einführung

Das zur Verfügung stellen von Informationen, Anleitungen und andere Hilfestellungen, neben der rein technischen Bereitstellung, erleichtert eine reibungslose Einführung und Nutzung einer EfA-Lösung. Durch lösungsorientierte Beratung über den Support können Kommunen bei der Nutzung einer EfA-Lösung unterstützt werden. Die Bereitstellung von professionell erarbeiteten Hilfsmitteln für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen kann den Zugang zu den Leistungen verbessern und die Fehlerquote geringhalten.

²⁷ <https://www.xoev.de/osci-xta/xta-4835> (Stand 21.11.2022).

2.6.2. Kriterien

Werden Informationen, Anleitungen oder andere Hilfestellungen zur Verfügung gestellt?

Support

- Wird Support angeboten?
 - Ja
 - Nein
- Über welche Kommunikationskanäle ist der Support erreichbar?
 - Telefon
 - Videokonferenz
 - Chat
 - E-Mail
 - Formular online und Kontaktaufnahme durch den Support
 - gar keine
- Wie ist die Reaktionszeit des Supports? Ist sie ggf. garantiert?
 - < 1h
 - zwischen 1h und 6h
 - > 6h
 - undefiniert/unbekannt
- In welchen Zeiten wird der Support geleistet?
 - Werktage während der Kernarbeitszeiten der Verwaltung (8:00-17:00 Uhr)
 - Werktage über die Kernarbeitszeiten hinaus
 - Samstage
 - Sonn- und Feiertage
 - inklusive bundesländerspezifischer Feiertage
- Supportumfang?
 - Nur technischer Support
 - inklusive fachlicher Fragestellungen
 - First-level-support für Behörden
 - First-level-support für sonstige Nutzende (Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen)
 - Second-level-support für Behörden
 - Second-level-support für sonstige Nutzende
 - Third-level-support für Behörden

Nutzerforum

- Besteht die Möglichkeit sich über die Anwendung in einem Nutzerforum auszutauschen?
 - Ja
 - Nein
- Können über das Forum Verbesserungsvorschläge eingereicht werden?
 - Ja
 - Nein
- Besteht im Forum die Möglichkeit bereits gemeldete Fehler und deren Bearbeitungsstand einzusehen?
 - Ja
 - Nein

Handbuch

- Wird eine Fachanwender Dokumentation bereitgestellt?
 - Ja
 - Nein
- Wird eine Admin Dokumentation bereitgestellt?
 - Ja
 - Nein

Einführungs-Checkliste

- Wird eine Checkliste als Einführungshilfe angeboten?
 - Ja
 - Nein
- Wird eine ausführliche Einführungshilfe angeboten?
 - Ja
 - Nein

Schulungen

- Wie oft werden Schulungen angeboten?
 - mehrmals im Jahr
 - einmal im Jahr
 - bei der Einführung der Anwendung
 - es gibt keine Schulungen
- Zu welchem Preis werden Schulungen angeboten?
 - Kostenfrei
 - Gebühren pro Schulung
- Werden die Schulungen
 - online angeboten?
 - in Präsenz angeboten?

Patenschaft

- Werden Patenschaften angeboten?
 - Ja
 - Nein
- Wird die Patenschaft vom Ersteller der EfA-Leistung angeboten?
 - Ja
 - Nein

Mitarbeiterinformation

- Wird ein Newsletter angeboten?
 - Ja
 - Nein
- Wird über Verbesserungen der EfA-Lösung informiert und Updates und deren Umfang angekündigt?
 - Ja
 - Nein

- Werden Broschüren zur Verfügung gestellt?
 - in digitaler Form
 - in Papierform
 - werden nicht zur Verfügung gestellt

Bürgerinformation

- Werden vorgefertigte Infotexte angeboten?
 - werden zur Verfügung gestellt
 - werden nicht zur Verfügung gestellt
- Werden Broschüren zur Verfügung gestellt?
 - in digitaler Version
 - in Papierform
 - werden nicht zur Verfügung gestellt

Ausfüllhilfe

- Erklär-Video
 - wird zur Verfügung gestellt
 - wird nicht zur Verfügung gestellt
- Muster (ausgefüllt)
 - wird zur Verfügung gestellt
 - wird nicht zur Verfügung gestellt
- Schritt-für-Schritt-Anleitung
 - wird zur Verfügung gestellt
 - wird nicht zur Verfügung gestellt

2.7. Wer hat seitens des Landes Baden-Württemberg geprüft, ob sie den Vorgaben des Landes entspricht? Ist dies dokumentiert? (Ist die EfA-Lösung in BW verfügbar und an das jeweilig geltende Recht angepasst?)

2.7.1. Einführung

Durch das föderale System in Deutschland gelten in den Bundesländern verschiedene gesetzliche Vorschriften. Um sicher zu stellen, dass diese länderspezifischen Anforderungen erfüllt sind, werden von den Ländern Nachnutzungsvereinbarungen oder Verwaltungsabkommen geschlossen.²⁸ So ist klar erkennbar in welchem Bundesland die angebotene EfA-Lösung eingesetzt werden kann.

2.7.2. Kriterien

Nachnutzungsvereinbarung

- Liegt ein geschlossener Nachnutzungsvertrag für das betroffene Bundesland vor? (Überprüfbar mittels FIT-Store <https://www.fitko.de/fit-store>)
 - Ja
 - Nein

²⁸ vgl. Wegweiser „Einer für Alle“, S. 12, https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/wegweiser-efa.pdf?__blob=publicationFile&v=5, (Stand 2.1.2023).

Geschlossenes Verwaltungsabkommen

- Liegt ein Verwaltungsabkommen für das Land BW vor?²⁹
 - Ja
 - Nein

Zusicherungen/Zertifizierungen

- Gibt es Zusicherungen zur Betriebsqualität?
 - Ja
 - Nein

Kommunale Satzungen

- Kann eine Anpassung der EfA-Lösung an Satzungen vorgenommen werden?
 - Ja
 - Nein

²⁹ *ibid.*, u.a. S. 13.

3. Identifikationskriterien für die Beurteilung des Einsatzes als EfA-Lösung

Autoren: Jonas J. Armbruster, Bojana Veselinovic

3.1. Identifikation im Unterschied zur Authentifikation und Autorisierung

3.1.1. Identifikation

Identifikation ist die Feststellung der Identität eines Objekts oder einer Person.³⁰ Sie erfolgt über kennzeichnende Merkmale oder mit Hilfe eines Identifikators³¹

Beispiel 1: Daniel geht zum Bürgeramt und legt seinen Personalausweis vor. Mit den darauf vermerkten Daten wie Name, Geburtsdatum, Wohnort und Bild kann die Amtsperson Daniel identifizieren.

Beispiel 2: Daniel will sich in seinen Google Account einloggen. Dafür muss er seine E-Mail-Adresse im Anmeldefenster eingeben. Google kann nun durch diese E-Mail-Adresse dem Account von Daniel identifizieren und er kann mit der Anmeldung fortfahren.

3.1.2. Authentifizierung

Das Nachweisen einer Identität; ein Akt des Nachweises der Identität eines (Computersystem-) Benutzers (z.B. durch den Vergleich des eingegebenen Passwortes mit dem in der Datenbank gespeicherten Passwort). Im Normalfall geschieht dies nach der Identifikation. Die Authentifizierung gehört unter anderem zum wichtigsten Prozess der Sicherheit eines Benutzerkontos.

Beispiel: Nachdem der Google Account von Daniel identifiziert wurde, wird er nun aufgefordert sein Passwort einzugeben. Dies dient der Authentifizierung, da er nachweist, dass dies sein Account ist.

Ein weitergehender Schritt ist die zwei-Faktor-Authentisierung (2FA). Hierbei werden zwei unterschiedliche Faktoren benötigt, um die Identität zu bestätigen. Diese zwei Faktoren basieren auf zwei getrennten Kanälen. Dies verhindert, dass unbefugte Dritte Zugang zu Kontodaten oder Funktionen erhalten, nur weil sie in den Besitz des Passworts gelangt sind. Für die Anbieter ist eine höhere Sicherheit gegeben, dass die tatsächlichen Benutzer, welchen das Konto gehört, hier agiert und dritte Personen, die versuchen sich die Identität anzueignen. Für die Benutzer ist eine höhere Sicherheit gegeben, dass Ihre Accounts nicht ohne ihr Wissen benutzt werden können bzw. missbräuchlich verwendet werden können. Die 2FA basiert meist auf externen Systemen. Oft genutzte Systeme sind hierbei das Smartphone via App oder SMS oder auch Chipkarten. Die Kombination der zwei Faktoren basiert auf Wissen (Passwort) und Besitz (Handy, Chipkarte)³² Die 2FA stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Sicherheit des Nutzerkontos zu erhöhen.

Im europäischen Bankwesen wurde die 2FA durch die PSD2³³ Richtlinie der EU, ausgestaltet durch nationales Recht, verpflichtend für alle Online- und Kartenzahlungen eingeführt. Die Ziele davon sind „die Sicherheit im Zahlungsverkehr zu erhöhen, den Verbraucherschutz zu stärken, Innovationen

³⁰ <https://www.kaspersky.de/blog/identification-authentication-authorization-difference/25229/> (Stand 2.1.2023).

³¹ <https://www.it-administrator.de/lexikon/identifizierung.html> (Stand 2.1.2023).

³² https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Cyber-Sicherheitsempfehlungen/Accountschutz/Zwei-Faktor-Authentisierung/zwei-faktor-authentisierung_node.html (Stand 2.1.2023).

³³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015L2366> (Stand 2.1.2023).

zu fördern und den Wettbewerb im Markt zu steigern.“³⁴ Mittlerweile wird 2FA bereits für Standardsoftware wie bspw. Microsoft 365 oder Spiele wie Fortnite angeboten.³⁵

Beispiele 1: Nach der Eingabe der E-Mail-Adresse und des Passwortes von Daniel wird der klassische Anmeldeprozess um einen Verifizierungsschritt erweitert und damit die 2FA per SMS angestoßen. Hiermit wird die SMS an die Mobilfunknummer, die Daniel bei der Anmeldung hinterlegt hat, gesendet. Mit der Zusendung einer SMS erhält Daniel einen Zugangscode welchen er für die Anmeldung angeben muss. Es wird sichergestellt, dass sich Daniel, der sich bei dem Konto anmeldet, wirklich derjenige ist, dem das Konto gehört.

Beispiel 2: Daniel erhält nach der Eingabe seines Anmeldekennworts über eine gesonderte Sicherheits-App (SecureGo) eine Transaktionsnummer (TAN) die ein Einmalpasswort darstellt. Die Eingabe der TAN wird in der Regel dazu genutzt, um einen Auftrag wie bspw. eine Überweisung an die Bank, online zu genehmigen.

3.1.3. Autorisierung

Die Autorisierung gewährt nach der Prüfung der Authentifizierung dem Benutzer die Zugangsrechte bzw. den Zugriff auf Ressourcen.³⁶ Dies können Leserechte oder Bearbeitungsrechte an Dokumenten, der Zugang zum Nutzerkonto oder auch die Autorisierung von Geldgeschäften sein.

Beispiel 1: Daniel kann nach der erfolgreichen Eingabe seines Passwortes und des 2FA Codes auf sein Google Konto zugreifen und sich damit auf einer Website anmelden.

Beispiel 2: Nach einstecken der Karte im Supermarkt, sowie der richtigen Eingabe des Pins wird die Zahlung autorisiert und der Einkauf ist bezahlt.

3.1.4. Zero Trust

Beschreibt die Philosophie, dass niemandem getraut wird nach dem Grundsatz: „Vertraue niemandem, verifiziere jeden“.³⁷ Dies lässt sich auf mehreren Ebenen übertragen. Weder Kunden, Mitarbeitende und auch Anwendungen, innerhalb sowie außerhalb der Unternehmensgrenzen sollte vertraut werden. Es sollte immer mehrfach eine Überprüfung und Kontrolle stattfinden, auch innerhalb des eigenen Netzwerkes. Dies kann bei Mitarbeitende und Kunden über eine starke Authentifizierung erreicht werden (bspw. über Token oder Biometrie). Hieraus ergibt sich dann auch der Themenkomplex der Benutzerverwaltung, siehe hierfür in den Kriterien.

3.2. Kriterien

3.2.1. Kriterium Identifikationsmöglichkeit

Die Identifikationsmöglichkeit nimmt eine wichtige Rolle für die EfA-Lösung ein. Die Möglichkeit sich bundesweit digital identifizieren zu können ist damit ein entscheidender Schritt des EfA-Prinzips. Wichtiger Bestandteil der Identitätsermittlung ist die Überprüfung von Personalien, welche

³⁴ <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/unbarer-zahlungsverkehr/psd2/psd2-775434> (Stand 2.1.2023).

³⁵ <https://learn.microsoft.com/de-de/microsoft-365/admin/security-and-compliance/set-up-multi-factor-authentication?view=o365-worldwide>; <https://www.epicgames.com/fortnite/de/news/2fa> (Stand 2.1.2023).

³⁶ <https://www.kaspersky.de/blog/identification-authentication-authorization-difference/25229/> (Stand 2.1.2023).

³⁷ <https://www.smf.de/zero-trust-vertraue-niemanden-und-verifiziere-jeden/> (Stand 2.1.2023).

einer Person zuzuordnen sind. Eine Identifikationsmöglichkeit stellt die Option dar sich mit etwas identifizieren zu können, d.h. sich selbst als natürliche oder juristische Person mit konkreten und eindeutig bestimmbar Nachweisen digital ausweisen zu können. Hierfür sind sichere Verfahren notwendig. Am 1. November 2010 wurde der Personalausweis in Form einer Scheckkarte eingeführt. Er enthält seither einen Chip mit Zertifikat in der Ausweiskarte, womit erstmals das sichere elektronische Ausweisen im Internet ermöglicht wurde. Hiermit konnte man seine Identität gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen elektronisch nachweisen.

Die Abkürzung eIDAS steht für „electronic Identification, Authentication and trust Services“.³⁸ Die Regelungen der eIDAS sind in der eIDAS-Verordnung (eIDAS-VO) festgelegt. Das Ziel der eIDAS-VO ist einen umfassenden, sektorenübergreifenden EU-Rahmen zu schaffen, um sichere, vertrauenswürdige und vollkommene elektronische Transaktionen zwischen Unternehmen, Bürgern sowie öffentlichen Verwaltungen grenzüberschreitend in der gesamten EU zu ermöglichen.³⁹

Die eIDAS-VO sieht besondere Voraussetzungen hinsichtlich der Anerkennung der elektronischen Identifizierungsmittel und der Notifizierung elektronischer Identifizierungssysteme vor.⁴⁰ Diese Voraussetzungen sollen den Mitgliedstaaten dazu dienen, die elektronische Identifizierungsmittel, die ihren jeweiligen notifizierten Systemen unterliegen, gegenseitig anzuerkennen. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung soll lediglich dann Anwendung finden, wenn das elektronische Identifizierungssystem des notifizierenden Mitgliedstaats die Notifizierungsvoraussetzungen erfüllt und die Notifizierung nach Überprüfung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde.⁴¹

Eine Identifikationsmöglichkeit stellt die zum 1. Januar 2021 eingeführte eID-Karte mit Online-Ausweisfunktion für Bürger der EU und des EWR dar. Diese trat mithilfe des „Gesetzes über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis“ (eIDKG) in Kraft. Problematisch ist hierbei jedoch, dass sich Personen die bspw. keine deutsche Staatsangehörigkeit aber eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, ihre nationalen elektronischen Identifizierungsmittel anderer Mitgliedsstaaten in Deutschland nicht verwenden können, um sich zu authentifizieren, weil diese nationalen elektronischen Identifizierungssysteme ihres Landes in Deutschland nicht flächendeckend anerkannt werden.⁴²

³⁸ <https://www.d-velop.de/blog/compliance/eidas-verordnung-definition-und-vorteile/#:~:text=eIDAS%20ist%20die%20Abk%C3%BCrzung%20f%C3%BCr,%2C%20Authentication%20and%20trust%20Services%E2%80%9C> (Stand 2.1.2023).

³⁹ https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/eIDAS-Verordnung/eidas-%20verordnung_node.html (Stand 2.1.2023).

⁴⁰ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R0910> (Stand 2.1.2023).

⁴¹ *ibid.*

⁴² So akzeptiert bspw. das Kraftfahrtbundesamt ausschließlich die eID des deutschen Personalausweises, vgl. <https://www.kba-online.de/registerauskunft/ora/web/#/faer> (Stand 2.1.2023); dies stellt wohl einen rechtswidrigen Zustand dar, da auch andere als gleichwertig notifizierte eIDs anderer Mitgliedsstaaten anzuerkennen wären.

Kriterium: Besitzt die EfA-Lösung eine Identifikationsmöglichkeit?

- 1. Ja, die EfA-Lösung besitzt eine Identifikationsmöglichkeit
- 2. Nein, die EfA-Lösung besitzt keine Identifikationsmöglichkeit

Zu 1: Es besteht eine Identifikationsmöglichkeit. Die Identifikationsmöglichkeit ist einheitlich und nutzerfreundlich aufgestellt. Andere Länder (europaweit) können die Funktion auf gleicher Weise nutzen. Beispielsweise die eID-Karte für Bürger der EU und des EWR. Mit dieser können sich die Inhaber der eID-Karte einfach online ausweisen und Behördengänge digital erledigen. In allen EU-Mitgliedstaaten und im EWR können Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der eIDAS-VO angeboten werden. Dazu zählen elektronische Signaturen, elektronische Siegel sowie Zeitstempel, die Zustellung elektronischer Einschreiben und Webseiten-Zertifikate.⁴³ Die eIDAS-VO beinhaltet verbindliche europaweit geltende Regelungen in den Bereichen „Elektronische Identifizierung“ und „Elektronische Vertrauensdienste“.⁴⁴

Zu 2: Dies stellt einen höheren Aufwand für Bürger dar und wäre nicht nutzerfreundlich. Wäre keine eindeutige Identifikation der Person möglich -> ist theoretisch die Benutzung einer EfA-Möglichkeit ohne Identifikation möglich. Jedoch wäre eine Identifikation notwendig, um eine missbräuchliche Benutzung der EfA-Lösung zu verhindern. (bspw. Wunschkennzeichen Ludwigsburg,⁴⁵ einfache Anfragen (ohne Abfrage persönlicher Daten) an das Amt über die EfA-Möglichkeit).

3.2.2. Kriterium personenbezogene Daten besonderer Kategorien

Zu den personenbezogenen Daten gehören alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen.⁴⁶ Auch anonymisierte personenbezogene Daten die verschlüsselt oder pseudonymisiert wurden und zur erneuten Identifizierung einer Person genutzt werden können, gehören zu personenbezogenen Daten und fallen in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung.⁴⁷

Zu personenbezogenen Daten zählen z.B. Name und Vorname, eine Ausweisnummer, eine E-Mail-Adresse, Standortdaten oder eine Privatanschrift. Für bestimmte Anträge werden personenbezogene sowie besonders schützenswerte Daten benötigt. Die Regelung zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist in Art. 9 DSGVO festgelegt. Mit diesem Kriterium soll aufgezeigt werden, in welcher Hinsicht und in welchem Umfang die EfA-Lösung personenbezogene Informationen benötigt und auf welcher Vertrauensbasis dies erfolgt. Hierfür wäre eine besondere Identifikationsmöglichkeit erforderlich. Bei der eIDAS-VO richtet sich die Wahl des Identifizierungsmittels nach dem Vertrauensniveau. Zu unterscheiden sind hierbei zwischen den „niedrigen“, „substanziellen“ und „hohen“ Vertrauensniveaus.⁴⁸

⁴³ https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/eIDAS-Verordnung/eidas-verordnung_node.html (Stand 3.1.2023).

⁴⁴ *ibid.*

⁴⁵ vgl. hierzu https://laikra.komm.one/dvvlaikraIGV21/servlet/Internetgeschaeftsvorfaelle?AUFRUF=WKZ_lbl (Stand 2.1.2023), es erfolgt keinerlei belastbare Identifikation.

⁴⁶ [https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/reform/what-personal-data_de#:~:text=Beispiele%20f%C3%BCr%20personenbezogene%20Daten%3A&text=eine%20Privatanschrift%3B.Standortdaten%20\(z](https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/reform/what-personal-data_de#:~:text=Beispiele%20f%C3%BCr%20personenbezogene%20Daten%3A&text=eine%20Privatanschrift%3B.Standortdaten%20(z) (Stand 3.1.2023).

⁴⁷ *ibid.*

⁴⁸ <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/eIDAS-Verordnung/Elektronische-Identifizierung/el-ektronische-identifizierung.html> (Stand 2.1.2023).

Das Vertrauens- bzw. Sicherheitsniveau gibt den Grad der Vertrauenswürdigkeit an, welche eine digitale Verwaltungsleistung benötigt. Besonders sensible Angaben sollen gut geschützt sein. Fraglich ist hierbei, weshalb bei EfA nicht die Sicherheitsniveaus der eIDAS-VO übernommen hat.

Kriterium: Angabe von persönlichen und schützenswerten Daten

Bei EfA-Möglichkeiten die die Angabe und Kommunikation von persönlichen und schützenswerten Daten erfordern, ist eine Identifikation und Authentifizierung zwingend erforderlich (Bsp. Sozialleistungen, Bescheide, Bauanträge) Nutzungen der öffentlichen Verwaltungen, die mindestens das Sicherheitsniveau substanziell nach eIDAS-VO voraussetzen, müssen mit einem staatlichen eID-Mittel auf dem gleichen oder höheren Sicherheitsniveau nutzbar sein. Es wäre geeignet die eID, welche ein hohes Sicherheitsniveau hat, für sämtliche Verwaltungsangelegenheiten einzusetzen. Somit wäre ein hohes Vertrauensniveau gewährleistet.

3.2.3. Kriterium Stellvertretung

Eine Stellvertretung bezeichnet den Vorgang, wenn ein Stellvertreter in fremdem Namen rechtsgeschäftliche Erklärungen abgibt oder sie empfängt sowie das Handeln im Namen eines anderen.

Einige Formen von Stellvertretungen sind:

- Juristische Personen des privaten Rechts (Geschäftsführer eines Unternehmens)
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Bürgermeister einer Gemeinde)
- Natürliche Personen (gesetzliche Vertretung eines minderjährigen Kindes)

Das Kriterium der Stellvertretung im Bereich der eID ist ein bedeutender Bestandteil für Transaktionen im Bereich des e-Governments. Es befasst sich mit der Angelegenheit, auf welche Weise sich bestimmte Personengruppen in der EfA-Lösung online ausweisen können - wenn man an Stelle einer anderen Person tätig werden muss und diese vertreten muss.

Für die Umsetzung einer Stellvertretung braucht man einen tagesaktuellen direkten Zugriff auf die Eintragungen in Registern. Fraglich ist hierbei, wie man den Register-Zugriff umsetzt. Besonders für die eID juristischer Personen werden systematische Vorgehensweisen für das Handeln von Organen (wie Geschäftsführern und Vorständen) benötigt. Problematisch ist hierbei auch die Tatsache, dass nicht jede Stellvertretung in einem Register hinterlegt ist, wie z.B. eine Generalvollmacht (Aufnahme eines Kredits, Erbschaft).

Innerhalb der Stellvertretung wird zudem zwischen der direkten und indirekten Vertretung unterschieden.⁴⁹ Die direkte Vertretung bezeichnet das Handeln des Vertreters im Namen des Vertretenen. Hier bevollmächtigt der Vertretene den Vertreter direkt. Bei der indirekten Vertretung ist neben dem Vertreter und Vertretenen noch eine dritte Partei beteiligt. Die verschiedenen Parteien einer Stellvertretung können dabei jeweils sowohl natürliche als auch juristische Personen sein d.h. es gibt verschiedene Fälle, wodurch flexible elektronische Vertretungssysteme erforderlich sind, um diese Vertretungsverhältnisse elektronisch abbilden zu können.

⁴⁹ vgl. Tauber et al. (2013), S. 3.

Kriterium: Wie wird sichergestellt wer, wen zu welcher Zeit vertreten darf?

1. Vertretung juristischer Personen (öffentliches Recht wie Amts- und Behördenleiter)
2. Vertretung juristischer Personen (Privatrecht wie GmbH, AG)
3. Vertretung natürlicher Personen durch z. B. Eltern, Rechtsanwälte, Steuerberater

Ist eine Vertretungsüberprüfung für die Lösung/den Verwaltungsvorgang überhaupt für die jeweilige EfA-Lösung erforderlich?

3.2.4. Kriterium Echtzeitabfrage

Ist eine Echtzeitabfrage von Registern möglich? --> Problem: Sind die Register überhaupt erstellt/verfügbar?

Beispiel: Während einer Polizeikontrolle auf der Autobahn ist ein Zugriff auf alle hierfür notwendigen Register bspw. Melderegister, zentrales Fahrerlaubnisregister sowie KBA Flensburg in Echtzeit möglich. Durch die Eingabe des Kfz-Kennzeichens in das elektronische Abfrage-System der Polizei werden alle aktuellen Registereinträge des Autofahrers in Echtzeit aufgelistet. Die Verstöße eines Autofahrers im Straßenverkehr können direkt in das Informationssystem der Polizei eingetragen und in Echtzeit abgefragt werden. Bspw. der Autofahrer begeht am 01.01.2022 einen Verstoß gegen die StVO, in dem er zu schnell gefahren ist. Bei einer erneuten Polizei Kontrolle des gleichen Autofahrers (am selben Tag) sollte dieser Verstoß durch die Abfrage des elektronischen Informationssystems der Polizei bereits im System eingetragen sein und für andere Polizisten im selben System in Echtzeit sichtbar sein.

- Ja
- Nein

Kriterium: Ist eine interoperable Nutzung von Identifikations- und Vertrauensdiensten europäisch grenzüberschreitend bei Verwaltungsverfahren gewährleistet? (Können Behörden aus anderen EU-Ländern die Identifikation über den gewohnten Standard der Länder nutzen, um bei einer deutschen EfA-Lösung sich zu identifizieren z.B. über estnische ID-Card)

- Ja
- Nein

3.2.5. Kriterium Einheitlichkeit des Identifikationsverfahrens

Da es verschiedenste Möglichkeiten und Plattformen gibt, ein Identifikationsverfahren umzusetzen, ist es wichtig zu wissen über welche Plattform bzw. welches Verfahren die EfA-Lösung anwendet. Aktuell bestehende Möglichkeiten und welche die in Betracht gezogen werden, ist insbesondere die Identifikation über den elektronischen Personalausweis. Die Betrachtung der Art des Identifikationsverfahrens als Kriterium verfolgt insbesondere das Ziel, zu verhindern, dass viele verschiedene Lösungen im Einsatz sind. Angenommen jede EfA-Möglichkeit muss mit dem eigens entwickelten ID benutzt werden, so stellt dies die Nutzerfreundlichkeit für den Bürger infrage. Beispielsweise soll verhindert werden, dass der Benutzer eine eigene Karte mit Passwort für die Hundesteuer braucht und eine gesonderte Karte für das Grundbuch, oder für seinen Bauantrag, etc. Dagegen soll auch ein Unionsbürger mit bspw. seiner als gleichwertig notifizierten kroatischen eID das Verfahren nutzen

können. Das unten aufgeführte Kriterium bewertet nicht die konkrete Lösung, sondern nur ob bereits vorhandene Lösungen eingesetzt werden.

Kriterium: Existiert das/die Identifikationsverfahren bereits und wird in ganz Deutschland genutzt oder wird ein neues geschaffen?

1. Das Identifikationsverfahren existiert bereits und wird unionsweit benutzt
2. Das Identifikationsverfahren existiert bereits und wird deutschlandweit benutzt
3. Das Identifikationsverfahren existiert bereits wird aber nicht/kaum benutzt
4. Es wird ein neues Identifikationsverfahren geschaffen

Zu 1: Dies stellt den Optimalfall dar. Das Identifikationsverfahren besteht bereits und kann durch jeden Unionsbürger benutzt werden, ohne dass dieser erhebliche Aufwände hat. Möglichkeiten bieten sich hierbei beispielsweise bei einer eID mit einer entsprechenden Anbindung an die eID anderer Mitgliedsstaaten.

Zu 2: Das Identifikationsverfahren existiert bereits und wird bisher aber nur in Deutschland verwendet. Ein Beispielfall hierfür stellt ELSTER dar. wessen System bisher in Deutschland bekannt ist und zwecks Steuererklärungen, aber auch für das Nutzerkonto Bund deutschlandweit genutzt wird. Nachteilig ist es dann, wenn Unionsbürger genau dieses Identifikationsverfahren benötigen und ihnen der Zugang so erschwert wird, bspw. wenn sie nicht in Deutschland leben.

Zu 3: Problematisch ist hierbei, dass auch der Großteil der deutschen Bevölkerung sich neu registrieren müsste. Dies kann unter Umständen eine Hemmschwelle darstellen und je nach Zeitaufwand für eine Registrierung viel Zeit in Anspruch nehmen.

Zu 4: Wird ein neues Identifikationsverfahren geschaffen scheidet die EfA-Lösung praktisch aus dem Kreis einer favorisierten Lösung aus, da zum einen jeder Bürger registriert werden müsste und immer neue Lösungen zu einer Uneinheitlichkeit im deutschen e-Government führen würden. Dies geht vor allem zu Lasten der Bürger, die für verschiedene Verwaltungsleistungen unterschiedlichste Identifikationsverfahren nutzen müssten und die Gefahr besteht, dass sie mehrere Konten mit verschiedenen Passwörtern, Pins und Karten benötigen würden.

3.2.6. Kriterium Zuordnung des Benutzers

Bei diesem Kriterium geht es darum, wie die ID dem Benutzer zugeordnet wird und ob Doppelbelegungen möglich sind. Problematisch sind insbesondere auch doppelte Staatsangehörige, bei welchen die Gefahr besteht, dass sie zwei verschiedene Zugriffe auf die digitalen Verwaltungsleistungen erhalten. Fraglich ist, ob diese in Registern hinterlegt sind. Nach Art. 7 d eIDAS-VO muss die eID einem Benutzer exakt zugeordnet werden. Dies kann auch insbesondere bei Wahlen mit digitaler Authentifizierung zum Problem werden.

Kriterium: Wird die ID dem Benutzer automatisch zugewiesen?

- 1. Ja, die ID wird dem Benutzer automatisch zugewiesen
- 2. Nein, der Benutzer muss sich die ID selber erstellen

Zu 1: Die ID wird dem Benutzer automatisch zugewiesen und ggf. auch mitgeteilt. Hier kann als Beispiel die Steuer ID genommen werden. Dies hat den Vorteil, dass jeder seine ID besitzt und somit

das Potential einer EfA-Lösung höher ist, da vermutlich die Hemmschwelle der Benutzung geringer ist, wenn man keine Neuanmeldung mehr vollziehen muss. Geklärt werden muss, was passiert, wenn man keine ID aus welchen Gründen auch immer erhält.

Zu 2: Der Benutzer muss selbstständig eine ID anlegen. Als Beispiel kann hierbei ELSTER herangeführt werden, in welchem der Benutzer eigenständig einen Account beantragen muss. Je mehr der Benutzer für seine ID selber machen muss desto schlechter ist die EfA-Lösung mit diesem Kriterium zu bewerten. Da somit ggf. die Bereitschaft der Nutzung sinken kann.

Kriterium: Ist eine Mehrfachzuteilung möglich?

- 1. Nein, eine Mehrfachzuteilung ist ausgeschlossen
- 2. Ja, eine Mehrfachzuteilung ist möglich, aber in vermutlich geringen Fallzahlen
- 3. Ja, eine Mehrfachzuteilung ist möglich auch in Bezug auf Missbrauch

Zu 2: Es besteht die Möglichkeit einer Mehrfachzuteilung, dies kann jedoch nur durch menschliche Fehler in z.B. einer Behörde geschehen, wenn der Benutzer auf die Erstellung seiner ID keinen Einfluss hat.

Zu 3: Eine Mehrfachzuteilung ist möglich. Insbesondere dann, wenn der Benutzer direkt an der Erstellung seiner ID beteiligt ist und eventuell Möglichkeiten für den Benutzer bestehen, dass er bewusst zu einer missbräuchlichen Benutzung eine Doppelzuteilung vornimmt.

3.2.7. Kriterium Nutzergruppen

Dieses Kriterium beschäftigt sich mit der Frage, inwiefern das Identifikationsverfahren für verschiedenste Nutzergruppen möglich ist. Verschiedene Nutzer können hierbei bspw. Bürger, Einwohner, juristische Personen des Privatrechts wie Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Behörden darstellen (Stichwort Unternehmens/Organisationskonto). Beachtet werden muss hierbei, wenn juristische Personen durch natürliche Personen vertreten werden, oder in deren Auftrag handeln. Die EfA-Lösung sollte bei einer guten Umsetzung des Identifikationsverfahrens verschiedensten Nutzergruppen die Möglichkeit bieten, Dienstleistung evtl. mit entsprechender Anpassung des Inhalts wahrnehmen zu können.

3.2.7.1. Kriterium: Ist die Nutzung des Identifikationsverfahrens für verschiedene Nutzergruppen möglich?

- 1. Ja
- 2. Nein

3.2.7.2. evtl. Zusatzkriterium: Für welche Nutzergruppen ist das Identifikationsverfahren gesondert möglich?

1. Bürger (Deutschland)
2. Unionsbürger
3. EWR - Bürger
3. Juristische Personen öffentlichen Rechts (Behörden)
4. Juristische Personen privaten Rechts (Unternehmen, Vereine)
5. andere

3.2.8. Kriterium interne Identifikation (Zero Trust)

Bei diesem Kriterium ist die Frage, ob es ein Identifikationsverfahren der jeweiligen Mitarbeiter einer Behörde im Zuge der Nutzung der EfA-Lösung gibt. Dies würde insbesondere dem Zero Trust Prinzip Rechnung tragen. Vorteile wären eine bessere Nachvollziehbarkeit einzelner Arbeitsschritte und die klare Zuordnung dieser zu einem Mitarbeiter der Behörde. Problematische Themenfelder sind hierbei auch die Einheitlichkeit des Identifikationsverfahrens für die Mitarbeiter bei einer jeweiligen EfA-Lösung. Im schlimmsten Fall sind Kartenleser oder dergleichen, sowie unterschiedliche Chipkarten mit den jeweiligen Pins oder Passwörtern für jede einzelne EfA-Lösung notwendig. Dies würde auch in einer Behörde einen hohen Aufwand erfordern. Fraglich ist auch ob die EfA-Lösung einen Zugriff für Mitarbeiter außenstehender Behörden mittels Identifikationsverfahrens ermöglicht. Beispielsweise die Abfrage der Behörden Sloweniens nach dem Halter eines deutschen KFZ-Kennzeichens.

3.2.8.1. Kriterium: Existiert ein Identifikationsverfahren für Bearbeiter in einer Organisation, welche die jeweilige EfA-Lösung benützt?

- 1. Ja, auf einem europäischen Standard
- 2. Ja, auf einem Deutschlandweiten Standard
- 3. Ja, mit einem eigens geschaffenen Verfahren
- 4. Nein

3.2.8.2. Kriterium: Existiert eine Zugriffsmöglichkeit auch für außenstehende Behörden mit einem Identifikationsverfahren?

- 1. Ja
- 2. Nein

3.2.9. Kriterium Sicherheitsniveau

Bei diesem Kriterium geht es darum welches Sicherheitsniveau das verwendete Identifikationsverfahren der EfA-Lösung besitzt. Die Sicherheitsniveaus lassen sich nach der eIDAS-VO in low, substantial und high einordnen (Art. 8 Abs. 2 eIDAS-VO). Bei dem Sicherheitsniveau *low* findet keine Identifikationsüberprüfung bei einer Registrierung statt. Bei dem Level *Substantial* wird eine Identifikationsprüfung durchgeführt und die Authentifikation findet mittels Benutzername, Passwort und einmaligen Registrierungscode statt. Ein Beispiel hierfür stellt ELSTER dar. Beim Level *high* findet eine Identifikation im persönlichen Erscheinen statt und die Authentifikation findet danach über eine Karte wie ein digitaler Personalausweis statt.⁵⁰

Die eIDAS-VO fordert in Artikel 6 mindestens das Level Substantial. Dies stellt damit auch den Mindeststandard für die SDG-VO der EU. Die von der deutschen Verwaltung bereitgestellten Leistungen müssen somit also auch mindestens im Sicherheitsniveau Substantial angeboten werden, damit sie SDG-konform sind.⁵¹ Jedoch sollte high das Ziel jeder EfA-Lösung darstellen, um eine höchstmögliche Sicherheitsniveau beim Identifikationsverfahren zu erreichen.

⁵⁰ <https://ec.europa.eu/digital-building-blocks/wikis/display/DIGITAL/eIDAS+Levels+of+Assurance> (Stand 2.1.2023).

⁵¹ https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/eIDAS-Verordnung/eidas-verordnung_node.html;
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R0910>;
<https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-sdg/info-sdg-node.html>;
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018R1724&from=DE> (alle Stand 2.1.2023).

Kriterium: Welches Sicherheitsniveau besitzt das/die Identifikationsverfahren der EfA-Lösung nach Einordnung der eIDAS VO?

1. low
2. substantial
3. high

3.2.10. Kriterium Daten Mapping

Bei diesem Kriterium geht es darum, ob die aktuell vorliegenden Daten in der EfA-Lösung benutzt werden können, oder ob es möglich ist und wie aufwändig ein solches Anpassen der Datenbestände wäre.

Kriterium: Ist Daten Mapping möglich?

- 1. Ja
- 2. Nein

4. Datensicherheits- und Datenschutzvorgaben

Autoren: Leah Bosch und Maik Brenner

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Digitalisierung ergeben sich u. a. aus Richtlinien der EU, dem Onlinezugangsgesetz (OZG) und Gesetzen des Bundes und der Länder. Um das OZG erfüllen zu können, müssen verschiedene Vorgaben, Bedingungen und Projekte beachtet werden. Neben den rechtlichen, v.a. auf Datenschutz abzielenden Rahmenbedingungen, sind auch technische und organisatorische Aspekte zu behandeln: die Datensicherheit.

4.1. Einführung

Für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) müssen diverse rechtliche und technische Vorschriften eingehalten werden. In § 5 OZG wird die Nutzung von IT-Komponenten verlangt, die die erforderlichen Standards der IT-Sicherheit erfüllen. Hierzu ist eine Verordnungsermächtigung definiert, welche vom BMI mit der u.a. ITSiV-PV genutzt wurde. Die Anbieter der EfA-Leistungen müssen bestimmte Vorschriften erfüllen, damit die EfA-Leistung überhaupt angeboten werden kann. Die Kommunen haben die Aufgabe, für sich zu prüfen, ob sie so weit sind, EfA-Leistungen nutzen zu können. Damit die Auswahl für die Kommunen einfacher und überschaubarer wird, werden Zertifikate für die Leistungen ausgestellt, die sich an die Mindeststandards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) halten. Die Konformitätsprüfung ist wesentlicher Bestandteil jedes Zertifizierungsverfahrens nach den Technischen Richtlinien des BSI. Die Produkte, Dienstleistungen oder Software müssen die Technischen Richtlinien einhalten. Die Überprüfung wird nicht vom BSI selbst durchgeführt, sondern von externen, privaten Prüfstellen, die vom BSI nach ISO 17025 anerkannt worden sind.⁵² Allerdings kann die Überprüfung nach § 2 Z 9 ITSiV-PV auch von nicht zertifizierten Dienstleistern durchgeführt werden, wenn keine Zertifizierten zur Verfügung stehen. Die Sicherheit des Systems ist eine Priorität neben dem Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff. Wenn eine EfA-Leistung genutzt wird, ist außerdem ein Rahmenvertrag nötig, um Haftungsfragen zu klären und die geschuldeten Dienstleistungen festzuschreiben. Dabei kann es vorkommen, dass Anpassungen innerhalb der Kommune vorgenommen werden müssen. Zuletzt darf die Kontrolle der Bürgerinnen und Bürger nicht vergessen werden. Auch ihnen müssen Mittel an die Hand gegeben werden, um ihnen einen Überblick über die Verwendung der eigenen Daten zu ermöglichen.

In diesem Kapitel finden sich die technisch notwendigen Voraussetzungen und die gesetzlichen Regelungen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz, die für eine erfolgreiche Implementierung der EfA-Leistung zwingend vorliegen müssen.

Es ist allerdings anzumerken, dass die Vorgaben nicht stringent sind, so kann z. B. nach § 4 Übergangsregelung ITSiV-PV „bis zum 31. Dezember 2022 von den Vorgaben des § 2 Absatz 6 abgewichen werden,“ bzw. „in begründeten Fällen bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung⁵³ von den Regelungen der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Technischen Richtlinien abgewichen werden.“

⁵² https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Zertifizierung-und-Anerkennung/Zertifizierung-von-Produkten/Zertifizierung-nach-TR/Pruefbereiche/pruefbereiche_node.html (Stand 3.11.2022).

⁵³ Das wäre bis 19.1.2024.

4.2. IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV)

Die ITSiV-PV definiert Maßnahmen zur Informationssicherheit bei der Umsetzung des OZG. Sie kommt dann zum Tragen, wenn Portale des Bundes oder der Länder, bundesweite IT-Services, Schnittstellen und Register genutzt werden.⁵⁴ Sie stellt hohe Hürden hinsichtlich der IT-Sicherheit. Hierzu gehören auch die Auditbereitschaft und Auditfähigkeit von Lösungen. Der Prozess zum Schutz von Systemen ist nie abgeschlossen, sondern entwickelt sich ständig weiter. Die Kommunen und Dienstleistenden müssen auch ihre Systeme weiter vorantreiben, um auf dem aktuellsten Stand zu bleiben und Sicherheitslücken zu schließen.

ITSiV-PV findet Anwendung, wenn ein Austausch auf Ebene des Portalverbunds stattfindet. Mindestanforderung ist die Umsetzung der Standard-Absicherung nach BSI Standard 200-2. Die Standards 200-1 und 200-3 sind für die Managementsysteme und das Risikomanagement anzuwenden. BSI Standard 200-2 ist Basis für den Aufbau eines Informationssicherheitsmanagements und kompatibel mit der Zertifizierung nach ISO 27001. Dabei wird das Dokumentenmanagementsystem auf Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität geprüft. Die Norm selber legt die Anforderungen fest, die notwendig für die Umsetzung sind. Dazu gehören die Einrichtung, Umsetzung und der Betrieb des Informationssicherheitsmanagementsystems sowie die Festlegung von Maßnahmen in Risikofällen. Beispielsweise ist Komm.ONE nach ISO 27001 zertifiziert. Wichtig dabei ist jedoch, dass Kunden in der Regel an einem Produkt Interesse haben, das nach ISO 27001 zertifiziert ist oder beim Aufbau nach der Norm hilft.

Die IT-Komponenten müssen den aktuell gültigen Sicherheitsstandards in Form von Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Insbesondere Richtlinien zur elektronischen Identität und Vertrauensdienste im e-Government, kryptographische Vorgaben für Projekte und Einhaltung des Vertrauensniveaus bei der Identitätsprüfung müssen gewährleistet werden.

- *BSI TR-03107 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im e-Gouvernement:*
Verfahren zu elektronischen Identitäten und Vertrauensdiensten für verschiedene Prozesse des e-Government
- *BSI TR-03116 Kryptographische Vorgaben für Projekte der Bundesregierung:*
Vorgaben für Telematikinfrastruktur, hoheitliche und eID-Dokumente, intelligente Messsysteme, Kommunikationsverfahren in Anwendungen, Anwendungen der Secure Element API und kooperative intelligente Verkehrssysteme (C-ITS)
- *BSI TR-03147 Vertrauensniveaubewertung:*
Von Verfahren zur Identitätsprüfung natürlicher Personen: zweifelsfreie Identifizierung von Personen für die Prävention und Detektion von Betrugsversuchen
- *BSI TR-03160 Servicekonten:*
Identifizierung von Nutzern zur Erstellung von Nutzerkonten, der Verifikation und Aktualisierung im Nutzerkonto gespeicherter (Identitäts-)Daten sowie der Authentisierung zur Nutzung der Nutzerkonten

Die Richtlinien und Standards werden ständig weiterentwickelt und müssen vorliegen, damit ein gemeinsamer Standard eingehalten werden kann. Dementsprechend ist die Einhaltung davon Voraussetzung, um an einem Portalverbundsystem der Behörden teilnehmen zu können.

⁵⁴ https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/Moderner-Staat/Online-Zugangsgesetz/IT-Sicherheitsverordnung_PVV/IT-Sicherheitsverordnung_ITSiV-PVV.html (Stand 3.11.2022).

4.3. Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

Im Folgenden werden einzelne relevante Richtlinien in ihrem Inhalt und Zweck kurz dargestellt. Dies dient der Übersicht und stellt den Inhalt nicht ausführlich dar. Auf der Website des BSI sind alle technischen Richtlinien in voller Länge abrufbar.

- *BSI TR-03105 Conformity Testing for Official Electronic ID Documents.*⁵⁵

Kern dieser Richtlinie ist die sichere Herstellung der internationalen Interoperabilität der elektronischen Reisepässe und der dazugehörigen Lesegeräte. Dabei werden Prüfkriterien genannt, die das nahtlose Zusammenwirken elektronischer Reisedokumente sicherstellen sollen. Sowohl Prüfungen der Chips als auch der Lesegeräte sind also erforderlich.

- *BSI TR-03119 Requirements for Smart Card Readers Supporting eID and eSign Based on Extended Access Control.*⁵⁶

Hier handelt es sich um die Nutzung von Chipkartenlesern für den elektronischen Personalausweis. Die Richtlinie richtet sich an die Entwicklung und Herstellung der Chipkartenlesegeräte. Diese sollen bei der Produktentwicklung, bei Tests der Chipkartenlesegeräte und der anschließenden Nutzung berücksichtigt werden. Augenmerk ist vor allem auf die Nutzung des elektronischen Personalausweises im kommerziellen und privaten Umfeld zu legen.

- *BSI TR-03121 Biometrie in hoheitlichen Anwendungen.*⁵⁷

Da biometrische Daten in hoheitlichen Anwendungen in verschiedenen Formen (u.a. Lichtbild und Fingerabdrücke) erhoben, sowie bei hoheitlichen Kontrollen erfasst werden, muss auch hier die Interoperabilität verschiedener Systeme gewährleistet sein. TR-03121 gibt dafür Vorgaben und Empfehlungen, um einheitliche Standards für die Qualität erfasster Merkmale zu etablieren.

- *BSI TR-03124 eID-Client.*⁵⁸

Diese Richtlinie besteht aus zwei Teilen und macht im ersten Teil Angaben zur Client-Software für die Online Authentisierung basierend auf Extended Access Control Version 2 (EAC2). Hierbei wird die Beziehung zwischen Dienstanbietern und elektronischen Dokumenten wie den eID-Karten, dem neuen Personalausweis und dem elektronischen Aufenthaltstitel beschrieben. Der zweite Teil spezifiziert die Konformitätstests für die in Teil 1 genannten eID-Clients.

- *BSI TR-03130 eID-Server.*⁵⁹

Ein eID-Server dient als Schnittstelle für die Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion in Web-Anwendungen. Die Richtlinie hierzu besteht aus vier Teilen: Im ersten Teil werden die eID-Schnittstelle sowie die dafür benötigten Datenformate spezifiziert. Der zweite Teil richtet sich an die Anbieterinnen und Anbieter und beschreibt ein Rahmenwerk für die zu erstellenden Sicherheitskonzepte.

⁵⁵ <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03105/tr-03105.html?nn=127412> (Stand 4.1.2023).

⁵⁶ <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03119/tr-03119.html?nn=127412> (Stand 4.1.2023).

⁵⁷ <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03121/tr-03121.html?nn=127412> (Stand 4.1.2023).

⁵⁸ <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03124/tr-03124.html?nn=127412> (Stand 4.1.2023).

⁵⁹ <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03130/tr-03130.html?nn=127412> (Stand 4.1.2023).

Zur Einbindung der Online-Ausweisfunktion in das europäische eIDAS-Netzwerk befasst sich Teil 3 dieser Richtlinie mit dem eIDAS-Middleware-Service; Ziel dessen ist die gegenseitige Anerkennung von elektronischen Identitäten. Anschließend befasst sich Teil 4 mit Konformitätstests für in den Teilen 1-3 genannten eID-Server.

- *BSI TR-03132 Sichere Szenarien für Kommunikationsprozesse im Bereich hoheitlicher Dokumente:*⁶⁰

In dieser Richtlinie werden Kommunikationsmodelle und der Ablauf der Kommunikation zwischen Behörde und Dokumentenherstellenden thematisiert. Dazu werden entsprechende Anforderungen gestellt. Das in der Richtlinie beschriebene Kommunikationsmodell muss gemäß TR-03132 für alle Nachrichten zwischen Behörden und Dokumentenherstellenden verwendet werden.

- *BSI TR 03138 Ersetzendes Scannen (Resiscan):*⁶¹

Zur Digitalisierung werden zunehmend Systeme zum elektronischen Dokumentenmanagement und zur Vorgangsbearbeitung eingesetzt. Trotzdem können Dokumente in Papierform nicht gänzlich vermieden werden, sodass diese zur Erleichterung der internen Aktenbearbeitung oft eingescannt werden. Ziel der TR 03138 ist das Klarstellen der rechtlichen Anforderungen sowie der zuverlässigen technischen Realisierung des Scannens. Zu berücksichtigen sind hier die sicherheitsrelevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen mit Bezug auf Informationssicherheit und Rechtssicherheit. Durch diese Richtlinie soll die Auswahl von Scan-Lösungen erleichtert sowie Herstellenden und Dienstleistenden notwendige Spezifikationen zur Orientierung aufgezeigt werden.

- *BSI TR-03145 Secure Certification Authority operation:*⁶²

Public Key Infrastrukturen (PKI) können zur Sicherung der Vertraulichkeit von Informationen genutzt werden. Dazu müssen die Certification Authorities (CA), die die Public Key Infrastrukturen betreiben, sowohl vertrauenswürdig sein als auch von Dritten vertraut werden. Zwei Bedingungen müssen hierfür erfüllt sein: Die CA muss organisatorische und technische Maßnahmen auf einem angemessenen Sicherheitsniveau festlegen und Regeln für PKI-Teilnehmenden aufstellen. Außerdem müssen diese Sicherheitsmaßnahmen transparent dokumentiert werden. Ziel dieser TR ist also die Unterstützung der CA in beiden Schritten. Teil 1 der TR-03145 nennt generelle Anforderungen an Trust Center, die eine CA mit hohem Sicherheitslevel betreiben; Teil 4 nennt spezielle Anforderungen an Trust Center, die Infrastruktur betreiben.

- *BSI TR-03148 Sichere Breitband Router:*⁶³

Um den Schutz der IT-Infrastruktur und der Daten der Endkundinnen und Endkunden zu schützen, bedarf es gemäß dieser Richtlinie Sicherheitsanforderungen an gängigen Breitband Router. Diese werden in privaten Haushalten oder Kleinstunternehmen verwendet. Ziel der Richtlinie ist die Definition eines angemessenen Niveaus für die IT-Sicherheit der Endgeräte. Router sind heutzutage verhältnismäßig leistungsstarke integrierte Systeme, welche sich gegen Cyber-Angriffe erfolgreich wehren können, weshalb sie als Schnittstelle zwischen Internet und privaten Netzwerken eine große Bedeutung als Schutzschild haben. Allerdings können diese auch als Ausgangspunkt für Cyberangriffe

⁶⁰ <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03132/TR-03132.html?nn=127412> (Stand 4.1.2023).

⁶¹ <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03138/ersetzendes-scannentr-resiscan.html?nn=127412> (Stand 4.1.2023).

⁶² <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03145/tr-03145.html?nn=127412> (Stand 4.1.2023).

⁶³ <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03148/tr-03148.html?nn=127412> (Stand 4.1.2023).

genutzt werden, sodass zur Verhinderung dessen konkrete Anforderungen an Schnittstellen und Funktionen der Router durch diese Richtlinie gestellt werden.

- *BSI TR-03150 Plan for Testing of Contactless Media and Readers for Conformance with CEN/TS 16794:2017*.⁶⁴

Für viele Bereiche, die in den Bereich des BSI fallen gibt es bereits Zertifizierungsschemata. Zertifizierungen spielen hier eine wichtige Rolle, da nur durch diese sichergestellt werden kann, dass Produkte, die nach existierenden Standards entwickelt wurden, tatsächlich passgenau eingesetzt werden können. Der europäische Standard CEN/TS 16794:2017 dient als Implementierungsgrundlage und als Prüfspezifikation für kontaktlose Medien und entsprechende Lesegeräte im Bereich der öffentlichen Nahverkehrssysteme. Dazu ist allerdings kein allgemeines Zertifizierungsschema verfügbar, sodass diese Richtlinie eine Grundlage schafft, um die Zertifizierung von kontaktlosen Medien und Lesegeräten zu ermöglichen.

- *BSI TR-03153 Technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme*.⁶⁵

Diese Richtlinie dient dem Schutz vor nachträglichen Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen. Erreicht wird dieser Schutz durch die Verwendung einer Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE). Diese ist verknüpft mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem; sie sichert die aufzuzeichnenden Daten und speichert die Aufzeichnungen im einheitlichen Format. Dies kann anschließend durch Finanzbehörden auf Vollständigkeit und Korrektheit überprüft werden. Teil 1 der Richtlinie nennt hierfür verbindliche Vorgaben an die TSE. Sie beinhaltet Mindestanforderungen an die Interoperabilität und definiert eine standardisierte Schnittstelle für den Export der Daten. Passend dazu beinhaltet dieser Teil Konformitätstests für die TSE. Im zweiten Teil der TR-03153 werden Regelungen zur übergangsweisen Aufrechterhaltung der Zertifizierung von TSE in Ausnahmefällen beschrieben. Das Ziel hierbei ist es, TSE ohne vollumfängliche Zertifizierung nach in der TR genannten Schutzprofilen, ersatzweise nach dieser TR zu zertifizieren und dadurch in einen hinreichend zertifizierten Regelbetrieb zurückzukehren oder eine Außerbetriebnahme einzuleiten.

4.4. Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO)

Die Datenschutz-Grundverordnung⁶⁶ begleitet die öffentliche Verwaltung seit 2018 und ist bereits in den Kommunen umgesetzt worden. Natürlich gilt die DSGVO auch für die online angebotenen OZG-Leistungen der Kommune. Dementsprechend müssen die EfA-Leistungen ebenfalls DSGVO-konform ausfallen. Insbesondere sind folgende, wichtigste Vorgaben der DSGVO zu beachten – unabhängig davon, ob die EfA-Leistung von einer anderen Behörde angeboten wird:

- *Rechtsgrundlagen:*

Die DSGVO muss für alle Prozesse eine Rechtsgrundlage bereitstellen. Fehlt eine entsprechende Grundlage, darf die Leistung nicht angeboten werden. Art. 6 I DSGVO listet die Rechtsgrundlagen auf, weshalb eine Verarbeitung der Daten möglich sein kann:

- Einwilligung der Person
- Vertrag
- Rechtliche Verpflichtung

⁶⁴ <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03150/tr-03150.html?nn=127412> (Stand 4.1.2023).

⁶⁵ <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03153/tr-03153.html?nn=127412> (Stand 4.1.2023).

⁶⁶ Volltext unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679> (per 30.10.2022).

- Schützenswerte Interessen der Person
- Öffentliches Interesse
- Wahrung berechtigter Interessen, vor allem von Kindern

- *Betroffenenrechte:*

Informationspflichten der Verantwortlichen gegenüber den betroffenen Personen nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO müssen eingehalten und Haftungsfragen mit anderen Dienstleistenden geklärt werden. Insbesondere auf Anfragen soll reagiert werden können. Wichtig ist hier auch die eindeutige Feststellbarkeit der Identität des Betroffenen.

- *Datenschutzbeauftragter:*

- Jede Behörde hat einen Datenschutzbeauftragten oder Datenschutzbeauftragte zu benennen.
- Aufgaben nach Art. 39 DSGVO beinhalten die Hinzuziehung und Beratung, auch bei der Einführung von EfA-Angeboten.

- *Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen:*

- Data Protection by design und Data Protection by default.
- Art. 25 DSGVO: Verarbeitung nur von notwendigen, benötigten Daten (Datenminimierung/Datensparsamkeit).
- Bei erfolgreicher Datenminimierung reduzieren sich die Informationspflichten und mögliche Rechtsverletzungen.

- *Auftragsverarbeitung:*

Die Pflichten treffen den Leistungsanbietenden und den Bearbeitenden der EfA-Leistung.

- Art. 26 DSGVO: Trennung von Verantwortung und Informationspflichten/Funktionen und Beziehungen zu den geschädigten Nutzenden bei Durchführung der Leistung durch Dritte.
- Art. 28 DSGVO: Verpflichtung der Auftragsverarbeitenden zur Durchführung von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Einklang mit der DSGVO und dem Schutz der Rechte von betroffenen Personen. Eine Weitergabe des Auftrages an Subunternehmen ohne Genehmigung ist nicht möglich. Durchführung der Verarbeitung erfordert einen Vertrag mit dem Auftragsverarbeitenden. Darin werden die Verantwortlichen gebunden und die Bedingungen des Vertrags festgelegt. Bedingungen können die folgenden sein: Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen. Derselbe Vertrag wird Subunternehmen auferlegt, denen sich der Auftragsverarbeitende bedient.
- Art. 29 DSGVO: Weisungsbefugnis der Verantwortlichen gegenüber den Auftragsverarbeitenden.

- *Dokumentationspflichten:*

- Alle Zugriffe müssen erfasst und dokumentiert werden.
- Nachweis, dass personenbezogene Daten rechtmäßig verarbeitet werden (Rechenschaftspflicht) gemäß Art. 5 II DSGVO.
- Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO.
- Dokumentation von Datenschutzvorfällen nach Art. 33 V DSGVO.
- Dokumentation von Weisungen im Rahmen der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 IIIa DSGVO.

- *Datenschutz-Folgenabschätzung:*
Art. 35 DSGVO erfordert eine umfangreiche Dokumentation. Die Folgenabschätzung muss Risiko und Gefährdung bewerten. Die Datenschutz-Folgenabschätzung kann zudem eine Konsultation der Aufsichtsbehörde nach sich ziehen (Art. 36 DSGVO).
- *Meldepflichten:*
 - Art. 34 DSGVO: Meldung an betroffene Person bei Verletzung der Daten.
 - Nach Art. 37 VII DSGVO müssen die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bzw. der Datenschutzbeauftragten der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist zu melden (Art. 33 I DSGVO).
- *Datensicherheit:*
 - Art. 24 DSGVO: Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen müssen getroffen werden, die dem aktuellen Standard entsprechen, insbesondere der Nachweis, dass die Verarbeitung gemäß DSGVO erfolgt, muss vorliegen.
 - Die Überprüfung und die Aktualisierung der Maßnahmen müssen durchgeführt werden.
 - Art. 32 DSGVO: Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen müssen getroffen werden, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
 - Art. 42 DSGVO: IT-Komponenten müssen zertifiziert sein. Die Zertifizierung erlaubt den Kommunen Standards zu etablieren ohne aufwendige Tests durchzuführen, da die zertifizierten Systeme diesen Standards entsprechen. Die Standards werden vom BSI aufgestellt und weiterentwickelt.

4.5. Compliance (Einhaltung der Rahmenbedingungen und Überprüfung)

Compliance dient der Überprüfung der Einhaltung von externen und auch internen Regelungen, sowohl durch die Behörde und ihre Beschäftigten als auch durch die Anbietenden. Die durch Gesetz, Verordnungen und Richtlinien vorgeschriebenen Regelungen müssen sowohl bei Vertragsschluss zwischen Behörde und Anbietenden also auch während der Laufzeit des Vertrages eingehalten werden. Die EfA-Leistungen, welche den rechtlichen Regelungen entsprechen müssen, werden von einer Vertragspartei entwickelt und zur Mit- bzw. Nachnutzung für andere Behörden bereitgestellt.

Da die Verantwortung zur Überprüfung nicht an Dritte von der Behörde auf den Anbietenden übergeht, muss die Einhaltung der Regelungen und regelmäßige Überprüfung der Rechtskonformität vertraglich festgehalten werden. Persönliche Kontrollen der Server und der Beschäftigten sind durch das Outsourcing an den Anbietenden nicht mehr durch Personal der Behörde möglich.

Neben den Vorgaben zur Einhaltung des rechtlichen Rahmens müssen Service Level Agreements (SLA) festgelegt werden. Dazu zählen u.a. Reaktionszeiten des Anbieters auf Anliegen der Behörde und Kontrollmöglichkeiten wie oben beschrieben. Dabei sollte bei den Anbietern auf eine ISO 27001 Zertifizierung geachtet werden. Dies ist ein weltweit anerkannter Standard für Informationssicherheits-Managementsystem. Die Zertifizierung beweist, dass der Anbietende alle Anforderungen der Norm erfüllt.⁶⁷ Des Weiteren sollten die technischen organisatorischen Maßnahmen (TOM) zu den Satzungen und Anforderungen der Behörde passen.

⁶⁷ <https://iasiso-europe.com/de/iso-27001-zertifizierung-in-deutschland/> (Stand 3.1.2023).

Dazu gehören gemäß FITKO⁶⁸ u.a.

- Verfügbarkeit der Leistung,
- Servicezeiten und Supportzeiten,
- Reaktionszeit bei Problemen/Wiederherstellungszeit bis die Leistung wieder verfügbar ist,
- Dokumentation und Aktualisierung nach Rechtsanpassungen,
- Datensicherheit, Umsetzung und Sicherheit im Allgemeinen (Sicherung Speichermedium, physikalische Trennung) und
- Standort (Hochwassergebiet) bzw. Zugang digital und physisch.

4.6. Datenschutzcockpit

Das Datenschutzcockpit⁶⁹ soll im Rahmen des Registermodernisierungsgesetzes als Kontrollmöglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger und somit für mehr Transparenz dienen. Dort können sie sich mit ihrer elektronischen Identität anmelden und bekommen eine Übersicht über die behördlichen Einsichten und Abrufe ihrer Daten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger die Nutzung ihrer Daten nachverfolgen und bei Bedarf reagieren können. Der Zugriff findet nur bei entsprechender Berechtigung statt. In den Log-Files sind unter anderem der Datensatz, auf den zugegriffen wurde, die Behörde, Datum und Grund ersichtlich.

Bürgerinnen und Bürger profitieren davon nur, wenn das Datenschutzcockpit mit den EfA-Leistungen kompatibel ist. Problematisch ist, dass das Registermodernisierungsgesetz und das Onlinezugangsgesetz zwei verschiedene Prozesse sind, die neben einander und unabhängig umgesetzt werden. Daher bietet es sich an, die EfA-Leistungen so zu gestalten, dass das Datenschutzcockpit bereits mit veranlagt wird bei der Konzipierung der Schnittstellen.

Weiter greift das Once-Only-Prinzip. Dabei müssen Bürgerinnen und Bürger nur die Informationen angeben, die sie noch nicht bei einer anderen Behörde angegeben haben. Dies ist nur möglich, wenn ein Austausch mit anderen Behörden und deren Daten stattfinden kann. Daher ist es vorteilhaft, wenn dies auch bei der Entwicklung von EfA-Leistungen mit eingeplant wird, dass auf notwendige Daten, die schon bei einer Behörde vorliegen, von der EfA-Leistung ausführenden Behörde zugegriffen werden können.

4.7. Voraussetzungen für länderübergreifende Kooperation

Die Bundesländer können durch Überprüfung für ihr Bundesland die Sicherheit geben, dass rechtliche Probleme bereits im Vorfeld verhindert werden können. Dadurch ergibt sich der Vorteil, dass die Kommunen nicht dieselbe Prüfung selbst durchführen müssen. Durch Zertifikate kann der erwartete Standard gesichert werden. Dies hat ebenfalls zur Folge, dass Überprüfungen kleiner ausfallen können.

- „Das verantwortliche Land MUSS eine geeignete rechtliche Mitnutzungsmöglichkeit für Leistungen im Landesvollzug und übertragenen Wirkungskreis anbieten (z.B. Verwaltungsvereinbarung, FIT-Store).“

⁶⁸ <https://www.fitko.de/fit-store> (Stand 3.1.2023).

⁶⁹ https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/OZG/DE/2021/11_Datenschutzcockpit.html (Stand 3.1.2023).

- „Das verantwortliche Land MUSS für den Online-Dienst über ausreichende Lizenzrechte für die Nutzung durch andere Länder und Kommunen verfügen.“

Quelle hierfür ist der Wegweiser „Einer für Alle/Viele“.⁷⁰

Die Mitnutzung lässt sich über zwei Modelle ermöglichen. Die Verwaltung schließt eine leistungsspezifische Vereinbarung entweder nach der Blaupause Verwaltungsabkommen oder einen bilateralen Vertrag mit der FITKO AöR im Rahmen des FIT-Stores. Angedacht ist, dass diese Verträge von den Landesregierungen ausgehandelt und abgeschlossen werden.⁷¹

4.7.1. Rechtliche Aspekte

Üblicherweise läuft länderübergreifende Kooperation über multilaterale Verwaltungsabkommen. Dabei verpflichten sich umsetzende und nachnutzende Länder. Dies kann auch für den Betrieb und die Weiterentwicklung der EfA-Leistung genutzt werden. Dafür wurde die Blaupause „Verwaltungsabkommen zur Umsetzung eines digitalen Online-Dienstes“ erarbeitet und dient als Vorlage für diese Art von Verträgen. Die Länder sind dabei verantwortlich, ihren Kommunen den Online-Dienst zu ermöglichen. Ohne den Beitritt der Länder zu dem Vertrag, können Kommunen nicht auf die EfA-Leistungen aus anderen Bundesländern zugreifen.

Daneben gibt es die Möglichkeit, die Nachnutzung über die standardisierten Verträge der FITKO abzuwickeln. Die FITKO ist dabei nur Vermittler und hilft bei der Kommunikation zwischen Anbieter und Nutzer. Die Leistungen werden als Software-as-a-Service (SaaS) angeboten und dementsprechend angepasst und weiterentwickelt. Es gibt zwei Verträge: Den SaaS-Einstellungsvertrag und den SaaS-Nachnutzungsvertrag. Damit werden die vertraglichen Beziehungen zwischen dem umsetzenden Land und der FITKO und wiederum zwischen FITKO und nachnutzendem Land geregelt. Auch hier sind die Kommunen davon abhängig, ob ihr Land einen Vertrag mit der FITKO abgeschlossen hat.

4.7.2. Datenschutz und Sicherheit

Datenschutzkonzepte müssen frühzeitig vorliegen, damit die Verantwortung entsprechend verteilt werden kann. Insbesondere sind die Ziele ein zeitlich längerer Datenaustausch und langfristige Datenverarbeitung. Die Wirksamkeit der implementierten technischen Maßnahmen muss ständig überprüft und weiterentwickelt werden.

4.7.3. Technische Aspekte

Ein Land entwickelt den Online-Dienst zentral und betreibt diesen auch weiter. Die Schnittstellen müssen von den anderen Bundesländern genutzt werden können.

Die Leistung besteht aus dem Portal, dem Online-Dienst, den Basiskomponenten und dem Backend mit Fachverfahren und den Registern. Gemeinsame Basiskomponenten müssen nicht immer neu entwickelt werden.

⁷⁰ https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/wegweiser-efa.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Stand 3.1.2023).

⁷¹ <https://www.fitko.de/aktuelles/details/fitko-praesentiert-muster-fuer-auftragsverarbeitungsvertrag-avv> (Stand 3.1.2023).

*Oberflächengestaltung & Design*⁷²:

- Der Online-Dienst MUSS über ein neutrales (keine landes-, kommunal- oder behörden- spezifischen Styleguides) Design verfügen.
- Der Online-Dienst SOLL über ein mit Nutzern getestetes Design verfügen und die Leitlinien zum Nutzererlebnis Portalverbund berücksichtigen
- Der Online-Dienst MUSS, nachdem das leistungsspezifische Zuständigkeitsmerkmal ermittelt wurde, die individuell zuständige Behörde mit den Kontakt- daten anzeigen und SOLL das jeweilige Wappen der zuständigen Behörde, sofern es durch diese hinterlegt wurde, anzeigen
- Der Online-Dienst MUSS die für den Empfang des Antrags zuständige Behörde mittels LeiKa-ID und Regionalschlüssel aus dem aktuellen Datenbestand des Portalverbundes ermitteln können

*Fachlogik*⁷³:

- Der Online-Dienst MUSS die fachrechtlichen Anforderungen der Bundesgesetze erfüllen
- Der Online-Dienst MUSS landesrechtliche Zusatzanforderungen aller nachnutzenden Länder berücksichtigen
- Der Online-Dienst SOLL bei Bedarf landes- oder satzungsrechtliche Ausführungsvorschriften zu bundesrechtlich geregelten Leistungen geeignet berücksichtigen können

*Nutzerkonto*⁷⁴:

- An den Online-Dienst MUSS ein interoperables Nutzerkonto angebunden sein. Bis alle Nutzerkonten interoperabel sind, MUSS mindestens das Nutzerkonto Bund für Bürgerinnen und Bürger bzw. das einheitliche Unternehmenskonto angebunden werden

*Payment*⁷⁵:

- Der Online-Dienst SOLL für die Bezahlung einer Gebühr eine von den empfangenden Behörden bereitzustellende Bezahlkomponente parametrisiert aufrufen können, sofern diese Komponente und deren Parameter von der empfangenden Behörde bereitgestellt werden
- Der Online-Dienst KANN zusätzlich eine eigene Bezahlkomponente anbieten, die Behörden konfigurieren können, die über keine eigene Bezahlkomponente verfügen

*Datenaustauschstandard*⁷⁶:

- Der Online-Dienst MUSS über eine automatisierte Schnittstelle die Antragsdaten in einem standardisierten XML-Format (XÖV-Standards) ausgeben, das von Fachverfahren wiederum(halb-) automatisch eingelesen werden kann. Sofern es keine Fachverfahren gibt, SOLL der Online-Dienst (zusätzlich) eine lesbare PDF-Datei erzeugen

⁷² https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/wegweiser-efa.pdf?__blob=publicationFile&v=5 S.19 (Stand 3.1.2023).

⁷³ *ibid.*, S.20

⁷⁴ *ibid.*, S.20

⁷⁵ *ibid.*, S.21

⁷⁶ *ibid.*, S.22

- Planbarkeit, Verlässlichkeit, Verbindlichkeit, Finanzierung; Steuerung durch die öffentliche Verwaltung; Beteiligung aller relevanten Stakeholder; Offenheit der Standards; Praxisorientierung; regelmäßige Weiterentwicklung; hoher Detaillierungsgrad, hohe Qualität, technisch robust; angemessener und realistischer Standardisierungsgegenstand; nachgewiesener Reifegrad der Methodik / des Rahmenwerks;
- Der Online-Dienst MUSS eine strukturierte Ausgabe des Antrags im XFall-Format basierend auf den zugehörigen FIM-Stammdatenschemata erzeugen, sofern in der Verwaltung KEIN Fachstandard existiert oder geschaffen wird (z.B. XÖV)
- Der Online-Dienst SOLL an die meist genutzten Fachverfahren unterschiedlicher Hersteller in den nach dem EfA-Prinzip anzuschließenden Ländern anschlussfähig sein

Routing and Transport⁷⁷:

- Die technischen Verbindungsdaten der zuständigen Behörden KÖNNEN bei einer geringen Anzahl bundesweit empfangender Stellen (kleiner gleich 16) direkt im Online-Dienst hinterlegt und gepflegt werden
- Der Online-Dienst MUSS bei einer größeren Zahl bundesweit empfangender Stellen (>16) deren technische Adressierung mittels des Zugriffs auf das DVDV (Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis) ermitteln
- Bei einem Routing mithilfe des DVDV MUSS für den Online-Dienst ein DVDV-Eintragungskonzept erstellt werden. Das DVDV ist eine Infrastrukturkomponente des e-Government, die nicht öffentlich vorliegt, aber alle technischen Verbindungsdaten von Online-Diensten der öffentlichen Verwaltung hinterlegt sind⁷⁸. Nutzer sind die Fachverfahren, keine direkten menschliche Nutzer.
- Der Online-Dienst MUSS die zu transportierenden Daten über einen OSCI-Sender (ggf. über eine XTA-Schnittstelle zum Sender) verschlüsselt an die von den antragsbearbeitenden Behörden definierten OSCI-Empfänger senden können
- Der Online-Dienst MUSS eine zertifikatsbasierte Übermittlung der Daten mit Ende-zu-Ende Verschlüsselung ermöglichen. Die Verschlüsselung MUSS mindestens bis zu einem von der nachnutzenden Behörde zu definierendem Endpunkt reichen. Die verwendeten Zertifikate müssen der Verwaltungs-PKI entstammen

4.7.4. Testmöglichkeit

Über das Praxistool Vertrauensniveau ist es möglich die Sicherheit eines Online-Dienstes nach Kriterien schätzen zu lassen.⁷⁹

⁷⁷ *ibid.*, S.23

⁷⁸ https://www.itzbund.de/SharedDocs/Downloads/DE/itloesungen/standardloesungen/dvkv/DVDV_Verfahrensbeschreibung.pdf?__blob=publicationFile&v=3,S.5 (Stand 3.11.2022).

⁷⁹ <https://vn-check.ozg-umsetzung.de/index.php/12295> (Stand 4.1.2023).

5. Kosten und notwendige Ressourcen

Autoren: Sven Boomgaarden, Till Macher, Sven Sroka

Bei der Entwicklung einer EfA-Lösung wird zwischen den Erstentwicklungskosten sowie den Betriebs- und Weiterentwicklungskosten unterschieden. Während die Erstentwicklungskosten durch das FITKO-Digitalisierungsbudget und bis Ende 2022 noch durch das Konjunkturpaket der Bundesregierung finanziert werden können, sind die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten zwischen den nachnutzenden Ländern aufzuteilen.⁸⁰ Träger der Kosten sind das umsetzende Bundesland und das anschließende Bundesland sowie eventuell in der Folge die jeweiligen nachnutzenden Kommunen. Einer Kommune ist es nicht möglich, sich direkt an Verwaltungsabkommen auf Basis der Blaupause oder an FIT-Store-Nachnutzungsverträgen zu beteiligen.⁸¹ Vielmehr ist es Aufgabe des anschließenden Landes, eine geeignete Form der Weiterreichung zu finden. Steht eine solche Regelung zur Weiterreichung der Kosten im anschließenden Land nicht fest, so sind die tatsächlichen Kosten für die Kommune zu diesem Zeitpunkt noch nicht exakt planbar. Bezüglich der entstehenden Kosten im Rahmen des Anschlusses an eine EfA-Leistung kann aus Sicht einer Kommune zwischen direkten und indirekten Kosten unterschieden werden. Direkte Kosten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der EfA-Lösung. Hier können bspw. Entgelte für die Kommune als Endnutzer, sog. Mandantenkosten, abgerechnet werden. Zusätzlich sind bei manchen EfA-Leistungen auch seitens des anschließenden Landes Teile der Betriebs- und Weiterentwicklungskosten zu bezahlen, welche dieses dann mittels geeigneter Verordnung auf die Kommunen umlegen *kann*.⁸² Indirekte Kosten ergeben sich durch die tatsächliche Implementierung und den Betrieb der Anwendungen bei den Endkunden.

5.1. Direkte Kosten

Die direkten Kosten ergeben sich aus dem jeweiligen Berechnungsmodell mit seinen Parametern. Diese Parameter können auch von der nutzenden Organisation abhängen und können zu unterschiedlichen Kosten für unterschiedliche Nutzer führen. Die direkten Kosten unterteilen sich in die Kosten, die einmalig bei der Einrichtung einer EfA-Leistung anfallen und die laufenden Kosten, die für den Betrieb und die Weiterentwicklung zu entrichten sind.

5.1.1. Einrichtung (Einmalkosten)

Um eine EfA-Leistung überhaupt nutzen zu können, muss die Kommune zunächst einmalige Kosten für die Einrichtung der jeweiligen Anwendung entrichten. Die konkrete Preisgestaltung richtet sich dabei nach Kriterien, die in den Leistungsbeschreibungen der jeweiligen Dienste festgelegt sind. Vereinfacht lässt sich hierbei von einem „Eintrittspreis“ in die jeweilige Lösung sprechen. So ist etwa bei der EfA-Leistung „Führerscheinantrag“ ein fester Einrichtungspreis pro Fahrerlaubnisbehörde (FEB) zu entrichten. Bei der Leistung „Bauantrag“ setzen sich die Einrichtungskosten, die einer Kommune entstehen, wiederum aus einzelnen Posten pro Mandanten zusammen.

⁸⁰ OZG-Leitfaden: „10.2.1.3 Finanzielle Dimension“, 8.10.2021, <https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/10.2.1.3+Finanzielle+Dimension>

⁸¹ OZG-Leitfaden: „10.2.3.2 Rechtliche und Finanzielle Dimension“, 8.10.2021, <https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/10.2.3.2+Rechtliche+und+Finanzielle+Dimension>

⁸² FITKO: „EfA-Nachnutzung und Nachnutzungsmodelle – Eine Übersicht“, 27.4.2022, S. 7. https://www.fitko.de/fileadmin/user_upload/20220427_EfA-Nachnutzung_und_Nachnutzungsmodelle-Eine_Uebersicht_v1.1.pdf

5.1.2. Betriebs- und Weiterentwicklungskosten

Abgesehen von den Einrichtungskosten entstehen der nachnutzenden Kommune zusätzlich laufende, jährlich wiederkehrende, Kosten, die sich quasi mit „laufenden Betriebskosten“ vergleichen lassen. Welche Kosten hier konkret anfallen, lässt sich ebenfalls aus der Leistungsbeschreibung der jeweiligen EfA-Leistung entnehmen. Auch gibt es hierbei unterschiedliche Preis- bzw. Abrechnungsmodelle. So sind die jährlichen Kosten bei der EfA-Leistung „Führerscheinantrag“ gestaffelt an die Einwohnerzahl der nachnutzenden Kommune sowie an die Anzahl der nachnutzenden FEB insgesamt gebunden. Während eine höhere Einwohnerzahl hierbei zur Einstufung in eine höhere Preiskategorie führt, sinken die Kosten innerhalb dieser Kategorie bei einem Anstieg der Anzahl der nutzenden FEB. Da diese Art der Abrechnung ein gewisses Maß an Unberechenbarkeit der finalen Kosten verursacht, sollte vor der Entscheidung zur Nachnutzung einer solchen EfA-Leistung beim umsetzenden Land erfragt werden, wie viele Anwender sich voraussichtlich zusammenfinden bzw. sich bereits zur Nachnutzung entschlossen haben.

Bei der EfA-Leistung „Bauantrag“ gibt es solche Preiskategorien hingegen nicht. Bei dieser zahlt jede Mandantin bzw. jeder Mandant dieselben festen Beträge – unabhängig von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner, der Nutzenden insgesamt oder sonstigen Variablen.

Die berücksichtigungsfähigen Kostenarten, die ein umsetzendes Land einem anschließenden Land in Rechnung stellen darf, umfassen:

1. die Kosten des Betriebs der technischen Infrastruktur
 - „Aufwände für den Betrieb dedizierter technischer Infrastruktur, die ausschließlich dem jeweiligen IT-System der EfA-Online-Dienst-Anwendung zuzurechnen ist. Ausgenommen sind Aufwände, die unter 3. fallen, wenn der EfA-Dienst auf Verfahrensinfrastruktur einer Plattform betrieben wird.“⁸³
2. die Kosten der fachlichen Weiterentwicklung der Software und des Changemanagements
 - „Die Aufwände für die Veränderung der Software des EfA-Dienstes nach Beendigung der Phase 3 „Rollout in andere Länder“, um Eigenschaften und Funktionen zu verbessern oder Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen vorzunehmen. Ferner das Management dieser Änderungen (Changemanagement, Anforderungsmanagement, Releasemanagement).“⁸⁴
3. die Nutzungsentgelte und Kosten für die vom EfA-Dienst genutzte Plattform in Höhe des Anteils, der EfA-Zwecken zuzurechnen ist
 - „Anteilige Aufwände für den Betrieb von Plattformen, die für den Betrieb des EfA-Dienstes eingesetzt werden (in Abgrenzung zu den Kosten für den Betrieb von dedizierter technischer Infrastruktur nach a)). Ebenfalls ausgenommen sind Aufwände für Plattform-Basisdienste, die querschnittliche Funktionen für herkömmliche und EfA-Dienste bereitstellen (Nutzerkonten, Nutzerkonto-Postfächer, Payment, Zuständigkeitsfinder etc.). Ausgenommen sind auch die Softwarewartung und fachliche Weiterentwicklung der Plattform.“⁸⁵

⁸³ Senatskanzlei Hamburg: „Erläuterungen zum Kostenrechnungsmodell für die Nachnutzung von „EfA“-Antragsdiensten“, 17.6.2021, S. 1. https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2021/Beschluss2021-24_Kosten_der_Nachnutzung_von_EfA-Leistungen_AL1.pdf (Stand 19.2.2023).

⁸⁴ ibid., S. 2.

⁸⁵ ibid., S. 3.

4. die Kosten, die unmittelbar dem Betrieb des Online-Dienstes (inkl. Wartung und Support) zuzurechnen sind

- „Aufwände für den Betrieb der Online-Dienst-Anwendung. Aufwände für die korrektive und optimierende Wartung des EfA-Dienstes nach Beendigung der Phase 3 „Rollout in andere Länder“, um Fehler zu beheben oder die Wartbarkeit und Performanz zu erhöhen. Aufwände für den Support von Endanwendern sofern Bestandteil der für die Kooperation erbrachten Leistungen.“⁸⁶

5. soweit fachlich relevant: Die der Inanspruchnahme des EfA-Dienstes direkt zuordenbare Kosten (z.B. Druck und Versand von Briefpost)

- „Aufwände für Leistungen, die für die Kooperationspartner der EfA-Dienst-Allianz in Zusammenhang mit dem EfA-Dienst erbracht werden und nicht unter a)-d) berücksichtigt sind. Berücksichtigungsfähig sind auch Aufwände nachgelagerter Verfahrensschritte wie Druck und Versand von Briefpost im Anschluss an die Nutzung des EfA-Dienstes, unter der Bedingung, dass sie der Inanspruchnahme des EfA-Dienstes direkt zuzuordnen sind.“⁸⁷

Die Möglichkeiten der Verteilung wurden im Zuge der 35. Sitzung des IT-Planungsrats festgelegt. Als Schlüssel für die Verteilung der berücksichtigungsfähigen Kosten der Nachnutzung von EfA-Diensten (siehe 4.1.2) stehen (ggf. auch in Kombination) zur Wahl:⁸⁸

1. die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner je teilnehmende Organisation
2. die Anzahl der tatsächlichen Nutzungen des EfA-Dienstes
3. die Anzahl der Angehörigen je Zielgruppe je teilnehmende Organisation (z.B. Anzahl Drittstaatsangehörige, Studierende, Kinder, Seniorinnen und Senioren, Behörden, Unternehmen)
4. der (angepasste) Königsteiner Schlüssel.

Eine essenzielle Frage für die Kommunen bzw. die Endanwenderinnen und Endanwender ist demzufolge also, ob lediglich direkte Kosten in Form von Mandantenkosten anfallen oder ob in der Zukunft noch weitere direkte Kosten seitens des anschließenden Landes geltend gemacht werden. Je nachdem welches Abrechnungsmodell durch das *umsetzende* Land gewählt wurde, kann es sein, dass beachtliche Summen durch das *anschließende* Land zu zahlen sind, welche dann auf die nachnutzenden Kommunen umgelegt werden können.

In Baden-Württemberg existiert zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags noch kein entsprechendes Umlageverfahren. Eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister in Baden-Württemberg sollte also zur Klärung der finalen Kosten vorab beim Land erfragen, ob und wenn ja in welcher Form das Land Baden-Württemberg einen Umlagemechanismus plant.

5.2. Indirekte Kosten

Die Entwicklung, der Betrieb sowie die Weiterentwicklung einer EfA-Leistung erfolgen an einer zentralen Stelle.⁸⁹ Diese Kosten werden gemäß dem vorangegangenen Abschnitt zwischen den Ländern aufgeteilt und sind in den Leistungsbeschreibungen der jeweiligen EfA-Lösungen ersichtlich.

⁸⁶ *ibid.*, S. 3.

⁸⁷ *ibid.*, S. 4.

⁸⁸ IT-Planungsrat: „Kosten der Nachnutzung von EfA-Leistungen“, Beschluss 2021/24, 23.6.2021. <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2021-24> (Stand 19.2.2023).

⁸⁹ Bundesministerium des Inneren und für Heimat: „Einer für Alle – Einfach erklärt“, <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/nachnutzung/efa/efa-node.html> (Stand 3.1.2023).

Anders verhält es sich mit indirekten Kosten, die durch die Anwendung der EfA-Leistung bei den Endkundinnen und Endkunden entstehen. Diese können sowohl im Bereich Personal als auch in Sachen Hardware/Software entstehen.

5.2.1. Kosten im Bereich Personal

1. Fort- und Weiterbildungsbedarf

- Wenn bestehende Prozesse bei der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter verändert werden, kann dies dazu führen, dass ein Bedarf an Fort- und Weiterbildung entsteht. Auch bei zukünftiger Implementierung zusätzlicher Programmbestandteile oder Änderungen der Funktionsweise der Anwendungen kann ein solcher Bedarf ausgelöst werden und dazu führen, dass Seminare zur Fort- und Weiterbildung unter Hinzuziehung der Fachexperten durchgeführt werden müssen.

2. Zuständigkeitsinformationen

- „Die antragsbearbeitende Behörde MUSS ihre Zuständigkeitsinformationen (Behördenbezeichnung, Ortsangaben etc.) mittels der im Land etablierten Redaktionssysteme pflegen und eine Übertragung dieser Informationen an den Portalverbund (Sammlerdienst) sicherstellen, damit der Online-Dienst über den Portalverbund auffindbar (Online-Gateway) ist.“⁹⁰ Je nach Größe der nachnutzenden Gemeinde kann sich hierfür ein zusätzlicher Bedarf an Personal ergeben.

3. Öffentlichkeitsarbeit

- Nach erfolgreicher Umsetzung eines EfA-Produkts innerhalb einer nachnutzenden Gebietskörperschaft muss den Bürgerinnen und Bürgern mittels Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht und erklärt werden, was sich für sie genau verändert hat und vor allem, was der dadurch gewonnene Mehrwert ist. Hierfür kann, je nach tatsächlichem Aufwand, eine Notwendigkeit für zusätzliche Personalkapazitäten entstehen.

4. Anwendungsbetreuer

- Je nach Größe der Gemeinde bzw. Komplexität der Anwendung kann es erforderlich oder angebracht sein, eine lokale Anwendungsbetreuerin oder einen lokalen Anwendungsbetreuer zu implementieren, die oder der als erste Instanz Troubleshooting und Produktsupport für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter anbietet.

5.2.2. Kosten für Technik, Hard- und Software

1. Kartenlesegeräte (bspw. für Identifikation)

- Auf der Seite der Endanwenderinnen und Endanwender müssen auch die Kosten für die Anschaffung eventuell notwendiger Kartenlesegeräte vor Ort zur Identifikation oder Ähnlichem eingeplant werden.

2. e-Payment

- „Die nachnutzende Behörde MUSS, sofern eine Bezahlung erforderlich ist, eine Bezahlkomponente sowie die Parameter für deren Aufruf bereitstellen oder die Übermittlung der Zahlungsinformationen an Nutzer eigenständig sicherstellen.“⁹¹ Ein weiterer wichtiger Aspekt ist demzufolge also die Bezahlkomponente. Einerseits ist zu klären, ob vor Ort bereits eine Bezahlkomponente implementiert ist. Falls dem so ist, muss geprüft werden, ob diese eine universelle Anwendbarkeit

⁹⁰OZG-Leitfaden: „10.2.3.3 Technische Dimension“, 26.10.2021, <https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/10.2.3.3+Technische+Dimension> (Stand 3.1.2023).

⁹¹ ibid.

gewährleistet. „Nutzen das Land und die meisten Kommunen das gleiche Produkt, schlägt sich dies voraussichtlich in einem geringeren Aufwand beim flächendeckenden Anschluss nieder als in einem Szenario, in dem viele individuell zu betrachtende Produkte vorhanden sind“.⁹² Es sollte also abgeschätzt werden, ob im Zuge der Nachnutzung eines EfA-Dienstes eine Bezahlkomponente angepasst oder grundlegend eingeführt werden muss, um einen reibungslosen Betrieb der EfA-Leistung zu gewährleisten.

3. Schnittstellen

- Generell werden EfA-Leistungen nur ab Reifegrad 3 angeboten und beinhalten damit also per se den Fachprozess. Wird allerdings nur eine „kurze Variante“ gekauft, sodass lokale Fachprozesse bestehen bleiben, kann in diesem Szenario zusätzlicher Finanzmittelbedarf im Rahmen der Implementierung von Schnittstellen zur Anbindung des Fachverfahrens an das Online-Tool entstehen.

4. Notwendige Zusatzsoftware

- Unter Umständen kann es sein, dass für die rechtmäßige und effiziente Umsetzung einer EfA-Lösung weiterer Bedarf an Software entsteht. Zu denken wäre hier bspw. an zusätzliche SAP-Module, die in der Gebietskörperschaft bisher noch nicht zum Einsatz kommen.
- „Die antragsbearbeitende Behörde MUSS die Übermittlung von Statusnachrichten und Bescheiden rechtssicher gemäß § 41 Abs. 2a VwVfG oder § 9 OZG sicherstellen.“⁹³ Je nach Status quo entstehen hier weitere Kosten.

5. OSCI-Empfänger

- „Bei einem Transport via XTA-OSCI MUSS die antragsbearbeitende Behörde einen OSCI-Empfänger zum Empfang des Transportcontainers bereitstellen. Dieser Empfänger muss nicht zwingend je Behörde bereitgestellt werden. Hier sind auch im Land vorhandene gemeinsame Empfangsstrukturen nutzbar.“⁹⁴ „Soll z. B. ein medienbruchfreier Datentransfer (also ohne Ausdrucken und erneute Dateneingabe in die Fachsysteme der Verwaltung) sicher und rechtsverbindlich stattfinden, bietet sich die Kommunikation per Internet-Formular an. Dazu wurde das OSCI- Protokoll entwickelt, welches sowohl Signaturfunktionalitäten als auch Verschlüsselung bereitstellt.“⁹⁵ Hinsichtlich der Datentransportinfrastruktur ist also zu klären, ob noch zusätzliche Kosten für die Einrichtung von OSCI-Empfängern entstehen können.

6. Kosten für Terminvereinbarungsdienste

- Gibt es in einer Gebietskörperschaft bisher noch keine Terminvereinbarungssoftware, so werden höchstwahrscheinlich auch hierfür Kosten anfallen, die eingeplant werden sollten.

⁹² ibid.

⁹³ ibid.

⁹⁴ ibid.

⁹⁵ Procilon Group, „Behördenkommunikation“, https://www.procilon.de/kommunizieren/behordenkommunikation?utm_source=google&utm_medium=cpc&utm_term=osci&gclid=CjwKCAjwzY2bBhB6EiwAPpUpZi3tzI-wR92z_9u501u-0Q3aiNsTi-d4VjtDJtubyncciEsuO9aggBoCwK0QAvD_BwE#osci (Stand 3.11.2022).

6. Organisatorische Aspekte

Autoren: Carolin Katz, Tessa Klug, Philemon Dörrer

6.1. Einleitung

6.1.1. Einführung

Die organisatorischen Aspekte umfassen unterschiedliche Themen, die mit strukturellen und ablaufbezogenen Gegebenheiten bei den betroffenen Behörden zusammenhängen. Zum einen soll erläutert werden, welche Aspekte beim zuständigen Bundesland beachtet und gegeben sein müssen, um eine sichere und saubere Einführung einer EfA-Leistung zu gewährleisten, zum anderen wird nochmals auf unterschiedliche Aspekte bei der jeweiligen Behörde eingegangen, die die EfA-Lösung tatsächlich einsetzen möchte. Dabei geht es um Prozesse und organisationsspezifische Richtlinien, lokale technische Gegebenheiten und den konkreten Roll-Out der Lösung sowie um Bedienung und Bedienbarkeit der EfA-Lösung.

6.1.2. Was sind Prozesse?

Unter einem Prozess versteht man die zielgerichtete Erstellung einer Leistung durch eine Folge von logisch zusammenhängenden Aktivitäten, die innerhalb einer Zeitspanne nach bestimmten Regeln durchgeführt wird. Das Verwalten dieser Prozesse ist für die moderne Verwaltung essentiell, vor allem die Prüfung und Vereinfachung der komplexen und komplizierten Verwaltungsprozesse. Häufig sind die behördeninternen Prozesse jedoch noch nicht analysiert oder dokumentiert, sodass weitere Schritte noch nicht angetreten werden können.⁹⁶

6.2. Organisatorische Aspekte auf Landesebene

Wenn EfA-Lösungen eingesetzt werden sollen, die nicht im eigenen Bundesland entwickelt wurden, ist es zwingend notwendig, die Lösung an landesspezifische Vorgaben anzupassen. Dafür könnte eine Art Gütesiegel entwickelt werden, welches folgende Punkte beinhaltet:

- Sind alle relevanten Standards eingehalten? Zum Beispiel:
 - technische Schnittstellen
 - User Interface (kurz: UI, Benutzeroberfläche)
 - User Experience (kurz: UX, Benutzererfahrung)⁹⁷
 - Barrierefreiheit (beispielsweise nach Vorgaben der Web Accessibility Initiative (WAI)⁹⁸)?

⁹⁶ <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsmodernisierung/qualitaetsmanagement/prozessmanagement/prozessmanagement-node.html> (Stand 3.1.2023).

⁹⁷ https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/service/glossar/functions/ozg-lexikon.html?cms_lv3=13074486&cms_lv2=12998336#doc13074486 (Stand 3.1.2023).

⁹⁸ <https://www.w3.org/WAI/test-evaluate/preliminary/> (Stand 3.1.2023).

Werden die Kosten durch ein Bundesland getragen oder werden diese eventuell an die Kommunen weitergegeben? (vgl. Kapitel 4: Kosten und notwendige Ressourcen)

- Sind die jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben in der EfA-Lösung eingehalten?
 - Voraussetzung für die Nutzung der EfA-Lösung ist die rechtliche Prüfung durch das Land. Ist diese nicht erfolgt, kann die Lösung nicht eingesetzt werden. Die Frage, ob die Kostentragung erfolgt ist, kann als Anreiz dafür verwendet werden, bei den entsprechenden Stellen nachzufragen und u.U. Druck zu machen. - je nach EfA-Lösung

Unterstützt die Verwaltungsplattform die EfA-Lösung?

- Ist die technische Interoperabilität gegeben?
- Gibt es einen übergreifenden Support?
- Ist eine Koordinierungsstelle eingerichtet?
- Wurde Transparenz über Ansprechpartner, Rollen, Leistungen etc. hergestellt?

6.3. Lokale Integration der Lösungen

6.3.1. Allgemeine Gegebenheiten

Die folgenden Eigenschaften werden für die Einführung der EfA-Lösung beachtet werden müssen.

- Größe der Kommune/Organisation (Teilorte, Gemeindegröße nach KGSt, etc.)
- Anzahl Einwohner
- Anzahl Beschäftigte – vor und nach der Prozesswandlung, falls diese schon definiert und dokumentiert sind (vgl. erster Punkt bei Organisatorische Aspekte);
- Anzahl Digitalisierungsbeauftragte und IT-Fachkräfte, Digitallotsen (nur bedingt aussagekräftig)
- Höhe Digitalbudget der Kommune – Sachkosten (bedingt aussagekräftig)
- Anzahl Sachverhalte/Prozessinstanzen pro Jahr (bzw. Rechnung Kosten analog vs. digital, vgl. VwV)

6.3.2. Lokale Organisatorische Aspekte

- Gibt es Prozesse in der Behörde, die mit der Dienstleistung zusammenhängen, welche mithilfe der EfA-Lösung digitalisiert werden soll? (ja/nein)
 - Falls ja: Sind diese dokumentiert? Um abzuschätzen, wie sich die Einführung EfA-Lösung auf die verwaltungsinternen Prozesse auswirkt, ist es notwendig, die bestehenden Prozesse zu kennen. Optimalerweise sind die Prozesse auch dokumentiert. Im Rahmen der Einführung eines OZG-Prozesses sollte die Chance genutzt werden, auch interne Prozesse anzupassen und gegebenenfalls zu optimieren. (Ein Beispiel wäre der Ablauf der Bearbeitung eines Bauantrags: Wie gelangt der Bauantrag zum zuständigen Sachbearbeiter, welche Hilfsmittel werden benötigt um den Antrag zu bearbeiten etc.)
 - Falls nein: Sollen im Zuge der Einführung digitaler Leistungen die Prozesse analysiert und dokumentiert werden?

- Gibt es verwaltungsinterne Richtlinien zu IT-Diensten (z.B. zusätzliche Sicherheitsvorgaben im IT-Bereich)?
 - Falls ja: Entsprechen diese den in der EfA-Lösung umgesetzten Prozessen vollständig? Beispielsweise können über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende IT-Sicherheitsrichtlinien in der Behörde bestehen. Sollten diese nicht mit der EfA-Lösung vereinbar sein, müssen die internen Richtlinien unter Umständen angepasst werden.
- Können Fälle behandelt werden, die nicht über die EfA-Lösung beantragt werden? (ja/nein)
 - Falls ja: Welche alternativen Kontaktmöglichkeiten stehen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung? Gibt es Unterstützung/Hilfestellung für Menschen, die keine Möglichkeit haben, einen Online-Antrag zu stellen? (evtl. Self-Service-Terminals? Vgl. Banken)
 - Falls nein: Es sollte über die Einrichtung alternativer Kommunikationswege nachgedacht werden, über die Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden können, die keinen elektronischen Antrag stellen können.
- Gibt es eine Strategie, wie die Verfügbarkeit der Lösung an Bürgerinnen und Bürger kommuniziert wird? (ja/nein)
 - Falls nein: Die Einführung einer digitalen Antragsstellung/Dienstleistung ist nur sinnvoll, wenn die Bürgerinnen und Bürger diese auch nutzen. Daher sollte man als Behörde eine Idee oder Strategie haben, wie die neue Art der Antragsstellung an die Bürgerinnen und Bürger kommuniziert wird. Man könnte beispielsweise im Amtsblatt und auf der Website Werbung für die neue Möglichkeit der digitalen Anträge machen und eventuell vorhandene Social-Media-Kanäle bespielen.
- Gibt es weitere Kommunen, mit denen ich mich für die Nutzung der EfA-Lösung zusammenschließen kann?
 - Das kommunale Rechenzentrum sollte eine Übersicht über die Kommunen haben, die bei der Einführung einer EfA-Lösung mit anderen kooperieren wollen. So können Synergien für die Einführung entstehen und Ressourcen für organisatorische Anpassungen oder Personalschulungen geteilt werden. Das bietet Kommunen, die wenige oder keine Ressourcen für Umsetzung des OZG haben eventuell die Möglichkeit, hier trotzdem zu guten Ergebnissen zu kommen.

6.4. Technische Anbindung

Jede EfA-Lösung ist in die existierende IT- und Fachverfahren (Systeme und Programme zur Bearbeitung von Sachverhalten in einem bestimmten (Rechts-)Bereich) zu integrieren.

- Wird derzeit schon ein elektronisches Fachverfahren eingesetzt? (Ja/Nein)
 - Falls Ja:
 - Welches Fachverfahren wird eingesetzt? (Hersteller/Produkt)
 - Unterstützt dieses Fachverfahren die EfA-Lösung bzw. ist in der Zukunft eine volle Integration vorgesehen? (Ja/Nein)

Die Hersteller von Fachverfahren können selbst bei der EfA-Lösung melden, dass sie Interesse daran haben, ihr Fachverfahren anzubinden. Nach einer Testphase und ggf. Ertüchtigung des Fachverfahrens kann dieses an die EfA-Lösung angebunden werden. Nach weiteren Tests kann die Lösung dann so in den Produktivbetrieb genommen werden.⁹⁹

- Falls Nein: Lohnt sich die Entwicklung der Schnittstelle? (Ja/Nein)
Hier stellen sich betriebswirtschaftliche Fragen. Weitere Kriterien können die Unterstützung von XÖV-Standards und FIM-Standards sein.
- Falls Nein: Haben Sie genügend Fälle, sodass sich eine Umstellung auf die EfA-Lösung lohnt? (Ja/Nein)

Indikator: Fallzahlen - zur Selbstabschätzung

weitere Indikatoren bspw. betriebswirtschaftliche Fragen

- Falls Nein: Lohnt sich die Implementierung der EfA-Lösung als Datendrehscheibe? (Ja/Nein)
Hier stellen sich sowohl betriebswirtschaftliche Fragen als auch Fragen der Nutzerfreundlichkeit: Würde für die Antragstellenden eine deutliche Erleichterung im Vergleich zum bisherigen Verfahren darstellen?

Als Datendrehscheibe wird hier die EfA-Lösung als Benutzeroberfläche verstanden, die die entsprechend eingegebenen Daten an die zuständigen Sachbearbeitung schickt. Hier kann womöglich ein Medienbruch entstehen. Als Folge könnte es unter Umständen eine Senkung des Reifegrads bedeuten.

- Gibt es bereits einen zentralen digitalen Eingang? (Ja/Nein)
 - Stellt die EfA-Lösung ein separates (Post-)Fach? (Ja/Nein)
 - Falls ja, kann dies durch die Vielzahl der EfA-Lösungen zu einer Flut an Postfächern führen, die nur schwer zu managen wären. Daher wäre eine Eingliederung in bestehende Strukturen bzw. die Entwicklung einer allgemeinen Struktur vorzuziehen.
- Stellt die EfA-Lösung eine separate Nachrichtenschnittstelle?
 - Ja
 - Nein
- Wird eine Anbindung an Verwaltungsnetze benötigt?
 - Ja, das Netz des Bundes (NdB, früher: Deutschland online).
 - Ja, das Landesverwaltungsnetz BW (LVN).
 - Ja, das kommunales Verwaltungsnetz BW (KVN).
 - Ja, an weitere Netze.
 - Nein.
- Falls Ja: Besteht/Bestehen diese Anbindung(en) schon?
 - Ja
 - Nein
- Stellt die EfA-Lösung einen separaten Datenspeicher?
 - Ja
 - Falls nein: eigener Datenspeicher notwendig

⁹⁹ <https://www.digitale-baugenehmigung.de/de/fachverfahrensanbindung.html>, (Stand 3.1.2023).

6.5. Roll-out und Einführung

Die Analyse zur Einführung von Lösungen basiert auf den erhaltenen Handreichungen des EfA-Anbieters im FIT-Store.^{100 101}

- Besteht überhaupt ein Einführungsaufwand? (Ja/Nein)

Es kann sein, dass kein Einführungsaufwand dadurch entsteht, dass die EfA-Lösung von einem Verwaltungsportal schon implementiert ist und nur noch für die eigene Kommune aktiviert und angeschlossen wird. Auch könnte möglicherweise ein Dienstleister (wie z.B. Komm.ONE) die EfA-Lösung als Fertig-Paket liefern.

- Sind alle notwendigen Ressourcen zur Einführung vorhanden? (Ja/Nein)

Als Indikatoren können Positionen wie Mittel, Personal, Zuständige dienen.

Falls ein hoher Arbeitsaufwand entstehen sollte, wie wird dieser bewältigt? Bleibt dadurch während der Einführung andere Arbeit liegen?

Falls vorhanden können aus dem entsprechenden Handbuch vorhandene Richtwerte dargestellt werden:

- ungefähre Einführungsdauer
- weitere Ressourcenschätzungen (Mittel, Personal, Schulungen, etc.)

6.6. Bedienung und Bedienbarkeit

Für die Bedienbarkeit von digitalen Bürgerservices können ähnliche Kriterien wie für analoge Anwendungen herangezogen werden. Generell fallen darunter Aspekte wie der einfache Zugang zur Anwendung, die einfache Verständlichkeit, ggfs. Auch die Mehrsprachigkeit sowie ein einfacher Detaillierungsgrad der Anwendung. Speziellere Anforderungen ergeben sich im Hinblick auf die verschiedenen Nutzergruppen.

6.6.1. Für Bürgerinnen und Bürger (einfacher Zugang, einfache Verständlichkeit, Mehrsprachigkeit)

Ist die Anwendung für Bürgerinnen und Bürger einfach zugänglich?

Das OZG setzt die Nutzerorientierung an oberste Stelle. Alle Digitalisierungsprozesse sollen hierzu auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet werden. Ziel ist es, den Nutzenden mit nur wenigen Klicks Zugriff auf die digitalen Dienste zu geben.¹⁰²

Gibt es eine App für alle relevanten Plattformen?¹⁰³ Gibt es ansonsten Internetseiten mit responsivem Design? Ist die übergreifende Nutzbarkeit auf verschiedenen Ausgabemedien gewährleistet?

Die Zahl der mobilen Internetnutzer steigt stetig an. Seit 2018 werden Smartphones öfters zur Internetrecherche herangezogen als PCs oder Notebooks.¹⁰⁴ Die fortschreitende Entwicklung der

¹⁰⁰ <https://www.fitko.de/fit-store>

¹⁰¹ <https://www.digitale-baugenehmigung.de/de/fachverfahrensanbindung.html> (Stand 3.1.2023).

¹⁰² <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-ozg/info-ozg-node.html> (Stand 3.1.2023).

¹⁰³ So wurde 2018 zusätzlich zu oesterreich.gv.at (Ex-help.gv.at) in Österreich die App „Digitales Amt“ entwickelt, die im Google Playstore über eine halbe Million Downloads bei einer Bevölkerung von neun Millionen aufweist. Vgl. https://www.oesterreich.gv.at/ueber-oesterreichgvat/faq/app_digitales_amt.html, <https://play.google.com/store/apps/details?id=at.gv.oe.app> bzw. <https://apps.apple.com/at/app/apple-store/id1454775189> (alle Stand 14.2.2023).

¹⁰⁴ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/237753/umfrage/online-nutzung-in-deutschland-nach-geraetetyp/> (Stand 3.1.2023).

Technologie ermöglicht den Nutzern einen immer schnelleren und bequemerem Zugang zum Internet. Eine Herausforderung der Entwickler besteht daher auch in der Anpassung der Anwendungen an verschiedene Bildschirmgrößen, Betriebssysteme, Auflösungen und Web-Browser. Grundsätzlich gibt es mehrere Ansätze, die diese Entwicklungen verfolgen. Das responsive Design stellt hierbei eine Möglichkeit dar, mit nur einer Website und URL-Inhalte flexibel auf verschiedene (mobile) Endgeräte anzupassen. Der Bedarf von mehreren Websites des gleichen Inhalts und mehreren URLs für verschiedene Typen von Endgeräten entfällt hierbei. Auch bietet das Responsive Webdesign „Konzentration auf den Inhalt, die Geräteunabhängigkeit, die Einsparung von Zeit und Geld gegenüber separaten Websites, eine bessere Suchmaschinenoptimierung“¹⁰⁵ und daher auch gleichzeitig eine höhere Nutzerfreundlichkeit als andere Ansätze.¹⁰⁶ Die Nutzung eines Responsive Webdesigns kann daher das Nichtvorhandensein einer App in Teilen kompensieren.

Möglichkeit zur Digitalisierung der Unterlagen? Können benötigte Unterlagen direkt hochgeladen / nachgereicht werden? In vielen Prozessen werden weitere Unterlagen zum Antrag benötigt. Da diese meist in Papierform vorliegen, ist eine Möglichkeit zum Upload dieser Dokumente sinnvoll.

Thema Unterschrift, wird eine qualifizierte elektronische Unterschrift als Schriftformersatz gebraucht? Wie kann der Nutzer diese einfügen? Identitätsnachweis?

- Ist diese einfach verständlich, damit auch nicht Muttersprachler diese nutzen können?
 - Falls Nein: Ist die Lösung auch in einfacher Sprache oder in anderen Sprachen verfügbar?

Behörden und Ämter stellen mit ihren zumeist hoheitlichen Aufgaben eine für die Gesellschaft besonders relevante Einrichtung dar. Diesen Behördengängen kann sich daher niemand entziehen. In Deutschland leben zurzeit 11,8 Millionen Ausländer und 22,3 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund.¹⁰⁷ Die Mehrsprachigkeit einer Anwendung oder zumindest die Verfügbarkeit von einfacher Sprache bildet folglich eine Voraussetzung, um allen Menschen den Zugang zu Leistungen und Angeboten der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen.

Ist die Anwendung barrierefrei?¹⁰⁸

In der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0) wurde das Ziel verankert, „eine umfassend und grundsätzlich uneingeschränkt barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen und zu gewährleisten“.¹⁰⁹ Dies betrifft unter anderem die Zugänglichkeit von bereitgestellten Daten und Informationen von öffentlichen Stellen sowie deren elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe. Im Rahmen der BITV-Prüfung werden die technischen Voraussetzungen, die Rahmenbedingungen der Prüfung, die Definition des Prüfgegenstands, die Prüfbarkeit des Webauftritts, die Seitenauswahl sowie die Prüfung und Auswertung vorgenommen. Die BITV-Konformität wird dabei mit einem Siegel bestätigt.¹¹⁰ Assistive Technologien (AT) sind Software- und Hardwareanwendungen, die Barrieren auflösen und behinderten Menschen so den Zugang zu Webdiensten ermöglichen können.

¹⁰⁵ vgl. Kollmann/Michaelis, 2015, S. 408.

¹⁰⁶ vgl. Kollmann/ Michaelis, 2015, S. 407.

¹⁰⁷ https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/_inhalt.html;jsessionid=F71BBBF06A6F435DA9C9DC51F15F41D6.live742#sprg489030 (Stand 3.1.2023).

¹⁰⁸ <https://www.gfdb.de/digitale-barrierefreiheit> (Stand 3.1.2023).

¹⁰⁹ <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/barrierefreie-informationstechnik-verordnung-2-0.html> (Stand 3.1.2023).

¹¹⁰ vgl. Grötzl, 2018, S. 45.

- Bei visuellen Beeinträchtigungen: Screenreader
 - Diese erfassen den auf der Website vorhandenen Text und lesen diesen so weit wie möglich vor. Das Document Object Model (DOM) ist dabei eine baumartige Repräsentation der Website, die dem Nutzer darüber hinaus auch die Navigation auf der Website über Tastenkombinationen oder per Gestik ermöglicht. Als Ausgabemedium kann neben Audio auch per Braille-Zeile (Ausgabegerät) erfolgen. Dabei werden verfügbare Informationen auf dem Ausgabegerät mit beweglichen Pins abgebildet, die Personen mit eingeschränktem Sehvermögen wiederum das Ablesen dieser ermöglichen. Weitere unterstützende ATs sind Bildschirmlupen, Farbinvertierung, Hochkontrastmodi, Sprachassistenten sowie die Funktionalität zur Textvergrößerung.¹¹¹
- Bei auditiven Beeinträchtigungen: Speech-to-Text-Software
 - Mittels Spracherkennung wird Gesprochenes automatisch in Text umgewandelt. Allerdings ist hier ein gewisses Sprachverständnis des Anwenders Voraussetzung.¹¹²
- Bei physischen Beeinträchtigungen: Augen- und Kopfverfolgung mittels Infrarotkamera
 - Dabei kann durch Bewegen der Augen der Mauszeiger gesteuert werden und entsprechende Auswahl durch Mimik, wie beispielsweise Blinzeln oder Verharren an einer Stelle getroffen werden. Auch Eingaben per Sprachsteuerung oder per Bildschirmtastatur sind möglich.

Die Komplexität und Vielfältigkeit der oben angesprochenen Beeinträchtigungen erfordern alle die Verwendung assistiver Software, um Inhalte im Web für alle zugänglich zu machen. Diverse Programme für diese Belange sind schon im Umlauf, sowohl kostenpflichtig als auch kostenlos. Aufgabe der EfA-Lösungen wird es vermutlich sein, die Inhalte möglichst kompatibel zu den ATs zu gestalten. Generell ist dabei das Ziel, die Verringerung der Komplexität des Inhalts auf ein handhabbares Maß zu erreichen.

- Weitere Aspekte/ Hilfsmittel von Barrierefreiheit können zudem sein:
 - Eine übersichtliche Seitenstruktur mit Überschriften, Absätzen und Listen
 - Ausreichend Zeit, Inhalte zu lesen und zu benutzen
 - Untertitel und Alternativen für Audio und Video
 - Leichte Sprache
 - Navigation über die Tastatur

Ist der Prozess unterbrechbar, sodass dieser auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden kann?

Oftmals wird während der Antragsstellung klar, dass benötigte Dokumente nicht zum Upload vorliegen oder schlichtweg gerade nicht greifbar sind. Daher wird der Prozess unterbrochen und es besteht die Gefahr, die bereits eingetragenen Daten und somit den Fortschritt im Verfahren zu verlieren. Viele Onlineanwendungen bieten daher die Lösung, Prozesse zu pausieren und ggfs. später an gleicher Stelle fortzusetzen. Ein gängiges Beispiel hierfür sind Bewerbungsportale von größeren Unternehmen oder Behörden.

Ist der Antragsverlauf klar ersichtlich und verständlich für Nutzerinnen und Nutzer? (s. Einkaufsvorgang/ Bezahlvorgang/ Versandvorgang Online Websites)

¹¹¹ vgl. Stadler (2021), S. 11.

¹¹² *ibid.*, S. 12.

6.6.1.1. Gute Online-Angebote entlasten Behörden und ermöglichen im besten Fall eine weitestgehende Automatisierung von Massenverfahren. Bei hoher Nutzerfreundlichkeit und daraus resultierender Standardisierung der Fälle können sich Sachbearbeiter auf problematischere Fälle konzentrieren und haben mehr Zeit für persönlichen Kontakt.

Gibt es ein Feedbackmodul? (Ja/Nein)

Feedbackmodule können die Optimierung der Anwendungen mit Nutzererfahrungen gewährleisten.

Gibt es die Möglichkeit für Sonderfälle für nicht elektronisch / über das Portal vom Sachbearbeiter eingegebene Anträge? Wenn ja, Benachrichtigungsmöglichkeit per Post (auswählbar wie bei ELSTER) Gibt es diesbezüglich eine Online Lösung?

6.6.2. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einfache Erlernbarkeit, Umstellung auf neue Systeme, Offenheit für Neues/Neuerungen, wie hole ich MA ins Boot? Change-Management)

Ist die Anwendung einfach bedienbar? Stellt die neue Anwendung eine erhebliche Umstellung für das eigene Personal dar? Falls ja, sind Verzögerungen in der Bearbeitungszeit eingeplant?

Mitarbeitende in Veränderungen miteinzubeziehen, sie darauf vorzubereiten und bei dem Prozess zu betreuen ist Aufgabe des Change-Managements. Es befasst sich mit der menschlichen Komponente bei Veränderungsprozessen. Es geht darum, Änderungen in der täglichen Arbeit einzubinden, anzunehmen und fortzuführen. So kann gewährleistet werden, dass Mitarbeitende sich mit neuen Prozessen, Arbeitsabläufen oder nach Einführung neuer Technologien mit diesen auskennen und diese sicher anwenden können. Richtiges Change-Management ist damit ein Faktor für die erfolgreiche Umsetzung von Änderungen jeglicher Art.¹¹³

Gibt es Schulungsbedarf? Sind Schulungsunterlagen und Sachverständige dafür (finanziell/zeitlich) eingeplant?

Gibt es Mithilfe von der Komm.ONE?

Mit Sicherheit, dabei muss der finanzielle und zeitliche Rahmen noch festgelegt werden, bzw. hängt die Mitarbeit der Komm.ONE davon ab.

6.6.3. Für Administratorinnen und Administratoren

Kann die Anwendung auf das kommunale CI angepasst werden?

Das soll Design der EfA-Lösungen soll neutral erfolgen. Lediglich die zuständige Behörde soll erkennbar sein.

¹¹³https://www.tiba-business-school.de/was-ist-change-management/?gclid=CjwKCAjwtp2bBhAGEiwAOZZTulh6dxtLfQBRz4S9gOgi8kgZzbS5GZUEIeHHxw83InySDz4CQ5dTpxoCmtAQAvD_BwE (Stand 3.1.2023):

7. Analyse der EfA-Leistungen in Bezug auf die erarbeiteten Kriterien

7.1. Einleitung

In diesem Teil werden die im vorigen Teil erarbeiteten und aufgestellten Kriterien auf die zum Stichtag 17. November 2022 verfügbare Auswahl¹¹⁴ von EfA-Leistungen angewandt. Diese sind:

1. Ausfuhr von Kulturgütern
2. Breitbandportal
3. Digitaler Bauantrag
4. Führerscheinantrag
5. Online-Sicherheitsüberprüfung
6. Personenbeförderungsgenehmigung

Zusätzlich waren folgende EfA-Leistungen verfügbar, die jedoch nicht analysiert wurden, sondern bereits nach kurzem aus formalen Gründen ausgeschieden werden mussten. Die Gründe hierfür sind bei der Aufzählung dargestellt:

7. Aufenthaltstitel und Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen

Diese EfA-Leistung erreicht weder Reifegrad 3 noch Reifegrad 4, eine vollständig digitale Abwicklung der Leistung ist ausgeschlossen, Zitat „Die o.g. Antragstrecken sind dabei grundsätzlich als entscheidungsvorbereitende Übermittlung von Antragstellerdaten einschließlich dazugehöriger Dokumente zu klassifizieren und ersetzen keine persönlichen Vor-Ort-Termine in der Ausländerbehörde. Aus rechtlichen und fachlichen Gründen erfolgen

- die Identifizierung,
- die Erfassung der Fingerabdrücke [..]
- die Abgabe einer Unterschrift sowie
- die Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels

nach wie vor persönlich in der Ausländerbehörde. Der Online-Dienst entspricht damit der Stufe 2 des OZG-Reifegradmodells.“¹¹⁵

8. Komponenten aus NRW

Diese SaaS-Komponenten sind keine OZG-Leistungen, sondern Komponenten, die im Rahmen von EfA- bzw. OZG-Leistungen eingesetzt werden können, allerdings für sich allein keine OZG-Leistungen darstellen. Der „Chatbot Guido“ ist eine botpress-basierte KI-Komponente, die für sich allein wohl nicht eingesetzt werden kann, sondern der Beschreibung nach nur im Kontext des Wirtschafts-Service-Portal.NRW eingesetzt werden kann. Auch bspw. die BusinessMatrix-API sucht WZ-Schlüssel und liefert LeiKa-Schlüssel zurück. Demnach stellen diese Komponenten keine EfA-Lösungen

¹¹⁴ Die vorliegende Arbeit entstand im Wintersemester 2022/2023, weshalb es notwendig war, einen Stichtag nach Erstellung der Kriterien zu definieren. Im Dezember 2022 wurden noch etliche EfA-Leistungen bereitgestellt, die allerdings in der vorliegenden Arbeit keine Berücksichtigung mehr finden konnten.

¹¹⁵ vgl. FIT-Store Leistungsbeschreibung für die OZG-Leistungen Aufenthaltstitel (ID: 10255) Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen (ID: 10596), S. 3. https://www.fitko.de/fileadmin/fitko/produktmanagement/fit-store/leistungen/20230105_FIT-Store_LB_AT_AK_mit_Anlagen.pdf (Stand 16.1.2023).

dar, sondern sind unserer Analyse nach Tools, die zur Verfügung gestellt werden, aber nicht isoliert als EfA-Lösung einsetzbar sind und demnach keine EfA-Lösungen.¹¹⁶

9. Online-Anzeige

Die zugrundeliegenden Leistungen (Strafanzeigen) sind Landessache und deshalb für Kommunen irrelevant. Die Leistungsbeschreibung spricht stets nur von Bundesländern. Aus diesem Grund erfolgte keine Analyse.¹¹⁷

Zunächst gilt es hier festzuhalten, dass die Analyse der einzelnen EfA-Leistungen nicht pauschal im Voraus für alle betroffenen Kommunen durchgeführt werden kann. Vielmehr müssen die Behörden, die sich die entsprechende EfA-Leistung im Rahmen ihrer Verwaltung anschaffen wollen, diese Kriterien abhängig den lokalen Gegebenheiten selbst bewerten. Aussagen, die für alle Kommunen gelten, können nur für Kriterien getroffen werden wie bspw. ob ein ggf. vorhandener XÖV-Standard in der EfA-Lösung verwendet wurde. Aussagen betreffend bspw. organisatorische Aufwände in den einzelnen Kommunen können generell nicht getroffen werden, sondern hier muss die Analyse in der betroffenen Kommune mit den nur dort verfügbaren Daten bzw. Informationen erfolgen.

Die Datengrundlage dieser angewendeten Kriterien ist bei den verschiedenen EfA-Leistungen unterschiedlich, da der FIT-Store keine einheitlichen Vorgaben für die Einstellung der EfA-Leistungen und deren Beschreibungen vorgibt. Als Informationsquellen wurden vorrangig die eingestellten Dokumente aus dem FIT-Store¹¹⁸ der FITKO verwendet. Falls weitere Dokumente verwendet wurden, wird dies im jeweiligen Abschnitt erwähnt.

Folgend werden die verwendeten Leistungsbeschreibungen der untersuchten EfA-Leistungen aufgeführt:

1. [Leistungsbeschreibung Ausfuhr von Kulturgütern](#)
2. [Leistungsbeschreibung Digitaler Bauantrag](#)
3. [Leistungsbeschreibung Breitbandportal NRW](#)
4. [Leistungsbeschreibung Digitaler Führerscheinantrag](#)
5. [Übersicht Online-Sicherheitsüberprüfung](#)
6. [Leistungsbeschreibung Personenbeförderungsgenehmigung](#)

¹¹⁶ vgl. FIT-Store Leistungsbeschreibungen SaaS-Komponenten, https://www.fitko.de/fileadmin/fitko/produktmanagement/fit-store/20220928_Anhang_2_LB_Komponente_28.09.22.pdf (Stand 16.1.2023).

¹¹⁷ vgl. FIT-Store Leistungsbeschreibung "Online-Anzeige", https://www.fitko.de/fileadmin/user_upload/221219_SI_21.2_220928_10592_FIT-Store_SaaS-Leistungsbeschreibung_V2.1_FINAL.pdf (Stand 16.1.2023).

¹¹⁸ <https://www.fitko.de/fit-store> (Stand 9.1.2023)

8. EfA-Leistung: Ausfuhr von Kulturgütern

8.1. Reifegrad

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Reifegrad	Muss OZG-Reifegrad 3-4 haben		Keine EfA-Leistung		Reifegrad 3

Ergebnis:

Hier wird der Digitalisierungsgrad der Verwaltungsdienstleistung behandelt. Die EfA-Leistung erfüllt den Reifegrad 3, da die Online-Leistung einschließlich aller Nachweise vollständig digital abgewickelt werden kann.

8.2. Once-Only-Prinzip

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Once-Only-Prinzip	Erfüllt die EfA-Leistung das Once-Only-Prinzip?	Daten und Nachweise werden aus Registern der Verwaltung abgerufen	Daten und Nachweise müssen von den Nutzenden selbst erbracht werden		Once-Only-Prozess ist nicht erfüllt

Ergebnis:

Bei keiner der geprüften EfA-Leistungen wird das Once-Only-Prinzip erfüllt, dieser Schritt ist von der Fertigstellung des Registermodernisierungsprojekts abhängig und kann erst in Zukunft erfüllt werden. So müssten Bürgerinnen und Bürger ihre Daten und Dokumente dann nur einmal mitteilen. Vorhandene Nachweise sollen durch Registerabfragen und zwischenbehördlichem Datenaustausch ermittelt werden.

8.3. Single Digital Gateway Verordnung (SDG-VO)

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
SDG-VO	Erfüllt die EfA-Leistung die Vorgaben der SDG-VO?	Das Verfahren erfüllt die Vorgaben der SDG-VO	Das Verfahren erfüllt die Vorgaben der SDG-VO nicht (keine Sanktionen in der VO vorgesehen)		Wird nicht geprüft
	Erfasst die SDG-VO das jeweilige Verfahren?	Nachfolgende Kriterien prüfen	Prüfung endet hier		Wird nicht von der SDG-VO erfasst

Ergebnis:

Der Artikel I Absatz 1 b) SDG-VO legt fest, auf welche Verwaltungsverfahren die Vorgaben der SDG-VO anzuwenden sind. Genannt werden die im Anhang II der SDG-VO und den in den Richtlinien 2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU und 2014/25/EU vorgesehenen Verfahren. Das Verwaltungsverfahren „Ausfuhr von Kulturgütern“ wird im Anhang und den genannten Richtlinien nicht erwähnt. Somit fällt dieses nicht unter die Kriterien der SDG-VO und muss nicht weiter geprüft werden.

8.4. XÖV-Standards

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
XÖV-Standards	Findet ein Datenaustausch statt?	nachfolgende Kriterien beachten	kein XÖV-Standard notwendig		Ja
	Existiert bereits ein XÖV-Standard?	Standard kann verwendet werden	nachfolgende Kriterien beachten		Nein
	Gibt es einen höherrangigen Standard?	höherrangiger Standard verwenden	nachfolgende Kriterien beachten		Nein
	Hohe Fallzahlen?	nachfolgende Kriterien beachten	kein Datenaustausch in XÖV-Standard notwendig		Ja
	Wird es im XFall Format gelöst? Fachnachricht bereits vorhanden?	Fachnachricht verwenden	Antrag bei der FIM, welche ein Stammdatenschema modelliert		Ja
	XTA-Zugang	kann genutzt werden	muss organisiert werden		Ja

Ergebnis:

Ein eigener XÖV-Standard ist für diese EfA-Lösung nicht vorhanden. Außerdem besteht kein höherrangiger Standard. Deshalb findet die Datenübertragung im XFall Format statt und eine entsprechende Fachnachricht ist ebenfalls bereits vorhanden.

8.5. Erfüllt die Lösung das, was man sich von einer solchen Lösung 2023 erwarten würde?

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
2023 adäquat?	Anpassung an verschiedene Endgeräte?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein, nicht an mobile Endgeräte angepasst ¹¹⁹

Ergebnis:

Die EfA-Leistung ist nicht für die Nutzung auf mobilen Endgeräten angepasst, sondern nur für die Anwendung am Desktop-Computer oder Laptop ausgelegt und somit nicht 2023 adäquat.

¹¹⁹ <https://efadante.hessen.de/forms/findform?shortname=KulturgutAusfG&formtecid=3&areashortname=HMWK>
(Stand: 22.12.2022)

8.6. Was wird über die reine technische Lösung hinaus mitgeliefert?

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Was wird über die reine technische Lösung hinaus mitgeliefert?					
Support	Wird Support angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
Kommunikationskanäle Support	Wird Telefonsupport angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Wird Support via Videokonferenz angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird Support via Chat angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird E-Mail-Support angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
Reaktionszeit Support	Die Reaktionszeit des Supports liegt unter einer Stunde/wird unter einer Stunde garantiert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Reaktionszeit des Supports liegt zwischen 1-6 Stunden/wird innerhalb von 1-6 Stunden garantiert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Reaktionszeit des Supports liegt über sechs Stunde/wird über sechs Stunden garantiert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Reaktionszeit des Supports ist unbekannt/undefiniert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
Supportzeiten	Die Supportzeiten sind die Werktage während der Kernarbeitszeit der Verwaltung (8:00-17:00)	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Supportzeit sind die Werktage über die Kernarbeitszeit hinaus	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Supportzeit sind auch die Samstage	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Supportzeit sind auch die Sonn- und Feiertage	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Supportzeit ist inklusive bundesländer-spezifischer Feiertage	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Supportumfang	Es wird nicht nur technischer Support angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Fachliche Fragestellungen werden vom Support abgedeckt	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja

	Es wird First-Level-Support für Behörden angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Es wird First-Level-Support für sonstige Nutzende angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Es wird Second-Level-Support für Behörden angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Es wird Second-Level-Support für sonstige Nutzende angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Es wird Third-Level-Support für Behörden angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Nutzerforum	Besteht die Möglichkeit sich über die Anwendung in einem Nutzerforum auszutauschen?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Können über das Forum Verbesserungsvorschläge eingereicht werden?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Besteht im Forum die Möglichkeit bereits gemeldete Fehler und deren Bearbeitungsstand einzusehen?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Handbuch	Wird eine Fachanwender Dokumentation bereitgestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird eine Admin Dokumentation bereitgestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Einführungs-Checkliste	Wird eine Checkliste als Einführungshilfe angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Einführungshilfe	Wird eine ausführliche Einführungshilfe angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Schulungen	Schulungen werden mehrmals jährlich angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Schulungen werden einmal jährlich angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Schulungen werden bei der Einführung der Leistung angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Es werden keine Schulungen angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Schulungen werden kostenfrei angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Schulungen werden kostenpflichtig angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein

Patenschaft	Wird eine Patenschaft angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Patenschaft Ersteller	Wird die Patenschaft vom Ersteller der EfA-Leistung angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Mitarbeiterinformation	Wird ein Newsletter angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird über Verbesserungen der EfA-Lösung informiert und Updates und deren Umfang angekündigt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Werden Broschüren zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Bürgerinformation	Werden vorgefertigte Infotexte angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein, aber mit einem Vorab-Check kann ermittelt werden, ob eine Ausführungsgenehmigung im konkreten Fall benötigt wird ¹²⁰
	Werden Broschüren zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Ausfüllhilfe	Wird ein Erklär-Video zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird eine Ausfüllhilfe (ausgefülltes) Muster zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein, keine Schritt-für-Schritt-Anleitung, aber ein Antragsassistent mit zahlreichen Hinweistexten und Plausibilitätsprüfungen wird zur Verfügung gestellt ¹²¹

Ergebnis:

Diese Kriterien behandeln die Zusatzleistungen, wie Support, Info- oder Schulungsmaterial neben der eigentlichen EfA-Leistung. Grundlegende Supportdienstleistungen, wie der Support via Telefon und E-Mail oder ein First-Level- sowie Second-Level-Support, werden bei dieser EfA-Lösung angeboten. Angaben zu der Verfügbarkeit des Supports fehlen, ebenso weitergehende Informationsmaterialien, Schulungsangebote und Checklisten. Positiv hervorzuheben ist das Angebot des Vorab-Checks, dieser bietet die Möglichkeit vor Antragstellung den Umfang und auch die Notwendigkeit der Antragstellung zu ermitteln und bietet weitere Informationen für die Antragstellenden.

¹²⁰ <https://efadante.hessen.de/forms/findform?shortname=KulturgutPortal&formtecid=3&areashortname=HMWK>
(Stand: 22.12.2022)

¹²¹ *ibid.*

8.7. Entspricht die Lösung den Vorgaben des Bundeslandes?

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Entspricht die Lösung den Vorgaben des Bundeslandes?					
Nachnutzungsvereinbarung	Liegt ein geschlossener Nachnutzungsvertrag für das betroffene Bundesland vor?	Nachnutzungsvertrag kann genutzt werden	Falls weder Nachnutzungsvereinbarung noch geschlossenes Verwaltungsabkommen erfüllt sind, kann die EfA nicht genutzt werden		Aktuell liegen keine Nachnutzungsverträge im Fit-Store vor. Aber es bestehen bereits Nachnutzungsverträge, Auflistung der Bundesländer zur Nachnutzung (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen) ¹²²
Geschlossene Verwaltungsabkommen	Liegt ein Verwaltungsabkommen für das betroffene Land vor?	Verwaltungsabkommen kann genutzt werden	Falls weder Nachnutzungsvereinbarung noch geschlossenes Verwaltungsabkommen erfüllt sind, kann die EfA nicht genutzt werden		Nein
Zusicherungen/Zertifizierungen	Gibt es Zusicherungen zur Betriebsqualität?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Kommunale Satzungen	Kann eine Anpassung der EfA-Lösung an Satzungen vorgenommen werden?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Anpassungen können vorgenommen werden

Ergebnis:

Nachnutzungsverträge oder Verwaltungsabkommen können geschlossen werden und bestätigen, dass die EfA-Lösung den Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes entspricht. Aktuell wurden weder geschlossene Nachnutzungsverträge oder Verwaltungsabkommen im Fit-Store veröffentlicht, aber aus anderen Quellen, wie dem Internetauftritt der Hessischen Landesregierung zum Kulturschutz Deutschland, geht hervor, dass bereits in acht Bundesländern eine Nutzung möglich ist. Dazu gehören Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Weitere Bundesländer sollen in den nächsten Monaten folgen.

¹²²ibid.

8.8. Identifikationsmöglichkeit

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Identifikationsmöglichkeit	Besteht die Möglichkeit sich zu identifizieren?				Nicht notwendig

Ergebnis:

Es ist keine Anmeldung mit Benutzername und Kennwort möglich. Im Nutzerkonto werden für natürliche Personen nur Methoden wie die eID zur Identifizierung angeboten. Bei der Identifizierungsmethode über das ELSTER-Unternehmenskonto wird das ELSTER-Zertifikat für juristische Personen benötigt.

8.9. Personenbezogene Daten

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Personenbezogene Daten	Auf welcher Vertrauensbasis erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten? Werden personenbezogene Daten benötigt?	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt			Ja

Ergebnis:

Beim Vorab-Check werden keine personenbezogenen Daten benötigt, um den Online-Service zu nutzen. Auch erfolgt keine Anmeldung über ein Nutzerkonto. Am Anfang aller Online-Formulare muss das jeweilige Bundesland des Antragstellers, in welchem sich das Kulturgut bzw. die kulturgutbewahrende Einrichtung befindet, angegeben werden. Wenn man sich über das Nutzerkonto Bund authentifiziert wird die eID benötigt. Bei der Authentifizierung über das ELSTER-Unternehmenskonto ist das ELSTER-Zertifikat erforderlich. Durch die Authentifizierung werden die Kontodaten an das Online-Formular weitergegeben.

8.10. Stellvertretung

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Stellvertretung	Können sich bestimmte Personenkreise als Stellvertreter in der EfA-Lösung online ausweisen?				Nein (bzw. nur bei juristischen Personen implizit durch die Nutzung der ELSTER-Credentials)

Ergebnis:

Organisationen können sich mit dem ELSTER-Zertifikat authentifizieren. Hierbei muss angegeben werden, ob die Nutzenden als Vertretung erscheinen.

8.11. Echtzeitabfrage

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Echtzeitabfrage	Liegt die Möglichkeit einer Echtzeitabfrage vor? Sind betroffene Register erstellt verfügbar?				k. A.

Ergebnis:

Informationen, ob eine Echtzeitabfrage möglich ist, sind nicht vorhanden. Es sind allerdings Verzeichnisse national wertvoller Kulturgüter der jeweiligen Bundesländer vorhanden. Diese werden seit 1919 in Deutschland geführt.¹²³

8.12. Einheitlichkeit

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Einheitlichkeit	Existiert das Identifikationsverfahren bereits oder wird ein Neues geschaffen?				k. A.
	Bereits EU-weite Benutzung	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt			Ja, natürliche Personen bundID oder gleichwertige europäische eID (Ausnahme AT und NO)
	deutschlandweite Benutzung	Annehmbar, nächster Prüfungspunkt			ELSTER-Unternehmenskonto für juristische Personen
	Keine starke Nutzung	Ausschluss der möglichen EfA Leistung			
	Neuschaffung	Ausschluss der möglichen EfA Leistung			

Ergebnis:

Eine Identifizierung für natürliche Personen findet über das Nutzerkonto Bund mittels eID statt. Somit wird keine neue Identifikationsmöglichkeit geschaffen, sondern über das Nutzerkonto steht eine Identifikationsmöglichkeit zur Verfügung, welche mit jeder gleichwertigen europäischen eID genutzt (Ausnahme Österreich und Norwegen) werden kann.

Für juristische Personen steht das ELSTER-Unternehmenskonto als Identifikationsmethode zur Verfügung. Für dieses muss jedoch ein separates Konto angelegt werden. Außerdem wird dieses

¹²³ https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/dbgeschuetzterkulturgueter.html (Stand. 3.1.2023)

hauptsächlich nur in Deutschland verwendet. Somit ist dieser Prüfungspunkt bei natürlichen Personen mit dem Optimalfall erfüllt. Für juristische Personen ist nicht der Optimalfall gegeben, jedoch eine annehmbare Methode.

8.13. ID-Zuordnung

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
ID-Zuordnung					
Automatische Zuordnung	Wird die ID dem Bürger automatisch zugewiesen?	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Scheidet als mögliche EfA-Leistung aus.		bundID ja ELSTER-Unternehmenskonto Ja mit Ausnahme Kriterium erfüllt
Mehrfachzuteilung	Kann eine ID mehrfach vergeben werden? Auch zum Missbrauch geeignet?	Scheidet als mögliche EfA-Leistung aus.	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt		In beiden Fällen keine Mehrfachvergabe; Missbrauch bei ELSTER theoretisch möglich; Ohne Authentifizierung Missbrauch möglich

Ergebnis:

Die eID wird jedem Bürger vom jeweiligen europäischen Staat zugewiesen und es kann praktisch keine Mehrfachzuteilung erfolgen, bzw. ein Missbrauch der EfA-Leistung durch mehrere Konten erscheint eher theoretisch möglich.

Beim ELSTER-Unternehmenskonto wird das Unternehmenskonto nur bei Bedarf des Benutzers eröffnet und somit die ID zugewiesen. Ein Missbrauch bei ELSTER ist nur möglich bei Wissen der Steuer ID einer juristischen Person, und Besitz eines Registrierungsbriefes. In diesem Fall kann ein Konto ohne Wissen der juristischen Person auf deren Name erstellt werden. Dieser Fall dürfte jedoch eher unwahrscheinlich sein, aber die Möglichkeit ist in der Theorie gegeben.

Somit ist dieses Kriterium für natürliche Personen erfüllt. Für juristische Personen ist das Kriterium mit der Einschränkung einer theoretischen Missbrauchsmöglichkeit über ELSTER erfüllt.

Die Leistung Ausfuhr von Kulturgütern lässt auch die Antragsabsendung ohne eine Authentifizierungsmethode zu nutzen zu. In diesem Fall muss der Antrag schlussendlich noch Ausgedruckt und unterschrieben per Post zugesandt werden. Dies kann jedoch missbraucht werden, um fake Anträge zu senden um die Verwaltung zu überlasten und zu sabotieren. Dabei hängt es jedoch von der Behörde ab, ob der Antrag erst bearbeitet wird, wenn das unterschriebene Dokument angekommen ist. Somit kann nicht pauschal ein Ausschluss festgestellt werden.

8.14. Nutzergruppen

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Nutzergruppen	Ist die Nutzung für verschiedene Nutzergruppen möglich? Mögliche Nutzergruppen: Bürger (Deutschland), EU-Bürger, EWR Bürger, juristische Personen.	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Am besten mögliche Nutzergruppen erweitern. Jedoch kein Ausschlusskriterium.		ja (Ausnahme Österreich und Norwegen bei bundID) Bei nicht deutschen juristischen Personen Schwierigkeiten

Ergebnis:

Die digitale Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgütern ist durch die Identifikationsmöglichkeit über die eID für jeden Bürger der EU, sowie für Bürgern des EWR möglich. Ausnahmen bilden hierbei die eIDs von Österreich und Norwegen, mit welchen ebenfalls eine Identifizierung möglich sein muss.

Für die nicht deutschen juristischen Personen, ist der Zugang in dieser Weise erschwert, dass sie eine deutsche Steuernummer brauchen um sich bei ELSTER-Unternehmenskonto registrieren zu können. Hierbei ist fraglich wie benutzerfreundlich und in welcher Geschwindigkeit dies erfolgen kann. Durch die Authentifizierungsfreie Möglichkeit mit anschließender Zusendung mit der Post steht die Lösung praktisch jedem Nutzer zur Verfügung. Dies kann dann jedoch nicht mehr als klassischer digitalisierte Verwaltungsleistung gezählt werden.

8.15. Interne Identifikation

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
interne Identifikation	Existiert ein internes Identifikationsverfahren? Bestenfalls auf einem europäischen Standard.	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Kein Ausschlusskriterium. Am besten nachbessern.		Keine Informationen
	Existiert ein Identifikationsverfahren für auswärtige Behörden inklusive Zugriff?	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Kein Ausschlusskriterium. Am besten nachbessern.		keine Information

Ergebnis:

Informationen, ob eine interne Identifikation möglich ist, sind nicht vorhanden.

8.16. Sicherheitsniveau

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Sicherheitsniveau	Hat das Identifikationsverfahren mindestens Level substantial oder sogar high	Mindestanforderung, nächster Prüfungspunkt	Scheidet als mögliche eFA Leistung aus.		bundID (high) (Ausnahme Österreich und Norwegen); ELSTER-Unternehmenskonto (substantial); ohne Authentifizierung (low)

Ergebnis:

Das Sicherheitsniveau beträgt durch die Authentifikation mittels eID high (Artikel 6 eIDAS-VO). Nach Artikel 6 eIDAS-VO müssen alle europäischen eIDs anerkannt werden, die auch das Level high besitzen. Beim digitalen Führerscheinantrag ist dies über die bundID bei allen Ländern, die dieses Kriterium erfüllen, ausgenommen Österreich und Norwegen, möglich.¹²⁴ Somit ist das Kriterium zum Großteil bei natürlichen Personen erfüllt. Zum Optimalfall müsste man sich jedoch auch mit der Österreichischen und Norwegischen eID authentifizieren können.

Das ELSTER-Unternehmenskonto entspricht dem Sicherheitsniveau substantial. Dies stellt nicht den Optimalfall dar. Die Mindestanforderung der eIDAS-VO schreibt jedoch substantial vor. Somit ist für juristische Personen mittels ELSTER-Unternehmenskonto das Kriterium noch erfüllt.

Die Möglichkeit ohne Authentifizierungsmethode die Dienstleistung in Anspruch zu nehmen stellt das Sicherheitsniveau low dar. Dies entspricht nicht dem vorgeschriebenen Standard der eIDAS-VO. Somit ist das Kriterium 2.9 nach strenger Auslegung nicht erfüllt. Siehe hierzu Ausführungen in Punkt 2.6.

8.17. Daten Mapping

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Daten-Mapping	Ist Daten Mapping möglich	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Nachbessern, jedoch kein Abschlusskriterium.		keine Information

Ergebnis:

Informationen, ob eine Daten Mapping möglich ist, sind nicht vorhanden.

¹²⁴ <https://ec.europa.eu/digital-building-blocks/wikis/display/EIDCOMMUNITY/Overview+of+pre-notified+and+notified+eID+schemes+under+eIDAS> in Verbindung mit dem Test des digitalen Führerscheinantrags im Main Kinzing Kreis: https://portal-civ-efa.ekom21.de/civ-efa-fsa.public/start.html?oe=00.00.FS.06.MKK&mode=cc&cc_key=Fahrerlaubnisantrag; <https://eid1.eid-service.de/ecardpaos/startauthentication> (alle Stand per 3.1.2023).

8.18. IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV)

Der Zugang verläuft über den Webbrowser (Hessendrive oder Formularmanagementsystem (Netze des Bundes)) oder über die Fit-Connect-Anbindung.¹²⁵ Daher muss die ITSiV-PV Anwendung finden, aber es ist nicht ersichtlich, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um sie zu erfüllen.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV)	-BSI Standard 200-2	Muss vorliegen	Scheidet als mögliche EfA-Leistung aus.	Nicht möglich/Aufrüste	keine Information
	Vertrauensniveaubewertung zur Identitätsprüfung				Nur Blankovertrag liegt vor
	Kryptographische Verschlüsselung				Nur Blankovertrag liegt vor
	eID und Vertrauensdienste				Nur Blankovertrag liegt vor

8.19. Technische Richtlinien BSI

Über die meisten von den technischen Richtlinien erfassten Fragestellungen finden sich keine genauen Angaben in den Beschreibungen der EfA-Leistungen.

Kryptographische Verschlüsselung

Als Verschlüsselungstechnologie wird TLS 1.2 benutzt.¹²⁶ Dies ist nach TR 02102-2 noch ausreichend. Ende 2022 wird die Anbindung über XTA/OSCI bzw. Fit-Connect laufen.¹²⁷ Damit ist auch die Anbindung an ein Fachverfahren möglich.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Technische Richtlinien BSI	Sichere Kommunikation	Muss vorliegen	Scheidet als mögliche EfA-Leistung aus.	Nicht möglich/Aufrüste	TR 02102-2 erfüllt

8.20. DSGVO

Laut Vertrag hält man sich daran. „Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß der DS-GVO und der Bundes- und Landesdatenschutzgesetze. Zur Erfüllung dieser Pflichten werden sich AL und FITKO mit UL über das hierfür im Einzelnen Notwendige verständigen und einer gesonderten Regelung zuführen. FITKO verpflichtet sich, die für eine datenschutzrechtliche Prüfung seitens AL erforderlichen Dokumente und Vorarbeiten (wie etwa Datenschutzkonzepte, Datenschutzfolgenabschätzungen oder

¹²⁵ https://www.fitko.de/fileadmin/fitko/produktmanagement/fit-store/leistungen/FIT-Store_SaaS-Leistungsbeschreibung_Ausfuhr-von-Kulturguetern.pdf, S. 10. (Stand 18.1.2023).

¹²⁶ *ibid.*, S. 3.

¹²⁷ *ibid.*, S. 6.

Dokumentationen zur Abstimmung mit behördlichen Datenschutzbeauftragten und/oder Datenschutzaufsichtsbehörden) durch UL bereitzustellen.“.¹²⁸

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
DSG-VO	Erfüllung muss gewährleistet sein.	Muss vorliegen	Scheidet als mögliche EfA-Leistung aus.	Nicht möglich/Aufrüste	Nur Vertrag vorliegend.

8.21. Rahmenvertrag

SaaS-Einstellungsvertrag,¹²⁹ Saas-Einstellungs-AGB¹³⁰:

Die Blankoverträge liegen vor, aber es fehlen die individuell abgeschlossenen Verträge, um Genaueres sagen zu können. Dasselbe gilt für die TOMs aus dem Auftragsverarbeitungsvertrag.¹³¹ Die AGB sind detailliert und verteilen die Haftung.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Rahmenvertrag	SLA/TOM	Muss vorliegen	Scheidet als mögliche EfA-Leistung aus.	Nicht möglich/Aufrüste	Nur Vertrag vorliegend.

8.22. Datenschutzcockpit

Eine Datenschutzcockpitschnittstelle liegt nicht vor, es ist keine Open-Data Schnittstelle geplant. Die ganze Konzeption ist darauf ausgerichtet, dass die Anträge online eingereicht werden und eventuell der Bescheid online zugestellt werden kann.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Datenschutzcockpit	Rechtsgrundlage	Bonus	Keine Konsequenzen	Bonus	Nicht geplant

8.23. Direkte Kosten

Bei dieser EfA-Leistung gibt es keine Informationen darüber, ob Einrichtungs- bzw. Einmalkosten anfallen. Auch über die Art der Verteilung eventuell anfallender Einrichtungs- bzw. Einmalkosten sind keine Angaben zu finden.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Einrichtungskosten	Fallen Einrichtungs- bzw. Einmalkosten an?				Keine Angabe
	Art der Kostenverteilung				Keine Angabe

¹²⁸ https://www.fitko.de/fileadmin/user_upload/FIT-Store_SaaS-Nachnutzungs-AGB_V2.0.pdf S.10. (Stand 18.1.2023).

¹²⁹ https://www.fitko.de/fileadmin/fitko/produktmanagement/fit-store/leistungen/FIT-Store_SaaS-Einstellungsvertrag.docx (Stand 18.1.2023).

¹³⁰ https://www.fitko.de/fileadmin/user_upload/FIT-Store_SaaS-Einstellungs-AGB.pdf (Stand 18.1.2023).

¹³¹ https://www.fitko.de/fileadmin/user_upload/FIT-Store-Muster-AVV.docx (Stand 18.1.2023).

Weiterhin ist auch nicht ersichtlich, ob Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung anfallen. Auch über die Art der Verteilung eventuell anfallender Betriebs- und Weiterentwicklungskosten sind keine Angaben zu finden.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Betriebs- und Weiterentwicklungskosten	Fallen laufende Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung an?				Keine Angabe
	Art der Kostenverteilung				Keine Angabe

Bezugnehmend auf ein mögliches Umlageverfahren von Kosten, die explizit dem anschließenden Land in Rechnung gestellt werden, fehlen ebenfalls einschlägige Informationen. Hier sollte seitens der nachnutzenden Kommune vorher geklärt werden, ob das Bundesland, in dem sie sich befindet, etwaige Kosten verteilt.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Umlageverfahren des Landes	Entstehen Kosten durch die Umlageverordnung des Landes?				Keine Angabe

8.24. Indirekte Kosten

Aus der Leistungsbeschreibung sowie den zusätzlichen Dokumenten der EfA-Leistung „Ausfuhr von Kulturgütern“ geht nicht hervor, dass zwangsläufig Fort- und Weiterbildungskosten entstehen werden. Es bleibt der nachnutzenden Behörde folglich überlassen, ob sie eine solche Maßnahme für ihre Mitarbeitenden für angebracht hält.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Fort- und Weiterbildungskosten	Fallen Fort- und Weiterbildungskosten an?				Optional

Im Rahmen der Nachnutzung einer beliebigen EfA-Leistung ist die nachnutzende Behörde dazu verpflichtet, ihre Zuständigkeitsinformationen laufend zu aktualisieren und dem umsetzenden Land mitzuteilen. Je nach Größe der nachnutzenden Behörde(n) kann hierfür ein (anteiliger) Stellenbedarf entstehen, welcher pauschal nicht genau beziffert werden kann und stark von Behörde zu Behörde variieren kann.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Zuständigkeitsinformationen	Entstehen Kosten für bestehende Redaktionssysteme?				grundsätzlich bei allen EfA-Leistungen

Ähnlich wie bei den Zuständigkeitsinformationen verhält es sich auch bei der Öffentlichkeitsarbeit. Je nach Gegebenheiten vor Ort fallen unterschiedliche Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit für die EfA-Leistung „Ausfuhr von Kulturgütern“ an. Es steht jeder nachnutzenden Behörde frei, Informationsmaterial für die Bürgerinnen und Bürger, Aushangmaterial im Rathaus oder Ähnliches anzufertigen oder darauf zu verzichten. Es ist seitens der EfA-Leistungsbeschreibung nicht zwingend notwendig, solche Aufwendungen zu tätigen.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Öffentlichkeitsarbeit	Fallen Kosten für Informationsmaterial an?				grundsätzlich bei allen EfA-Leistungen

Je nach Komplexität der EfA-Anwendung kann es notwendig sein, einen Anwendungssupport zu unterhalten. Im Falle der EfA-Leistung „Ausfuhr von Kulturgütern“ erübrigt sich die Fragestellung, ob Kosten bei der nachnutzenden Behörde entstehen, da ein solcher Support seitens des umsetzenden Landes angeboten wird.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Anwendungsbetreuer	Entstehen Kosten für Lokale Anwendungsbetreuer				Nein

Ob Kartenlesegeräte benötigt werden, konnte auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend ermittelt werden.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Kartenlesegerät	Entstehen Kosten durch Anschaffung?				Nicht bewertbar

Ob zusätzliche Kosten für die Anschaffung und Nutzung von E-Payment-Lösungen anfallen, hängt davon ab, ob solche Dienste bereits in Verwendung sind oder noch nicht.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
E-Payment	Fallen Kosten durch Anschaffung und Nutzung an				ggf.

Es können, je nach gewählter Option, zusätzliche Kosten für die Anbindung an bestehende Fachverfahren anfallen (Option 3 – siehe SaaS-Leistungsbeschreibung). Die Höhe dieser Kosten kann dabei allerdings nicht genau beziffert werden. Die Kosten hierfür unterscheiden sich somit von Kommune zu Kommune erheblich und fallen nicht zwangsläufig an.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Schnittstellen	Entstehen Kosten für zusätzliche Schnittstellen (bei bestehenden Fachverfahren)?				Individuell zu ermitteln

Da zusätzliche Software im Falle der EfA-Leistung „Ausfuhr von Kulturgütern“ nicht benötigt wird, entstehen hierfür auch keine Kosten.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Zusatzsoftware	Fallen Kosten durch das Verwenden/Einkaufen an?				nein

Damit die Behörden untereinander kommunizieren können, werden OSCI-Empfänger benötigt. Sind diese noch nicht vorhanden, entstehen folglich Kosten für die Anschaffung. Speziell für Option 3 wird ein OSCI-Empfänger explizit vorausgesetzt.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
OSCI-Empfänger	Entstehen Kosten durch Bereitstellung?				ja, falls noch nicht vorhanden

Ob Kosten für Terminvergabedienste anfallen, ist davon abhängig, ob die jeweilige Kommune diese nutzen möchte und sie eventuell schon im Einsatz hat. Somit sind diese Kosten theoretisch optional.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Terminvereinbarungsdienste	Fallen Kosten durch diesen an?				ja, falls noch nicht vorhanden

8.25. Vergleich der Kosten

Der Kostenvergleich ist die abschließende Prüfung, die jede Gemeinde für sich selbst durchführen muss. Hierbei werden die aktuellen Kosten für die klassisch angebotene Dienstleistung den zu erwartenden der EfA-Leistung gegenübergestellt.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Vergleich aktuelle Kosten mit voraussichtlichen Kosten	Wie hoch ist der Mehraufwand, bzw. ergeben sich Einsparungen?				individuell

8.26. Lokale, organisatorische Gegebenheiten

Die Gegebenheiten beziehen sich auf die nicht-technische Seite der Strukturen und Prozesse, die in der jeweiligen Behörde vorhanden sind. Bezüglich der Prozesse sollte überprüft werden, welche Prozesse vorhanden sind und ob diese in irgendeiner Weise dokumentiert wurden. Auch sollte dann überlegt werden, ob im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltungsleistung Prozesse angepasst und verändert werden müssen. Ein weiterer Punkt sind eventuell vorhandene, interne Richtlinien (beispielsweise zu Datenschutz oder IT-Sicherheit), die beachtet werden und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Weiter wird abgefragt, ob es nach Einführung der EfA-Lösung Alternativen zur digitalen Beantragung der Leistung geben wird, beziehungsweise inwiefern Bürgerinnen und Bürger bei der digitalen Beantragung unterstützt werden können. Zudem sollte überlegt werden, wie man die Verfügbarkeit der EfA-Lösung an die Zielgruppen kommuniziert wird, schließlich soll diese ja auch genutzt werden. Letztlich kann überlegt werden, ob mit anderen Behörden für die Einführung der EfA-Lösung kooperiert werden kann, um so Ressourcen effektiver zu nutzen und zu teilen sowie Synergieeffekte zu erzielen.

Für die Informationsgewinnung in diesem Abschnitt wurden vorwiegend die von den Herstellern der EfA-Lösung bereitgestellten Unterlagen im FIT-Store verwendet, wobei die zur Verfügung stehenden Informationen diesbezüglich nicht allzu umfangreich waren.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Gibt es Prozesse in der Behörde, die mit der Dienstleistung zusammenhängen, welche mithilfe der EfA-Lösung digitalisiert werden soll?		Nächstes Kriterium	Übernächstes Kriterium	Einzelfallprüfung nötig	Im Rahmen der Bewertung der EfA-Leistungen nicht zu beurteilen, da abhängig von der einzelnen Behörde.
Sind diese Prozesse dokumentiert?				Einzelfallprüfung nötig	s.o.
Sollen im Zuge der Einführung digitaler Leistungen die Prozesse analysiert und dokumentiert werden?				Einzelfallprüfung nötig	s.o.
Gibt es verwaltungsinterne Richtlinien zu IT-Diensten (z.B. zusätzliche Sicherheitsvorgaben im IT-Bereich)?		Nächstes Kriterium	Sollten diese nicht mit der EfA-Lösung vereinbar sein, müssen die internen Richtlinien unter Umständen angepasst werden.	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Entsprechen diese in der EfA-Lösung umgesetzten Prozessen vollständig?				Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Können lokal Fälle behandelt werden, die nicht über die		Weiter zum nächsten	Es sollte über die Einrichtung alternativer Kommunikationswege nachgedacht	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.

EfA-Lösung beantragt werden?		Kriterium	werden, über die Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden können, die keinen elektronischen Antrag stellen können.		
Welche alternativen Kontaktmöglichkeiten stehen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung? Gibt es Unterstützung/Hilfestellung für Menschen, die keine Möglichkeit haben, einen Online-Antrag zu stellen? (evtl. Self-Service-Terminals? Vgl. Banken)				Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Wird die Verfügbarkeit der Lösung an Bürgerinnen und Bürger vor Ort kommuniziert?			Die Einführung einer digitalen Antragsstellung/Dienstleistung ist nur sinnvoll, wenn die Bürgerinnen und Bürger diese auch nutzen. Daher sollte man als Behörde eine Idee oder Strategie haben, wie die neue Art der Antragsstellung an die Bürgerinnen und Bürger kommuniziert wird. Man könnte beispielsweise im Amtsblatt und auf der Website Werbung für die neue Möglichkeit der digitalen Anträge machen und eventuell vorhandene Social-Media-Kanäle bespielen.	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Gibt es weitere Kommunen, mit denen ich mich für die Nutzung der EfA-Lösung zusammenschließen kann?	Das kommunale Rechenzentrum sollte eine Übersicht über die Kommunen haben, die bei der Einführung einer EfA-Lösung mit anderen kooperieren wollen. So können Synergien für die Einführung entstehen und Ressourcen für organisatorische Anpassungen oder Personalbildungen geteilt werden. Das bietet Kommunen, die wenige oder keine Ressourcen für Umsetzung			Einzelfallprüfung nötig.	s.o.

	des OZG haben eventuell die Möglichkeit, hier trotzdem zu guten Ergebnissen zu kommen.				
--	--	--	--	--	--

8.27. Lokale technische Anbindung und Roll-Out

Als weitere Informationsquelle wurde die schon online gestellte EfA-Leistung¹³² verwendet.

Anhand eines Entscheidungsbaums in tabellarischer Form kann eine erste Einschätzung zur Vorgangsweise bei Anbindung der EfA-Leistung an die kommunalen Prozesse und Fachverfahren vorgenommen werden. Diese Kriterien bedürfen der Einzelfallprüfung in der jeweiligen Kommune. So muss geprüft werden, ob das verwendete Fachverfahren eine entsprechende Anbindung an die EfA-Lösung anbietet oder ob eine eigene Entwicklung erfolgen soll. Als weitere Option steht eine Verwendung per Datendrehscheibe im Postkorbverfahren zur Verfügung. Diese sollte jedoch nur zu Übergangszwecken oder bei einem geringen Fallaufkommen zu Rate gezogen werden. Zudem stellte sich während des Evaluierungsprozesses heraus, dass für keine der untersuchten EfA-Leistungen ein Datenspeicher benötigt wird.

Der Roll-Out und die Einführung einer EfA-Leistung ist dabei nicht allgemein zu beurteilen und bleibt damit eine Einzelfallprüfung für jede Kommune unter der Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen wie Finanzmittel, Personal, Hardware, etc.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Wird derzeit in der Kommune schon ein elektronisches Fachverfahren eingesetzt?		Nächstes Kriterium	Vier Kriterien weitergehen	-	Einzelfallprüfung notwendig
Welches Fachverfahren wird eingesetzt?	Hersteller/Produkt	Nächstes Kriterium	-	-	Einzelfallprüfung notwendig
Unterstützt dieses Fachverfahren die EfA-Lösung bzw. ist in der Zukunft eine volle Integration vorgesehen?		Anbindung durchführen	Nächstes Kriterium		Eine Schnittstelle ist schon gebaut, derzeit werden die Antragsdaten aber noch behelfsmäßig über hessische Cloud zur Verfügung gestellt. Eine automatische Zustellung per XTA/OSCI bzw. FIT-Connect im XFall-Format

¹³² <https://efadante.hessen.de/forms/findform?shortname=KulturGutPortal&formtecId=3&areashortname=HMWK>
(Stand 9.1.2023)

					kann aber eingereicht werden.
Lohnt sich die Entwicklung der Schnittstelle?		Eigenentwicklung anstreben	eventuell mit anderen Kommunen zusammenschließen und Druck ausüben		Einzelfallprüfung notwendig.
Haben Sie genügend Fälle, so dass sich eine Umstellung auf die EfA-Lösung lohnt?			Weiter zum nächsten Kriterium		Einzelfallprüfung notwendig
Lohnt sich die Implementierung der EfA-Lösung als Datendrehscheibe?	Als Datendrehscheibe wird hier die EfA-Lösung als Benutzeroberfläche verstanden, die die entsprechend eingegebenen Daten an die zuständigen Sachbearbeitenden schickt.				Einzelfallprüfung notwendig
Stellt die EfA-Lösung ein separates (Post-)Fach?		Eingliederung in Verwaltungsablauf	Eingliederung in Verwaltungsablauf		Nein, nach dem Antragseingang handelt jede Behörde auf die eigene Art, der weitere Prozess ist nicht abgebildet.
Stellt die EfA-Lösung eine separate Nachrichtenschnittstelle?		Eingliederung in Verwaltungsablauf	Eingliederung in Verwaltungsablauf		Nein, nach dem Antragseingang handelt jede Behörde auf die eigene Art, der weitere Prozess ist nicht abgebildet.
Wird eine Anbindung an Verwaltungsnetze benötigt?	Beispielsweise NdB, LVN, KVN.	Bestehen diese Anbindungen schon?			Anbindung an ZELOS-System (deutscher Zoll) vorhanden, eine Bereitstellung der Daten über das NdB ist möglich.
Wird für die EfA-Lösung ein separater Datenspeicher benötigt?		Organisatorische Maßnahme		Organisatorische Maßnahme	Nein.
Besteht überhaupt ein Einführungsaufwand?	Eventuell ist die EfA-Lösung schon in einem Verwaltungsportal implementiert				Einzelfallprüfung notwendig.

	und muss nur noch für aktiviert und abgeschlossen werden.				
Sind alle notwendigen Ressourcen zur Einführung vorhanden?	Beispielsweise Mittel, Personal, Hardware, etc.				Einzelfallprüfung notwendig.

8.28. Bedienung und Bedienbarkeit

Viele der hier zusammengetragenen Informationen entstammen den mitgelieferten Dokumenten des EfA-Anbietenden und wurden auch zum Teil aus den Abbildungen entnommen. Die Prüfung bzw. Beurteilung der erstellten Kriterien beruht daher teils auf den Informationen aus den mitgelieferten Dokumenten, teils auf den aus den Abbildungen entnehmbaren Details. Weiterhin wurde die EfA-Lösung anhand des zur Verfügung stehenden Test-Dummys beurteilt.

Die Nutzerfreundlichkeit betreffend werden die Mehrsprachigkeit und das Responsive Design angesprochen. Weitere Details zur Barrierefreiheit / Zudem wurde die Nutzungsfreundlichkeit des Online – Dienstes nach Bereitstellerangaben mit Nutzerinnen und Nutzern getestet und optimiert. Die beigelegten Abbildungen lassen auf ein stringentes, chronologisch ablaufendes Nutzererlebnis schließen. Die Anwendung leitet die Nutzenden durch insgesamt vier Schritte. Anfangs erfolgt der Identitätsnachweis, worauf die Angabe von persönlichen Informationen, das Hochladen von Anlagen und abschließend die Bezahlung folgen. In dem Test-Dummy gibt es zurzeit nur die Wahlmöglichkeit zwischen Deutsch und Englisch. Die Anwendung bietet zudem die Möglichkeit, auf leichte Sprache umzustellen. Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist ebenfalls in der Anwendung zu finden. Der Antragsverlauf ist über den Eingabefeldern visualisiert. Nähere Einzelheiten sind der Tabelle im Anschluss zu entnehmen.

Kriterium	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls teilerfüllt	Nicht allgemein beurteilbar/ Kommt auf die Kommune an / Einzelfallprüfung	Ergebnis
Ist die Anwendung für Bürgerinnen und Bürger einfach zugänglich?	Ziel ist es, den Nutzenden mit nur wenigen Klicks Zugriff auf die digitalen Dienste zu geben.	Erfüllt Standards	Nacharbeit		Ja.
Gibt es eine App für alle relevanten Plattformen? Gibt es ansonsten Internetseiten mit responsivem Design? Ist die übergreifende Nutzbarkeit auf verschiedenen	Eine Herausforderung der Entwickelnden besteht in der Anpassung der Anwendungen an verschiedene Bildschirmgrößen, Betriebssysteme,	Erfüllt Standards	Nacharbeit		Keine App vorhanden, allerdings ist der Online-Antrag responsive designt und kann auch von mobilen Endgeräten aus ausgefüllt werden.

Ausgabemedien gewährleistet?	Auflösungen und Web-Browser.				
Möglichkeit zur Digitalisierung der Unterlagen? Können benötigte Unterlagen direkt hochgeladen / nachgereicht werden?	In vielen Prozessen werden weitere Unterlagen zum Antrag benötigt. Da diese meist in Papierform vorliegen, ist eine Möglichkeit zum Upload dieser Dokumente sinnvoll.	Erfüllt Standards	Nacharbeit		Medienbruchfreier digitaler Antrag möglich, allerdings nur mit Nutzerkonto des Bundes / ELSTER-Konto. Ansonsten müssen Unterlagen ausgedruckt, händisch unterschrieben und postalisch an die entsprechende Behörde weitergeleitet werden.
Ist diese einfach verständlich, damit auch nicht Muttersprachler diese nutzen können?	Die Mehrsprachigkeit einer Anwendung oder zumindest die Verfügbarkeit von einfacher Sprache bildet eine Voraussetzung, um allen Menschen den Zugang zu Leistungen und Angeboten der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen.	Erfüllt Standards	Nacharbeit		Nur auf Deutsch verfügbar, es werden Fachwörter verwendet.
Ist die Anwendung barrierefrei?	Dies betrifft unter anderem die Zugänglichkeit von bereitgestellten Daten und Informationen von öffentlichen Stellen sowie deren elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit visueller, auditiver oder physischer Beeinträchtigung muss gewährleistet werden.	Erfüllt Standards	Nacharbeit		Eine Barrierefreiheitserklärung wurde zum Stand 2020 abgegeben, als das Angebot noch in der Pilotphase war, teilweise wurden hierbei Standards eingehalten. Es gibt eine Möglichkeit der Meldung von Problemen.
Ist die Anwendung einfach gehalten und sind		Erfüllt Standards	Nacharbeit		Ja.

die Leistungen in wenigen Schritten beantragbar?					
Kann die Anwendung intuitiv bedient werden?		Erfüllt Standards	Nacharbeit		Ja.
Kann die Anwendung mit assistiver Software genutzt werden?	Assistive Software unterstützt Menschen mit Beeinträchtigungen, indem sie Inhalte einer Website oder einer App für diese abrufbar macht. Dies können Screenreader, Speech-to-text-Software etc. ... sein.	Erfüllt Standards	Nacharbeit		Noch zu prüfen.
Gibt es bei Fragen einen Support/ zentralen Experten für die Antragstellenden?		Erfüllt Standards	-		Ja.
Ist der Antragsverlauf klar ersichtlich und verständlich für Nutzende?	(s. Einkaufsvorgang/ Bezahlvorgang/ Versandvorgang Online Websites	Erfüllt Standards	Nacharbeit		Nur der Antrag kann verschickt werden, dieser ist jedoch verständlich.
Gibt es ein Feedbackmodul?		Erfüllt Standards	-		Man kann Fehler und Barrieren melden; für Kontaktanfragen wird man an einen Behördenfinder weitergeleitet.
Gibt es die Möglichkeit für Sonderfälle für nicht elektronisch / über das Portal vom Sachbearbeitenden eingegebene Anträge? Wenn ja, Benachrichtigungsmöglichkeit per Post		Erfüllt Standards	Nacharbeit		Zum Ende des Vorab-Checks finden sich die Kontaktdaten.
Stellt die neue Anwendung eine erhebliche Umstellung für die Mitarbeitenden dar? Falls ja, sind	Umstellungen bergen erheblichen Zeitaufwand und sollten beim Rollout berücksichtigt werden.	Erfüllt Standards	Nacharbeit		Nicht ersichtlich.

Verzögerungen in der Bearbeitungszeit bzw. Schulungsbedarfe eingeplant?					
Gibt es Mithilfe von der Komm.ONE/ andere IT – Dienstleistende?		vermutlich eher von regionalem IT -Partner der Kommunen abhängig	-		Unklar, aber Land Hessen hat mitgewirkt.

9. EfA-Lösung: Breitbandportal

9.1. Reifegrad

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Reifegrad	Muss OZG-Reifegrad 3-4 haben		Keine EfA-Leistung		Reifegrad 3

Ergebnis:

Die EfA-Leistung erfüllt den Reifegrad 3, da die Online-Leistung einschließlich aller Nachweise vollständig digital abgewickelt werden kann. Reifegrad 4 ist bei dieser EfA-Lösung nicht gegeben.

9.2. Once-Only-Prinzip

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
	Erfüllt die EfA-Leistung das Once-Only-Prinzip?	Daten und Nachweise werden aus Registern der Verwaltung abgerufen	Daten und Nachweise müssen von den Nutzenden selbst erbracht werden		Once-Only-Prozess ist nicht erfüllt

Ergebnis:

Bei keiner der geprüften EfA-Leistungen wird das Once-Only-Prinzip erfüllt, dieser Schritt ist von der Fertigstellung des Registermodernisierungsprojekts abhängig und kann erst in Zukunft erfüllt werden. So müssten Bürgerinnen und Bürger ihre Daten und Dokumente nur einmal mitteilen. Vorhandene Nachweise sollen durch Registerabfragen und zwischenbehördlichem Datenaustausch ermittelt werden.

9.3. Single Digital Gateway Verordnung (SDG-VO)

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Single Digital Gateway Verordnung (SDG-VO)	Erfüllt die EfA-Leistung die Vorgaben der SDG-VO?	Das Verfahren erfüllt die Vorgaben der SDG-VO	Das Verfahren erfüllt die Vorgaben der SDG-VO nicht (keine Sanktionen in der VO vorgesehen)		Wird nicht geprüft
	Erfasst die SDG-VO das jeweilige Verfahren?	Nachfolgende Kriterien prüfen	Prüfung endet hier		Wird nicht von der SDG-VO erfasst

Ergebnis:

Der Artikel I Absatz 1 b) SDG-VO legt fest, auf welche Verwaltungsverfahren die Vorgaben der SDG-VO anzuwenden sind. Genannt werden die im Anhang II der SDG-VO und den in den Richtlinien 2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU und 2014/25/EU vorgesehenen Verfahren. Das Verwaltungsverfahren „Breitbandportal“ wird im Anhang und den genannten Richtlinien nicht erwähnt. Somit fällt dieses nicht unter die Kriterien der SDG-VO und muss nicht weiter geprüft werden.

9.4. XÖV-Standards

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
XÖV-Standards	Findet ein Datenaustausch statt?	nachfolgende Kriterien beachten	kein XÖV-Standard notwendig		Ja
	Existiert bereits ein XÖV-Standard?	Standard kann verwendet werden	nachfolgende Kriterien beachten		Ja
	Gibt es einen höherrangigen Standard?	höherrangiger Standard verwenden	nachfolgende Kriterien beachten		Nein
	Hohe Fallzahlen?	nachfolgende Kriterien beachten	kein Datenaustausch in XÖV-Standard notwendig		Ja
	Wird es im XFall Format gelöst? Fachnachricht bereits vorhanden?	Fachnachricht verwenden	Antrag bei der FIM, welche ein Stammdatenschema modelliert		Nein
	XTA-Zugang	kann genutzt werden	muss organisiert werden		Ja

Ergebnis:

Es existiert hier bereits ein eigener XÖV-Standard, der zur Datenübertragung genutzt wird. Die Daten werden bei dieser Leistung über den Standard XBreitband übertragen. Der Standard XBreitband hat seinen Ursprung im XBau Standard.

9.4.1. Erfüllt die Lösung das, was man sich von einer solchen Lösung 2023 erwarten würde?

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
2023 adäquat?	Anpassung an verschiedene Endgeräte?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein, nicht an mobile Endgeräte angepasst ¹³³

Ergebnis:

Die EfA-Leistung ist nicht für die Nutzung auf mobilen Endgeräten angepasst, sondern nur für die Anwendung am Desktop-Computer oder Laptop.

¹³³ <https://lernen.kommunalcampus.de/channels/ozg-breitband> (Stand 22.12.2022)

9.5. Was wird über die reine technische Lösung hinaus mitgeliefert?

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Was wird über die reine technische Lösung hinaus mitgeliefert?					
Support	Wird Support angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
Kommunikationskanäle Support	Wird Telefonsupport angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird Support via Videokonferenz angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird Support via Chat angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird E-Mail-Support angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja ¹³⁴
Reaktionszeit Support	Die Reaktionszeit des Supports liegt unter einer Stunde/wird unter einer Stunde garantiert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Reaktionszeit des Supports liegt zwischen 1-6 Stunden/wird innerhalb von 1-6 Stunden garantiert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Reaktionszeit des Supports liegt über sechs Stunden/wird über sechs Stunden garantiert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Zwischen 12 und 20 Stunden ¹³⁵
	Die Reaktionszeit des Supports ist unbekannt/undefiniert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Supportzeiten	Die Supportzeiten sind die Werktage während der Kernarbeitszeit der Verwaltung (8:00-17:00)	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Supportzeit sind die Werktage über die	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Mo-Do: 7 bis 18 Uhr

¹³⁴ <https://www.breitband-portal.de/faq/#accordion-3-1> (Stand 22.12.2022)

¹³⁵ <https://www.ekom21.de/kunden/efa/> (Stand: 4.1.2023).

	Kernarbeitszeit hinaus				Fr: 7 bis 15 Uhr ¹³⁶
	Die Supportzeit sind auch die Samstage	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Supportzeit sind auch die Sonn- und Feiertage	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Supportzeit ist inklusive bundesländer-spezifischer Feiertage	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Supportumfang	Es wird nicht nur technischer Support angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Fachliche Fragestellungen werden vom Support abgedeckt	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Es wird First-Level-Support für Behörden angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Es wird First-Level-Support für sonstige Nutzende angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Es wird Second-Level-Support für Behörden angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Es wird Second-Level-Support für sonstige Nutzende angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Es wird Third-Level-Support für Behörden angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Nutzerforum	Besteht die Möglichkeit sich über die Anwendung in einem Nutzerforum auszutauschen?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Können über das Forum Verbesserungsvorschläge eingereicht werden?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Besteht im Forum die Möglichkeit bereits gemeldete Fehler	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein

¹³⁶ibid.

	und deren Bearbeitungsstand einzusehen?				
Handbuch	Wird eine Fachanwender Dokumentation bereitgestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird eine Admin Dokumentation bereitgestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Einführungs-Checkliste	Wird eine Checkliste als Einführungshilfe angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
Einführungshilfe	Wird eine ausführliche Einführungshilfe angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Schulungen	Schulungen werden mehrmals jährlich angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Schulungen werden einmal jährlich angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Schulungen werden bei der Einführung der Leistung angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Es werden keine Schulungen angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein, (Schulungen im Selbststudium ¹³⁷)
	Schulungen werden kostenfrei angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Schulungen werden kostenpflichtig angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Patenschaft	Wird eine Patenschaft angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Patenschaft Ersteller	Wird die Patenschaft vom Ersteller der EfA-Leistung angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Mitarbeiterinformation	Wird ein Newsletter angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird über Verbesserungen der EfA-Lösung informiert und	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		teilweise auf der Homepage ¹³⁸

¹³⁷ <https://www.breitband-portal.de/schulungsplattform/> (Stand: 22.12.2022)

¹³⁸ <https://www.breitband-portal.de/presseschau/> (Stand: 22.12.2022)

	Updates und deren Umfang angekündigt?				
	Werden Broschüren zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Bürgerinformation	Werden vorgefertigte Infotexte angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Werden Broschüren zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Ausfüllhilfe	Wird ein Erklär-Video zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird eine Ausfüllhilfe (ausgefülltes) Muster zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein

Ergebnis:

Diese Kriterien behandeln die Zusatzleistungen, wie Support, Info- oder Schulungsmaterial neben der eigentlichen EfA-Leistung. Das Breitbandportal bietet einen Basis-Support per E-Mail an, allerdings ohne genauere Angaben zur Erreichbarkeit oder des Umfangs des Supports. Hilfestellungen für den Einstieg bieten kostenlose Schulungen, die im Selbststudium bearbeitet werden müssen. Weitere Informationsmaterialien werden nicht angeboten. Über die Homepage <https://www.breitband-portal.de/> gibt es die Möglichkeit, sich über Änderungen auf dem Laufenden zu halten.

9.6. Entspricht die Lösung den Vorgaben des Bundeslandes?

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Entspricht die Lösung den Vorgaben des Bundeslandes?					
Nachnutzungsvereinbarung	Liegt ein geschlossener Nachnutzungsvertrag für das betroffene Bundesland vor?	Nachnutzungsvertrag kann genutzt werden	Falls weder Nachnutzungsvereinbarung noch geschlossenes Verwaltungsabkommen erfüllt sind, kann die EfA nicht genutzt werden		Es liegen keine Nachnutzungsverträge im Fit-Store vor (Hessen, Rheinland-Pfalz waren bei der Entwicklung beteiligt, dort ist die Nutzung bereits möglich)
Geschlossene Verwaltungsabkommen	Liegt ein Verwaltungsabkommen für das	Verwaltungsabkommen kann genutzt werden	Falls weder Nachnutzungsvereinbarung noch		Nein

	betroffene Land vor?		geschlossenes Verwaltungsabkommen erfüllt sind, kann die EfA nicht genutzt werden		
Zusicherungen/Zertifizierungen	Gibt es Zusicherungen zur Betriebsqualität?	Zusatzleitung	Keine Zusatzleistung		Nein
Kommunale Satzungen	Kann eine Anpassung der EfA-Lösung an Satzungen vorgenommen werden?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Telekommunikationsgesetz (TKG) ist ein Bundesgesetz (Bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage, keine Einbindung regionaler Satzungen vorgesehen)

Ergebnis:

Nachnutzungsverträge oder Verwaltungsabkommen können geschlossen werden und bestätigen, dass die EfA-Lösung den Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes entspricht. Aktuell wurden weder geschlossene Nachnutzungsverträge oder Verwaltungsabkommen veröffentlicht, diese können aber in Zukunft noch folgen. Bei der Entwicklung waren die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz beteiligt, in diesen Ländern ist die Nutzung der EfA-Leistung möglich. Die geschlossenen Nachnutzungsverträge sollten schnellstmöglich aufgelistet werden, da sie eine große Orientierungshilfe darstellen und durch Nennung eines Bundeslandes eine Vielzahl von Kommunen angesprochen wird.

9.7. Identifikationsmöglichkeit

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Identifikationsmöglichkeit	Besteht die Möglichkeit sich zu identifizieren?				Ja

Ergebnis:

Es ist möglich, sich mit den jeweiligen Antragsdaten zu identifizieren. Die Antragstellung beginnt mit der Authentifizierung des Telekommunikationsunternehmens. Der vom Telekommunikationsunternehmen beauftragte Dienstleister am Breitband-Portal identifiziert sich mittels ELSTER-Zertifikat des Unternehmenskontos. Für die Erstellung eines Nutzerkontos werden nur E-Mail und ein Passwort benötigt. Wegebausträger müssen sich für den Registrierungsservice am Breitband-Portal anmelden.

9.8. Personenbezogene Daten

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Personenbezogene Daten	Auf welcher Vertrauensbasis erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten? Werden personenbezogene Daten benötigt?	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt			Ja

Ergebnis:

Es werden Daten benötigt um den Online-Service zu nutzen. Hierbei werden mit der Antragstellung die benötigten Felder ausgefüllt. Die Antragsstrecke beginnt mit der Authentifizierung des Telekommunikationsunternehmens oder dem von ihm beauftragten Dienstleister am Breitband-Portal mittels ELSTER-Zertifikat des Unternehmenskontos. Der Registrierungsservice ermöglicht es dem Wegbaulastträger das Breitbandportal über eine Anmeldung zu nutzen. Hierzu werden personenbezogene Daten, wie der Name des Ansprechpartners oder dessen E-Mail-Adresse benötigt.

9.9. Stellvertretung

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Stellvertretung	Können sich bestimmte Personenkreise als Stellvertreter in der EfA-Lösung online ausweisen?				Nein (bzw. nur bei juristischen Personen implizit durch die Nutzung der ELSTER-Credentials)

Ergebnis:

Wenn der Antragstellende ein Telekommunikationsunternehmen vertritt, besteht die Möglichkeit sich hier indirekt zu authentifizieren.

9.10. Echtzeitabfrage

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Echtzeitabfrage	Liegt die Möglichkeit einer Echtzeitabfrage vor? Sind betroffene Register erstellt verfügbar?				k. A.

Ergebnis:

Informationen, ob eine Echtzeitabfrage möglich ist, sind nicht vorhanden.

9.11. Einheitlichkeit

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Einheitlichkeit	Existiert das Identifikationsverfahren bereits oder wird ein neues geschaffen?				
	Bereits EU-Weite Benutzung	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt			
	Deutschlandweite Benutzung	Annehmbar, nächster Prüfungspunkt			ELSTER-Unternehmenskonto
	Keine starke Nutzung	Ausschluss der möglichen EfA Leistung			Portalinterne Registrierung für Wegebausträger
	Neuschaffung	Ausschluss der möglichen EfA Leistung			

Ergebnis:

Als Identifikationsmethode für Telekommunikationsdienstleister steht das ELSTER-Unternehmenskonto zur Verfügung. Für dieses muss jedoch ein separates Konto angelegt werden. Außerdem wird dieses hauptsächlich nur in Deutschland verwendet. Somit ist nicht der Optimalfall gegeben, jedoch eine annehmbare Methode.

Für Wegebausträger muss eine separate Registrierung und anschließende Authentifizierung mit E-Mail und Passwort erfolgen. Dieses Verfahren soll abgelöst werden durch eine Nutzung des ELSTER-Unternehmenskontos. Da die Wegebausträger nicht am Antragsprozess beteiligt sind, sondern nur in der späteren Bearbeitung / Einsichtnahme und eine Umstellung auf ELSTER erfolgen soll, ist das Kriterium mit deutlichen Schwächen erfüllt.

9.12. ID-Zuordnung

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
ID-Zuordnung					
Automatische Zuordnung	Wird die ID dem Bürger automatisch zugewiesen?	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Scheidet als mögliche EfA-Leistung aus.		ELSTER-Unternehmenskonto Ja mit Ausnahme; Kriterium erfüllt
Mehrfachzuteilung	Kann eine ID mehrfach vergeben werden? Auch zum Missbrauch geeignet?	Scheidet als mögliche EfA-Leistung aus.	Optimalfall, Nächster Prüfungspunkt		Keine Mehrfachvergabe möglich? Missbrauch bei ELSTER theoretisch möglich;

Ergebnis:

Beim ELSTER-Unternehmenskonto wird das Unternehmenskonto nur bei Bedarf des Benutzers eröffnet und somit die ID zugewiesen. Ein Missbrauch bei ELSTER ist nur in dem Fall möglich, bei Wissen der Steuer ID und abfangen eines Registrierungsbriefes. In diesem Fall kann ein Konto ohne Wissen der (juristischen) Person auf deren Name erstellt werden. Dieser Fall dürfte jedoch eher unwahrscheinlich sein, aber die Möglichkeit ist in der Theorie gegeben. Das Kriterium ist somit mit einer gering wahrscheinlichen, theoretischen Missbrauchsmöglichkeit über ELSTER erfüllt.

9.13. Nutzergruppen

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Nutzergruppen	Ist die Nutzung für verschiedene Nutzergruppen möglich? Mögliche Nutzergruppen: Bürger (Deutschland), EU-Bürger, EWR-Bürger, juristische Personen,	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Am besten mögliche Nutzergruppen erweitern. Jedoch kein Ausschlusskriterium.		Bei nicht deutschen juristischen Personen Schwierigkeiten

Ergebnis:

Für die nicht deutschen (juristischen) Personen, ist der Zugang in dieser Weise erschwert, dass sie eine deutsche Steuernummer brauchen um sich bei ELSTER Unternehmenskonto registrieren zu können. Hierbei ist fraglich wie benutzerfreundlich und in welcher Geschwindigkeit dies erfolgen kann. Da die Anwendung auf Telekommunikationsunternehmen abzielt, ist eine mögliche Nutzerschwierigkeit von Bürgern zu vernachlässigen.

9.14. Interne Identifikation

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
interne Identifikation	Existiert ein internes Identifikationsverfahren? Bestenfalls auf einem europäischen Standard.	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Kein Ausschlusskriterium. Am besten nachbessern.		Keine Informationen
	Existiert ein Identifikationsverfahren für auswärtige Behörden inklusive Zugriff?	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Kein Ausschlusskriterium. Am besten nachbessern.		Für Wegebau- lastträger ja

Ergebnis:

Wegbaulastträger können im Antragsprozess zugreifen. Dieser erfolgt über E-Mail und Passwort.

9.15. Sicherheitsniveau

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Sicherheitsniveau	Hat das Identifikationsverfahren mindestens Level substantial oder sogar high	Mindestanforderung, nächster Prüfungspunkt	Scheidet als mögliche EFA Leistung aus.		bundID (high) (Ausnahme Österreich und Norwegen); ELSTER-Unternehmenskonto (substantial); ohne Authentifizierung (low)

Ergebnis:

Das ELSTER-Unternehmenskonto entspricht dem Sicherheitsniveau substantial (Artikel 6 eIDAS-VO). Dies stellt nicht den Optimalfall dar. Die Mindestanforderung der eIDAS-VO schreibt substantial vor. Somit ist das Kriterium mit den Mindestanforderungen erfüllt.

Die Möglichkeit für Wegbulasträger sich nur mit E-Mail und Passwort zu Authentifizieren entspricht nicht dem vorgeschriebenen Standard der eIDAS-VO. Somit ist das Kriterium im Bezug zu den Wegbulasträgern nicht erfüllt. Da diese aber nur partiell am Antragsprozess beteiligt sind, ist dies vernachlässigbar.

9.16. Daten Mapping

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Daten-Mapping	Ist Daten Mapping möglich	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Nachbessern, jedoch kein Ausschlusskriterium.		keine Information

Ergebnis:

Informationen, ob eine Daten Mapping möglich ist, sind nicht vorhanden.

9.17. IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV)

Die Leistung wird über die Portalplattform civento von der ekom21 angeboten. Diese muss zwangsweise die IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund einhalten, damit der bundesweite Datenaustausch legal durchgeführt werden kann. Die Leistung wird als Software as a Service¹³⁹ im ASP-Betrieb¹⁴⁰ angeboten und im eigenen ekom21-Rechenzentrum verarbeitet.¹⁴¹

Die Plattform wird eine Schnittstelle für das Nutzerkonto Bund und eine Schnittstelle für ePayment haben¹⁴². Ohne Zahlungsmöglichkeit wird die Leistung nicht angeboten. Die Verwaltungsdienstleister müssen sich um die Verträge mit den ePayment-Providern selbst kümmern, aber es stehen vorbereitete Verträge mit ausgewählten Anbietern zur Verfügung.

¹³⁹ <https://www.ekom21.de/kunden/efa/allg.-efa-leistungsbeschreibung-01.12.2022-final.docx?cid=48x> S.12 (Stand 19.1.2023).

¹⁴⁰ ibid.

¹⁴¹ ibid., S. 4.

¹⁴² ibid., S. 12.

Nutzerkonten des eigenen Bundeslandes müssen selbständig vorbereitet werden, diese Leistung wird von der ekom21 nicht angeboten.

BSI-Standard 200-2

Ekom21 ist nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz BSI-Standard 200-2 zertifiziert für die informationstechnischen Anlagen und Lösungen, die zum Betrieb und Erbringung der ASP-Dienstleistungen erforderlich sind.¹⁴³

Vertrauensniveaubewertung zur Identitätsprüfung

Dazu liegen keine Angaben vor, außer dass das Vertrauensniveau auf einem bestimmten Niveau durchgeführt wird.¹⁴⁴

Kryptographische Verschlüsselung

Die Übertragung der Daten erfolgt über das OSCI-Transport-Protokoll.¹⁴⁵ Verschlüsselt werden die Daten im XML-Dateiformat. Ist noch kein Verschlüsselungsstandard ausgewählt oder festgeschrieben, dann nutzt ekom21 XTA um Lücken zu schließen.¹⁴⁶

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV)	BSI Standard 200-2	Muss vorliegen	Ausschluss	Nicht möglich/ Aufrüsten	Keine Angaben. Wäre noch zu überprüfen, anhand der veröffentlichten Informationen ist der Anbieter ISO 27001-zertifiziert, inwieweit er diese Zertifizierung erfüllt, kann nicht gesagt werden.
	Vertrauensniveaubewertung zur Identitätsprüfung				Keine Angaben. Wäre noch zu überprüfen, anhand der veröffentlichten Informationen ist der Anbieter ISO 27001-zertifiziert, inwieweit er diese Zertifizierung erfüllt, kann nicht gesagt werden.
	Kryptographische Verschlüsselung				XML

9.18. Technische Richtlinien BSI

Über standardisierte Schnittstellen sollen die Fachverfahren angeschlossen werden. Die Verwaltungsleistungen, die zu erwarten sind, lassen sich im Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung finden.

¹⁴³ <https://www.ekom21.de/unternehmen/zertifizierungen/zertifikat-bsi-igz-0456-2021.pdf?cid=381> S.1 (Stand 19.1.2023).

¹⁴⁴ <https://www.ekom21.de/kunden/efa/allg.-efa-leistungsbeschreibung-01.12.2022-final.docx?cid=48x> S.16 (Stand 19.1.2023).

¹⁴⁵ *ibid*, S.21.

¹⁴⁶ *ibid*, S.13.

Electronic ID-Documents TR 03105

Die Personen und juristische Personen müssen eindeutig identifizierbar sein. Die Identifizierung erfolgt über das Nutzerkonto Bund oder über ein Landeskonto.¹⁴⁷ Dabei variieren je nach Land die Schutzeinstufungen.

Sichere Kommunikation TR 03132

Die Daten werden im XML-Format über das OSCI-Transport-Protokoll übertragen. Dabei sichern zusätzlich die XÖV-Standards der öffentlichen Verwaltung und das XInneres-Basismodul ab. Die spezifischen Standards für die Fachverfahren werden bei Vorliegen ebenfalls verwendet.¹⁴⁸

Public-Key-Infrastructure TR 03145

Zu PKI werden von der ekom21 keine Angaben gemacht. Teilweise liefert das XML-Dateiformat ähnliche Ergebnisse, aber nicht in allen Bereichen. In den Verträgen sichert das Unternehmen jedoch zu, dass die Datenübertragungen sicher sind.¹⁴⁹

Technische Sicherheitseinrichtungen TR 03153

Über verschiedene Maßnahmen, die in den TOM von ekom21 aufgelistet sind, werden die Daten vor Manipulation geschützt.¹⁵⁰

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Technische Richtlinien BSI	electronic ID-Documents	Muss vorliegen	Ausschluss	Nicht möglich/ Aufrüsten	liegen vor

9.19. DSG-VO

Die ekom21 unterscheidet zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern; dementsprechend werden verschiedene rechtliche Vertragsmöglichkeiten angeboten. Bei Nicht-Mitgliedern müssen individuelle Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen werden. Dafür sind von der ekom21 allerdings Muster und Infos auf der Website (www.ekom21.de/avv) zur Verfügung gestellt. Anpassungen oder Änderungen der Muster sind ausgeschlossen.

Sind Verwaltungsanbieter Mitglied der ekom21, gilt hier die Satzung als anderes Rechtsinstrument nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO. Zusätzlich gelten die ekom21-Benutzungsordnung und die festgelegten Bedingungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 4 Nr. 8 DSGVO. Im Sinne des Art. 28 DSGVO besteht also eine rechtliche Bindung der ekom21-Mitglieder ohne den Abschluss gesonderter Auftragsverarbeitungsverträge an die rechtlichen Vorgaben der ekom21.

Zusätzlich zu den rechtlichen Angaben zur Auftragsverarbeitung stellt die ekom21 weitere Informationen zur Auftragsverarbeitung zur Verfügung. Diese sind im DS-Dokumentationsportal der ekom21 zu finden. Teile des Art. 28 Abs. 2, 3 DSGVO finden sich darin wieder; außerdem Angaben zum

¹⁴⁷ *ibid*, S.16.

¹⁴⁸ *ibid*, S.21.

¹⁴⁹ *ibid*, S.22.

¹⁵⁰ <https://www.ekom21.de/meta/auftragsverarbeitung/ekom21-tom-20210924.pdf?cid=364> (Stand 19.1.2023).

Gegenstand sowie Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und betroffenen Personen.

Des Weiteren stellt die ekom21 ein Muster für die Datenschutzerklärung bereit,¹⁵¹ welches gemeinsam mit der Erklärung über die Barrierefreiheit durch den Verwaltungsdiensteanbieter an örtliche und rechtliche Belange angepasst werden muss. Hintergrund ist die Verantwortung des Verwaltungsdiensteanbieters im datenschutzrechtlichen Sinne nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Ihm obliegt die Erstellung einer Datenschutzerklärung gemäß den Art. 13, 14 DSGVO.

Außerdem ist nach Art. 30 DSGVO ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, in welchen Verarbeitungstätigkeiten der jeweiligen OZG-Prozesse aufgeführt werden.¹⁵² Zu führen ist dies sowohl vom Verwaltungsdiensteanbieter, als auch vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung und der ekom21. Die ekom21 stellt ihr Verzeichnis dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anfrage zur Verfügung (Art. 30 Abs. 4 DSGVO). Eine Pflicht der ekom21, das Verzeichnis dem Verantwortlichen oder Dritten zur Verfügung zu stellen, wird ausgeschlossen.

In der Regel ist eine Datenschutzfolgeabschätzung entbehrlich, im Übrigen liegt die Verantwortung hier jedoch stets beim Verwaltungsdiensteanbieter gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO, da dieser Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist. Hierzu können Verwaltungsdiensteanbieter sich an der Leistungsbeschreibung und den beigelegten Unterlagen zur Auftragsverarbeitung sowie der Beschreibung für jede EfA-Leistung orientieren.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
DSG-VO	Erfüllung der DSG-VO muss gewährleistet sein	Muss vorliegen	Ausschluss	Nicht möglich/ Aufrüsten	Ja, vertraglich geklärt

9.20. Rahmenvertrag

Im Rahmen der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) werden geeignete Maßnahmen gegen Datenverlust und unbefugten Zugriffen Dritter umgesetzt.¹⁵³ Dazu zählen u.a. regelmäßige Backups, Softwareupdates, Überprüfungen der übermittelten Daten auf Schadsoftware sowie die Gewährleistung von Netzwerksicherheit gemäß dem Stand der Technik.

Um die Datenminimierung zu gewährleisten, werden personenbezogene Daten in der Erfassung und der Kenntnisnahme vorhandener Daten reduziert, außerdem werden automatische Löschroutinen implementiert¹⁵⁴. Allgemein werden automatische Verarbeitungsprozesse gegenüber im Dialog gesteuerten Prozessen bevorzugt. Datenminimierung und Speicherbegrenzung beruhen auf Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO, die datenschutzfreundlichen Voreinstellungen auf Art. 25 Abs. 2 DSGVO.

Auch zur Gewährleistung der Vertraulichkeit¹⁵⁵ werden seitens der ekom21 die Bestimmungen zur Vertraulichkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f), Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b), Art. 29, Art. 32 Abs. 1 lit. b), Art. 32 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 5 DSGVO eingehalten, daneben die Pseudonymisierung und Verschlüsselung gemäß Art. 32 Abs. 1 lit.

¹⁵¹ <https://www.ekom21.de/meta/datenschutzerklaerung/> (Stand 19.1.2023).

¹⁵² <https://www.ekom21.de/meta/auftragsverarbeitung/ekom21-tom-20210924.pdf?cid=364> S.6 (Stand 19.1.2023).

¹⁵³ *ibid.*, S.7.

¹⁵⁴ *ibid.*, S.1.

¹⁵⁵ *ibid.*, S.1.

a) und Art. 25 Abs. 1 DSGVO, die Belastbarkeit nach Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO und Regelungen zur Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen nach Art. 33 Abs. 3 lit. d) und Art. 34 Abs. 2 DSGVO.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit¹⁵⁶ gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO, der Wiederherstellbarkeit gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. c) DSGVO und ebenfalls zur Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen nach Art. 33 Abs. 3 lit. d) und Art. 34 Abs. 2 DSGVO werden ebenso getroffen, wie Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität: Dort werden die Vorgaben der DSGVO zur Richtigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. d) DSGVO), Integrität (Art. 5 Abs. 1 lit. f, Art. 32 Abs. 1 lit. f) DSGVO), Fehler- und Diskriminierungsfreiheit beim Profiling (Art. 22 Abs. 3, 4 i. V. m. ErwGr. 71 DSGVO), Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO), Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen (Art. 33 Abs. 3 lit. d, Art. 34 Abs. 2 DSGVO) und zur Angemessenen Überwachung der Verarbeitung (Art. 32, 33, 34 DSGVO) einbezogen.

Auch auf die Zweckbindung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO gehen die TOM der ekom21 ein, außerdem auf die Transparenz, die mit Maßnahmen unter Einhaltung der Art. 4, Art. 5, Art. 7, Art. 12, Art. 15, Art. 24, Art. 28, Art. 30, Art. 32, Art. 33, Art. 34, Art. 35 und Art. 58 DSGVO gewährleistet wird.¹⁵⁷

Der letzte große Punkt in der Übersicht der TOM ist die Gewährleistung der Intervenierbarkeit.¹⁵⁸ Dabei werden individuelle Maßnahmen für einzelne Verarbeitungstätigkeiten ergriffen, außerdem Maßnahmen hinsichtlich organisatorischer und personeller Prozesse wie die schriftliche Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten und eines Vertreters, Single Point of Contact für Datenanfragen und eine dokumentierte Bearbeitung von Störungen und Änderungen an Verarbeitungstätigkeiten und der TOM. Hierzu wird die DSGVO in folgenden Aspekten einbezogen: Unterstützung bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten (Art. 12 Abs. 2 DSGVO), Identifizierung und Authentifizierung (Art. 12 Abs. 6 DSGVO), Berichtigungsmöglichkeit von Daten (Art. 5 lit. d, Art. 16 DSGVO), Lösbarkeit von Daten (Art. 17 Abs. 1 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung von Daten (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 Abs. 1 DSGVO), Eingriffsmöglichkeit in Prozesse automatisierter Entscheidungen (Art. 22 Abs. 3 DSGVO), Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO), Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen (Art. 33 Abs. 3 lit. d, 34 Abs. 2 DSGVO), Einwilligungsmanagement (Art. 4 Nr. 11, Art. 7 Abs. 4 DSGVO), Umsetzung aufsichtsbehördlicher Anordnungen (Art. 58 Abs. 2 lit. f und lit. j DSGVO).

Im Vertrag der ekom21 mit den Verwaltungsdiensteanbietern werden die Service-, Reaktions- und Erledigungszeiten genannt. Diese werden definiert und klassifiziert.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Rahmenvertrag	SLA/TOM	Muss vorliegen	Ausschluss	Nicht möglich/Aufrüsten	Ja, vertraglich geklärt

¹⁵⁶ <https://www.ekom21.de/meta/auftragsverarbeitung/ekom21-tom-20210924.pdf?cid=364>, S.5 (Stand 19.1.2023).

¹⁵⁷ *ibid.*, S.6.

¹⁵⁸ <https://www.ekom21.de/meta/auftragsverarbeitung/ekom21-tom-20210924.pdf?cid=364>, S.8 (Stand 19.1.2023).

9.21. Datenschutzcockpit

Die civento-Plattform ist eine modulare Software, an die Schnittstellen hinzugefügt werden können. Eine Schnittstelle für das Datenschutzcockpit ist jedoch momentan nicht angedacht.

Kriterium	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Datenschutzcockpit	Rechtsgrundlage	Bonuspunkt	Kein Rauswurf	Bonuspunkt	Nein/Nicht geplant

9.22. Direkte Kosten

Bei dieser EfA-Leistung fallen Einrichtungs- bzw. Einmalkosten an. Allerdings stehen diese Kosten noch nicht endgültig fest und werden demzufolge noch mit den nachnutzenden Ländern abgestimmt. Auch die Art der Verteilung dieser Kosten ist noch nicht verbindlich festgelegt.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Einrichtungskosten	Fallen Einrichtungs- bzw. Einmalkosten an?				Ja
	Art der Kostenverteilung				Keine Angabe

Weiterhin werden Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung anfallen. Diese werden auf Grundlage der bundesweiten Einwohnerzahl und dem Königsteiner Schlüssel für jedes Bundesland festgelegt und untergliedern sich in Variante A und Variante B.

Variante A stellt die „light“-Version dar, da sie nur die OZG-Antragsstrecke beinhaltet. Variante B besteht hingegen aus der OZG-Antragsstrecke und der Sachbearbeitung im Backend.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Betriebs- und Weiterentwicklungskosten	Fallen laufende Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung an?				Variante A: 2,7 Cent pro Einwohner und Jahr Variante B: 5,6 Cent pro Einwohner und Jahr
	Art der Kostenverteilung				Bundesweite Einwohnerzahl und Königsteiner Schlüssel

Bezugnehmend auf ein mögliches Umlageverfahren von Kosten, die explizit dem anschließenden Land in Rechnung gestellt werden, fehlen einschlägige Informationen. Hier sollte seitens der nachnutzenden Kommune vorher geklärt werden, ob das Bundesland, in dem sie sich befindet, etwaige Kosten verteilt.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Umlageverfahren des Landes	Entstehen Kosten durch die Umlageverordnung des Landes?				Keine Angabe

9.23. Indirekte Kosten

Aus der Leistungsbeschreibung sowie den zusätzlichen Dokumenten der EfA-Leistung „Breitbandportal“ geht nicht hervor, dass zwangsläufig Fort- und Weiterbildungskosten entstehen werden. Es bleibt der nachnutzenden Behörde folglich überlassen, ob sie eine solche Maßnahme für ihre Mitarbeitenden für angebracht hält.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Fort- und Weiterbildungskosten	Fallen Fort- und Weiterbildungskosten an?				Optional.

Im Rahmen der Nachnutzung einer beliebigen EfA-Leistung ist die nachnutzende Behörde dazu verpflichtet, ihre Zuständigkeitsinformationen laufend zu aktualisieren und dem umsetzenden Land mitzuteilen. Je nach Größe der nachnutzenden Behörde kann hierfür ein (anteiliger) Stellenbedarf entstehen, welcher pauschal nicht genau beziffert werden kann und stark von Behörde zu Behörde variieren kann.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Zuständigkeitsinformationen	Entstehen Kosten für bestehende Redaktionssysteme?				grundsätzlich bei allen EfA-Leistungen

Ähnlich wie bei den Zuständigkeitsinformationen verhält es sich auch bei der Öffentlichkeitsarbeit. Je nach Gegebenheiten vor Ort fallen unterschiedliche Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit für die EfA-Leistung „Breitbandportal“ an. Es steht jeder nachnutzenden Behörde frei, Informationsmaterial für die Bürgerinnen und Bürger, Aushangmaterial im Rathaus oder Ähnliches anzufertigen oder darauf zu verzichten. Es ist seitens der EfA-Leistungsbeschreibung nicht zwingend notwendig solche Aufwendungen zu tätigen.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Öffentlichkeitsarbeit	Fallen Kosten für Informationsmaterial an?				grundsätzlich bei allen EfA-Leistungen

Je nach Komplexität der EfA-Anwendung kann es notwendig sein, einen Anwendungssupport zu unterhalten. Im Falle der EfA-Leistung „Breitbandportal“ erübrigt sich die Fragestellung, ob Kosten bei der nachnutzenden Behörde entstehen, da ein solcher Support seitens des umsetzenden Landes angeboten wird.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Anwendungsbetreuer	Entstehen Kosten für Lokale Anwendungsbetreuer				Nein.

Ob Kartenlesegeräte benötigt werden, konnte auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend ermittelt werden. Je nach Nutzung des durch die Gemeinde gewählten Zahlungsdienstleisters müssen diese jedoch beschafft werden.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Kartenlesegerät	Entstehen Kosten durch Anschaffung?				Nicht bewertbar

Ob zusätzliche Kosten für die Anschaffung und Nutzung von E-Payment-Lösungen anfallen, hängt davon ab, ob solche Dienste bereits in Verwendung sind oder noch nicht. Seitens der EfA-Lösung „Breitbandportal“ wird allerdings zwingend eine e-Payment Lösung vorausgesetzt.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
E-Payment	Fallen Kosten durch Anschaffung und Nutzung an				ggf.

Es können, je nach gewählter Option, zusätzliche Kosten für die Anbindung an bestehende Fachverfahren anfallen. Die Höhe dieser Kosten kann dabei allerdings nicht genau beziffert werden. Die Kosten hierfür unterscheiden sich somit von Kommune zu Kommune und fallen nicht zwangsläufig an. In Variante A (nur Frontend) werden Kosten für die Anbindung eines Fachverfahrens anfallen, während dem bei Variante B aufgrund dessen, dass hier der Fachprozess mitgekauft wird, nicht der Fall ist.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Schnittstellen	Entstehen Kosten für zusätzliche Schnittstellen (bei bestehenden Fachverfahren)?				Variante A: ja Variante B: nein

Da zusätzliche Software im Falle der EfA-Leistung „Breitbandportal“ nicht benötigt wird, entstehen hierfür auch keine Kosten.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Zusatzsoftware	Fallen Kosten durch das Verwenden/Einkaufen an?				nein

Damit die Behörden untereinander kommunizieren können, werden OSCI-Empfänger benötigt. Sind diese noch nicht vorhanden, entstehen folglich Kosten für die Anschaffung. Für die EfA-Leistung „Breitbandportal“ wird kein OSCI-Empfänger explizit vorausgesetzt.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
OSCI-Empfänger	Entstehen Kosten durch Bereitstellung?				Nein.

Ob Kosten für Terminvergabedienste anfallen, ist davon abhängig, ob die jeweilige Kommune diese nutzen möchte und sie eventuell schon im Einsatz hat. Somit sind diese Kosten theoretisch optional, da solche Dienste nicht explizit von der EfA-Leistung vorausgesetzt werden.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Terminvereinbarungsdienste	Fallen Kosten durch diesen an?				Nein.

9.24. Vergleich der Kosten

Der Kostenvergleich ist die abschließende Prüfung, die jede Gemeinde für sich selbst durchführen muss. Hierbei werden die aktuellen Kosten für die klassisch angebotene Dienstleistung den zu erwartenden der EfA-Leistung gegenübergestellt.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Vergleich aktuelle Kosten mit voraussichtlichen Kosten	Wie hoch ist der Mehraufwand, bzw. ergeben sich Einsparungen?				individuell

9.25. Lokale, organisatorische Gegebenheiten

Die Gegebenheiten beziehen sich auf die nicht-technische Seite der Strukturen und Prozesse, die in der jeweiligen Behörde vorhanden sind. Bezüglich der Prozesse sollte überprüft werden, welche Prozesse vorhanden sind und ob diese in irgendeiner Weise dokumentiert wurden. Auch sollte dann überlegt werden, ob im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltungsleistung Prozesse angepasst und verändert werden müssen. Ein weiterer Punkt sind eventuell vorhandene, interne Richtlinien (beispielsweise zu Datenschutz oder IT-Sicherheit), die beachtet werden und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Weiter wird abgefragt, ob es nach Einführung der EfA-Lösung Alternativen zur digitalen Beantragung der Leistung geben wird, beziehungsweise inwiefern Bürgerinnen und Bürger bei der digitalen Beantragung unterstützt werden können. Zudem sollte überlegt werden, wie man die Verfügbarkeit der EfA-Lösung an die Zielgruppen kommuniziert wird, schließlich soll diese ja auch genutzt werden. Letztlich kann überlegt werden, ob mit anderen Behörden für die Einführung der EfA-Lösung kooperiert werden kann, um so Ressourcen effektiver zu nutzen und zu teilen sowie Synergieeffekte zu erzielen.

Für die Informationsgewinnung in diesem Abschnitt wurden vorwiegend die von den Herstellern der EfA-Lösung bereitgestellten Unterlagen im FIT-Store verwendet, wobei die zur Verfügung stehenden Informationen diesbezüglich nicht allzu umfangreich waren.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Gibt es Prozesse in der Behörde, die mit der Dienstleistung zusammenhängen, welche mithilfe der EfA-Lösung digitalisiert werden soll?		Weiter zu Kriterium 5.1.2	Weiter zu Kriterium 5.1.3	Einzelfallprüfung nötig.	Im Rahmen der Bewertung der EfA-Leistungen nicht zu beurteilen, da abhängig von der einzelnen Behörde.
Sind diese Prozesse dokumentiert?			Weiter zu Kriterium 5.1.3	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Sollen im Zuge der Einführung digitaler Leistungen die Prozesse analysiert und dokumentiert werden?				Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Gibt es verwaltungsinterne Richtlinien zu IT-Diensten (z.B. zusätzliche Sicherheitsvorgaben im IT-Bereich)?		Weiter zu Kriterium 5.1.5	Sollten diese nicht mit der EfA-Lösung vereinbar sein, müssen die internen Richtlinien unter Umständen angepasst werden.	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Entsprechen diese den in der EfA-Lösung umgesetzten Prozessen vollständig?				Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Können lokal Fälle behandelt werden, die nicht über die EfA-Lösung beantragt werden?		Weiter zu Kriterium 5.1.7	Es sollte über die Einrichtung alternativer Kommunikationswege nachgedacht werden, über die Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden können, die keinen elektronischen Antrag stellen können.	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Welche alternativen Kontaktmöglichkeiten stehen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung? Gibt es Unterstützung/Hilfestellung für Menschen, die keine Möglichkeit haben, einen Online-Antrag zu stellen? (evtl. Self-Service-Terminals? Vgl. Banken)				Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Wird die Verfügbarkeit der Lösung an Bürgerinnen und			Die Einführung einer digitalen Antragsstellung/Dienstleistung ist nur sinnvoll,	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.

Bürger vor Ort kommuniziert?			wenn die Bürgerinnen und Bürger diese auch nutzen. Daher sollte man als Behörde eine Idee oder Strategie haben, wie die neue Art der Antragsstellung an die Bürgerinnen und Bürger kommuniziert wird. Man könnte beispielsweise im Amtsblatt und auf der Website Werbung für die neue Möglichkeit der digitalen Anträge machen und eventuell vorhandene Social-Media-Kanäle bespielen.		
Gibt es weitere Kommunen, mit denen ich mich für die Nutzung der EfA-Lösung zusammenschließen kann?	Das kommunale Rechenzentrum sollte eine Übersicht über die Kommunen haben, die bei der Einführung einer EfA-Lösung mit anderen kooperieren wollen. So können Synergien für die Einführung entstehen und Ressourcen für organisatorische Anpassungen oder Personalschulungen geteilt werden. Das bietet Kommunen, die wenige oder keine Ressourcen für Umsetzung des OZG haben eventuell die Möglichkeit, hier trotzdem zu guten Ergebnissen zu kommen.			Einzelfallprüfung nötig.	s.o.

9.26. Lokale technische Anbindung und Roll-Out

Anhand eines Entscheidungsbaums in tabellarischer Form kann eine erste Einschätzung zur Vorgangsweise bei Anbindung der EfA-Leistung an die kommunalen Prozesse und Fachverfahren vorgenommen werden. Diese Kriterien bedürfen der Einzelfallprüfung in der jeweiligen Kommune. So muss geprüft werden, ob das verwendete Fachverfahren eine entsprechende Anbindung an die EfA-Lösung anbietet oder ob eine eigene Entwicklung erfolgen soll. Als weitere Option steht eine Verwendung per Datendrehscheibe im Postkorbverfahren zur Verfügung. Diese sollte jedoch nur zu Übergangszwecken oder bei einem geringen Fallaufkommen zu Rate gezogen werden.

Zudem stellte sich während des Evaluierungsprozesses heraus, dass für keine der untersuchten EfA-Leistungen ein Datenspeicher benötigt wird.

Der Roll-Out und die Einführung einer EfA-Leistung ist dabei nicht allgemein zu beurteilen und bleibt damit eine Einzelfallprüfung für jede Kommune unter der Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen wie Finanzmittel, Personal, Hardware, etc.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Wird derzeit in der Kommune schon ein elektronisches Fachverfahren eingesetzt?			Nächste zwei Kriterien überspringen	-	Einzelfallprüfung notwendig
Welches Fachverfahren wird eingesetzt?	Hersteller/Produkt		-	-	Einzelfallprüfung notwendig
Unterstützt dieses Fachverfahren die EfA-Lösung bzw. ist in der Zukunft eine volle Integration vorgesehen?		Anbindung durchführen		-	Es werden Fachverfahren mit den Schnittstellen XBreitband und XTrasse von der Leistung unterstützt.
Lohnt sich die Entwicklung der Schnittstelle?		Eigenentwicklung anstreben	eventuell mit anderen Kommunen zusammenschließen und Druck ausüben	-	Einzelfallprüfung notwendig
Haben Sie genügend Fälle, so dass sich eine Umstellung auf die EfA-Lösung lohnt?		-	Weiter zu Kriterium 5.2.6	-	Einzelfallprüfung notwendig
Lohnt sich die Implementierung der EfA-Lösung als Datendrehscheibe?	Als Datendrehscheibe wird hier die EfA-Lösung als Benutzeroberfläche verstanden, die die entsprechend eingegebenen Daten an die zuständigen Sachbearbeitenden schickt.	-	-	-	Einzelfallprüfung notwendig
Stellt die EfA-Lösung ein separates (Post-)Fach?	Eingliederung in Verwaltungsablauf	Eingliederung in Verwaltungsablauf	-	-	Nein
Stellt die EfA-Lösung eine separate Nachrichtenschnittstelle?	Eingliederung in Verwaltungsablauf	Eingliederung in Verwaltungsablauf	-	-	Ja, bei Ausprägung 2 ist XDomain-Anbindung vorhanden
Wird eine Anbindung an Verwaltungsnetze benötigt?	Bestehen diese Anbindungen schon?				Keine Informationen vorhanden.

Wird für die EfA-Lösung ein separater Datenspeicher benötigt?	Organisatorische Maßnahme	-	Organisatorische Maßnahme		Anbindung an lokales DMS möglich.
Besteht überhaupt ein Einführungsaufwand?	Eventuell ist die EfA-Lösung schon in einem Verwaltungsportal implementiert und muss nur noch für aktiviert und abgeschlossen werden.			Nicht allgemein beurteilbar	Es gibt eine Checkliste.
	Sind alle notwendigen Ressourcen zur Einführung vorhanden?	Beispielsweise Mittel, Personal, Hardware, etc.			Einzelfallprüfung notwendig

9.27. Bedienung und Bedienbarkeit

Viele der hier zusammengetragenen Informationen entstammen den mitgelieferten Dokumenten des EfA-Anbietenden und wurden auch zum Teil aus den Abbildungen entnommen. Diese wurden dem FIT – Store der FITKO entnommen. Die Prüfung bzw. Beurteilung der erstellten Kriterien beruht daher teils auf den Informationen aus den mitgelieferten Dokumenten, teils auf der bereitgestellten Testversion. Diese ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich nutz- bzw. testbar.

Auf den Erfüllungsgrad von Kriterien zur Bedienbarkeit und Barrierefreiheit konnte daher nur aus dem Kontext der Testversion geschlossen werden. Dabei ergaben sich sowohl Defizite im Bereich Barrierefreiheit also auch im Responsive Design. Gerade die Gestaltung der Plattform für Sachbearbeitende lässt auf einen hohen Schulungsbedarf schließen. Feedback zur Barrierefreiheit kann bisher nur gemeldet werden, es besteht aber keine Möglichkeit, selbst Einstellungen dazu vorzunehmen. Nähere Einzelheiten sind der Tabelle im Anschluss zu entnehmen.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Ist die Anwendung für Bürgerinnen und Bürger einfach zugänglich?	Ziel ist es, den Nutzenden mit nur wenigen Klicks Zugriff auf die digitalen Dienste zu geben.	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit	Das Tool scheint eher für Telekommunikationsunternehmen gemacht zu sein, ermöglicht aber auch den Kommunen die medienbruchfreie Bearbeitung des digitalen Antrags. ¹⁵⁹
Gibt es eine App für alle relevanten Plattformen? Gibt es	Eine Herausforderung der Entwickelnden besteht in der	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit	Der Dummy für Sachbearbeitende unterstützt

¹⁵⁹ FITKO-Store, Informationsunterlagen zum Rollout des Breitbandportals, S.8.

ansonsten Internetseiten mit responsivem Design? Ist die übergreifende Nutzbarkeit auf verschiedenen Ausgabemedien gewährleistet?	Anpassung der Anwendungen an verschiedene Bildschirmgrößen, Betriebssysteme, Auflösungen und Web-Browser.				kein Responsive Design.
Möglichkeit zur Digitalisierung der Unterlagen? Können benötigte Unterlagen direkt hochgeladen / nachgereicht werden?	In vielen Prozessen werden weitere Unterlagen zum Antrag benötigt. Da diese meist in Papierform vorliegen, ist eine Möglichkeit zum Upload dieser Dokumente sinnvoll.	Erfüllt Standards. Ggfs. höherer zeitlicher Aufwand.	Ggfs. höherer zeitlicher Aufwand.	Nacharbeit	Die bereitgestellten Bildschirmausschnitte lassen ein mögliches Hochladen der Dokumente vermuten.
Ist diese einfach verständlich, damit auch nicht Muttersprachler diese nutzen können?	Die Mehrsprachigkeit einer Anwendung oder zumindest die Verfügbarkeit von einfacher Sprache bildet eine Voraussetzung, um allen Menschen den Zugang zu Leistungen und Angeboten der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen.	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit	Laut Beispielen in der Leistungsbeschreibung ist eine Sprachauswahl vorgesehen. Momentan ist diese auf Deutsch begrenzt.
Ist die Anwendung barrierefrei?	Dies betrifft unter anderem die Zugänglichkeit von bereitgestellten Daten und Informationen von öffentlichen Stellen sowie deren elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit visueller, auditiver oder physischer Beeinträchtigung muss gewährleistet werden.	Erfüllt Standards	Verstoß gegen gesetzliche Regelungen.	Nacharbeit	Barrieren können über das Portal gemeldet werden.

Ist die Anwendung einfach gehalten und sind die Leistungen in wenigen Schritten beantragbar?		Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit	Der Antragsverlauf ist teilweise einsehbar, kann aber momentan über den Test-Dummy nicht getestet werden.
Kann die Anwendung intuitiv bedient werden?		Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit	Dieses Kriterium müsste nach Testung des Dummys bewertet werden. Die Software für Sachbearbeitende ist nicht intuitiv bedienbar und unterstützt keine Responsive Design noch Barrierefreiheit.
Kann die Anwendung mit assistiver Software genutzt werden?	Assistive Software unterstützt Menschen mit Beeinträchtigungen, indem sie Inhalte einer Website oder einer App für diese abrufbar macht. Dies können Screenreader, Speech-to-text-Software etc. ... sein.	Erfüllt Standards	Verstoß gegen gesetzliche Regelungen.	Nacharbeit	Dazu sind keine Informationen vorhanden. Der Dummy scheint kein Responsive Design zu unterstützen.
Gibt es bei Fragen einen Support/ zentralen Experten für die Antragstellenden?		Erfüllt Standards	-	-	Über die ekom21 gibt es Ansprechpartner und Support. Diese sind auch im Dummy hinterlegt.
Ist der Antragsverlauf klar ersichtlich und verständlich für Nutzende?	(s. Einkaufsvorgang/ Bezahlvorgang/ Versandvorgang Online Websites	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit	Der Test Dummy funktioniert noch nicht ausreichend genug um den Antragsverlauf einzusehen.
Gibt es ein Feedbackmodul?		Erfüllt Standards	Nicht zwingend notwendig.	-	Als Feedback können Barrieren gemeldet werden, mehr ist nicht ersichtlich.
Gibt es die Möglichkeit für Sonderfälle für nicht elektronisch / über das Portal		Erfüllt Standards	Ausschlusskriterium	Nacharbeit	Dies ist aus der Testversion nicht ersichtlich.

vom Sachbearbeitenden eingeegebene Anträge? Wenn ja, Benachrichtigungsmöglichkeit per Post					
Stellt die neue Anwendung eine erhebliche Umstellung für die Mitarbeitenden dar? Falls ja, sind Verzögerungen in der Bearbeitungszeit bzw. Schulungsbedarfe eingeplant?	Umstellungen bergen erheblichen Zeitaufwand und sollten beim Rollout berücksichtigt werden.	Erfüllt Standards	Ggfs. Höherer Zeitaufwand.	Nacharbeit	Nach Einsicht des Tests – Dummies scheint die Usability nicht für die Software Sachbearbeitende zu gelten. Die Fülle an Informationen lässt auf einen erheblichen Schulungsbedarf schließen.
Gibt es Mithilfe von der Komm.ONE/ andere IT – Dienstleistende?		vermutlich eher von regionalem IT -Partner der Kommunen abhängig	-	-	Projektleitende ist die ekom21, die auch in der Testversion kontaktiert werden kann.

10. EfA-Lösung: Digitaler Bauantrag

10.1. Reifegrad

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Reifegrad	Muss OZG-Reifegrad 3-4 haben		Keine EfA-Leistung		Reifegrad 3

Ergebnis:

Die EfA-Leistung erfüllt den Reifegrad 3, da die Online-Leistung einschließlich aller Nachweise vollständig digital abgewickelt werden kann.

10.2. . Once-Only-Prinzip

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Once-Only-Prinzip	Erfüllt die EfA-Leistung das Once-Only-Prinzip?	Daten und Nachweise werden aus Registern der Verwaltung abgerufen	Daten und Nachweise müssen von den Nutzenden selbst erbracht werden		Once-Only-Prozess ist nicht erfüllt

Ergebnis:

Bei keiner der geprüften EfA-Leistungen wird das Once-Only-Prinzip erfüllt, dieser Schritt ist von der Fertigstellung des Registermodernisierungsprojekts abhängig und kann erst in Zukunft erfüllt werden. So müssten Bürgerinnen und Bürger ihre Daten und Dokumente nur einmal mitteilen. Vorhandene Nachweise sollen durch Registerabfragen und zwischenbehördlichem Datenaustausch ermittelt werden.

10.3. . Single Digital Gateway Verordnung (SDG-VO)

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Single Digital Gateway Verordnung (SDG-VO)	Erfüllt die EfA-Leistung die Vorgaben der SDG-VO?	Das Verfahren erfüllt die Vorgaben der SDG-VO	Das Verfahren erfüllt die Vorgaben der SDG-VO nicht (keine Sanktionen in der VO vorgesehen)		Wird nicht geprüft
	Erfasst die SDG-VO das jeweilige Verfahren?	Nachfolgende Kriterien prüfen	Prüfung endet hier		Wird nicht von der SDG-VO erfasst

Ergebnis:

Der Artikel I Absatz 1 b) SDG-VO legt fest, auf welche Verwaltungsverfahren die Vorgaben der SDG-VO anzuwenden sind. Genannt werden die im Anhang II der SDG-VO und den in den Richtlinien 2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU und 2014/25/EU vorgesehenen Verfahren. Das Verwaltungsverfahren „Bauantrag“ wird im Anhang und den genannten Richtlinien nicht erwähnt. Somit fällt dieses nicht unter die Kriterien der SDG-VO und muss nicht weiter geprüft werden.

10.4. . XÖV-Standards

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
XÖV-Standards	Findet ein Datenaustausch statt?	nachfolgende Kriterien beachten	kein XÖV-Standard notwendig		Ja
	Existiert bereits ein XÖV-Standard?	Standard kann verwendet werden	nachfolgende Kriterien beachten		Ja
	Gibt es einen höherrangigen Standard?	höherrangiger Standard verwenden	nachfolgende Kriterien beachten		Nein
	Hohe Fallzahlen?	nachfolgende Kriterien beachten	kein Datenaustausch in XÖV-Standard notwendig		Ja
	Wird es im XFall Format gelöst? Fachnachricht bereits vorhanden?	Fachnachricht verwenden	Antrag bei der FIM, welche ein Stammdatenschema modelliert		Nein
	XTA-Zugang	kann genutzt werden	muss organisiert werden		Ja

Ergebnis:

Für diese EfA-Leistung ist bereits ein XÖV-Standard vorhanden, der zur Datenübertragung genutzt werden kann. Die Daten werden hier über den XBau Standard übertragen.

10.5. Erfüllt die Lösung das, was man sich von einer solchen Lösung 2023 erwarten würde?

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
2023 adäquat?	Anpassung an verschiedene Endgeräte?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein, nicht an mobile Endgeräte angepasst ¹⁶⁰

Ergebnis:

Die EfA-Leistung ist nicht für die Nutzung auf mobilen Endgeräten angepasst, sondern nur für die Anwendung am Desktop-Computer oder Laptop ausgelegt und somit nicht 2023 adäquat.

10.6. Was wird über die reine technische Lösung hinaus mitgeliefert?

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Was wird über die reine technische Lösung hinaus mitgeliefert?					
Support	Wird Support angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja

¹⁶⁰ <https://www.schwerin.de/mein-schwerin/leben/planen-bauen/bauen/Digitaler-Bauantrag/> (Stand: 22.12.2022)

Kommunikationskanäle Support	Wird Telefonsupport angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Wird Support via Videokonferenz angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird Support via Chat angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird E-Mail-Support angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
Reaktionszeit Support	Die Reaktionszeit des Supports liegt unter einer Stunde/wird unter einer Stunde garantiert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Reaktionszeit des Supports liegt zwischen 1-6 Stunden/wird innerhalb von 1-6 Stunden garantiert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Die Reaktionszeit des Supports liegt über sechs Stunden/wird über sechs Stunden garantiert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Reaktionszeit des Supports ist unbekannt/undefiniert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Supportzeiten	Die Supportzeiten sind die Werktage während der Kernarbeitszeit der Verwaltung (8:00-17:00)	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Teilweise, Mo-Do: 09:00-15:00, Fr: 09:00-14:00
	Die Supportzeit sind die Werktage über die Kernarbeitszeit hinaus	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Supportzeit sind auch die Samstage	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Supportzeit sind auch die Sonn- und Feiertage	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Supportzeit ist inklusive bundesländer-spezifischer Feiertage	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja, (kein Support, wenn Feiertag in MV & ST)

Supportumfang	Es wird nicht nur technischer Support angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Fachliche Fragestellungen werden vom Support abgedeckt	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja (Tel. Nr. vom fachlich zuständigen Ministerium angegeben)
	Es wird First-Level-Support für Behörden angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Es wird First-Level-Support für sonstige Nutzende angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja (für Nutzende über Behördennummer 115)
	Es wird Second-Level-Support für Behörden angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Es wird Second-Level-Support für sonstige Nutzende angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Es wird Third-Level-Support für Behörden angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
Nutzerforum	Besteht die Möglichkeit sich über die Anwendung in einem Nutzerforum auszutauschen?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Können über das Forum Verbesserungsvorschläge eingereicht werden?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Besteht im Forum die Möglichkeit bereits gemeldete Fehler und deren Bearbeitungsstand einzusehen?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Handbuch	Wird eine Fachanwender Dokumentation bereitgestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird eine Admin Dokumentation bereitgestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Einführungs-Checkliste	Wird eine Checkliste als Einführungshilfe angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja ¹⁶¹

¹⁶¹ <https://www.digitale-baugenehmigung.de/de/faq-nachnutzung.html> (Stand: 28.11.2022)

Einführungshilfe	Wird eine ausführliche Einführungshilfe angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja ¹⁶²
Schulungen	Schulungen werden mehrmals jährlich angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Schulungen werden einmal jährlich angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Schulungen werden bei der Einführung der Leistung angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja ¹⁶³
	Es werden keine Schulungen angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Schulungen werden kostenfrei angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Schulungen werden kostenpflichtig angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Patenschaft	Wird eine Patenschaft angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Patenschaft Ersteller	Wird die Patenschaft vom Ersteller der EfA-Leistung angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Mitarbeiterinformation	Wird ein Newsletter angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird über Verbesserungen der EfA-Lösung informiert und Updates und deren Umfang angekündigt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja ¹⁶⁴
	Werden Broschüren zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja ¹⁶⁵
Bürgerinformation	Werden vorgefertigte Infotexte angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Werden Broschüren zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein

¹⁶² ibid.

¹⁶³ ibid.

¹⁶⁴ <https://www.digitale-baugenehmigung.de/de/news.html> (Stand: 28.11.2022)

¹⁶⁵ <https://www.digitale-baugenehmigung.de/de/downloads.html> (Stand: 28.11.2022)

Ausfüllhilfe	Wird ein Erklär-Video zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja ¹⁶⁶
	Wird eine Ausfüllhilfe (ausgefülltes) Muster zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja ¹⁶⁷

Ergebnis:

Diese Kriterien behandeln die Zusatzleistungen, wie Support, Info- oder Schulungsmaterial neben der eigentlichen EfA-Leistung. Der Digitale Bauantrag stellt ein umfangreiches Supportportfolio zur Verfügung. Neben klassischem E-Mail und Telefonsupport wird auch ein First-level-, Second-level-, sowie Third-level-Support angeboten. Ebenso werden Angaben zur Erreichbarkeit und zu der Reaktionszeit des Supports gemacht. Auf der Homepage finden sich Videos zur Bedienung der Lösung und ein umfangreiches FAQ. Weitere Informationsmaterialien, speziell für die späteren Nutzenden des Bauantrags, die Bürgerinnen und Bürgern sowie die Unternehmen, werden nicht zur Verfügung gestellt.

10.7. . Entspricht die Lösung den Vorgaben des Bundeslandes?

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Nachnutzungsvereinbarung	Liegt ein geschlossener Nachnutzungsvertrag für das betroffene Bundesland vor?	Nachnutzungsvertrag kann genutzt werden	Falls weder Nachnutzungsvereinbarung noch geschlossenes Verwaltungsabkommen erfüllt sind, kann die EfA nicht genutzt werden		Ja, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Bremen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Sachsen. Laut Digitale Baugenehmigung haben sich auch das Saarland und Mecklenburg-Vorpommern für eine Mitnutzung entschieden ¹⁶⁸ Bayern geht eigenen Weg ¹⁶⁹

¹⁶⁶ <https://www.digitale-baugenehmigung.de/de/videos.html> (Stand 28.11.2022)

¹⁶⁷ *ibid.*

¹⁶⁸ <https://www.digitale-baugenehmigung.de/de/news-detail/10-bundeslaender-25-online-dienste-150-bauaemter.html> (Stand: 22.12.2022)

¹⁶⁹ <https://www.stmb.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2022/163/index.php> (Stand: 22.12.2022)

Geschlossene Verwaltungsabkommen	Liegt ein Verwaltungsabkommen für das betroffene Land vor?	Verwaltungsabkommen kann genutzt werden	Falls weder Nachnutzungsvereinbarung noch geschlossenes Verwaltungsabkommen erfüllt sind, kann die EfA nicht genutzt werden		Nein
Zusicherungen/Zertifizierungen	Gibt es Zusicherungen zur Betriebsqualität?	Zusatzleitung	Keine Zusatzleistung		Ja (Dienst steht zu ca. 98,5% zur Verfügung)
Kommunale Satzungen	Kann eine Anpassung der EfA-Lösung an Satzungen vorgenommen werden?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Keine Angaben

Ergebnis:

Nachnutzungsverträge oder Verwaltungsabkommen können geschlossen werden und bestätigen, dass die EfA-Lösung den Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes entspricht. Für den Digitalen Bauantrag gibt es aktuell Nachnutzungsverträge für acht Bundesländer, diese sind auch bereits im FIT-Store aufgelistet (Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Bremen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Sachsen). Laut einem Artikel vom 26.11.2022 auf der Webseite <https://www.digitale-baugenehmigung.de/> haben sich noch zwei weitere Bundesländer (Saarland und Mecklenburg-Vorpommern) für die Mitnutzung entschieden. Weitere Bundesländer können noch dazu stoßen, nur Bayer geht mit seinem eigenen digitalen Bauantrag einen eigenen Weg.

10.8. Identifikationsmöglichkeit

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Identifikationsmöglichkeit	Besteht die Möglichkeit sich zu identifizieren?				Ja→ (service-bw); über Servicekonto

Ergebnis:

Es ist möglich, sich mit den jeweiligen Antragsdaten zu identifizieren. Der Antragsteller meldet sich mit dem landesspezifischen Nutzerkonto an. Zukünftig besteht die Möglichkeit sich mit dem Nutzerkonto Bund mittels eID anzumelden und sich somit zu identifizieren (Nutzername + Passwort). Falls vorher kein eigenes Nutzerkonto eingerichtet worden sein, ist vorerst eine Registrierung notwendig.

10.9. Personenbezogene Daten

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Personenbezogene Daten	Auf welcher Vertrauensbasis erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten? Werden personenbezogene Daten benötigt?	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt			Ja

Ergebnis:

Es werden personenbezogene Daten benötigt um den Online-Service zu nutzen. Es werden Angaben über den Bauherrn und evtl. dessen Vertreter sowie über den Entwurfsverfasser benötigt. Daraufhin sind Angaben zum Baugrundstück, -vorhaben, etwaigen Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie zur zahlungspflichtigen Person (für das Begleichen der Bearbeitungsgebühr) erforderlich.

10.10. Stellvertretung

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Stellvertretung	Können sich bestimmte Personenkreise als Stellvertreter in der EfA-Lösung online ausweisen?				möglich

Ergebnis:

In der Antragsstrecke kann sowohl der Bauherr als auch dessen Vertreter Angaben zum Bauvorhaben usw. machen. Hierbei ist zu beachten, dass die Stellvertretung mit überprüfbarer Vollmacht noch kein Bestandteil der eID in Deutschland ist.

10.11. Echtzeitabfrage

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Echtzeitabfrage	Liegt die Möglichkeit einer Echtzeitabfrage vor? Sind betroffene Register erstellt verfügbar?				k. A.

Ergebnis:

Informationen, ob eine Echtzeitabfrage möglich ist, sind nicht vorhanden.

10.12. Einheitlichkeit

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Einheitlichkeit	Existiert das Identifikationsverfahren bereits oder wird ein neues geschaffen?				
	Bereits EU-weite Benutzung	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt			Ja, natürliche Personen bundID mit jeder europäischen eID (Ausnahme Österreich und Norwegen)
	Deutschlandweite Benutzung	Annehmbar, nächster Prüfungspunkt			Jeweiliges Nutzerkonto von den Serviceplattformen der Bundesländer
	Keine starke Nutzung	Ausschluss der möglichen EfA Leistung			
	Neuschaffung	Ausschluss der möglichen EfA Leistung			

Ergebnis:

Für die Identifizierung werden mehrere Möglichkeiten angegeben. Welche schlussendlich genutzt wird, entscheidet das jeweilige Bundesland.

- Eine Möglichkeit der Identifizierung soll über das Nutzerkonto Bund mittels eID stattfinden. Dies ist aktuell noch in Arbeit. Somit wird keine neue Identifikationsmöglichkeit geschaffen, sondern über das Nutzerkonto steht eine Identifikationsmöglichkeit zur Verfügung, welche mit jeder europäischen eID genutzt (Ausnahme Österreich und Norwegen) werden kann.
- Eine weitere Authentifizierungsmethode besteht mit dem Nutzerkonto des jeweiligen Serviceportals des Bundeslandes. Hierbei kann vom jeweiligen Bundesland gewählt werden, ob eine Identifizierung mit eID im Serviceportal als Voraussetzung gesetzt werden soll.¹⁷⁰

Somit ist das Kriterium erfüllt.

10.13. ID-Zuordnung

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
ID-Zuordnung					
Automatische Zuordnung	Wird die ID dem Bürger	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Scheidet als mögliche EfA-Leistung aus.		bundID ja Servicekonto nur bei

¹⁷⁰ <https://www.digitale-baugenehmigung.de/de/identifizierung.html> (Stand 24.1.2023).

	automatisch zugewiesen?				Identifizierung mittels eID Kriterium teilweise erfüllt
Mehrfachzuteilung	Kann eine ID mehrfach vergeben werden? Auch zum Missbrauch geeignet?	Scheidet als mögliche EfA-Leistung aus.	Optimalfall, Nächster Prüfungspunkt		Bei bundID nicht erfüllt Bei Serviceportal mit eID nicht erfüllt Ohne eID Identifizierung Missbrauch möglich

Ergebnis:

Die eID wird jedem Bürger vom jeweiligen europäischen Staat zugewiesen und es kann praktisch keine Mehrfachzuteilung erfolgen, bzw. ein Missbrauch der EfA Leistung durch mehrere Konten ist nicht möglich. Dies stellt den Fall dar, dass eine Identifizierung mittels bundID oder dem Serviceportal mit dortigem Zwang zur Identifizierung mit der eID erfolgt.

Bei der Identifizierung bei einem Serviceportal nur mit E-Mail und Passwort ist ein Missbrauch und eine Mehrfachvergabe möglich.

Somit kann nicht gesagt werden, ob das Gesamtkriterium als positiv beurteilt werden kann. Dies kommt immer auf die jeweilige Ausgestaltung an, ob eine Identifizierung mittels eID/nPA notwendig ist.

10.14. Nutzergruppen

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Nutzergruppen	Ist die Nutzung für verschiedene Nutzergruppen möglich? Mögliche Nutzergruppen: Bürger (Deutschland), EU-Bürger, EWR Bürger, juristische Personen, ...	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Am besten mögliche Nutzergruppen erweitern. Jedoch kein Ausschlusskriterium.		ja (Ausnahme Österreich und Norwegen bei bundID)

Ergebnis:

Die digitale Baugenehmigung ist durch die Identifikationsmöglichkeit über die eID für jeden Bürger der EU, sowie für Bürgern des EWR möglich. Ausnahmen bilden hierbei die eIDs von Österreich und Norwegen, mit welchen ebenfalls eine Identifizierung möglich sein muss.

Auch bei der Authentifizierung mittels E-Mail und Passwort ist die Nutzung durch alle Nutzergruppen gegeben.

10.15. Interne Identifikation

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
interne Identifikation	Existiert ein internes Identifikationsverfahren? Bestenfalls auf einem europäischen Standard.	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Kein Ausschlusskriterium. Am besten nachbessern.		Keine Informationen
	Existiert ein Identifikationsverfahren für auswärtige Behörden inklusive Zugriff?	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Kein Ausschlusskriterium. Am besten nachbessern.		Austauschmöglichkeiten vorhanden. Keine Information über Identifikation

Ergebnis:

Über den Vorgangsraum können Stellungnahmen von anderen Behörden angefordert werden. Ob für diese eine Identifikation /was für eine Identifikation notwendig ist, darüber gibt es keine Informationen.

10.16. Sicherheitsniveau

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Sicherheitsniveau	Hat das Identifikationsverfahren mindestens Level substantial oder sogar high	Mindestanforderung, nächster Prüfungspunkt	Scheidet als mögliche EfA Leistung aus.		bundID (high) (Ausnahme Österreich und Norwegen); Serviceportale mit eID (high); Serviceportale mit E-Mail (low)

Ergebnis:

Das Sicherheitsniveau beträgt durch die Authentifikation mittels eID high (Artikel 6 eIDAS-VO). Nach Artikel 6 eIDAS-VO müssen alle europäischen eIDs anerkannt werden, die auch das Level high besitzen. Beim digitalen Bauantrag ist dies über die bundID bei allen Ländern, die dieses Kriterium erfüllen, ausgenommen Österreich und Norwegen, möglich.¹⁷¹ Somit ist das Kriterium zum Großteil erfüllt. Zum Optimalfall müsste man sich jedoch auch mit der Österreichischen und Norwegischen eID authentifizieren können.

Bei den Servicekonten mit Identifikation mittels eID kann auf den bevorstehenden Absatz verwiesen werden.

¹⁷¹ <https://ec.europa.eu/digital-building-blocks/wikis/display/EIDCOMMUNITY/Overview+of+pre-notified+and+notified+eID+schemes+under+eIDAS> in Verbindung mit dem Test des digitalen Führerscheinantrags im Main-Kinzing-Kreis: https://portal-civ-efa.ekom21.de/civ-efa-fsa.public/start.html?oe=00.00.FS.06.MKK&mode=cc&cc_key=Fahrerlaubnisantrag; <https://eid1.eid-service.de/ecardpaos/startauthentication> (Stand 24.1.2023).

Bei Servicekonten, die die Anwendung mit der Identifizierung auch mittels E-Mail zulassen, ist das Kriterium nicht erfüllt und die EfA Leistung scheidet aus.

10.17. Daten Mapping

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Daten-Mapping	Ist Daten Mapping möglich	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Nachbessern, jedoch kein Ausschlusskriterium.		keine Information

Ergebnis:

Informationen, ob Daten Mapping möglich ist, sind nicht vorhanden.

10.18. IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV)

Es liegen keine Angaben vor, wie die ITSiV-PV umgesetzt werden soll.

Kryptographische Verschlüsselung

Die Übertragung der Daten erfolgt über den Webclient (https)¹⁷².

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV)	BSI Standard 200-2	Muss vorliegen	Teilnahme an bundesweiten Portalen nicht möglich	Nicht möglich/Aufrüsten	Keine Angaben
	Kryptographische Verschlüsselung	Muss vorliegen	Ohne ausreichende Verschlüsselung kann eine Teilnahme nicht erfolgen	Muss gesetzliche Standards erfüllen	Verschlüsselung mit https

10.19. Technische Richtlinien BSI

Der gesamte IT-Betrieb der Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH¹⁷³ ist nach ISO27001 auf Basis IT-Grundschutz zertifiziert.¹⁷⁴

Wie und ob andere Richtlinien erfüllt werden, kann aus der Leistungsbeschreibung nicht geklärt werden. Aber aus dem SaaS-Nachnutzungsvertrag lässt sich erkennen, dass „die Vertragsparteien sich zur maßgeblichen Einhaltung der IT-sicherheitsrechtlichen Bestimmungen verpflichten“.¹⁷⁵

¹⁷² https://www.fitko.de/fileadmin/user_upload/FIT-Store_Leistungsbeschreibung_digitaler_Bauantrag_v.1.1.pdf S.10, (Stand 19.1.2023).

¹⁷³ <https://www.dvz-mv.de/dvzprozessberatung> (Stand 19.1.2023).

¹⁷⁴ https://www.fitko.de/fileadmin/user_upload/FIT-Store_Leistungsbeschreibung_digitaler_Bauantrag_v.1.1.pdf S.13 (Stand 19.1.2023).

¹⁷⁵ https://www.fitko.de/fileadmin/user_upload/FIT-Store_SaaS-Nachnutzungs-AGB.pdf S.10 (Stand 19.1.2023).

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Technische Richtlinien BSI	electronic ID-Documents	Muss vorliegen	Darf nicht angeboten werden	Nicht möglich/ Aufrüsten	Keine Angaben, auf Grund der Zertifizierung RZ allerdings anzunehmen.

10.20. DSGVO

Es liegen keine Angaben vor, wie die DSGVO eingehalten werden soll. Aber aus dem SaaS-Nachnutzungsvertrag lässt sich erkennen, dass „die Vertragsparteien sich zur maßgeblichen Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten“.¹⁷⁶

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
DSGVO	Erfüllung der DSGVO muss gewährleistet sein	Muss vorliegen	Darf nicht angeboten werden	Nicht möglich/ Aufrüsten	Keine Angaben, auf Grund der Zertifizierung RZ allerdings anzunehmen.

10.21. Rahmenvertrag

Ein Rahmenvertrag liegt vor, darin werden die Service- und Leistungszeiten definiert.¹⁷⁷ Auftragsverarbeitungsvertrag und Haftungsverteilungen fehlen jedoch.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Rahmenvertrag	E SLA/TOM	Muss vorliegen	Muss nachgeholt werden, damit die Vertragsmodalitäten geklärt sind	Die Kernmodalitäten müssen vorhanden sein, Vertrag nachverhandeln	Liegt tw. vor.

10.22. Datenschutzcockpit

Eine Datenschutzcockpitschnittstelle liegt nicht vor.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Datenschutzcockpit	Rechtsgrundlage	Bonuspunkt	Darf trotzdem angeboten werden	Darf trotzdem angeboten werden	Liegt nicht vor.

10.23. Direkte Kosten

¹⁷⁶ https://www.fitko.de/fileadmin/user_upload/FIT-Store_SaaS-Nachnutzungs-AGB.pdf S.10 (Stand 19.1.2023).

¹⁷⁷ https://www.fitko.de/fileadmin/user_upload/FIT-Store_Leistungsbeschreibung_digitaler_Bauantrag_v.1.1.pdf (Stand 19.1.2023).

Bei der EfA-Leistung „Digitaler Bauantrag“ werden die Einrichtungs- bzw. Einmalkosten auf 12.733,00 € pro Mandanten geschätzt. Diese werden auf die teilnehmenden Behörden verteilt. Mandant ist die untere Bauaufsicht.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Einrichtungskosten	Fallen Einrichtungs- bzw. Einmalkosten an?				12.733,00 €/Mandant
	Art der Kostenverteilung				pro Mandanten

Auch laufende Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung fallen an. Pro Mandanten belaufen sich diese auf schätzungsweise jährlich 3.221,06 €. Auch hier erfolgt die Verteilung auf die teilnehmenden Behörden.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Betriebs- und Weiterentwicklungskosten	Fallen laufende Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung an?				3.221,06 €/Mandant pro Jahr
	Art der Kostenverteilung				pro Mandanten

Bezugnehmend auf ein mögliches Umlageverfahren von Kosten, die explizit dem anschließenden Land in Rechnung gestellt werden, fehlen einschlägige Informationen. Hier sollte seitens der nachnutzenden Kommune vorher geklärt werden, ob das Bundesland, in dem sie sich befindet, etwaige Kosten verteilt.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Umlageverfahren des Landes	Entstehen Kosten durch die Umlageverordnung des Landes?				keine Angabe

10.24. Indirekte Kosten

Aus der Leistungsbeschreibung sowie den zusätzlichen Dokumenten der EfA-Leistung „Digitaler Bauantrag“ geht nicht hervor, dass zwangsläufig Fort- und Weiterbildungskosten entstehen werden. Es bleibt der nachnutzenden Behörde folglich überlassen, ob sie eine solche Maßnahme für ihre Mitarbeitenden für angebracht hält.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Fort- und Weiterbildungskosten	Fallen Fort- und Weiterbildungskosten an?				optional

Im Rahmen der Nachnutzung einer beliebigen EfA-Leistung ist die nachnutzende Behörde dazu verpflichtet, ihre Zuständigkeitsinformationen laufend zu aktualisieren und dem umsetzenden Land mitzuteilen. Je nach Größe der nachnutzenden Behörde kann hierfür ein (anteiliger) Stellenbedarf

entstehen, welcher pauschal nicht genau beziffert werden und stark von Behörde zu Behörde variieren kann.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Zuständigkeitsinformationen	Entstehen Kosten für bestehende Redaktionssysteme?				grundsätzlich bei allen EfA-Leistungen

Ähnlich wie bei den Zuständigkeitsinformationen verhält es sich auch bei der Öffentlichkeitsarbeit. Je nach Gegebenheiten vor Ort fallen unterschiedliche Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit für die EfA-Leistung „Digitaler Bauantrag“ an. Es steht jeder nachnutzenden Behörde frei, Informationsmaterial für die Bürgerinnen und Bürger, Aushangmaterial im Rathaus oder Ähnliches anzufertigen oder darauf zu verzichten. Es ist seitens der EfA-Leistungsbeschreibung nicht zwingend notwendig solche Aufwendungen zu tätigen.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Öffentlichkeitsarbeit	Fallen Kosten für Informationsmaterial an?				grundsätzlich bei allen EfA-Leistungen

Je nach Komplexität der EfA-Anwendung kann es notwendig sein, einen Anwendungssupport zu unterhalten. Im Falle der EfA-Leistung „Digitaler Bauantrag“ erübrigt sich die Fragestellung, ob Kosten bei der nachnutzenden Behörde entstehen, da ein solcher Support seitens des umsetzenden Landes angeboten wird.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Anwendungsbetreuer	Entstehen Kosten für Lokale Anwendungsbetreuer				Nein.

Ob Kartenlesegeräte benötigt werden, konnte auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend ermittelt werden. Je nach Nutzung des durch die Gemeinde gewählten Zahlungsdienstleisters müssen diese jedoch beschafft werden.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Kartenlesegerät	Entstehen Kosten durch Anschaffung?				Nicht bewertbar

Ob zusätzliche Kosten für die Anschaffung und Nutzung von E-Payment-Lösungen anfallen, hängt davon ab, ob solche Dienste bereits in Verwendung sind oder noch nicht.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
E-Payment	Fallen Kosten durch Anschaffung und Nutzung an				ggf.

Bei Anbindung an bestehende Fachverfahren fallen zusätzliche Kosten an. Damit eine passende Schnittstelle implementiert werden kann, macht die Anbindung die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachverfahrensherstellereforderlich. Die einmaligen Kosten für die Implementierung der Schnittstelle nach dem XÖV-Standard XBau 2.x übernimmt dabei das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Entwicklungskosten der entsprechenden Schnittstelle auf der Seite der Fachverfahrenshersteller übernimmt das Konjunkturpaket des Bundes jedoch nicht. Ob hier Kosten anfallen ist davon abhängig, ob die entsprechende Schnittstelle im jeweiligen Fachverfahren bereits implementiert ist. Die Höhe dieser Kosten kann dabei allerdings nicht genau beziffert werden. Die Kosten hierfür unterscheiden sich somit von Kommune zu Kommune – je nach genutztem Fachverfahren – und fallen nicht zwangsläufig an. Gemäß der Leistungsbeschreibung zum „Digitalen Bauantrag“ gewährleistet die XBau-Schnittstelle allerdings die Anbindung der am häufigsten genutzten Fachverfahren.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Schnittstellen	Entstehen Kosten für zusätzliche Schnittstellen (bei bestehenden Fachverfahren)?				ggf.

Da zusätzliche Software im Falle der EfA-Leistung „Digitaler Bauantrag“ nicht benötigt wird, entstehen hierfür auch keine Kosten.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Zusatzsoftware	Fallen Kosten durch das Verwenden/Einkaufen an?				nein

Damit die Behörden untereinander kommunizieren können, werden OSCI-Empfänger benötigt. Sind diese noch nicht vorhanden, entstehen folglich Kosten für die Anschaffung.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
OSCI-Empfänger	Entstehen Kosten durch Bereitstellung?				ggf.

Ob Kosten für Terminvergabedienste anfallen, ist davon abhängig, ob die jeweilige Kommune diese nutzen möchte und sie eventuell schon im Einsatz hat. Somit sind diese Kosten theoretisch optional.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Terminvereinbarungsdienste	Fallen Kosten durch diesen an?				ja, falls noch nicht vorhanden

10.25. Vergleich der Kosten

Der Kostenvergleich ist die abschließende Prüfung, die jede Gemeinde für sich selbst durchführen muss. Hierbei werden die aktuellen Kosten für die klassisch angebotene Dienstleistung den zu erwartenden der EfA-Leistung gegenübergestellt.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Vergleich aktuelle Kosten mit voraussichtlichen Kosten	Wie hoch ist der Mehraufwand, bzw. ergeben sich Einsparungen?				individuell

10.26. Lokale, organisatorische Gegebenheiten

Die Gegebenheiten beziehen sich auf die nicht-technische Seite der Strukturen und Prozesse, die in der jeweiligen Behörde vorhanden sind. Bezüglich der Prozesse sollte überprüft werden, welche Prozesse vorhanden sind und ob diese in irgendeiner Weise dokumentiert wurden. Auch sollte dann überlegt werden, ob im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltungsleistung Prozesse angepasst und verändert werden müssen. Ein weiterer Punkt sind eventuell vorhandene, interne Richtlinien (beispielsweise zu Datenschutz oder IT-Sicherheit), die beachtet werden und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Weiter wird abgefragt, ob es nach Einführung der EfA-Lösung Alternativen zur digitalen Beantragung der Leistung geben wird, beziehungsweise inwiefern Bürgerinnen und Bürger bei der digitalen Beantragung unterstützt werden können. Zudem sollte überlegt werden, wie man die Verfügbarkeit der EfA-Lösung an die Zielgruppen kommuniziert wird, schließlich soll diese ja auch genutzt werden. Letztlich kann überlegt werden, ob mit anderen Behörden für die Einführung der EfA-Lösung kooperiert werden kann, um so Ressourcen effektiver zu nutzen und zu teilen sowie Synergieeffekte zu erzielen.

Für die Informationsgewinnung in diesem Abschnitt wurden vorwiegend die von den Herstellern der EfA-Lösung bereitgestellten Unterlagen im FIT-Store der FITKO verwendet, wobei die zur Verfügung stehenden Informationen diesbezüglich nicht allzu umfangreich waren.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Nicht allgemein beurteilbar / Kommt auf die Kommune an / Einzelfallprüfung	Ergebnis
Gibt es Prozesse in der Behörde, die mit der Dienstleistung zusammenhängen, welche mithilfe der EfA-Lösung digitalisiert werden soll?			Nächstes Kriterium überspringen	Einzelfallprüfung nötig.	Im Rahmen der Bewertung der EfA-Leistungen nicht zu beurteilen, da abhängig von der einzelnen Behörde.
Sind diese Prozesse dokumentiert?				Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Sollen im Zuge der Einführung digitaler				Einzelfallprüfung nötig.	s.o.

Leistungen die Prozesse analysiert und dokumentiert werden?					
Gibt es verwaltungsinterne Richtlinien zu IT-Diensten (z.B. zusätzliche Sicherheitsvorgaben im IT-Bereich)?			Sollten diese nicht mit der EfA-Lösung vereinbar sein, müssen die internen Richtlinien unter Umständen angepasst werden.	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Entsprechen diese den in der EfA-Lösung umgesetzten Prozessen vollständig?				Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Können lokal Fälle behandelt werden, die nicht über die EfA-Lösung beantragt werden?			Es sollte über die Einrichtung alternativer Kommunikationswege nachgedacht werden, über die Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden können, die keinen elektronischen Antrag stellen können.	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Welche alternativen Kontaktmöglichkeiten stehen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung? Gibt es Unterstützung/ Hilfestellung für Menschen, die keine Möglichkeit haben, einen Online-Antrag zu stellen? (evtl. Self-Service-Terminals? Vgl. Banken)				Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Gibt es weitere Kommunen, mit denen ich mich für die Nutzung der EfA-Lösung zusammenschließen kann?	Das kommunale Rechenzentrum sollte eine Übersicht über die Kommunen haben, die bei der Einführung einer EfA-Lösung mit anderen kooperieren wollen. So können Synergien für die Einführung entstehen und Ressourcen für organisatorische Anpassungen oder Personalschulungen geteilt werden. Das bietet Kommunen, die wenige oder keine Ressourcen für Umsetzung des OZG haben			Einzelfallprüfung nötig.	s.o.

	eventuell die Möglichkeit, hier trotzdem zu guten Ergebnissen zu kommen.				
--	--	--	--	--	--

10.27. Lokale technische Anbindung und Roll-Out

Als weitere Informationsquelle wurden die zur Verfügung gestellten Videos auf der Website der EfA-Leistung¹⁷⁸ verwendet.

Anhand eines Entscheidungsbaums in tabellarischer Form kann eine erste Einschätzung zur Vorgangsweise bei Anbindung der EfA-Leistung an die kommunalen Prozesse und Fachverfahren vorgenommen werden. Diese Kriterien bedürfen der Einzelfallprüfung in der jeweiligen Kommune. So muss geprüft werden, ob das verwendete Fachverfahren eine entsprechende Anbindung an die EfA-Lösung anbietet oder ob eine eigene Entwicklung erfolgen soll. Als weitere Option steht eine Verwendung per Datendrehscheibe im Postkorbverfahren zur Verfügung. Diese sollte jedoch nur zu Übergangszwecken oder bei einem geringen Fallaufkommen zu Rate gezogen werden. Zudem stellte sich während des Evaluierungsprozesses heraus, dass für keine der untersuchten EfA-Leistungen ein Datenspeicher benötigt wird.

Der Roll-Out und die Einführung einer EfA-Leistung ist dabei nicht allgemein zu beurteilen und bleibt damit eine Einzelfallprüfung für jede Kommune unter der Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen wie Finanzmittel, Personal, Hardware, etc.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Nicht allgemein beurteilbar / Kommt auf die Kommune an / Einzelfallprüfung	Ergebnis
Wird derzeit in der Kommune schon ein elektronisches Fachverfahren eingesetzt?			Nächste zwei Kriterien überspringen	Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.
Welches Fachverfahren wird eingesetzt?	Hersteller/Produkt			Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.
Unterstützt dieses Fachverfahren die EfA-Lösung bzw. ist in der Zukunft eine volle Integration vorgesehen?		Anbindung durchführen			Es wurde eine XBau Schnittstelle implementiert, die eine Anbindung von Fachverfahren, welche ebenfalls den XBau-Standard nutzen, ermöglicht. Für die Anbindung eines Fachverfahrens

¹⁷⁸ <https://www.digitale-baugenehmigung.de/de/videos.html> (Stand 9.1.2023).

					über XBau ist jedoch eine eigene Entwicklungsleistung durch die jeweiligen Fachverfahrenshersteller nötig. In Zusammenarbeit mit ProSoz für die Schnittstelle mit dem Fachverfahren ProBAUG wurde schon umgesetzt. Weiter wurde auch das DMS codia.d3 schon angebunden.
Lohnt sich die Entwicklung der Schnittstelle?		Eigenentwicklung anstreben	eventuell mit anderen Kommunen zusammenschließen und Druck ausüben	Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.
Haben Sie genügend Fälle, so dass sich eine Umstellung auf die EfA-Lösung lohnt?		-		Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.
Lohnt sich die Implementierung der EfA-Lösung als Datendrehscheibe?	Als Datendrehscheibe wird hier die EfA-Lösung als Benutzeroberfläche verstanden, die die entsprechend eingegebenen Daten an die zuständigen Sachbearbeitenden schickt.			Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.
Stellt die EfA-Lösung ein separates (Post-)Fach?		Eingliederung in Verwaltungsablauf	Eingliederung in Verwaltungsablauf		Ja, aber es ist verbunden mit dem Service-Portal.
Stellt die EfA-Lösung eine separate Nachrichtenschnittstelle?		Eingliederung in Verwaltungsablauf	Eingliederung in Verwaltungsablauf		Eine Zusammenarbeit mit dem DMS codia.d3 ist möglich.
Wird eine Anbindung an Verwaltungsnetze benötigt?	Beispielsweise NdB, LVN, KVN.	Bestehen diese Anbindungen schon?	-		Keine Informationen gefunden.
Wird für die EfA-Lösung ein separater Datenspeicher benötigt?		Organisatorische Maßnahme	-		Keine Informationen gefunden.

Besteht überhaupt ein Einführungsaufwand?	Eventuell ist die EfA-Lösung schon in einem Verwaltungsportal implementiert und muss nur noch für aktiviert und angeschlossen werden.	-	-	Einzelfallprüfung notwendig.	Einzelfallprüfung notwendig.
Sind alle notwendigen Ressourcen zur Einführung vorhanden?	Beispielsweise Mittel, Personal, Hardware, etc.	-	-	Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.

10.28. Bedienung und Bedienbarkeit

Viele der hier zusammengetragenen Informationen entstammen den mitgelieferten Dokumenten des EfA-Anbietenden und wurden auch zum Teil aus den Abbildungen entnommen. Die Prüfung bzw. Beurteilung der erstellten Kriterien beruht daher teils auf den Informationen aus den mitgelieferten Dokumenten, teils auf den aus den Abbildungen entnehmbaren Details. Weiterhin wurde die EfA-Lösung anhand des zur Verfügung stehenden Test-Dummys beurteilt.

Die Nutzerfreundlichkeit betreffend werden Funktionsweise und -umfang des Online-Dienstes, die Mehrsprachigkeit und das Responsive Design angesprochen. Weitere Details zur Barrierefreiheit / Zudem wurde die Nutzungsfreundlichkeit des Online – Dienstes nach Bereitsteller-Angaben mit Nutzerinnen und Nutzern getestet und optimiert. Die beigelegten Abbildungen lassen auf ein stringentes, chronologisch ablaufendes Nutzererlebnis schließen. Die Anwendung leitet die Nutzenden durch insgesamt vier Schritte. Anfangs erfolgt der Identitätsnachweis, worauf die Angabe von persönlichen Informationen, das Hochladen von Anlagen und abschließend die Bezahlung folgen. In dem Test-Dummy gibt es die Wahlmöglichkeit zwischen Deutsch und Englisch. Die Anwendung bietet zudem die Möglichkeit, auf leichte Sprache umzustellen. Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist ebenfalls in der Anwendung zu finden. Der Antragsverlauf ist über den Eingabefeldern visualisiert. Nähere Einzelheiten sind der Tabelle im Anschluss zu entnehmen.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Ist die Anwendung für Bürgerinnen und Bürger einfach zugänglich?	Ziel ist es, den Nutzenden mit nur wenigen Klicks Zugriff auf die digitalen Dienste zu geben.	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit	Zugang über landesspezifisches Nutzerkonto, alternativ über Konto des Bundes
Gibt es eine App für alle relevanten Plattformen? Gibt es ansonsten Internetseiten mit responsivem Design? Ist die übergreifende Nutzbarkeit auf verschiedenen	Eine Herausforderung der Entwickelnden besteht in der Anpassung der Anwendungen an verschiedene Bildschirmgrößen, Betriebssysteme,	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit	

Ausgabemedien gewährleistet?	Auflösungen und Web-Browser.				
Möglichkeit zur Digitalisierung der Unterlagen? Können benötigte Unterlagen direkt hochgeladen / nachgereicht werden?	In vielen Prozessen werden weitere Unterlagen zum Antrag benötigt. Da diese meist in Papierform vorliegen, ist eine Möglichkeit zum Upload dieser Dokumente sinnvoll.	Erfüllt Standards	Ggfs. höherer zeitlicher Aufwand.	Nacharbeit	Anlagen können von verschiedenen Teilhabenden (Bauherrin, Architektin etc. ...) hochgeladen werden
Ist diese einfach verständlich, damit auch nicht Muttersprachler diese nutzen können?	Die Mehrsprachigkeit einer Anwendung oder zumindest die Verfügbarkeit von einfacher Sprache bildet eine Voraussetzung, um allen Menschen den Zugang zu Leistungen und Angeboten der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen.	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit	keine Hinweise dazu gefunden
Ist die Anwendung barrierefrei?	Dies betrifft unter anderem die Zugänglichkeit von bereitgestellten Daten und Informationen von öffentlichen Stellen sowie deren elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit visueller, auditiver oder physischer Beeinträchtigung muss gewährleistet werden.	Erfüllt Standards	Verstoß gegen gesetzliche Regelungen.	Nacharbeit	keine Angaben zu ergänzender Software für beeinträchtigte Personen. Es können Rollen verteilt werden und ggfs. Ein Stellvertretender benannt werden.
Ist die Anwendung einfach gehalten und sind die Leistungen in wenigen Schritten beantragbar?		Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit	Das Interface sieht übersichtlich aus. Die Antragstellung erfolgt in Teilschritten. Die verschiedenen Beteiligten

					agieren rollen- und rechtebezogen.
Kann die Anwendung intuitiv bedient werden?		Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit	
Kann die Anwendung mit assistiver Software genutzt werden?	Assistive Software unterstützt Menschen mit Beeinträchtigungen, indem sie Inhalte einer Website oder einer App für diese abrufbar macht. Dies können Screenreader, Speech-to-text-Software etc. ... sein.	Erfüllt Standards	Verstoß gegen gesetzliche Regelungen	Nacharbeit	kein Hinweis auf Möglichkeit zur Nutzung assistiver Software.
Gibt es bei Fragen einen Support/ zentralen Experten für die Antragstellenden?		Erfüllt Standards			Festgelegt Service/ Supportzeiten
Ist der Antragsverlauf klar ersichtlich und verständlich für Nutzende?	(s. Einkaufsvorgang/ Bezahlvorgang/ Versandvorgang Online Websites	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit	Der/Die Antragstellende wird schrittweise durch das Verfahren geleitet. Statusmeldungen durch Bearbeitende werden an die Antragstellenden weitergegeben.
Gibt es ein Feedbackmodul?		Erfüllt Standards	Nicht zwingend notwendig.	-	Ja, es können sowohl Barrieren gemeldet, als auch Feedback gegeben werden.
Gibt es die Möglichkeit für Sonderfälle für nicht elektronisch / über das Portal vom Sachbearbeitenden eingegebene Anträge? Wenn ja, Benachrichtigungsmöglichkeit per Post		Erfüllt Standards	Ausschlusskriterium	Nacharbeit	keine Informationen gefunden
Stellt die neue Anwendung eine erhebliche Umstellung für die Mitarbeitenden	Umstellungen bergen erheblichen Zeitaufwand und sollten beim Rollout	Erfüllt Standards	Ggfs. Höherer Zeitaufwand.	Nacharbeit	nicht beurteilbar

dar? Falls ja, sind Verzögerungen in der Bearbeitungszeit bzw. Schulungsbedarfe eingeplant?	berücksichtigt werden.				
Gibt es Mithilfe von der Komm.ONE/ andere IT – Dienstleistende?		vermutlich eher von regionalem IT -Partner der Kommunen abhängig			nicht beurteilbar

11. EfA-Lösung: Führerscheinantrag

11.1. Reifegrad

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Reifegrad	Muss OZG-Reifegrad 3-4 haben		Keine EfA-Leistung		Reifegrad 3

Ergebnis:

Die EfA-Leistung erfüllt den Reifegrad 3, da die Online-Leistung einschließlich aller Nachweise vollständig digital abgewickelt werden kann.

11.2. Once-Only-Prinzip

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Once-Only-Prinzip	Erfüllt die EfA-Leistung das Once-Only-Prinzip?	Daten und Nachweise werden aus Registern der Verwaltung abgerufen	Daten und Nachweise müssen von den Nutzenden selbst erbracht werden		Once-Only-Prozess ist nicht erfüllt

Ergebnis:

Bei keiner der geprüften EfA-Leistungen wird das Once-Only-Prinzip erfüllt, dieser Schritt ist von der Fertigstellung des Registermodernisierungsprojekts abhängig und kann erst in Zukunft erfüllt werden. So müssten Bürgerinnen und Bürger ihre Daten und Dokumente nur einmal mitteilen. Vorhandene Nachweise sollen durch Registerabfragen und zwischenbehördlichem Datenaustausch ermittelt werden.

11.3. Single Digital Gateway Verordnung (SDG-VO)

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Single Digital Gateway Verordnung (SDG-VO)	Erfüllt die EfA-Leistung die Vorgaben der SDG-VO?	Das Verfahren erfüllt die Vorgaben der SDG-VO	Das Verfahren erfüllt die Vorgaben der SDG-VO nicht (keine Sanktionen in der VO vorgesehen)		Wird nicht geprüft
	Erfasst die SDG-VO das jeweilige Verfahren?	Nachfolgende Kriterien prüfen	Prüfung endet hier		Wird nicht von der SDG-VO erfasst

Ergebnis:

Der Artikel I Absatz 1 b) SDG-VO legt fest, auf welche Verwaltungsverfahren die Vorgaben der SDG-VO anzuwenden sind. Genannt werden die im Anhang II der SDG-VO und den in den Richtlinien 2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU und 2014/25/EU vorgesehenen Verfahren. Das Verwaltungsverfahren „Führerscheinantrag“ wird im Anhang und den genannten Richtlinien nicht erwähnt. Somit fällt dieses nicht unter die Kriterien der SDG-VO und muss nicht weiter geprüft werden.

11.4. XÖV-Standards

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
XÖV-Standards	Findet ein Datenaustausch statt?	nachfolgende Kriterien beachten	kein XÖV-Standard notwendig		Ja
	Existiert bereits ein XÖV-Standard?	Standard kann verwendet werden	nachfolgende Kriterien beachten		Nein
	Gibt es einen höherrangigen Standard?	höherrangiger Standard verwenden	nachfolgende Kriterien beachten		Nein
	Hohe Fallzahlen?	nachfolgende Kriterien beachten	kein Datenaustausch in XÖV-Standard notwendig		Ja
	Wird es im XFall Format gelöst? Fachnachricht bereits vorhanden?	Fachnachricht verwenden	Antrag bei der FIM, welche ein Stammdatenschema modelliert		Ja
	XTA-Zugang	kann genutzt werden	muss organisiert werden		Ja

Ergebnis:

Ein eigener XÖV-Standard ist für die EfA-Lösung nicht vorhanden. Außerdem besteht kein höherrangiger Standard. Deshalb findet die Datenübertragung im XFall Format statt und eine entsprechende Fachnachricht ist ebenfalls bereits vorhanden.

11.5. Erfüllt die Lösung das, was man sich von einer solchen Lösung 2023 erwarten würde?

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
2023 adäquat?	Anpassung an verschiedene Endgeräte?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja ¹⁷⁹

Ergebnis:

Die EfA-Leistung ist für die Nutzung auf mobilen Endgeräten angepasst. Die Anwendung kann von mobilen Endgeräten, ohne Einbußen in Funktion und Darstellung, genutzt werden und ist damit 2023 adäquat.

11.6. Was wird über die reine technische Lösung hinaus mitgeliefert?

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Support	Wird Support angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
Kommunikationskanäle Support	Wird Telefonsupport angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja

¹⁷⁹ https://portal-civ-efa.ekom21.de/civ-efa-fsa-public/start.html?oc=00.00.FS.06.MKK&mode=cc&cc_key=Fahrerlaubnisantrag (Stand: 22.12.2022)

	Wird Support via Videokonferenz angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird Support via Chat angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird E-Mail-Support angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
Reaktionszeit Support	Die Reaktionszeit des Supports liegt unter einer Stunde/wird unter einer Stunde garantiert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Reaktionszeit des Supports liegt zwischen 1-6 Stunden/wird innerhalb von 1-6 Stunden garantiert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Reaktionszeit des Supports liegt über sechs Stunde/wird über sechs Stunden garantiert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Betriebsverhindernde Störungen 2-12 Stunden, betriebsbehindernde Störungen 8-20 Stunden
	Die Reaktionszeit des Supports ist unbekannt/undefiniert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Supportzeiten	Die Supportzeiten sind die Werktage während der Kernarbeitszeit der Verwaltung (8:00-17:00)	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Die Supportzeit sind die Werktage über die Kernarbeitszeit hinaus	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Supportzeit sind auch die Samstage	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Supportzeit sind auch die Sonn- und Feiertage	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Supportzeit ist inklusive bundesländer-spezifischer Feiertage	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Supportumfang	Es wird nicht nur technischer Support angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja

	Fachliche Fragestellungen werden vom Support abgedeckt	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Es wird First-Level-Support für Behörden angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Es wird First-Level-Support für sonstige Nutzende angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Es wird Second-Level-Support für Behörden angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Es wird Second-Level-Support für sonstige Nutzende angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Es wird Third-Level-Support für Behörden angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Nutzerforum	Besteht die Möglichkeit sich über die Anwendung in einem Nutzerforum auszutauschen?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Können über das Forum Verbesserungsvorschläge eingereicht werden?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Besteht im Forum die Möglichkeit bereits gemeldete Fehler und deren Bearbeitungsstand einzusehen?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Handbuch	Wird eine Fachanwender Dokumentation bereitgestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird eine Admin Dokumentation bereitgestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Einführungs-Checkliste	Wird eine Checkliste als Einführungshilfe angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
Einführungshilfe	Wird eine ausführliche Einführungshilfe angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Schulungen	Schulungen werden mehrmals	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein

	jährlich angeboten				
	Schulungen werden einmal jährlich angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Schulungen werden bei der Einführung der Leistung angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Es werden keine Schulungen angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Schulungen werden kostenfrei angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Schulungen werden kostenpflichtig angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Patenschaft	Wird eine Patenschaft angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Patenschaft Ersteller	Wird die Patenschaft vom Ersteller der EfA-Leistung angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Mitarbeiterinformation	Wird ein Newsletter angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird über Verbesserungen der EfA-Lösung informiert und Updates und deren Umfang angekündigt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Werden Broschüren zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein, aber eine Checkliste Einrichtungs- und Datenpflege wird angeboten
Bürgerinformation	Werden vorgefertigte Infotexte angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Werden Broschüren zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Ausfüllhilfe	Wird ein Erklärvideo zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird eine Ausfüllhilfe (ausgefülltes) Muster zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein

	Wird eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
--	---	----------------	----------------------	--	------

Ergebnis:

Diese Kriterien behandeln die Zusatzleistungen, wie Support, Info- oder Schulungsmaterial neben der eigentlichen EfA-Leistung. Ein Basis-Support wird angeboten, allerdings sind diese Punkte nicht mit der freien Wirtschaft zu vergleichen (Telefonische Erreichbarkeit des Supports nur zwischen 8-17 Uhr). Hilfestellungen werden in geringem Umfang, in Form von einer Einführungs-Checkliste, zur Verfügung gestellt. Schulungen und Informationsmaterial, wie z. B. Broschüren, Infoblätter usw. werden ebenfalls nicht zur Verfügung gestellt.

11.7. Entspricht die Lösung den Vorgaben des Bundeslandes?

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Nachnutzungsvereinbarung	Liegt ein geschlossener Nachnutzungsvertrag für das betroffene Bundesland vor?	Nachnutzungsvertrag kann genutzt werden	Falls weder Nachnutzungsvereinbarung noch geschlossenes Verwaltungsabkommen erfüllt sind, kann die EfA nicht genutzt werden		Aktuell liegen keine Nachnutzungsverträge im Fit-Store vor, die Möglichkeit Nachnutzungsverträge zu schließen wird aber angeboten
Geschlossene Verwaltungsabkommen	Liegt ein Verwaltungsabkommen für das betroffene Land vor?	Verwaltungsabkommen kann genutzt werden	Falls weder Nachnutzungsvereinbarung noch geschlossenes Verwaltungsabkommen erfüllt sind, kann die EfA nicht genutzt werden		Nein
Zusicherungen/Zertifizierungen	Gibt es Zusicherungen zur Betriebsqualität?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Kommunale Satzungen	Kann eine Anpassung der EfA-Lösung an Satzungen vorgenommen werden?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Straßenverkehrsgesetz (StVG) ist ein Bundesgesetz, keine Einbindung von regionalen Satzungen notwendig (Bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage, keine Einbindung regionaler Satzungen vorgesehen)

Ergebnis:

Nachnutzungsverträge oder Verwaltungsabkommen können geschlossen werden und bestätigen, dass die EfA-Lösung den Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes entspricht. Aktuell wurden weder

geschlossene Nachnutzungsverträge oder Verwaltungsabkommen veröffentlicht, diese können aber in Zukunft noch folgen. Umsetzendes Land der eFA-Lösung ist Hessen, daher ist davon auszugehen, dass für dieses Bundesland bereits alle Vorgaben erfüllt sind. Die geschlossenen Nachnutzungsverträge sollten schnellstmöglich aufgelistet werden, da sie eine große Orientierungshilfe darstellen und durch Nennung eines Bundeslandes eine Vielzahl von Kommunen angesprochen wird.

11.8. Identifikationsmöglichkeit

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Identifikationsmöglichkeit	Besteht die Möglichkeit sich zu identifizieren?				Ja → Identitätsnachweis mit Online-Ausweis im Bundes Nutzerkonto (Hessen /portal-civ-efa.ekom21.de)

Ergebnis:

Es ist möglich sich mit den jeweiligen Antragsdaten zu identifizieren. Der Identitätsnachweis kann über die aktivierte Online-Ausweisfunktion des Personalausweises bzw. des elektronischen Aufenthaltstitels und PIN mit einem Kartenlesegerät oder einem NFC-fähigem Smartphone erfolgen. Auch die Bürgerinnen und Bürger der EU/EWR können sich über die eID-Karte identifizieren.

11.9. Personenbezogene Daten

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Personenbezogene Daten	Auf welcher Vertrauensbasis erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten? Werden personenbezogene Daten benötigt?	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt			Ja → Personalausweis, eID

Ergebnis:

Es werden personenbezogene Daten benötigt, um den Online-Service zu nutzen. Durch die personenbezogenen Angaben von Informationen über den Antragsteller bzw. Antragstellerin bspw. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse sowie ein biometrisches Lichtbild und eine Unterschrift kann der Führerscheinantrag gestellt werden.

11.10. Stellvertretung

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Stellvertretung	Können sich bestimmte Personenkreise als Stellvertreter in der EfA-Lösung online ausweisen?				Ja; Begleitpersonen; Nutzerkonto Bund nur für Bürger & Bürgerinnen (natürliche Personen)

Ergebnis:

Zu den Begleitpersonen gehören üblicherweise die Eltern => gesetzliche Stellvertreter dazu.) Um am begleiteten Fahren ab 17 (BF17) teilzunehmen, werden ebenfalls personenbezogene Daten sowie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Begleitperson benötigt. Zudem wird eine Kopie des Führerscheins der Begleitperson sowie deren Unterschrift benötigt.

11.11. Echtzeitabfrage

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Echtzeitabfrage	Liegt die Möglichkeit einer Echtzeitabfrage vor? Sind betroffene Register erstellt verfügbar?				Nein

Ergebnis:

Informationen, ob eine Echtzeitabfrage möglich ist, sind nicht vorhanden.

11.12. Einheitlichkeit

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Einheitlichkeit	Existiert das Identifikationsverfahren bereits oder wird ein Neues geschaffen				
	Bereits EU-Weite Benutzung	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt			Ja (bundID mit jeder europäischen eID) (Ausnahme Österreich und Norwegen)
	Deutschlandweite Benutzung	Annehmbar, nächster Prüfungspunkt			
	Keine starke Nutzung	Ausschluss der möglichen EfA Leistung			
	Neuschaffung	Ausschluss der möglichen EfA Leistung			

Ergebnis:

Eine Identifizierung findet über das Nutzerkonto Bund mittels eID statt. Somit wird keine neue Identifikationsmöglichkeit geschaffen, sondern über das Nutzerkonto steht eine Identifikationsmöglichkeit zur Verfügung, welche mit jeder europäischen eID genutzt (Ausnahme Österreich und Norwegen) werden kann. Dieser Prüfungspunkt ist somit mit dem Optimalfall erfüllt.

11.13. ID-Zuordnung

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Automatische Zuordnung	Wird die ID dem Bürger automatisch zugewiesen?	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Scheidet als mögliche EfA-Leistung aus.		ID wird automatisch zugewiesen. Kriterium erfüllt
Mehrfachzuteilung	Kann eine ID mehrfach vergeben werden? Auch zum Missbrauch geeignet?	Scheidet als mögliche EfA-Leistung aus.	Optimalfall, Nächster Prüfungspunkt		Wahrscheinlichkeit gering für Mehrfachzuteilung. Auch Missbrauch praktisch nicht möglich. Kriterium erfüllt.

Ergebnis:

Die eID wird jedem Bürger vom jeweiligen europäischen Staat zugewiesen und es kann praktisch keine Mehrfachzuteilung erfolgen, bzw. ein Missbrauch der EfA-Leistung durch mehrere Konten ist nicht möglich. Somit ist dieser Prüfungspunkt mit dem Optimalfall erfüllt

11.14. Nutzergruppen

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Nutzergruppen	Ist die Nutzung für verschiedene Nutzergruppen möglich? Mögliche Nutzergruppen: Bürger (Deutschland), EU-Bürger, EWR Bürger, juristische Personen.	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Am besten mögliche Nutzergruppen erweitern. Jedoch kein Ausschlusskriterium.		ja (Ausnahme Österreich und Norwegen)

Ergebnis:

Der Führerscheinantrag ist durch die Identifikationsmöglichkeit über die eID für jeden Bürger der EU, sowie für Bürgern des EWR möglich. Ausnahmen bilden hierbei die eIDs von Österreich und Norwegen, mit welchen ebenfalls eine Identifizierung möglich sein muss.

11.15. Interne Identifikation

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
interne Identifikation	Existiert ein internes Identifikationsverfahren? Bestenfalls auf einem europäischen Standard.	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Kein Ausschlusskriterium. Am besten nachbessern.		Keine Informationen
Mehrfachzuteilung	Existiert ein Identifikationsverfahren für auswärtige Behörden inklusive Zugriff?	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Kein Ausschlusskriterium. Am besten nachbessern.		Keine Informationen.

Ergebnis:
Informationen, ob eine interne Identifikation möglich ist, sind nicht vorhanden.

11.16. Sicherheitsniveau

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Sicherheitsniveau	Hat das Identifikationsverfahren mindestens Level substantial oder sogar high	Mindestanforderung, nächster Prüfungspunkt	Scheidet als mögliche eFA-Leistung aus.		Ja (high) (Ausnahme Österreich und Norwegen)

Ergebnis:
Das Sicherheitsniveau beträgt durch die Authentifikation mittels eID high (Artikel 6 eIDAS-VO). Nach Artikel 6 eIDAS-VO müssen alle europäischen eIDs anerkannt werden, die das Level high besitzen. Beim digitalen Führerscheinantrag ist dies über die bundID bei allen Ländern, die dieses Kriterium erfüllen, ausgenommen Österreich und Norwegen, möglich.¹⁸⁰ Somit ist das Kriterium zum Großteil erfüllt. Zum Optimalfall müsste man sich jedoch auch mit der Österreichischen und Norwegischen eID authentifizieren können.

11.17. Daten Mapping

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Daten-Mapping	Ist Daten Mapping möglich	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Nachbessern, jedoch kein Ausschlusskriterium.		keine Information

Ergebnis:
Informationen, ob eine Daten Mapping möglich ist, sind nicht vorhanden.

¹⁸⁰ <https://ec.europa.eu/digital-building-blocks/wikis/display/EIDCOMMUNITY/Overview+of+pre-notified+and+notified+eID+schemes+under+eIDAS> in Verbindung mit dem Test des digitalen Führerscheinantrags im Main-Kinzing-Kreis: https://portal-civ-efa.ekom21.de/civ-efa-fsa.public/start.html?oe=00.00.FS.06.MKK&mode=cc&cc_key=Fahrerlaubnisantrag; <https://eid1.eid-service.de/ecardpaos/startauthentication> (Stand 25.1.2023).

11.18. IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV)

Die Leistung wird über die Portalplattform civento von der ekom21 angeboten. Diese muss zwangsweise die IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund einhalten, damit der bundesweite Datenaustausch legal durchgeführt werden kann. Die Leistung wird als Software as a Service¹⁸¹ im ASP-Betrieb¹⁸² angeboten und im ekom21 eigenen Rechenzentrum verarbeitet.¹⁸³

Die Plattform wird eine Schnittstelle für das Nutzerkonto Bund und eine Schnittstelle für ePayment haben.¹⁸⁴ Ohne Zahlungsmöglichkeit wird die Leistung nicht angeboten. Die Verwaltungsdienstleister müssen sich um die Verträge mit den ePayment-Providern selbst kümmern, aber es stehen vorbereitete Verträge mit ausgewählten Anbietern zur Verfügung.

Nutzerkonten des eigenen Bundeslandes müssen selbständig vorbereitet werden, diese Leistung wird von der ekom21 nicht angeboten.

BSI-Standard 200-2

Ekom21 ist nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz BSI-Standard 200-2 zertifiziert für die informationstechnischen Anlagen und Lösungen, die zum Betrieb und Erbringung der ASP-Dienstleistungen erforderlich sind.¹⁸⁵

Vertrauensniveaubewertung zur Identitätsprüfung

Dazu liegen keine Angaben vor, außer dass das Vertrauensniveau auf einem bestimmten Niveau durchgeführt wird.¹⁸⁶

Kryptographische Verschlüsselung

Die Übertragung der Daten erfolgt über das OSCI-Transport-Protokoll.¹⁸⁷ Verschlüsselt werden die Daten im XML-Dateiformat. Ist noch kein Verschlüsselungsstandard ausgewählt oder festgeschrieben, dann nutzt ekom21 XTA um Lücken zu schließen.¹⁸⁸

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV)	BSI-Standard 200-2	Muss vorliegen	Teilnahme an bundesweiten Portalen nicht möglich	Teilnahme an bundesweiten Portalen nicht möglich	Anbieter ist ISO 27001-zertifiziert
	Vertrauensniveaubewertung zur Identitätsprüfung	Muss vorliegen	Teilnahme an bundesweiten	Teilnahme an bundesweiten	Anbieter ist ISO 27001-zertifiziert

¹⁸¹ <https://www.ekom21.de/kunden/efa/allg.-efa-leistungsbeschreibung-01.12.2022-final.docx?cid=48x> S.12, (Stand 19.1.2023).

¹⁸² *ibid.*

¹⁸³ *ibid.*, S.4.

¹⁸⁴ *ibid.*, S.12.

¹⁸⁵ <https://www.ekom21.de/unternehmen/zertifizierungen/zertifikat-bsi-igz-0456-2021.pdf?cid=381> S.1 (Stand 19.1.2023).

¹⁸⁶ <https://www.ekom21.de/kunden/efa/allg.-efa-leistungsbeschreibung-01.12.2022-final.docx?cid=48x> S.16 (Stand 19.1.2023).

¹⁸⁷ *ibid.*, S.21.

¹⁸⁸ *ibid.*, S.13.

			Portalen nicht möglich	Portalen nicht möglich	
	Kryptographische Verschlüsselung	Muss vorliegen	Teilnahme an bundesweiten Portalen nicht möglich	Teilnahme an bundesweiten Portalen nicht möglich	Verschlüsselung mit XML

11.19. Technische Richtlinien BSI

Über standardisierte Schnittstellen sollen die Fachverfahren angeschlossen werden. Die Verwaltungsleistungen, die zu erwarten sind, lassen sich im Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung finden.

Electronic ID-Documents TR 03105

Die Personen und juristische Personen müssen eindeutig identifizierbar sein. Die Identifizierung erfolgt über das Nutzerkonto Bund oder über ein Landeskonto.¹⁸⁹ Dabei variieren je nach Land die Schutzeinstufungen.

Sichere Kommunikation TR 03132

Die Daten werden im XML-Format über das OSCI-Transport-Protokoll übertragen. Dabei sichern zusätzlich die XÖV-Standards der öffentlichen Verwaltung und das XInneres-Basismodul. Die spezifischen Standards für die Fachverfahren werden bei Vorliegen ebenfalls verwendet.¹⁹⁰

Public-Key-Infrastructure TR 03145

Zu PKI werden von der ekom21 keine Angaben gemacht. Teilweise liefert das XML-Dateiformat ähnliche Ergebnisse, aber nicht in allen Bereichen. In den Verträgen sichert das Unternehmen jedoch zu, dass die Datenübertragungen sicher sind.¹⁹¹

Technische Sicherheitseinrichtungen TR 03153

Über verschiedene Maßnahmen, die in den TOM von ekom21 aufgelistet sind, werden die Daten vor Manipulation geschützt.¹⁹²

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Technische Richtlinien BSI	electronic ID-Documents	Muss vorliegen	Darf nicht angeboten werden	Muss nach gerüstet werden	Liegen vor
	Sichere Kommunikation	Muss vorliegen	Darf nicht angeboten werden	Muss nach gerüstet werden	Liegen vor
	Public Key Infrastruktur	Muss vorliegen	Darf nicht angeboten werden	Muss nach gerüstet werden	Liegen vor
	Technische Sicherheitseinrichtung	Muss vorliegen	Darf nicht angeboten werden	Muss nach gerüstet werden	Liegen vor

¹⁸⁹ <https://www.ekom21.de/kunden/efa/allg.-efa-leistungsbeschreibung-01.12.2022-final.docx?cid=48x> S.16 (Stand 19.1.2023).

¹⁹⁰ *ibid.*, S.21.

¹⁹¹ *ibid.*, S.22.

¹⁹² <https://www.ekom21.de/meta/auftragsverarbeitung/ekom21-tom-20210924.pdf?cid=364> (Stand 1901.2023).

11.20. DSG-VO

Die ekom21 unterscheidet zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern; dementsprechend werden verschiedene rechtliche Vertragsmöglichkeiten angeboten. Bei Nicht-Mitgliedern müssen individuelle Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen werden. Dafür sind von der ekom21 allerdings Muster und Infos auf der Website (www.ekom21.de/avv) zur Verfügung gestellt. Anpassungen oder Änderungen der Muster sind ausgeschlossen.

Sind Verwaltungsanbieter Mitglied der ekom21, gilt hier die Satzung als anderes Rechtsinstrument nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO. Zusätzlich gelten die ekom21-Benutzungsordnung und die festgelegten Bedingungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 4 Nr. 8 DSGVO. Im Sinne des Art. 28 DSGVO besteht also eine rechtliche Bindung der ekom21-Mitglieder ohne den Abschluss gesonderter Auftragsverarbeitungsverträge an die rechtlichen Vorgaben der ekom21.

Zusätzlich zu den rechtlichen Angaben zur Auftragsverarbeitung stellt die ekom21 weitere Informationen zur Auftragsverarbeitung zur Verfügung. Diese sind im DS-Dokumentationsportal der ekom21 zu finden. Teile des Art. 28 Abs. 2, 3 DSGVO finden sich darin wieder; außerdem Angaben zum Gegenstand sowie Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und betroffenen Personen.

Des Weiteren stellt die ekom21 ein Muster für die Datenschutzerklärung bereit,¹⁹³ welches gemeinsam mit der Erklärung über die Barrierefreiheit durch den Verwaltungsdiensteanbieter an örtliche und rechtliche Belange angepasst werden muss. Hintergrund ist die Verantwortung des Verwaltungsdiensteanbieters im datenschutzrechtlichen Sinne nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Ihm obliegt die Erstellung einer Datenschutzerklärung gemäß den Art. 13, 14 DSGVO.

Außerdem ist nach Art. 30 DSGVO ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, in welchen Verarbeitungstätigkeiten der jeweiligen OZG-Prozesse aufgeführt werden.¹⁹⁴ Zu führen ist dies sowohl vom Verwaltungsdiensteanbieter, als auch vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung und der ekom21. Die ekom21 stellt ihr Verzeichnis dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anfrage zur Verfügung (Art. 30 Abs. 4 DSGVO). Eine Pflicht der ekom21, das Verzeichnis dem Verantwortlichen oder Dritten zur Verfügung zu stellen, wird ausgeschlossen.

In der Regel ist eine Datenschutzfolgeabschätzung entbehrlich, im Übrigen liegt die Verantwortung hier jedoch stets beim Verwaltungsdiensteanbieter gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO, da dieser Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist. Hierzu können Verwaltungsdiensteanbieter sich an der Leistungsbeschreibung und den beigefügten Unterlagen zur Auftragsverarbeitung sowie der Beschreibung für jede EfA-Leistung orientieren.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
DSG-VO	Erfüllung der DSG-VO muss gewährleistet sein	Muss vorliegen	Darf nicht angeboten werden	Muss nach gerüstet werden	Liegen vor

¹⁹³ <https://www.ekom21.de/meta/datenschutzerklaerung/> (Stand 19.1.2023).

¹⁹⁴ <https://www.ekom21.de/meta/auftragsverarbeitung/ekom21-tom-20210924.pdf?cid=364> S.6, (Stand 19.1.2023).

11.21. Rahmenvertrag

Im Rahmen der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) werden geeignete Maßnahmen gegen Datenverlust und unbefugten Zugriffen Dritter umgesetzt.¹⁹⁵ Dazu zählen u.a. regelmäßige Backups, Softwareupdates, Überprüfungen der übermittelten Daten auf Schadsoftware sowie die Gewährleistung von Netzwerksicherheit gemäß dem Stand der Technik.

Um die Datenminimierung zu gewährleisten, werden personenbezogene Daten in der Erfassung und der Kenntnisnahme vorhandener Daten reduziert, außerdem werden automatische Löschroutinen implementiert.¹⁹⁶ Allgemein werden automatische Verarbeitungsprozesse gegenüber im Dialog gesteuerten Prozessen bevorzugt. Datenminimierung und Speicherbegrenzung beruhen auf Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO, die datenschutzfreundlichen Voreinstellungen auf Art. 25 Abs. 2 DSGVO.

Auch zur Gewährleistung der Vertraulichkeit¹⁹⁷ werden seitens der ekom21 die Bestimmungen zur Vertraulichkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f), Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b), Art. 29, Art. 32 Abs. 1 lit. b), Art. 32 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 5 DSGVO eingehalten, daneben die Pseudonymisierung und Verschlüsselung gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. a) und Art. 25 Abs. 1 DSGVO, die Belastbarkeit nach Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO und Regelungen zur Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen nach Art. 33 Abs. 3 lit. d) und Art. 34 Abs. 2 DSGVO.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit¹⁹⁸ gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO, der Wiederherstellbarkeit gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. c) DSGVO und ebenfalls zur Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen nach Art. 33 Abs. 3 lit. d) und Art. 34 Abs. 2 DSGVO werden ebenso getroffen, wie Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität: Dort werden die Vorgaben der DSGVO zur Richtigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. d) DSGVO), Integrität (Art. 5 Abs. 1 lit. f), Art. 32 Abs. 1 lit. f) DSGVO), Fehler- und Diskriminierungsfreiheit beim Profiling (Art. 22 Abs. 3, 4 i. V. m. ErwGr. 71 DSGVO), Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO), Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen (Art. 33 Abs. 3 lit. d), Art. 34 Abs. 2 DSGVO) und zur Angemessenen Überwachung der Verarbeitung (Art. 32, 33, 34 DSGVO) einbezogen.

Auch auf die Zweckbindung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO gehen die TOM der ekom21 ein, außerdem auf die Transparenz, die mit Maßnahmen unter Einhaltung der Art. 4, Art. 5, Art. 7, Art. 12, Art. 15, Art. 24, Art. 28, Art. 30, Art. 32, Art. 33, Art. 34, Art. 35 und Art. 58 DSGVO gewährleistet wird¹⁹⁹.

Der letzte große Punkt in der Übersicht der TOM ist die Gewährleistung der Intervenierbarkeit.²⁰⁰ Dabei werden individuelle Maßnahmen für einzelne Verarbeitungstätigkeiten ergriffen, außerdem Maßnahmen hinsichtlich organisatorischer und personeller Prozesse wie die schriftliche Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten und eines Vertreters, Single Point of Contact für Datenanfragen und eine dokumentierte Bearbeitung von Störungen und Änderungen an Verarbeitungstätigkeiten und der TOM. Hierzu wird die DSGVO in folgenden Aspekten einbezogen: Unterstützung bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten (Art. 12 Abs. 2 DSGVO), Identifizierung und Authentifizierung (Art. 12 Abs. 6 DSGVO), Berichtigungsmöglichkeit von Daten (Art. 5 lit. d,

¹⁹⁵ <https://www.ekom21.de/meta/auftragsverarbeitung/ekom21-tom-20210924.pdf?cid=364> S.7 (Stand 19.1.2023).

¹⁹⁶ *ibid.*, S.1.

¹⁹⁷ *ibid.*

¹⁹⁸ <https://www.ekom21.de/meta/auftragsverarbeitung/ekom21-tom-20210924.pdf?cid=364> *ibid.*, S.5.

¹⁹⁹ *ibid.*, S.6.

²⁰⁰ *ibid.*, S.8.

Art. 16 DSGVO), Lösbarkeit von Daten (Art. 17 Abs. 1 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung von Daten (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 Abs. 1 DSGVO), Eingriffsmöglichkeit in Prozesse automatisierter Entscheidungen (Art. 22 Abs. 3 DSGVO), Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO), Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen (Art. 33 Abs. 3 lit. d, 34 Abs. 2 DSGVO), Einwilligungsmanagement (Art. 4 Nr. 11, Art. 7 Abs. 4 DSGVO), Umsetzung aufsichtsbehördlicher Anordnungen (Art. 58 Abs. 2 lit. f und lit. j DSGVO).

Im Vertrag der ekom21 mit den Verwaltungsdiensteanbietern werden die Service-, Reaktions- und Erledigungszeiten genannt. Diese werden definiert und klassifiziert.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Rahmenvertrag	SLA/TOM	Muss vorliegen	Muss nachgeholt werden, damit die Vertragsmodalitäten geklärt sind	Die Kernmodalitäten müssen vorhanden sein, Vertrag nachverhandeln	Liegen vor

11.22. Datenschutzcockpit

Die civento-Plattform ist eine modulare Software, an die Schnittstellen hinzugefügt werden können. Eine Schnittstelle für das Datenschutzcockpit ist jedoch momentan nicht angedacht.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Datenschutzcockpit	Rechtsgrundlage	Bonuspunkt	Darf trotzdem angeboten werden	Darf trotzdem angeboten werden	Liegt nicht vor

11.23. Direkte Kosten

Bei dieser EfA-Leistung fallen grundsätzlich Einrichtungs- bzw. Einmalkosten in Höhe von 4.800,00 € pro Fahrerlaubnisbehörde (FEB) an. Es handelt sich folglich um eine Pauschale mit definierten Inhalten und Rahmenbedingungen. Darüber hinaus anfallende Dienstleistungen werden nach Zeit und Aufwand abgerechnet.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Einrichtungskosten	Fallen Einrichtungs- bzw. Einmalkosten an?				4.800,00 € pro FEB
	Art der Kostenverteilung				Pauschale mit definierten Inhalten und Rahmenbedingungen, darüber hinaus anfallende Dienstleistungen nach Zeit und Aufwand

Zusätzlich fallen jährlich noch Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung an, welche je nach Anzahl der nachnutzenden Behörden und der veröffentlichten Einwohneranzahl des Vorjahres der Beauftragung unterschiedlich ausfallen können. Die Preisspanne beginnt bei 3.788,01 € und geht bis hin zu 14.027,93 €.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Betriebs- und Weiterentwicklungskosten	Fallen laufende Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung an?				3.788,01 € bis 14.027,93 €
	Art der Kostenverteilung				Einwohnerzahl des Vorjahrs der Beauftragung und Anzahl der nachnutzenden FEB

Bezugnehmend auf ein mögliches Umlageverfahren von Kosten, die explizit dem anschließenden Land in Rechnung gestellt werden, erübrigt sich diese Problematik bei der EfA-Leistung „Führerscheinantrag“, da lediglich Mandantenkosten anfallen.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Umlageverfahren des Landes	Entstehen Kosten durch die Umlageverordnung des Landes?				Nein

11.24. Indirekte Kosten

Aus der Leistungsbeschreibung sowie den zusätzlichen Dokumenten der EfA-Leistung geht nicht hervor, dass zwangsläufig Fort- und Weiterbildungskosten entstehen werden. Es bleibt der nachnutzenden Behörde folglich überlassen, ob sie eine solche Maßnahme für ihre Mitarbeitenden für angebracht hält.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Fort- und Weiterbildungskosten	Fallen Fort- und Weiterbildungskosten an?				Optional

Im Rahmen der Nachnutzung einer beliebigen EfA-Leistung ist die nachnutzende Behörde dazu verpflichtet, ihre Zuständigkeitsinformationen laufend zu aktualisieren und dem umsetzenden Land mitzuteilen. Je nach Größe der nachnutzenden Behörde kann hierfür ein (anteiliger) Stellenbedarf entstehen, welcher pauschal nicht genau beziffert werden kann und stark von Behörde zu Behörde variieren kann.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Zuständigkeitsinformationen	Entstehen Kosten für bestehende Redaktionssysteme?				grundsätzlich bei allen EfA-Leistungen

Ähnlich wie bei den Zuständigkeitsinformationen verhält es sich auch bei der Öffentlichkeitsarbeit. Je nach Gegebenheiten vor Ort fallen unterschiedliche Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit für die EfA-Leistung „Führerscheinantrag“ an. Es steht jeder nachnutzenden Behörde frei, Informationsmaterial für die Bürgerinnen und Bürger, Aushangmaterial im Rathaus oder Ähnliches anzufertigen oder darauf zu verzichten. Es ist seitens der EfA-Leistungsbeschreibung nicht zwingend notwendig solche Aufwendungen zu tätigen.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Öffentlichkeitsarbeit	Fallen Kosten für Informationsmaterial an?				grundsätzlich bei allen EfA-Leistungen

Je nach Komplexität der EfA-Anwendung kann es grundsätzlich notwendig sein, einen Anwendungssupport zu unterhalten. Im Falle der EfA-Leistung „Führerscheinantrag“ erübrigt sich die Fragestellung, ob Kosten bei der nachnutzenden Behörde entstehen, da ein solcher Support seitens des umsetzenden Landes angeboten wird.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Anwendungsbetreuer	Entstehen Kosten für Lokale Anwendungsbetreuer				Nein

Ob Kartenlesegeräte benötigt werden, konnte auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend ermittelt werden. Je nach Nutzung des durch die Gemeinde gewählten Zahlungsdienstleisters müssen diese jedoch beschafft werden.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Kartenlesegerät	Entstehen Kosten durch Anschaffung?				nicht bewertbar

Ob zusätzliche Kosten für die Anschaffung und Nutzung von E-Payment-Lösungen anfallen, hängt davon ab, ob solche Dienste bereits in Verwendung sind oder noch nicht.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
E-Payment	Fallen Kosten durch Anschaffung und Nutzung an				ggf.

Es fallen zusätzliche Kosten für die Schnittstellen zur Anbindung der bestehenden Fachverfahren an. Die Höhe dieser Kosten kann dabei allerdings nicht genau beziffert werden, da bei den Behörden

unterschiedliche Fachverfahren zum Einsatz kommen. Die Kosten hierfür unterscheiden sich somit von Kommune zu Kommune.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Schnittstellen	Entstehen Kosten für zusätzliche Schnittstellen (bei bestehenden Fachverfahren)?				Ja, Höhe je nach Fachverfahren

Da zusätzliche Software im Fall des Führerscheinantrags nicht benötigt wird, entstehen hierfür auch keine Kosten.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Zusatzsoftware	Fallen Kosten durch das Verwenden/Einkaufen an?				nein

Damit die Behörden untereinander kommunizieren können, werden OSCI-Empfänger benötigt. Sind diese noch nicht vorhanden, entstehen folglich Kosten für die Anschaffung.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
OSCI-Empfänger	Entstehen Kosten durch Bereitstellung?				ja, falls noch nicht vorhanden

Ob Kosten für Terminvergabedienste anfallen, ist davon abhängig, ob die jeweilige Kommune diese nutzen möchte. Somit sind diese Kosten optional.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Terminvereinbarungsdienste	Fallen Kosten durch diesen an?				ja, falls noch nicht vorhanden

11.25. Vergleich der Kosten

Der Kostenvergleich ist die abschließende Prüfung, die jede Gemeinde für sich selbst durchführen muss. Hierbei werden die aktuellen Kosten für die klassisch angebotene Dienstleistung den zu erwartenden der EfA-Leistung gegenübergestellt.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Vergleich aktuelle Kosten mit voraussichtlichen Kosten	Wie hoch ist der Mehraufwand, bzw. ergeben sich Einsparungen?				individuell

11.26. Lokale, organisatorische Gegebenheiten

Die Gegebenheiten beziehen sich auf die nicht-technische Seite der Strukturen und Prozesse, die in der jeweiligen Behörde vorhanden sind. Bezüglich der Prozesse sollte überprüft werden, welche Prozesse vorhanden sind und ob diese in irgendeiner Weise dokumentiert wurden. Auch sollte dann überlegt werden, ob im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltungsleistung Prozesse angepasst und verändert werden müssen. Ein weiterer Punkt sind eventuell vorhandene, interne Richtlinien (beispielsweise zu Datenschutz oder IT-Sicherheit), die beachtet werden und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Weiter wird abgefragt, ob es nach Einführung der EfA-Lösung Alternativen zur digitalen Beantragung der Leistung geben wird, beziehungsweise inwiefern Bürgerinnen und Bürger bei der digitalen Beantragung unterstützt werden können. Zudem sollte überlegt werden, wie man die Verfügbarkeit der EfA-Lösung an die Zielgruppen kommuniziert wird, schließlich soll diese ja auch genutzt werden. Letztlich kann überlegt werden, ob mit anderen Behörden für die Einführung der EfA-Lösung kooperiert werden kann, um so Ressourcen effektiver zu nutzen und zu teilen sowie Synergieeffekte zu erzielen.

Für die Informationsgewinnung in diesem Abschnitt wurden vorwiegend die von den Herstellern der EfA-Lösung bereitgestellten Unterlagen im FIT-Store verwendet, wobei die zur Verfügung stehenden Informationen diesbezüglich nicht allzu umfangreich waren

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Nicht allgemein beurteilbar / Kommt auf die Kommune an / Einzelfallprüfung	Ergebnis
Gibt es Prozesse in der Behörde, die mit der Dienstleistung zusammenhängen, welche mithilfe der EfA-Lösung digitalisiert werden soll?		Nächstes Kriterium	Übernächstes Kriterium	Einzelfallprüfung nötig.	Im Rahmen der Bewertung der EfA-Leistungen nicht zu beurteilen, da abhängig von der einzelnen Behörde.
Sind diese Prozesse dokumentiert?			Nächstes Kriterium	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Sollen im Zuge der Einführung digitaler Leistungen die Prozesse analysiert und dokumentiert werden?				Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Gibt es verwaltungsinterne Richtlinien zu IT-Diensten (z.B. zusätzliche Sicherheitsvorgaben im IT-Bereich)?		Nächstes Kriterium	Sollten diese nicht mit der EfA-Lösung vereinbar sein, müssen die internen Richtlinien unter Umständen angepasst werden.	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.

Entsprechen diese den in der EfA-Lösung umgesetzten Prozessen vollständig?				Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Können lokal Fälle behandelt werden, die nicht über die EfA-Lösung beantragt werden?		Nächstes Kriterium	Es sollte über die Einrichtung alternativer Kommunikationswege nachgedacht werden, über die Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden können, die keinen elektronischen Antrag stellen können.	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Welche alternativen Kontaktmöglichkeiten stehen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung? Gibt es Unterstützung/Hilfestellung für Menschen, die keine Möglichkeit haben, einen Online-Antrag zu stellen? (evtl. Self-Service-Terminals? Vgl. Banken)				Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Wird die Verfügbarkeit der Lösung an Bürgerinnen und Bürgern vor Ort kommuniziert?			Die Einführung einer digitalen Antragsstellung/Dienstleistung ist nur sinnvoll, wenn die Bürgerinnen und Bürger diese auch nutzen. Daher sollte man als Behörde eine Idee oder Strategie haben, wie die neue Art der Antragsstellung an die Bürgerinnen und Bürger kommuniziert wird. Man könnte beispielsweise im Amtsblatt und auf der Website	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.

			Werbung für die neue Möglichkeit der digitalen Anträge machen und eventuell vorhandene Social-Media-Kanäle bespielen.		
Gibt es weitere Kommunen, mit denen ich mich für die Nutzung der EfA-Lösung zusammenschließen kann?	Das kommunale Rechenzentrum sollte eine Übersicht über die Kommunen haben, die bei der Einführung einer EfA-Lösung mit anderen kooperieren wollen. So können Synergien für die Einführung entstehen und Ressourcen für organisatorische Anpassungen oder Personalschulungen geteilt werden. Das bietet Kommunen, die wenige oder keine Ressourcen für Umsetzung des OZG haben eventuell die Möglichkeit, hier trotzdem zu guten Ergebnissen zu kommen.			Einzelfallprüfung nötig.	s.o.

11.27. Lokale technische Anbindung und Roll-Out

Als weitere Informationsquelle wurden die zur Verfügung gestellten Test-Dummys sowie die Beantragungformulare inklusive ihrer Dokumentationen verwendet.

Anhand eines Entscheidungsbaums in tabellarischer Form kann eine erste Einschätzung zur Vorgangsweise bei Anbindung der EfA-Leistung an die kommunalen Prozesse und Fachverfahren vorgenommen werden. Diese Kriterien bedürfen der Einzelfallprüfung in der jeweiligen Kommune. So muss geprüft werden, ob das verwendete Fachverfahren eine entsprechende Anbindung an die EfA-Lösung anbietet oder ob eine eigene Entwicklung erfolgen soll. Als weitere Option steht eine Verwendung per Datendrehscheibe im Postkorbverfahren zur Verfügung. Diese sollte jedoch nur zu Übergangszwecken oder bei einem geringen Fallaufkommen zu Rate gezogen werden.

Zudem stellte sich während des Evaluierungsprozesses heraus, dass für keine der untersuchten EfA-Leistungen ein Datenspeicher benötigt wird.

Der Roll-Out und die Einführung einer EfA-Leistung ist dabei nicht allgemein zu beurteilen und bleibt damit eine Einzelfallprüfung für jede Kommune unter der Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen wie Finanzmittel, Personal, Hardware, etc.

Eine Checkliste für die Beantragung der EfA-Leistung bei ekom21 ist im FITKO-Store vorhanden und kann zur Einführung verwendet werden.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Nicht allgemein beurteilbar / Kommt auf die Kommune an / Einzelfallprüfung	Ergebnis
Wird derzeit in der Kommune schon ein elektronisches Fachverfahren eingesetzt?		Weiter zu Kriterium 5.2.2	Weiter zu Kriterium 5.2.5	-	Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.
Welches Fachverfahren wird eingesetzt?	Hersteller/Produkt	Weiter zu Kriterium 5.2.3	-	-	-	Anbindungen an Gekos, Telecomputer, Prokommunal und Komm.ONE sind laut Anbindungsantragsformular vorhanden.
Unterstützt dieses Fachverfahren die EfA-Lösung bzw. ist in der Zukunft eine volle Integration vorgesehen?		Anbindung durchführen	Weiter zu Kriterium 5.2.4	-	-	Eine Datenübermittlung findet über XÖV-Regularen, das XInneres-Modul und die OSCI-Datenübertragungsbasis statt.
Lohnt sich die Entwicklung der Schnittstelle?		Eigenentwicklung anstreben	eventuell mit anderen Kommunen zusammenschließen und Druck ausüben	-	Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.
Haben Sie genügend Fälle, sodass sich eine Umstellung auf die EfA-Lösung lohnt?		-	Weiter zu Kriterium 5.2.6	-	Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.

Lohnt sich die Implementierung der EfA-Lösung als Datendreh-scheibe?	Als Datendreh-scheibe wird hier die EfA-Lösung als Benutzeroberfläche verstanden, die die entsprechend eingegebenen Daten an die zuständigen Sachbearbeitenden schickt.	-	-	-	Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.
Stellt die EfA-Lösung ein separates (Post-)Fach?	Eingliederung in Verwaltungsablauf	Eingliederung in Verwaltungsablauf	-	-	Nein, eine Postkorblösung ist möglich, aber die Anbindung an das eigene Verfahren wird empfohlen.	Eingliederung in Verwaltungsablauf
Stellt die EfA-Lösung eine separate Nachrichtenschnittstelle?	Eingliederung in Verwaltungsablauf	Eingliederung in Verwaltungsablauf	-	-	Nein.	Eingliederung in Verwaltungsablauf
Wird eine Anbindung an Verwaltungsnetze benötigt?	Beispielsweise NdB, LVN, KVN.	Bestehen diese Anbindungen schon?	-	-	-	Nicht zwingend, aber empfohlen.
Wird für die EfA-Lösung ein separater Datenspeicher benötigt?		Organisatorische Maßnahme	-	Organisatorische Maßnahme	-	Nein.
Besteht überhaupt ein Einführungsaufwand?	Eventuell ist die EfA-Lösung schon in einem Verwaltungsportal implementiert und muss nur noch für aktiviert und angeschlossen werden.	-	-	-	Nicht allgemein beurteilbar	Ja, eine Checkliste und ein separates Antragsformular für einführende Behörden sind verfügbar.
Sind alle notwendigen Ressourcen zur Einführung vorhanden?	Beispielsweise Mittel, Personal, Hardware, etc.	-	-	-	Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.

11.28. Bedienung und Bedienbarkeit

Viele der hier zusammengetragenen Informationen entstammen den mitgelieferten Dokumenten des EfA-Anbietenden und wurden auch zum Teil aus den Abbildungen entnommen. Die Prüfung bzw. Beurteilung der erstellten Kriterien beruht daher teils auf den Informationen aus den mitgelieferten Dokumenten, teils auf den aus den Abbildungen entnehmbaren Details. Weiterhin wurde die EfA-Lösung anhand des zur Verfügung stehenden Test-Dummys beurteilt.

Die Nutzerfreundlichkeit betreffend werden Funktionsweise und -umfang des Online-Dienstes, die Mehrsprachigkeit und das Responsive Design angesprochen. Weitere Details zur Barrierefreiheit / Zudem wurde die Nutzungsfreundlichkeit des Online-Dienstes nach Bereitstellerangaben mit Nutzerinnen und Nutzern getestet und optimiert. Die beigefügten Abbildungen lassen auf ein stringentes, chronologisch ablaufendes Nutzererlebnis schließen. Die Anwendung leitet die Nutzenden durch insgesamt vier Schritte. Anfangs erfolgt der Identitätsnachweis, worauf die Angabe von persönlichen Informationen, das Hochladen von Anlagen und abschließend die Bezahlung folgen. In dem Test-Dummy gibt es die Wahlmöglichkeit zwischen Deutsch und Englisch. Die Anwendung bietet zudem die Möglichkeit, auf leichte Sprache umzustellen. Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist ebenfalls in der Anwendung zu finden. Der Antragsverlauf ist über den Eingabefeldern visualisiert. Nähere Einzelheiten sind der Tabelle im Anschluss zu entnehmen.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Ist die Anwendung für Bürgerinnen und Bürger einfach zugänglich?	Ziel ist es, den Nutzenden mit nur wenigen Klicks Zugriff auf die digitalen Dienste zu geben.	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit	Via Test Dummy getestet: Seite ist übersichtlich und nutzende Person wird Schritt für Schritt durch das Verfahren geleitet.
Gibt es eine App für alle relevanten Plattformen? Gibt es ansonsten Internetseiten mit responsivem Design? Ist die übergreifende Nutzbarkeit auf verschiedenen Ausgabemedien gewährleistet?	Eine Herausforderung der Entwickelnden besteht in der Anpassung der Anwendungen an verschiedene Bildschirmgrößen, Betriebssysteme, Auflösungen und Web-Browser.	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit	Responsive Design vorhanden.
Möglichkeit zur Digitalisierung der Unterlagen? Können benötigte Unterlagen direkt hochgeladen / nachgereicht werden?	In vielen Prozessen werden weitere Unterlagen zum Antrag benötigt. Da diese meist in Papierform vorliegen, ist eine Möglichkeit zum Upload dieser Dokumente sinnvoll.	Erfüllt Standards	Ggfs. höherer zeitlicher Aufwand.	Nacharbeit	Ja, Bilddateien und Nachweise z.B. zum Sehvermögen.

Ist diese einfach verständlich, damit auch nicht Muttersprachler diese nutzen können?	Die Mehrsprachigkeit einer Anwendung oder zumindest die Verfügbarkeit von einfacher Sprache bildet eine Voraussetzung, um allen Menschen den Zugang zu Leistungen und Angeboten der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen.	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit	Mehrsprachig: Deutsch und Englisch
Ist die Anwendung barrierefrei?	Dies betrifft unter anderem die Zugänglichkeit von bereitgestellten Daten und Informationen von öffentlichen Stellen sowie deren elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit visueller, auditiver oder physischer Beeinträchtigung muss gewährleistet werden.	Erfüllt Standards	Verstoß gegen gesetzliche Regelungen.	Nacharbeit	nicht im Detail beurteilbar
Ist die Anwendung einfach gehalten und sind die Leistungen in wenigen Schritten beantragbar?		Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit	Der Antragsverlauf ist klar ersichtlich, der User wird durch den Prozess geführt.
Kann die Anwendung intuitiv bedient werden?		Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit	Ja
Kann die Anwendung mit assistiver Software genutzt werden?	Assistive Software unterstützt Menschen mit Beeinträchtigungen, indem sie Inhalte einer Website oder einer App für diese abrufbar macht. Dies können Screenreader, Speech-to-text-	Erfüllt Standards	Verstoß gegen gesetzliche Regelungen.	Nacharbeit	nicht im Detail beurteilbar

	Software etc. ... sein.				
Gibt es bei Fragen einen Support/ zentralen Experten für die Antragstellenden?		Erfüllt Standards	-	-	Zentrale Support-Stellen und Kontaktadressen werden genannt.
Ist die Anwendung einfach gehalten und sind die Leistungen in wenigen Schritten beantragbar?		Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit	Der Antragsverlauf ist klar ersichtlich, der User wird durch den Prozess geführt.
Ist der Antragsverlauf klar ersichtlich und verständlich für Nutzende?	(s. Einkaufsvorgang/ Bezahlvorgang/ Versandvorgang Online Websites	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit	Ja, die Gestaltung des Antragsverlaufs ist übersichtlich und ansprechend.
Gibt es ein Feedbackmodul?		Erfüllt Standards	Nicht zwingend notwendig.	-	Ja, es können sowohl Barrieren gemeldet, als auch Feedback gegeben werden.
Gibt es die Möglichkeit für Sonderfälle für nicht elektronisch / über das Portal vom Sachbearbeitenden eingeebete Anträge? Wenn ja, Benachrichtigungsmöglichkeit per Post		Erfüllt Standards	Ausschlusskriterium	Nacharbeit	keine Information vorhanden
Stellt die neue Anwendung eine erhebliche Umstellung für die Mitarbeitenden dar? Falls ja, sind Verzögerungen in der Bearbeitungszeit bzw. Schulungsbedarfe eingeplant?	Umstellungen bergen erheblichen Zeitaufwand und sollten beim Rollout berücksichtigt werden.	Erfüllt Standards	Ggfs. Höherer Zeitaufwand.	Nacharbeit	Nein, die Bearbeitung der Anträge erfolgt in den bekannten Fachverfahren.
Gibt es Mithilfe von der Komm.ONE/ andere IT – Dienstleistende?		vermutlich eher von regionalem IT -Partner der Kommunen abhängig	-	-	Nein

12. EfA-Lösung: Online-Sicherheitsüberprüfung

12.1. Reifegrad

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Reifegrad	Muss OZG-Reifegrad 3-4 haben		Keine EfA-Leistung		Reifegrad 3

Ergebnis:

Unter 1.1. Reifegrad wird der Digitalisierungsgrad der Verwaltungsdienstleistung behandelt. Die EfA-Leistung erfüllt den Reifegrad 3, da die Online-Leistung einschließlich aller Nachweise vollständig digital abgewickelt werden kann.

12.2. Once-Only-Prinzip

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Once-Only-Prinzip	Erfüllt die EfA-Leistung das Once-Only-Prinzip?	Daten und Nachweise werden aus Registern der Verwaltung abgerufen	Daten und Nachweise müssen von den Nutzenden selbst erbracht werden		Once-Only-Prozess ist nicht erfüllt

Ergebnis:

Bei keiner der geprüften EfA-Leistungen wird das Once-Only-Prinzip erfüllt, dieser Schritt ist von der Fertigstellung des Registermodernisierungsprojekts abhängig und kann erst in Zukunft erfüllt werden. So müssten Bürgerinnen und Bürger ihre Daten und Dokumente nur einmal mitteilen. Vorhandene Nachweise sollen durch Registerabfragen und zwischenbehördlichem Datenaustausch ermittelt werden.

12.3. Single Digital Gateway Verordnung (SDG-VO)

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Single Digital Gateway Verordnung (SDG-VO)	Erfüllt die EfA-Leistung die Vorgaben der SDG-VO?	Das Verfahren erfüllt die Vorgaben der SDG-VO	Das Verfahren erfüllt die Vorgaben der SDG-VO nicht (keine Sanktionen in der VO vorgesehen)		Wird nicht geprüft
	Erfasst die SDG-VO das jeweilige Verfahren?	Nachfolgende Kriterien prüfen	Prüfung endet hier		Wird nicht von der SDG-VO erfasst

Ergebnis:

Der Artikel I Absatz 1 b) SDG-VO legt fest, auf welche Verwaltungsverfahren die Vorgaben der SDG-VO anzuwenden sind. Genannt werden die im Anhang II der SDG-VO und den in den Richtlinien 2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU und 2014/25/EU vorgesehenen Verfahren. Das Verwaltungsverfahren „Sicherheitsüberprüfung“ wird im Anhang und den genannten Richtlinien nicht erwähnt. Somit fällt dieses nicht unter die Kriterien der SDG-VO und muss nicht weiter geprüft werden.

12.4. XÖV-Standards

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
XÖV-Standards	Findet ein Datenaustausch statt?	nachfolgende Kriterien beachten	kein XÖV-Standard notwendig		Ja
	Existiert bereits ein XÖV-Standard?	Standard kann verwendet werden	nachfolgende Kriterien beachten		Nein
	Gibt es einen höherrangigen Standard?	höherrangiger Standard verwenden	nachfolgende Kriterien beachten		Nein
	Hohe Fallzahlen?	nachfolgende Kriterien beachten	kein Datenaustausch in XÖV-Standard notwendig		Ja
	Wird es im XFall Format gelöst? Fachnachricht bereits vorhanden?	Fachnachricht verwenden	Antrag bei der FIM, welche ein Stammdatenschema modelliert		Ja ²⁰¹
	XTA-Zugang	kann genutzt werden	muss organisiert werden		Nein

Ergebnis:

Die Daten werden hier XML konform über das XFall Format übertragen. Ein eigener XÖV-Standard ist hingegen nicht vorhanden.

12.5. Erfüllt die Lösung das, was man sich von einer solchen Lösung 2023 erwarten würde?

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
2023 adäquat?	Anpassung an verschiedene Endgeräte?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Keine Angaben und nicht überprüfbar, da die Anwendung für die Kommunikation zwischen Behörden vorgesehen ist ²⁰²

Ergebnis:

Die EfA-Leistung ist für den Kontakt zwischen Behörden, Erkenntnisstellen und Unternehmen vorgesehen, daher ist eine Überprüfung der Anpassung auf verschiedene Endgeräte nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die EfA-Leistung nur für die Anwendung am Desktop-Computer oder Laptop ausgelegt ist.

²⁰¹ <https://www.mhkbd.nrw/themen/digitalisierung/online-sicherheitspruefung-osip> (Stand 22.12.2022)

²⁰² *ibid.*

12.6. Was wird über die reine technische Lösung hinaus mitgeliefert?

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Was wird über die reine technische Lösung hinaus mitgeliefert?					
Support	Wird Support angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
Kommunikationskanäle Support	Wird Telefonsupport angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird Support via Videokonferenz angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird Support via Chat angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird E-Mail-Support angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja ²⁰³
Reaktionszeit Support	Die Reaktionszeit des Supports liegt unter einer Stunde/wird unter einer Stunde garantiert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Reaktionszeit des Supports liegt zwischen 1-6 Stunden/wird innerhalb von 1-6 Stunden garantiert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Reaktionszeit des Supports liegt über sechs Stunden/wird über sechs Stunden garantiert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Reaktionszeit des Supports ist unbekannt/undefiniert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Supportzeiten	Die Supportzeiten sind die Werktage während der Kernarbeitszeit der Verwaltung (8:00-17:00)	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Supportzeit sind die Werktage über die Kernarbeitszeit hinaus	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein

²⁰³ <https://ozg.kdn.de/loesungen/details/online-sicherheitsprufung-osip> (Stand: 28.11.2022)

	Die Supportzeit sind auch die Samstage	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Supportzeit sind auch die Sonn- und Feiertage	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Supportzeit ist inklusive bundesländer-spezifischer Feiertage	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Supportumfang	Es wird nicht nur technischer Support angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Fachliche Fragestellungen werden vom Support abgedeckt	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja ²⁰⁴
	Es wird First-Level-Support für Behörden angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Es wird First-Level-Support für sonstige Nutzende angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Es wird Second-Level-Support für Behörden angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Es wird Second-Level-Support für sonstige Nutzende angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Es wird Third-Level-Support für Behörden angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Nutzerforum	Besteht die Möglichkeit sich über die Anwendung in einem Nutzerforum auszutauschen?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Können über das Forum Verbesserungsvorschläge eingereicht werden?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Besteht im Forum die Möglichkeit bereits gemeldete Fehler und deren	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein

²⁰⁴ https://www.d-nrw.de/fileadmin/user_upload/d-NRW_Bilder/OSiP/OSiP_Broschuere.pdf (Stand: 28.11.2022)

	Bearbeitungsstand einzusehen?				
Handbuch	Wird eine Fachanwender Dokumentation bereitgestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird eine Admin Dokumentation bereitgestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Einführungs-Checkliste	Wird eine Checkliste als Einführungshilfe angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Einführungshilfe	Wird eine ausführliche Einführungshilfe angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Schulungen	Schulungen werden mehrmals jährlich angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Schulungen werden einmal jährlich angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Schulungen werden bei der Einführung der Leistung angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Es werden keine Schulungen angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Schulungen werden kostenfrei angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Schulungen werden kostenpflichtig angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Patenschaft	Wird eine Patenschaft angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Patenschaft Ersteller	Wird die Patenschaft vom Ersteller der EfA-Leistung angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Mitarbeiterinformation	Wird ein Newsletter angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird über Verbesserungen der EfA-Lösung informiert und Updates und deren Umfang angekündigt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein

	Werden Broschüren zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Bürgerinformation	Werden vorgefertigte Infotexte angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Werden Broschüren zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Ausfüllhilfe	Wird ein Erklär-Video zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird eine Ausfüllhilfe (ausgefülltes) Muster zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein

Ergebnis:

Diese Kriterien behandeln die Zusatzleistungen, wie Support, Info- oder Schulungsmaterial neben der eigentlichen EfA-Leistung. Bei der Online-Sicherheitsüberprüfung wird ein Support via E-Mail angeboten. Genauere Angaben, wie die Erreichbarkeit oder die Reaktionszeit fehlen. Hilfestellungen, Schulungen oder Informationsmaterialien werden nicht zur Verfügung gestellt.

12.7. Entspricht die Lösung den Vorgaben des Bundeslandes?

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Nachnutzungsvereinbarung	Liegt ein geschlossener Nachnutzungsvertrag für das betroffene Bundesland vor?	Nachnutzungsvertrag kann genutzt werden	Falls weder Nachnutzungsvereinbarung noch geschlossenes Verwaltungsabkommen erfüllt sind, kann die EfA nicht genutzt werden		Aktuell liegen keine Nachnutzungsverträge im Fit-Store vor, die Möglichkeit Nachnutzungsverträge zu schließen wird aber angeboten (Länderübergreifende Kooperation zur Durchführung: Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Thüringen ²⁰⁵ , Brandenburg ²⁰⁶)

²⁰⁵ https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2018/Beschluss2018-48_TOPAnlage1_ChefBKCDsK-Bericht.pdf (Stand: 22.12.2022)

²⁰⁶ <https://blog.cosinex.de/2021/03/10/land-brandenburg-entwicklungsverbund-osip/> (Stand: 22.12.2022)

Geschlossene Verwaltungsabkommen	Liegt ein Verwaltungsabkommen für das betroffene Land vor?	Verwaltungsabkommen kann genutzt werden	Falls weder Nachnutzungsvereinbarung noch geschlossenes Verwaltungsabkommen erfüllt sind, kann die EfA nicht genutzt werden		Nein
Zusicherungen/Zertifizierungen	Gibt es Zusicherungen zur Betriebsqualität?	Zusatzleitung	Keine Zusatzleistung		Nein
Kommunale Satzungen	Kann eine Anpassung der EfA-Lösung an Satzungen vorgenommen werden?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Sicherheits- und Zuverlässigkeitsprüfungen meist nach bundeseinheitlichen Gesetzen erfolgen, ist eine Anpassung nicht vorgesehen ²⁰⁷

Ergebnis:

Nachnutzungsverträge oder Verwaltungsabkommen können geschlossen werden und bestätigen, dass die EfA-Lösung den Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes entspricht. Aktuell wurden im Fit-Store weder geschlossene Nachnutzungsverträge oder Verwaltungsabkommen veröffentlicht. Allerdings waren im Jahr 2021 sechs Bundesländer im Josip-Entwicklungsverbund (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Thüringen und Brandenburg) und Anfang 2022 wurde die Online-Sicherheitsprüfung von der FITKO übernommen um für alle Bundesländer zur Verfügung gestellt zu werden.

12.8. Identifikationsmöglichkeit

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Identifikationsmöglichkeit	Besteht die Möglichkeit sich zu identifizieren?				Ja

Ergebnis:

Es ist möglich sich mit den jeweiligen Antragsdaten zu identifizieren. Die Identifizierung für natürliche als auch für juristische Personen erfolgt über Servicekonten.

12.9. Personenbezogene Daten

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Personenbezogene Daten	Auf welcher Vertrauensbasis erfolgt die Verarbeitung personenbezogener	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt			Ja

²⁰⁷ <https://blog.cosinex.de/2022/03/07/online-sicherheitspruefung-ist-fitko-produkt/#more-18647> (Stand: 22.12.2022)

	Daten? Werden personenbezogene Daten benötigt?				
--	--	--	--	--	--

Ergebnis:

Es werden personenbezogene Daten benötigt um den Online-Service zu nutzen. Hierfür werden alle Anfragen auf Prüfung einer Person angenommen. Es besteht sowohl für natürliche als auch juristische Personen die Möglichkeit sich über Servicekonten zu authentifizieren, für welche personenbezogene Daten notwendig sind.

12.10. Stellvertretung

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Stellvertretung	Können sich bestimmte Personengruppen als Stellvertreter in der EfA-Lösung online ausweisen?				Keine Angaben

Ergebnis:

Unternehmen bzw. juristische Personen wie die Deutsche Lufthansa, UPS und Flughäfen Düsseldorf, Köln-Bonn nutzen die Online-Sicherheitsprüfung.

12.11. Echtzeitabfrage

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Echtzeitabfrage	Liegt die Möglichkeit einer Echtzeitabfrage vor? Sind betroffene Register erstellt verfügbar?				k. A.

Ergebnis:

Informationen, ob eine Echtzeitabfrage möglich ist, sind nicht vorhanden. Die zu beteiligten Stellen der Verwaltungen sowie die Genehmigungsbehörden, Polizei, Bundesregister können elektronisch zusammenarbeiten. Änderungen an Schnittstellen zu Registern oder der erweiterten Nutzungsmöglichkeiten von Registern können hinsichtlich von geänderten Rechtsgrundlagen zentral umgesetzt werden, ohne die Fachanwendungen anpassen zu müssen.

12.12. Einheitlichkeit

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Einheitlichkeit	Existiert das Identifikationsverfahren bereits oder wird ein				

	neues geschaffen?				
	Bereits EU-Weite Benutzung	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt			Ja bundID mit jeder europäischen eID (Ausnahme Österreich und Norwegen)
	Deutschlandweite Benutzung	Annehmbar, nächster Prüfungspunkt			ELSTER-Unternehmenskonto für juristische Personen; Serviceplattform NRW mit Anschluss an 12 andere Serviceplattformen der Länder
	Keine starke Nutzung	Ausschluss der möglichen EfA Leistung			
	Neuschaffung	Ausschluss der möglichen EfA Leistung			

Ergebnis:

Eine Identifizierung für natürliche Personen findet über das Nutzerkonto Bund (bundID) mittels eID statt. Somit wird keine neue Identifikationsmöglichkeit geschaffen, sondern über das Nutzerkonto steht eine Identifikationsmöglichkeit zur Verfügung, welche mit jeder europäischen eID genutzt (Ausnahme Österreich und Norwegen) werden kann. Dies ist jedoch nur über die bundID-Anmeldung mittels Serviceportal NRW möglich.

Für juristische Personen steht das ELSTER-Unternehmenskonto als Identifikationsmethode zur Verfügung. Für dieses muss jedoch ein separates Konto angelegt werden. Außerdem wird dieses hauptsächlich nur in Deutschland verwendet. Dies ist jedoch nur über die bundID-Anmeldung mittels Serviceportal NRW möglich.

Eine weitere Identifikationsmethode stellt die Identifikation über das Serviceportal NRW dar, in welchem man sich auch mit den Serviceportalen von 12 anderen Bundesländern anmelden kann.²⁰⁸

Somit ist dieser Prüfungspunkt bei natürlichen Personen mit dem Optimalfall erfüllt. Für juristische Personen ist nicht der Optimalfall gegeben, jedoch einer annehmbaren Methode.

12.13. ID-Zuordnung

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
ID-Zuordnung					
Automatische Zuordnung	Wird die ID dem Bürger automatisch zugewiesen?	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Scheidet als mögliche EfA-Leistung aus.		bundID ja; Servicekonto nur bei

²⁰⁸ <https://ozg.kdn.de/loesungen/details/online-sicherheitspruefung-osip#> (Stand 25.1.2023).

					Identifizierung mittels eID; ELSTER-Unternehmenskonto Ja mit Ausnahme; Kriterium teilweise erfüllt
Mehrfachzuteilung	Kann eine ID mehrfach vergeben werden? Auch zum Missbrauch geeignet?	Scheidet als mögliche EfA-Leistung aus.	Optimalfall, Nächster Prüfungspunkt		Bei bundID nicht erfüllt; Bei Serviceportal mit eID nicht erfüllt; Missbrauch bei ELSTER theoretisch möglich; Bei Serviceportalen ohne eID Identifizierung leicht möglich; Kriterium somit teilweise erfüllt

Ergebnis:

Die eID wird jedem Bürger vom jeweiligen europäischen Staat zugewiesen und es kann praktisch keine Mehrfachzuteilung erfolgen, bzw. ein Missbrauch der EfA Leistung durch mehrere Konten ist nicht möglich. Dies stellt den Fall dar, dass eine Identifizierung mittels BundID oder dem Serviceportal mit dortigem Zwang zur Identifizierung mit der eID erfolgt.

Beim ELSTER-Unternehmenskonto wird das Unternehmenskonto nur bei Bedarf des Benutzers eröffnet und somit die ID zugewiesen. Ein Missbrauch bei ELSTER ist nur in dem Fall möglich, bei Wissen der Steuer ID einer juristischen Person, und abfangen eines Registrierungsbriefes. In diesem Fall kann ein Konto ohne Wissen der juristischen Person auf deren Name erstellt werden. Dieser Fall dürfte jedoch eher unwahrscheinlich sein, aber die Möglichkeit ist in der Theorie gegeben.

Bei der Identifizierung bei einem Serviceportal nur mit E-Mail und Passwort ist ein Missbrauch und eine Mehrfachvergebung möglich.

Wenn also eine Identifizierung nur mit E-Mail und Passwort zugelassen wird, so scheidet die EfA-Leistung als mögliche Lösung aus.

12.14. Nutzergruppen

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Nutzergruppen	Ist die Nutzung für verschiedene Nutzergruppen möglich? Mögliche	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Am besten mögliche Nutzergruppen erweitern. Jedoch kein Ausschlusskriterium.		ja (Ausnahme Österreich und Norwegen bei bundID)

	Nutzergruppen: Bürger (Deutschland), EU-Bürger, EWR Bürger, ju- ristische Perso- nen.				
--	---	--	--	--	--

Ergebnis:

Die digitale Baugenehmigung ist durch die Identifikationsmöglichkeit über die eID für jeden Bürger der EU, sowie für Bürgern des EWR möglich. Ausnahmen bilden hierbei die eIDs von Österreich und Norwegen, mit welchen ebenfalls eine Identifizierung möglich sein muss.

Für die nicht deutschen juristischen Personen, ist der Zugang in dieser Weise erschwert, dass sie eine deutsche Steuernummer brauchen um sich bei ELSTER-Unternehmenskonto registrieren zu können. Hierbei ist fraglich wie benutzerfreundlich und in welcher Geschwindigkeit dies erfolgen kann.

Auch bei der Authentifizierung mittels E-Mail und Passwort ist die Nutzung durch alle Nutzergruppen gegeben.

12.15. Interne Identifikation

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
interne Identifikation	Existiert ein internes Identifikationsverfahren? Bestenfalls auf einem europäischen Standard.	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Kein Ausschlusskriterium. Am besten nachbessern.		Keine Informationen
	Existiert ein Identifikationsverfahren für auswärtige Behörden inklusive Zugriff?	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Kein Ausschlusskriterium. Am besten nachbessern.		Austauschmöglichkeiten vorhanden. Keine Information über Identifikation

Ergebnis:

Es findet eine Kommunikation zwischen verschiedenen Behörden statt bzw. es werden Informationen von anderen Behörden abgefragt. Ob für diese eine Identifikation /was für eine Identifikation notwendig ist, darüber gibt es keine Informationen.

12.16. Sicherheitsniveau

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Sicherheitsniveau	Hat das Identifikationsverfahren mindestens Level substantial oder sogar high	Mindestanforderung, nächster Prüfungspunkt	Scheidet als mögliche eFA-Leistung aus.		bundID (high) (Ausnahme Österreich und Norwegen); Serviceportale mit eID (high);

					ELSTER-Unternehmenskonto (substantial); Serviceportale mit E-Mail (low)
--	--	--	--	--	--

Ergebnis:

Das Sicherheitsniveau beträgt durch die Authentifikation mittels eID high (Artikel 6 eIDAS-VO). Nach Artikel 6 eIDAS-VO müssen alle europäischen eIDAS anerkannt werden, die das Level high erfüllen. Beim digitalen Bauantrag ist dies über die bundID bei allen Ländern, die dieses Kriterium erfüllen, ausgenommen Österreich und Norwegen, möglich.²⁰⁹ Somit ist das Kriterium zum Großteil erfüllt. Zum Optimalfall müsste man sich jedoch auch mit der Österreichischen und Norwegischen eID authentifizieren können.

Bei den Servicekonten mit Identifikation mittels eID kann auf den bevorstehenden Absatz verwiesen werden.

Das ELSTER-Unternehmenskonto entspricht dem Sicherheitsniveau substantial. Dies stellt nicht den Optimalfall dar. Die Mindestanforderung der eIDAS-VO schreibt jedoch substantial vor. Somit ist für juristische Personen mittels ELSTER-Unternehmenskonto das Kriterium noch erfüllt.

Bei Servicekonten die die Anwendung mit der Identifizierung auch mittels E-Mail zulassen, ist das Kriterium nicht erfüllt und die EfA-Leistung scheidet aus.

12.17. Daten Mapping

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Daten-Mapping	Ist Daten Mapping möglich	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Nachbessern, jedoch kein Ausschlusskriterium.		keine Information

Ergebnis:

Informationen, ob eine Daten Mapping möglich ist, sind nicht vorhanden.

12.18. IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV)

Es liegen keine Angaben vor, wie die ITSiV-PV umgesetzt werden soll.

Kryptographische Verschlüsselung

Die Übertragung der Daten erfolgt über das XML-Dateiformat und SOAP.

²⁰⁹ <https://ec.europa.eu/digital-building-blocks/wikis/display/EIDCOMMUNITY/Overview+of+pre-notified+and+notified+eID+schemes+under+eIDAS> in Verbindung mit dem Test des digitalen Führerscheinantrags im Main-Kinzing-Kreis: https://portal-civ-efa.ekom21.de/civ-efa-fsa.public/start.html?oe=00.00.FS.06.MKK&mode=cc&cc_key=Fahrerlaubnisantrag (Stand 25.1.2023).

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV)	BSI Standard 200-2	Muss vorliegen	Teilnahme an bundesweiten Portalen nicht möglich	Nicht möglich/Aufrüsten	Keine Angaben
	Vertrauensniveaubewertung zur Identitätsprüfung	Muss vorliegen	Teilnahme an bundesweiten Portalen nicht möglich	Muss gesetzliche Standards erfüllen	Keine Angaben
	Kryptographische Verschlüsselung	Muss vorliegen	Teilnahme an bundesweiten Portalen nicht möglich	Muss gesetzliche Standards erfüllen	Verschlüsselung nach XML

12.19. Technische Richtlinien BSI

Es liegen keine Angaben vor. Aber aus dem SaaS-Nachnutzungsvertrag lässt sich erkennen, dass „die Vertragsparteien sich zur maßgeblichen Einhaltung der IT-sicherheitsrechtlichen Bestimmungen verpflichten“²¹⁰.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Technische Richtlinien BSI	electronic ID-Documents	Muss vorliegen	Muss gesetzliche Standards erfüllen	Nicht möglich/Aufrüsten	Liegt nicht vor

12.20. DSGVO

Es liegen keine Angaben vor, wie die DSGVO eingehalten werden soll. Aber aus dem SaaS-Nachnutzungsvertrag lässt sich erkennen, dass „die Vertragsparteien sich zur maßgeblichen Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten“²¹¹.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
DSGVO	Erfüllung der DSGVO muss gewährleistet sein	Muss vorliegen	Muss gesetzliche Standards erfüllen	Nicht möglich/Aufrüsten	Liegt nicht vor

12.21. Rahmenvertrag

Ein Rahmenvertrag außer den Standardverträgen liegt nicht vor. Es fehlt auch die Leistungsbeschreibung.

²¹⁰ https://www.fitko.de/fileadmin/user_upload/FIT-Store_SaaS-Nachnutzungs-AGB.pdf S.10 (Stand 19.1.2023).

²¹¹ https://www.fitko.de/fileadmin/user_upload/FIT-Store_SaaS-Nachnutzungs-AGB.pdf S.10, Stand 19.1.2023.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Rahmenvertrag	SLA/TOM	Muss vorliegen	Muss nachgeholt werden, damit die Vertragsmodalitäten geklärt sind	Die Kernmodalitäten müssen vorhanden sein, Vertrag nachverhandeln	Liegt nicht vor

12.22. Datenschutzcockpit

Eine Datenschutzcockpitschnittstelle liegt nicht vor.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Datenschutzcockpit	Rechtsgrundlage	Bonuspunkt	Darf trotzdem angeboten werden	Darf trotzdem angeboten werden	Liegt nicht vor

12.23. Direkte Kosten

Bei der EfA-Leistung „Online-Sicherheitsüberprüfung“ gibt es keine Informationen darüber, ob Einrichtungs- bzw. Einmalkosten anfallen. Die Verteilung soll jedoch nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Einrichtungskosten	Fallen Einrichtungs- bzw. Einmalkosten an?				keine Angabe
	Art der Kostenverteilung				Königsteiner Schlüssel

Weiterhin ist auch nicht ersichtlich, ob Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung anfallen. Auch hier soll jedoch die Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Betriebs- und Weiterentwicklungskosten	Fallen laufende Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung an?				keine Angabe
	Art der Kostenverteilung				Königsteiner Schlüssel

Bezugnehmend auf ein mögliches Umlageverfahren von Kosten, die explizit dem anschließenden Land in Rechnung gestellt werden, fehlen ebenfalls einschlägige Informationen. Hier sollte seitens der nachnutzenden Kommune vorher geklärt werden, ob das Bundesland, in dem sie sich befindet, etwaige Kosten verteilt.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Umlageverfahren des Landes	Entstehen Kosten durch die Umlageverordnung des Landes?				keine Angabe

12.24. Indirekte Kosten

Es gibt keine Angaben darüber, ob zwangsläufig Fort- und Weiterbildungskosten entstehen werden. Es bleibt der nachnutzenden Behörde folglich überlassen, ob sie eine solche Maßnahme für ihre Mitarbeitenden für angebracht hält.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Fort- und Weiterbildungskosten	Fallen Fort- und Weiterbildungskosten an?				keine Angabe

Im Rahmen der Nachnutzung einer beliebigen EfA-Leistung ist die nachnutzende Behörde dazu verpflichtet, ihre Zuständigkeitsinformationen laufend zu aktualisieren und dem umsetzenden Land mitzuteilen. Je nach Größe der nachnutzenden Behörde kann hierfür ein (anteiliger) Stellenbedarf entstehen, welcher pauschal nicht genau beziffert werden kann und stark von Behörde zu Behörde variieren kann.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Zuständigkeitsinformationen	Entstehen Kosten für bestehende Redaktionssysteme?				grundsätzlich bei allen EfA-Leistungen

Ähnlich wie bei den Zuständigkeitsinformationen verhält es sich auch bei der Öffentlichkeitsarbeit. Je nach Gegebenheiten vor Ort fallen unterschiedliche Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit für die EfA-Leistung „Online-Sicherheitsüberprüfung“ an. Es steht jeder nachnutzenden Behörde frei, Informationsmaterial für die Bürgerinnen und Bürger, Aushangmaterial im Rathaus oder Ähnliches anzufertigen oder darauf zu verzichten. Es ist seitens der EfA-Leistungsbeschreibung nicht zwingend notwendig solche Aufwendungen zu tätigen.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Öffentlichkeitsarbeit	Fallen Kosten für Informationsmaterial an?				grundsätzlich bei allen EfA-Leistungen

Je nach Komplexität der EfA-Anwendung kann es notwendig sein, einen Anwendungssupport zu unterhalten. Im Falle der EfA-Leistung „Online-Sicherheitsüberprüfung“ gibt es hierzu jedoch derzeit keine Angaben, sodass an dieser Stelle keine abschließende Aussage getroffen werden kann.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Anwendungsbetreuer	Entstehen Kosten für Lokale Anwendungsbetreuer				keine Angabe

Ob Kartenlesegeräte benötigt werden, konnte auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend ermittelt werden. Je nach Nutzung des durch die Gemeinde gewählten Zahlungsdienstleisters müssen diese jedoch beschafft werden.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Kartenlesegerät	Entstehen Kosten durch Anschaffung?				Nicht bewertbar

Ob zusätzliche Kosten für die Anschaffung und Nutzung von E-Payment-Lösungen anfallen, hängt davon ab, ob solche Dienste bereits in Verwendung sind oder noch nicht.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
E-Payment	Fallen Kosten durch Anschaffung und Nutzung an				ggf.

Es können, je nach gewählter Option, zusätzliche Kosten für die Anbindung an bestehende Fachverfahren anfallen. Die Höhe dieser Kosten kann dabei allerdings nicht genau beziffert werden. Die Kosten hierfür unterscheiden sich somit von Kommune zu Kommune und fallen nicht zwangsläufig an.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Schnittstellen	Entstehen Kosten für zusätzliche Schnittstellen (bei bestehenden Fachverfahren)?				ggf.

Da es zu zusätzlicher Software im Falle der EfA-Leistung „Online-Sicherheitsüberprüfung“ derzeit keine Angaben gibt, kann eine abschließende Aussage hierzu aktuell nicht getroffen werden.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Zusatzsoftware	Fallen Kosten durch das Verwenden/Einkauf an?				keine Angabe

Damit die Behörden untereinander kommunizieren können, werden OSCI-Empfänger benötigt. Sind diese noch nicht vorhanden, entstehen folglich Kosten für die Anschaffung. Allerdings gibt es auch hierzu derzeit keine Angaben, weshalb eine abschließende Aussage aktuell nicht möglich ist.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
OSCI-Empfänger	Entstehen Kosten durch Bereitstellung?				keine Angabe

Ob Kosten für Terminvergabedienste anfallen, ist davon abhängig, ob die jeweilige Kommune diese nutzen möchte und sie eventuell schon im Einsatz hat. Somit sind diese Kosten theoretisch optional. Auch hier fehlt jedoch eine Angabe zur EfA-Leistung „Online-Sicherheitsüberprüfung“.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Terminvereinbarungsdienste	Fallen Kosten durch diesen an?				keine Angabe

12.25. Vergleich der Kosten

Der Kostenvergleich ist die abschließende Prüfung, die jede Gemeinde für sich selbst durchführen muss. Hierbei werden die aktuellen Kosten für die klassisch angebotene Dienstleistung den zu erwartenden der EfA-Leistung gegenübergestellt.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Vergleich aktuelle Kosten mit voraussichtlichen Kosten	Wie hoch ist der Mehraufwand, bzw. ergeben sich Einsparungen?				individuell

12.26. Lokale, organisatorische Gegebenheiten

Die Gegebenheiten beziehen sich auf die nicht-technische Seite der Strukturen und Prozesse, die in der jeweiligen Behörde vorhanden sind. Bezüglich der Prozesse sollte überprüft werden, welche Prozesse vorhanden sind und ob diese in irgendeiner Weise dokumentiert wurden. Auch sollte dann überlegt werden, ob im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltungsleistung Prozesse angepasst und verändert werden müssen. Ein weiterer Punkt sind eventuell vorhandene, interne Richtlinien (beispielsweise zu Datenschutz oder IT-Sicherheit), die beachtet werden und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Weiter wird abgefragt, ob es nach Einführung der EfA-Lösung Alternativen zur digitalen Beantragung der Leistung geben wird, beziehungsweise inwiefern Bürgerinnen und Bürger bei der digitalen Beantragung unterstützt werden können. Zudem sollte überlegt werden, wie man die Verfügbarkeit der EfA-Lösung an die Zielgruppen kommuniziert wird, schließlich soll diese ja auch genutzt werden. Letztlich kann überlegt werden, ob mit anderen Behörden für die Einführung der EfA-Lösung kooperiert werden kann, um so Ressourcen effektiver zu nutzen und zu teilen sowie Synergieeffekte zu erzielen.

Für die Informationsgewinnung in diesem Abschnitt wurden vorwiegend die von den Herstellern der EfA-Lösung bereitgestellten Unterlagen im FIT-Store verwendet, wobei die zur Verfügung stehenden Informationen diesbezüglich nicht allzu umfangreich waren.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Nicht allgemein beurteilbar / Kommt auf die Kommune	Ergebnis

				an / Einzelfallprüfung	
Gibt es Prozesse in der Behörde, die mit der Dienstleistung zusammenhängen, welche mithilfe der EfA-Lösung digitalisiert werden soll?		Nächstes Kriterium	Übernächstes Kriterium	Einzelfallprüfung nötig.	Im Rahmen der Bewertung der EfA-Leistungen nicht zu beurteilen, da abhängig von der einzelnen Behörde.
Sind diese Prozesse dokumentiert?			Nächstes Kriterium	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Sollen im Zuge der Einführung digitaler Leistungen die Prozesse analysiert und dokumentiert werden?				Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Gibt es verwaltungsinterne Richtlinien zu IT-Diensten (z.B. zusätzliche Sicherheitsvorgaben im IT-Bereich)?		Nächstes Kriterium	Sollten diese nicht mit der EfA-Lösung vereinbar sein, müssen die internen Richtlinien unter Umständen angepasst werden.	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Entsprechen diese in der EfA-Lösung umgesetzten Prozessen vollständig?				Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Können lokal Fälle behandelt werden, die nicht über die EfA-Lösung beantragt werden?		Nächstes Kriterium	Es sollte über die Einrichtung alternativer Kommunikationswege nachgedacht werden, über die Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden können, die keinen elektronischen Antrag stellen können.	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Welche alternativen Kontaktmöglichkeiten stehen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung? Gibt es Unterstützung/Hilfestellung für Menschen, die keine Möglichkeit haben, einen Online-Antrag zu				Einzelfallprüfung nötig.	s.o.

stellen? (evtl. Self-Service-Terminals? Vgl. Banken)					
Wird die Verfügbarkeit der Lösung an Bürgerinnen und Bürger vor Ort kommuniziert?			Die Einführung einer digitalen Antragsstellung/Dienstleistung ist nur sinnvoll, wenn die Bürgerinnen und Bürger diese auch nutzen. Daher sollte man als Behörde eine Idee oder Strategie haben, wie die neue Art der Antragsstellung an die Bürgerinnen und Bürger kommuniziert wird. Man könnte beispielsweise im Amtsblatt und auf der Website Werbung für die neue Möglichkeit der digitalen Anträge machen und eventuell vorhandene Social-Media-Kanäle bespielen.	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Gibt es weitere Kommunen, mit denen ich mich für die Nutzung der EfA-Lösung zusammenschließen kann?	Das kommunale Rechenzentrum sollte eine Übersicht über die Kommunen haben, die bei der Einführung einer EfA-Lösung mit anderen kooperieren wollen. So können Synergien für die Einführung entstehen und Ressourcen für organisatorische Anpassungen oder Personalschulungen geteilt werden. Das bietet Kommunen, die wenige oder keine Ressourcen für Umsetzung des OZG haben eventuell die Möglichkeit, hier trotzdem zu guten Ergebnissen zu kommen.			Einzelfallprüfung nötig.	s.o.

12.27. Lokale technische Anbindung und Roll-Out

Anhand eines Entscheidungsbaums in tabellarischer Form kann eine erste Einschätzung zur Vorgangsweise bei Anbindung der EfA-Leistung an die kommunalen Prozesse und Fachverfahren vorgenommen werden. Diese Kriterien bedürfen der Einzelfallprüfung in der jeweiligen Kommune. So muss geprüft werden, ob das verwendete Fachverfahren eine entsprechende Anbindung an die EfA-Lösung anbietet oder ob eine eigene Entwicklung erfolgen soll.

Zudem stellte sich während des Evaluierungsprozesses heraus, dass für keine der untersuchten EfA-Leistungen ein Datenspeicher benötigt wird.

Der Roll-Out und die Einführung einer EfA-Leistung ist dabei nicht allgemein zu beurteilen und bleibt damit eine Einzelfallprüfung für jede Kommune unter der Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen wie Finanzmittel, Personal, Hardware, etc.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilweise erfüllt	Nicht allgemein beurteilbar / Kommt auf die Kommune an / Einzelfallprüfung	Ergebnis
Wird derzeit in der Kommune schon ein elektronisches Fachverfahren eingesetzt?		Nächstes Kriterium	Vier Kriterien weiter	-	Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.
Welches Fachverfahren wird eingesetzt?	Hersteller/Produkt	Nächstes Kriterium	-	-	-	Anbindungen an Gekos, Telecomputer, Prokommunal und Komm.ONE laut Anbindungsantragsformular vorhanden.
Unterstützt dieses Fachverfahren die EfA-Lösung bzw. ist in der Zukunft eine volle Integration vorgesehen?		Anbindung durchführen	Nächstes Kriterium	-	-	Eine Anbindung an Fachverfahren kann vorgenommen werden (inkl. Zertifizierung).
Lohnt sich die Entwicklung der Schnittstelle?		Eigenentwicklung anstreben	eventuell mit anderen Kommunen zusammenschließen und Druck ausüben	-	Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.
Haben Sie genügend Fälle, sodass sich eine Umstellung auf		-	Nächstes Kriterium	-	Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.

die EfA-Lösung lohnt?						
Loht sich die Implementierung der EfA-Lösung als Datendrehscheibe?	Als Datendrehscheibe wird hier die EfA-Lösung als Benutzeroberfläche verstanden, die die entsprechend eingegebenen Daten an die zuständigen Sachbearbeitenden schickt.	-	-	-	Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.
Stellt die EfA-Lösung ein separates (Post-)Fach?		Eingliederung in Verwaltungsablauf	Eingliederung in Verwaltungsablauf	-	-	Nein.
Stellt die EfA-Lösung eine separate Nachrichtenschnittstelle?		Eingliederung in Verwaltungsablauf	Eingliederung in Verwaltungsablauf	-	-	Nein.
Wird eine Anbindung an Verwaltungsnetze benötigt?	Beispielsweise NdB, LVN, KVN.	Bestehen diese Anbindungen schon?	-	-	-	ja, LVN.
Wird für die EfA-Lösung ein separater Datenspeicher benötigt?		Organisatorische Maßnahme	-	Organisatorische Maßnahme	-	Nein.
Besteht überhaupt ein Einführungsaufwand?	Eventuell ist die EfA-Lösung schon in einem Verwaltungsportal implementiert und muss nur noch für aktiviert und angeschlossen werden.	-	-	-	Nicht allgemein beurteilbar	Nicht allgemein beurteilbar.
Sind alle notwendigen Ressourcen zur Einführung vorhanden?	Beispielsweise Mittel, Personal, Hardware, etc.	-	-	-	Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.

12.28. Bedienung und Bedienbarkeit

Viele der hier zusammengetragenen Informationen entstammen den mitgelieferten Dokumenten des EfA-Anbietenden und wurden auch zum Teil aus den Abbildungen entnommen. Die Prüfung bzw. Beurteilung der erstellten Kriterien beruht daher teils auf den Informationen aus den mitgelieferten

Dokumenten, teils auf den aus den Abbildungen entnehmbaren Details. Weiterhin wurde die EFA-Lösung anhand des zur Verfügung stehenden Test-Dummys beurteilt.

Die Nutzerfreundlichkeit betreffend werden Funktionsweise und -umfang des Online-Dienstes, die Mehrsprachigkeit und das Responsive Design angesprochen. Weitere Details zur Barrierefreiheit / Zudem wurde die Nutzungsfreundlichkeit des Online – Dienstes nach Bereitstellerangaben mit Nutzerinnen und Nutzern getestet und optimiert. Die beigelegten Abbildungen lassen auf ein stringentes, chronologisch ablaufendes Nutzererlebnis schließen. Die Anwendung leitet die Nutzenden durch insgesamt vier Schritte. Anfangs erfolgt der Identitätsnachweis, worauf die Angabe von persönlichen Informationen, das Hochladen von Anlagen und abschließend die Bezahlung folgen. In dem Test-Dummy gibt es die Wahlmöglichkeit zwischen Deutsch und Englisch. Die Anwendung bietet zudem die Möglichkeit, auf leichte Sprache umzustellen. Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist ebenfalls in der Anwendung zu finden. Der Antragsverlauf ist über den Eingabefeldern visualisiert. Nähere Einzelheiten sind der Tabelle im Anschluss zu entnehmen.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Nicht allgemein beurteilbar / Kommt auf die Kommune an / Einzelfallprüfung	Ergebnis
Ist die Anwendung für Bürgerinnen und Bürger einfach zugänglich?	Ziel ist es, den Nutzenden mit nur wenigen Klicks Zugriff auf die digitalen Dienste zu geben.	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit		Keine Informationen vorhanden
Gibt es eine App für alle relevanten Plattformen? Gibt es ansonsten Internetseiten mit responsivem Design? Ist die übergreifende Nutzbarkeit auf verschiedenen Ausgabe-medien gewährleistet?	Eine Herausforderung der Entwickelnden besteht in der Anpassung der Anwendungen an verschiedene Bildschirmgrößen, Betriebssysteme, Auflösungen und Web-Browser.	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit		Keine Informationen vorhanden
Möglichkeit zur Digitalisierung der Unterlagen? Können benötigte Unterlagen direkt hochgeladen / nachgereicht werden?	In vielen Prozessen werden weitere Unterlagen zum Antrag benötigt. Da diese meist in Papierform vorliegen, ist eine Möglichkeit zum Upload dieser Dokumente sinnvoll.	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit		Keine Informationen vorhanden

Ist diese einfach verständlich, damit auch nicht Muttersprachler diese nutzen können?	Die Mehrsprachigkeit einer Anwendung oder zumindest die Verfügbarkeit von einfacher Sprache bildet eine Voraussetzung, um allen Menschen den Zugang zu Leistungen und Angeboten der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen.	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit		Keine Informationen vorhanden
Ist die Anwendung barrierefrei?	Dies betrifft unter anderem die Zugänglichkeit von bereitgestellten Daten und Informationen von öffentlichen Stellen sowie deren elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit visueller, auditiver oder physischer Beeinträchtigung muss gewährleistet werden.	Erfüllt Standards	Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften.	Nacharbeit		Keine Informationen vorhanden
Ist die Anwendung einfach gehalten und sind die Leistungen in wenigen Schritten beantragbar?		Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit		Keine Informationen vorhanden
Kann die Anwendung intuitiv bedient werden?		Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit		Keine Informationen vorhanden
Kann die Anwendung mit assistiver Software genutzt werden?	Assistive Software unterstützt Menschen mit Beeinträchtigungen, indem sie Inhalte einer Website oder einer App für diese abrufbar macht. Dies können	Erfüllt Standards	Verstoß gegen gesetzliche Regelungen.	Nacharbeit		Keine Informationen vorhanden

	Screenreader, Speech-to-text-Software etc. ... sein.					
Gibt es bei Fragen einen Support/ zentralen Experten für die Antragstellenden?		Erfüllt Standards	-	-		Keine Informationen vorhanden
Ist der Antragsverlauf klar ersichtlich und verständlich für Nutzende?	(s. Einkaufsvorgang/ Bezahlvorgang/ Versandvorgang Online Websites	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit		Keine Informationen vorhanden
Gibt es ein Feedbackmodul?		Erfüllt Standards	Nicht zwingend notwendig.	-		Keine Informationen vorhanden
Gibt es die Möglichkeit für Sonderfälle für nicht elektronisch / über das Portal vom Sachbearbeitenden eingegebene Anträge? Wenn ja, Benachrichtigungsmöglichkeit per Post		Erfüllt Standards	Ausschlusskriterium	Nacharbeit		Keine Informationen vorhanden
Stellt die neue Anwendung eine erhebliche Umstellung für die Mitarbeitenden dar? Falls ja, sind Verzögerungen in der Bearbeitungszeit bzw. Schulungsbedarfe eingeplant?	Umstellungen bergen erheblichen Zeitaufwand und sollten beim Rollout berücksichtigt werden.	Erfüllt Standards	Ggfs. Höherer Zeitaufwand	Nacharbeit		Keine Informationen vorhanden
Gibt es Mithilfe von der Komm.ONE/ andere IT – Dienstleistende?		vermutlich eher von regionalem IT -Partner der Kommunen abhängig	-	-		Keine Informationen vorhanden

13. EfA-Lösung: Personenbeförderungsgenehmigung

13.1. Reifegrad

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Reifegrad	Muss OZG-Reifegrad 3-4 haben		Keine EfA-Leistung		Reifegrad 3

Ergebnis:

Unter Reifegrad wird der Digitalisierungsgrad der Verwaltungsdienstleistung behandelt. Die EfA-Leistung erfüllt den Reifegrad 3, da die Online-Leistung einschließlich aller Nachweise vollständig digital abgewickelt werden kann.

13.2. Once-Only-Prinzip

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Once-Only-Prinzip	Erfüllt die EfA-Leistung das Once-Only-Prinzip?	Daten und Nachweise werden aus Registern der Verwaltung abgerufen	Daten und Nachweise müssen von den Nutzenden selbst erbracht werden		Once-Only-Prozess ist nicht erfüllt

Ergebnis:

Bei keiner der geprüften EfA-Leistungen wird das Once-Only-Prinzip erfüllt, dieser Schritt ist stark von der Registermodernisierung abhängig und kann erst in der Zukunft erfüllt werden. So müssten Bürgerinnen und Bürger ihre Daten und Dokumente nur einmal mitteilen. Vorhandene Nachweise sollen durch Registerabfragen und zwischenbehördlichem Datenaustausch ermittelt werden.

13.3. Single Digital Gateway Verordnung (SDG-VO)

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Single Digital Gateway Verordnung (SDG-VO)	Erfüllt die EfA-Leistung die Vorgaben der SDG-VO?	Das Verfahren erfüllt die Vorgaben der SDG-VO	Das Verfahren erfüllt die Vorgaben der SDG-VO nicht (keine Sanktionen in der VO vorgesehen)		Wird nicht geprüft
	Erfasst die SDG-VO das jeweilige Verfahren?	Nachfolgende Kriterien prüfen	Prüfung endet hier		Wird nicht von der SDG-VO erfasst – Ende der Prüfung

Ergebnis:

Der Artikel I Absatz 1 b) SDG-VO legt fest, auf welche Verwaltungsverfahren die Vorgaben der SDG-VO anzuwenden sind. Genannt werden die im Anhang II der SDG-VO und den in den Richtlinien 2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU und 2014/25/EU vorgesehenen Verfahren. Das Verwaltungsverfahren „Personenbeförderungsgenehmigung“ wird im Anhang und den genannten Richtlinien nicht erwähnt. Somit fällt dieses nicht unter die Kriterien der SDG-VO und muss nicht weiter geprüft werden.

13.4. XÖV-Standards

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
XÖV-Standards	Findet ein Datenaustausch statt?	nachfolgende Kriterien beachten	kein XÖV-Standard notwendig		Ja
	Existiert bereits ein XÖV-Standard?	Standard kann verwendet werden	nachfolgende Kriterien beachten		Nein
	Gibt es einen höherrangigen Standard?	höherrangiger Standard verwenden	nachfolgende Kriterien beachten		Nein
	Hohe Fallzahlen?	nachfolgende Kriterien beachten	kein Datenaustausch in XÖV-Standard notwendig		Ja
	Wird es im XFall Format gelöst? Fachnachricht bereits vorhanden?	Fachnachricht verwenden	Antrag bei der FIM, welche ein Stammdatenschema modelliert		Ja
	XTA-Zugang	kann genutzt werden	muss organisiert werden		Ja

Ergebnis:

Ein eigener XÖV-Standard ist für die EfA-Leistung nicht vorhanden. Außerdem besteht kein höherrangiger Standard. Deshalb findet die Datenübertragung im XFall Format statt und eine entsprechende Fachnachricht ist ebenfalls vorhanden.

13.5. Erfüllt die Lösung das, was man sich von einer solchen Lösung 2023 erwarten würde?

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
2023 adäquat?	Anpassung an verschiedene Endgeräte?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja ²¹²

Ergebnis:

Die EfA-Leistung ist für die Nutzung auf mobilen Endgeräten angepasst. Die Anwendung kann von mobilen Endgeräten, ohne Einbußen in Funktion und Darstellung, genutzt werden und ist damit 2023 adäquat.

²¹² https://portal-civ.ekom21.de/civ.public/start.html?oe=00.00.MUE.1.3.3&mode=cc&cc_key=TaxiundMietwagen (Stand 22.12.2022).

13.6. Was wird über die reine technische Lösung hinaus mitgeliefert?

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Was wird über die reine technische Lösung hinaus mitgeliefert?					
Support	Wird Support angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
Kommunikationskanäle Support	Wird Telefonsupport angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Wird Support via Videokonferenz angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird Support via Chat angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird E-Mail-Support angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
Reaktionszeit Support	Die Reaktionszeit des Supports liegt unter einer Stunde/wird unter einer Stunde garantiert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Reaktionszeit des Supports liegt zwischen 1-6 Stunden/wird innerhalb von 1-6 Stunden garantiert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Reaktionszeit des Supports liegt über sechs Stunden/wird über sechs Stunden garantiert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Betriebsverhindernde Störungen 2-12 Stunden, betriebsbehindernde Störungen 8-20 Stunden ²¹³
	Die Reaktionszeit des Supports ist unbekannt/undefiniert	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Supportzeiten	Die Supportzeiten sind die Werktag während der Kernarbeitszeit der Verwaltung (8:00-17:00)	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Supportzeit sind die Werktag über die	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Mo-Do: 7 bis 18 Uhr

²¹³ www.ekom21.de/efa (Stand: 4.11.2023).

	Kernarbeitszeit hinaus				Fr: 7 bis 15 Uhr ²¹⁴
	Die Supportzeit sind auch die Samstage	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Supportzeit sind auch die Sonn- und Feiertage	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Die Supportzeit ist inklusive bundesländer-spezifischer Feiertage	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Supportumfang	Es wird nicht nur technischer Support angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Fachliche Fragestellungen werden vom Support abgedeckt	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Es wird First-Level-Support für Behörden angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Es wird First-Level-Support für sonstige Nutzende angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Es wird Second-Level-Support für Behörden angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Es wird Second-Level-Support für sonstige Nutzende angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Es wird Third-Level-Support für Behörden angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Nutzerforum	Besteht die Möglichkeit sich über die Anwendung in einem Nutzerforum auszutauschen?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Können über das Forum Verbesserungsvorschläge eingereicht werden?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Besteht im Forum die Möglichkeit bereits gemeldete Fehler	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein

²¹⁴ *ibid.*

	und deren Bearbeitungsstand einzusehen?				
Handbuch	Wird eine Fachanwender Dokumentation bereitgestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird eine Admin Dokumentation bereitgestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Einführungs-Checkliste	Wird eine Checkliste als Einführungshilfe angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
Einführungshilfe	Wird eine ausführliche Einführungshilfe angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
Schulungen	Schulungen werden mehrmals jährlich angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Schulungen werden einmal jährlich angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Schulungen werden bei der Einführung der Leistung angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Es werden keine Schulungen angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Schulungen werden kostenfrei angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Schulungen werden kostenpflichtig angeboten	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Patenschaft	Wird eine Patenschaft angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Patenschaft Ersteller	Wird die Patenschaft vom Ersteller der EfA-Leistung angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Mitarbeiterinformation	Wird ein Newsletter angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird über Verbesserungen der EfA-Lösung informiert und Updates und deren Umfang angekündigt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein

	Werden Broschüren zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Bürgerinformation	Werden vorgefertigte Infotexte angeboten?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja ²¹⁵
	Werden Broschüren zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
Ausfüllhilfe	Wird ein Erklär-Video zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja
	Wird eine Ausfüllhilfe (ausgefülltes) Muster zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Nein
	Wird eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Verfügung gestellt?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Ja

Ergebnis:

Diese Kriterien behandeln die Zusatzleistungen, wie Support, Info- oder Schulungsmaterial neben der eigentlichen EfA-Leistung. Ein Basis-Support via Telefon und E-Mail wird angeboten. Ebenfalls sind die Reaktionszeit und Erreichbarkeit des Supports angegeben. Hilfestellungen werden in Form einer Einführungs-Checkliste und einer Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Verfügung gestellt. Schulungen und Informationsmaterial, wie z.B. Broschüren, Infoblätter usw. finden sich nicht im Portfolio der EfA-Leistung.

13.7. Entspricht die Lösung den Vorgaben des Bundeslandes?

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Entspricht die Lösung den Vorgaben des Bundeslandes?					
Nachnutzungsvereinbarung	Liegt ein geschlossener Nachnutzungsvertrag für das betroffene Bundesland vor?	Nachnutzungsvertrag kann genutzt werden	Falls weder Nachnutzungsvereinbarung noch geschlossenes Verwaltungsabkommen erfüllt sind, kann die EfA nicht genutzt werden		Aktuell liegen keine Nachnutzungsverträge im Fit-Store vor, die Möglichkeit Nachnutzungsverträge zu schließen wird aber angeboten
Geschlossene Verwaltungsabkommen	Liegt ein Verwaltungsabkommen für das betroffene Land vor?	Verwaltungsabkommen kann genutzt werden	Falls weder Nachnutzungsvereinbarung noch geschlossenes		Nein

²¹⁵ https://portal-civ.ekom21.de/civ.public/start.html?oe=00.00.MUE.1.3.3&mode=cc&cc_key=TaxiundMietwagen
(Stand 22.12.2022)

			Verwaltungsabkommen erfüllt sind, kann die EfA nicht genutzt werden		
Zusicherungen/Zertifizierungen	Gibt es Zusicherungen zur Betriebsqualität?	Zusatzleitung	Keine Zusatzleistung		Nein
Kommunale Satzungen	Kann eine Anpassung der EfA-Lösung an Satzungen vorgenommen werden?	Zusatzleistung	Keine Zusatzleistung		Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist ein Bundesgesetz (Bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage, keine Einbindung regionaler Satzungen vorgesehen). Länderspezifische Anforderungen können angepasst werden ²¹⁶

Ergebnis:

Nachnutzungsverträge oder Verwaltungsabkommen können geschlossen werden und bestätigen, dass die EfA-Lösung den Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes entspricht. Aktuell wurden weder geschlossene Nachnutzungsverträge oder Verwaltungsabkommen veröffentlicht, diese können aber in Zukunft noch folgen. Umsetzendes Land der EfA-Lösung ist Hessen, daher ist davon auszugehen, dass für dieses Bundesland bereits alle Vorgaben erfüllt sind. Die geschlossenen Nachnutzungsverträge sollten schnellstmöglich aufgelistet werden, da sie eine große Orientierungshilfe darstellen und durch Nennung eines Bundeslandes eine Vielzahl von Kommunen angesprochen wird.

13.8. Identifikationsmöglichkeit

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Identifikationsmöglichkeit	Besteht die Möglichkeit sich zu identifizieren?				Ja→ (Verwaltungsportal) Identifikation mittels Nutzerkonto Bund oder manuelle Angabe der Daten

Ergebnis:

Es ist möglich sich mit den jeweiligen Antragsdaten zu identifizieren. Der Identitätsnachweis kann über das ELSTER-Unternehmenskonto erfolgen. Hierfür benötigt man ein Konto. Weiter besteht die Möglichkeit die Antragsdaten manuell einzugeben. Für das Herunterladen der Dokumente ist ein Nutzerkonto erforderlich. Für das Erstellen des Nutzerkontos ist eine Registrierung mittels E-Mail und Passwort notwendig.

²¹⁶ <https://wirtschaft.hessen.de/verkehr/strassenverkehr/onlinezugangsgesetz/personenbefoerderungsgenehmigung>
(Stand: 22.12.2022)

13.9. Personenbezogene Daten

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Personenbezogene Daten	Auf welcher Vertrauensbasis erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten? Werden personenbezogene Daten benötigt?				Ja → Verwaltungsportal; Name, Anschrift, E-Mail

Ergebnis:

Es werden personenbezogene Daten benötigt um den Online-Service zu nutzen. Durch die digitale Antragsstrecke wird es ermöglicht personenbezogene Daten automatisiert zu übertragen. Für den Identitätsnachweis werden Daten des Antragstellers benötigt. Hierzu gibt es die Möglichkeit personenbezogene Daten manuell einzugeben. Zu den personenbezogenen Daten gehören die Kontaktdaten des Antragstellers, wie die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer sowie die finanziellen Daten. Die antragstellende Person muss zudem die Bescheinigung über die fachliche Eignung sowie Unterlagen über die persönliche Zuverlässigkeit hochladen.

13.10. Stellvertretung

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Stellvertretung	Können sich bestimmte Personenkreise als Stellvertreter in der eFA-Lösung online ausweisen?				Nein (bzw. nur bei juristischen Personen implizit durch die Nutzung der ELSTER-Credentials)

Ergebnis:

Organisationen können sich mit dem ELSTER-Zertifikat authentifizieren. Hierbei muss angegeben werden, ob die Nutzenden als Vertretung erscheinen.

13.11. Echtzeitabfrage

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Echtzeitabfrage	Liegt die Möglichkeit einer Echtzeitabfrage vor? Sind betroffene Register erstellt verfügbar?				k. A. unklar

Ergebnis:

Informationen, ob eine Echtzeitabfrage möglich ist, sind nicht vorhanden. Für den Online-Antrag wird ein Auszug aus dem Handelsregister sowie dem Gewerbezentralregister benötigt.

13.12. Einheitlichkeit

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Einheitlichkeit	Existiert das Identifikationsverfahren bereits oder wird ein Neues geschaffen?				(manuelle Dateneingabe möglich)
	Bereits EU-Weite Benutzung	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt			
	Deutschlandweite Benutzung	Annehmbar, nächster Prüfungspunkt			ELSTER-Unternehmenskonto
	Keine starke Nutzung	Ausschluss der möglichen EfA Leistung			
	Neuschaffung	Ausschluss der möglichen EfA Leistung			

Ergebnis:

Es steht das ELSTER-Unternehmenskonto als Identifikationsmethode zur Verfügung. Für dieses muss jedoch ein separates Konto angelegt werden. Außerdem wird dieses hauptsächlich nur in Deutschland verwendet.

Eine weitere Möglichkeit ist die komplette manuelle Dateneingabe des Antrags, wobei man dabei nicht von einer klassischen Identifikation sprechen kann.

13.13. ID-Zuordnung

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
ID-Zuordnung					
Automatische Zuordnung	Wird die ID dem Bürger automatisch zugewiesen?	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Scheidet als mögliche EfA-Leistung aus.		ELSTER-Unternehmenskonto Ja mit Ausnahme; manuelle Dateneingabe nicht erfüllt
Mehrfachzuteilung	Kann eine ID mehrfach vergeben werden? Auch zum Missbrauch geeignet?	Scheidet als mögliche EfA-Leistung aus.	Optimalfall, Nächster Prüfungspunkt		Missbrauch bei ELSTER theoretisch möglich; Missbrauch bei manueller Dateneingabe auf jeden Fall möglich; somit Kriterium erfüllt

Ergebnis:

Beim ELSTER-Unternehmenskonto wird das Unternehmenskonto nur bei Bedarf des Benutzers eröffnet und somit die ID zugewiesen. Ein Missbrauch bei ELSTER ist nur in dem Fall möglich, bei Wissen der Steuer ID einer juristischen Person, und Abfangen eines Registrierungsbriefes. In diesem Fall kann ein Konto ohne Wissen der juristischen Person auf deren Name erstellt werden. Dieser Fall dürfte jedoch eher unwahrscheinlich sein, aber die Möglichkeit ist in der Theorie gegeben.

Bei der manuellen Dateneingabe können fiktive Daten eingegeben werden. Dieses Risiko bleibt derzeit bestehen.

13.14. Nutzergruppen

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Nutzergruppen	Ist die Nutzung für verschiedene Nutzergruppen möglich? Mögliche Nutzergruppen: Bürger (Deutschland), EU-Bürger, EWR Bürger, juristische Personen.	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Am besten mögliche Nutzergruppen erweitern. Jedoch kein Ausschlusskriterium.		ELSTER ja mit Ausnahme ausländische Personen; manuelle Dateneingabe jeder möglich Kriterium erfüllt

Ergebnis:

Für die nicht deutschen juristischen Personen, ist der Zugang in dieser Weise erschwert, dass sie eine deutsche Steuernummer brauchen, um sich bei ELSTER-Unternehmenskonto registrieren zu können. Hierbei ist fraglich wie benutzerfreundlich und in welcher Geschwindigkeit dies erfolgen kann.

Durch die manuelle Dateneingabe ist die Nutzung für jede Nutzergruppe einschränkungsfrei möglich.

13.15. Interne Identifikation

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
interne Identifikation	Existiert ein internes Identifikationsverfahren? Bestenfalls auf einem europäischen Standard.	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Kein Ausschlusskriterium. Am besten nachbessern.		Keine Informationen
	Existiert ein Identifikationsverfahren für auswärtige Behörden inklusive Zugriff?	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Kein Ausschlusskriterium. Am besten nachbessern.		Keine Informationen

Ergebnis:

Keine Informationen vorhanden

13.16. Sicherheitsniveau

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Sicherheitsniveau	Hat das Identifikationsverfahren mindestens Level substantial oder sogar high	Mindestanforderung, nächster Prüfungspunkt	Scheidet als mögliche EfA-Leistung aus.		ELSTER-Unternehmenskonto (substantial); manuelle Dateneingabe (low)

Ergebnis:

Das ELSTER-Unternehmenskonto entspricht dem Sicherheitsniveau substantial. Dies stellt nicht den Optimalfall dar. Die Mindestanforderung der eIDAS-VO schreibt jedoch substantial vor. Somit ist für juristische Personen mittels ELSTER-Unternehmenskonto das Kriterium noch erfüllt, mit der Einschränkung dass ELSTER nicht an die Europäische Kommission notifiziert wurde.

Durch die manuelle Dateneingabe (Sicherheitsniveau low) wird die Mindestanforderung (substantial) nach § 6 der eIDAS-VO nicht erreicht. Somit scheidet die EfA-Lösung in diesem Fall als mögliche Lösung aus.

13.17. Daten Mapping

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Daten-Mapping	Ist Daten Mapping möglich	Optimalfall, nächster Prüfungspunkt	Nachbessern, jedoch kein Ausschlusskriterium.		keine Information

Ergebnis:

Informationen, ob eine Daten Mapping möglich ist, sind nicht vorhanden.

13.18. IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV)

Die Leistung wird über die Portalplattform civento von der ekom21 angeboten. Diese muss zwangsweise die IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund einhalten, damit der bundesweite Datenaustausch legal durchgeführt werden kann. Die Leistung wird als Software as a Service²¹⁷ im ASP-Betrieb²¹⁸ angeboten und im ekom21 eigenen Rechenzentrum verarbeitet.²¹⁹

Die Plattform wird eine Schnittstelle für das Nutzerkonto Bund und eine Schnittstelle für ePayment haben²²⁰. Ohne Zahlungsmöglichkeit wird die Leistung nicht angeboten. Die Verwaltungsdienstleister müssen sich um die Verträge mit den ePayment-Providern selbst kümmern, aber es stehen vorbereitete Verträge mit ausgewählten Anbietern zur Verfügung.

²¹⁷ <https://www.ekom21.de/kunden/efa/allg.-efa-leistungsbeschreibung-01.12.2022-final.docx?cid=48x> S.12 (Stand 19.1.2023).

²¹⁸ *ibid.*

²¹⁹ *ibid.*, S.4.

²²⁰ *ibid.*, S.12.

Nutzerkonten des eigenen Bundeslandes müssen selbständig vorbereitet werden, diese Leistung wird von der ekom21 nicht angeboten.

BSI-Standard 200-2

Ekom21 ist nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz BSI-Standard 200-2 zertifiziert für die informationstechnischen Anlagen und Lösungen, die zum Betrieb und Erbringung der ASP-Dienstleistungen erforderlich sind.²²¹

Vertrauensniveaubewertung zur Identitätsprüfung

Dazu liegen keine Angaben vor, außer dass das Vertrauensniveau auf einem bestimmten Niveau durchgeführt wird.²²²

Kryptographische Verschlüsselung

Die Übertragung der Daten erfolgt über das OSCI-Transport-Protokoll.²²³ Verschlüsselt werden die Daten im XML-Dateiformat. Ist noch kein Verschlüsselungsstandard ausgewählt oder festgeschrieben, dann nutzt ekom21 XTA um Lücken zu schließen.²²⁴

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV)	BSI Standard 200-2	Muss vorliegen	Teilnahme an bundesweiten Portalen nicht möglich		Anbieter ist ISO 27001-zertifiziert
	Vertrauensniveaubewertung zur Identitätsprüfung	Muss vorliegen	Teilnahme an bundesweiten Portalen nicht möglich		Anbieter ist ISO 27001-zertifiziert
	Kryptographische Verschlüsselung	Muss vorliegen	Teilnahme an bundesweiten Portalen nicht möglich		Verschlüsselung mit XML

13.19. Technische Richtlinien BSI

Über standardisierte Schnittstellen sollen die Fachverfahren angeschlossen werden. Die Verwaltungsleistungen, die zu erwarten sind, lassen sich im Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung finden.

Electronic ID-Documents TR 03105

Die Personen und juristische Personen müssen eindeutig identifizierbar sein. Die Identifizierung erfolgt über das Nutzerkonto Bund oder über ein Landeskonto.²²⁵ Dabei variieren je nach Land die Schutzeinstufungen.

²²¹ <https://www.ekom21.de/unternehmen/zertifizierungen/zertifikat-bsi-igz-0456-2021.pdf?cid=381> S.1 (Stand 19.1.2023).

²²² <https://www.ekom21.de/kunden/efa/allg.-efa-leistungsbeschreibung-01.12.2022-final.docx?cid=48x> S.16, Stand 19.1.2023.

²²³ *ibid.*, S.21.

²²⁴ *ibid.*, S.13.

²²⁵ <https://www.ekom21.de/kunden/efa/allg.-efa-leistungsbeschreibung-01.12.2022-final.docx?cid=48x> S.16 (Stand 19.1.2023).

Sichere Kommunikation TR 03132

Die Daten werden im XML-Format über das OSCI-Transport-Protokoll übertragen. Dabei sichern zusätzlich die XÖV-Standards der öffentlichen Verwaltung und das XInneres-Basismodul. Die spezifischen Standards für die Fachverfahren werden bei Vorliegen ebenfalls verwendet.²²⁶

Public-Key-Infrastructure TR 03145

Zu PKI werden von der ekom21 keine Angaben gemacht. Teilweise liefert das XML-Dateiformat ähnliche Ergebnisse, aber nicht in allen Bereichen. In den Verträgen sichert das Unternehmen jedoch zu, dass die Datenübertragungen sicher sind.²²⁷

Technische Sicherheitseinrichtungen TR 03153

Über verschiedene Maßnahmen, die in den TOM von ekom21 aufgelistet sind, werden die Daten vor Manipulation geschützt.²²⁸

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Technische Richtlinien BSI	electronic ID-Documents	Muss vorliegen	Darf nicht angeboten werden	Muss nach gerüstet werden	Liegen vor
	Sichere Kommunikation	Muss vorliegen	Darf nicht angeboten werden	Muss nach gerüstet werden	Liegen vor
	Public Key Infrastructure	Muss vorliegen	Darf nicht angeboten werden	Muss nach gerüstet werden	Liegen vor
	Technische Sicherheitseinrichtung	Muss vorliegen	Darf nicht angeboten werden	Muss nach gerüstet werden	Liegen vor

13.20. DSGVO-VO

Die ekom21 unterscheidet zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern; dementsprechend werden verschiedene rechtliche Vertragsmöglichkeiten angeboten. Bei Nicht-Mitgliedern müssen individuelle Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen werden. Dafür sind von der ekom21 allerdings Muster und Infos auf der Website (www.ekom21.de/avv) zur Verfügung gestellt. Anpassungen oder Änderungen der Muster sind ausgeschlossen.

Sind Verwaltungsanbieter Mitglied der ekom21, gilt hier die Satzung als anderes Rechtsinstrument nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO. Zusätzlich gelten die ekom21-Benutzungsordnung und die festgelegten Bedingungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 4 Nr. 8 DSGVO. Im Sinne des Art. 28 DSGVO besteht also eine rechtliche Bindung der ekom21-Mitglieder ohne den Abschluss gesonderter Auftragsverarbeitungsverträge an die rechtlichen Vorgaben der ekom21.

Zusätzlich zu den rechtlichen Angaben zur Auftragsverarbeitung stellt die ekom21 weitere Informationen zur Auftragsverarbeitung zur Verfügung. Diese sind im DS-Dokumentationsportal der ekom21 zu finden. Teile des Art. 28 Abs. 2, 3 DSGVO finden sich darin wieder; außerdem Angaben zum Gegenstand sowie Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und betroffenen Personen.

²²⁶ *ibid.*, S. 21.

²²⁷ *ibid.*, S.22.

²²⁸ <https://www.ekom21.de/meta/auftragsverarbeitung/ekom21-tom-20210924.pdf?cid=364> (Stand 19.1.2023).

Des Weiteren stellt die ekom21 ein Muster für die Datenschutzerklärung bereit,²²⁹ welches gemeinsam mit der Erklärung über die Barrierefreiheit durch den Verwaltungsdiensteanbieter an örtliche und rechtliche Belange angepasst werden muss. Hintergrund ist die Verantwortung des Verwaltungsdiensteanbieters im datenschutzrechtlichen Sinne nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Ihm obliegt die Erstellung einer Datenschutzerklärung gemäß den Art. 13, 14 DSGVO.

Außerdem ist nach Art. 30 DSGVO ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, in welchen Verarbeitungstätigkeiten der jeweiligen OZG-Prozesse aufgeführt werden.²³⁰ Zu führen ist dies sowohl vom Verwaltungsdiensteanbieter, als auch vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung und der ekom21. Die ekom21 stellt ihr Verzeichnis dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anfrage zur Verfügung (Art. 30 Abs. 4 DSGVO). Eine Pflicht der ekom21, das Verzeichnis dem Verantwortlichen oder Dritten zur Verfügung zu stellen, wird ausgeschlossen.

In der Regel ist eine Datenschutzfolgeabschätzung entbehrlich, im Übrigen liegt die Verantwortung hier jedoch stets beim Verwaltungsdiensteanbieter gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO, da dieser Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist. Hierzu können Verwaltungsdiensteanbieter sich an der Leistungsbeschreibung und den beigefügten Unterlagen zur Auftragsverarbeitung sowie der Beschreibung für jede EfA-Leistung orientieren.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
DSG-VO	Erfüllung der DSG-VO muss gewährleistet sein	Muss vorliegen	Darf nicht angeboten werden	Muss nach gerüstet werden	Liegen vor

13.21. Rahmenvertrag

Im Rahmen der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) werden geeignete Maßnahmen gegen Datenverlust und unbefugten Zugriffen Dritter umgesetzt.²³¹ Dazu zählen u.a. regelmäßige Backups, Softwareupdates, Überprüfungen der übermittelten Daten auf Schadsoftware sowie die Gewährleistung von Netzwerksicherheit gemäß dem Stand der Technik.

Um die Datenminimierung zu gewährleisten, werden personenbezogene Daten in der Erfassung und der Kenntnisnahme vorhandener Daten reduziert, außerdem werden automatische Löschroutinen implementiert²³². Allgemein werden automatische Verarbeitungsprozesse gegenüber im Dialog gesteuerten Prozessen bevorzugt. Datenminimierung und Speicherbegrenzung beruhen auf Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO, die datenschutzfreundlichen Voreinstellungen auf Art. 25 Abs. 2 DSGVO.

Auch zur Gewährleistung der Vertraulichkeit²³³ werden seitens der ekom21 die Bestimmungen zur Vertraulichkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f), Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b), Art. 29, Art. 32 Abs. 1 lit. b), Art. 32 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 5 DSGVO eingehalten, daneben die Pseudonymisierung und Verschlüsselung gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. a) und Art. 25 Abs. 1 DSGVO, die Belastbarkeit nach Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO und Regelungen

²²⁹ <https://www.ekom21.de/meta/datenschutzerklaerung/> (Stand 19.1.2023).

²³⁰ <https://www.ekom21.de/meta/auftragsverarbeitung/ekom21-tom-20210924.pdf?cid=364> S.6 (Stand 19.1.2023).

²³¹ *ibid.*, S.6.

²³² <https://www.ekom21.de/meta/auftragsverarbeitung/ekom21-tom-20210924.pdf?cid=364> S.1, (Stand 19.1.2023).

²³³ *ibid.*

zur Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen nach Art. 33 Abs. 3 lit. d) und Art. 34 Abs. 2 DSGVO.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit²³⁴ gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO, der Wiederherstellbarkeit gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO und ebenfalls zur Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen nach Art. 33 Abs. 3 lit. d und Art. 34 Abs. 2 DSGVO werden ebenso getroffen, wie Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität: Dort werden die Vorgaben der DSGVO zur Richtigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO), Integrität (Art. 5 Abs. 1 lit. f, Art. 32 Abs. 1 lit. f DSGVO), Fehler- und Diskriminierungsfreiheit beim Profiling (Art. 22 Abs. 3, 4 i. V. m. ErwGr. 71 DSGVO), Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO), Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen (Art. 33 Abs. 3 lit. d, Art. 34 Abs. 2 DSGVO) und zur Angemessenen Überwachung der Verarbeitung (Art. 32, 33, 34 DSGVO) einbezogen.

Auch auf die Zweckbindung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO gehen die TOM der ekom21 ein, außerdem auf die Transparenz, die mit Maßnahmen unter Einhaltung der Art. 4, Art. 5, Art. 7, Art. 12, Art. 15, Art. 24, Art. 28, Art. 30, Art. 32, Art. 33, Art. 34, Art. 35 und Art. 58 DSGVO gewährleistet wird²³⁵.

Der letzte große Punkt in der Übersicht der TOM ist die Gewährleistung der Intervenierbarkeit²³⁶. Dabei werden individuelle Maßnahmen für einzelne Verarbeitungstätigkeiten ergriffen, außerdem Maßnahmen hinsichtlich organisatorischer und personeller Prozesse wie die schriftliche Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten und eines Vertreters, Single Point of Contact für Datenanfragen und eine dokumentierte Bearbeitung von Störungen und Änderungen an Verarbeitungstätigkeiten und der TOM. Hierzu wird die DSGVO in folgenden Aspekten einbezogen: Unterstützung bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten (Art. 12 Abs. 2 DSGVO), Identifizierung und Authentifizierung (Art. 12 Abs. 6 DSGVO), Berichtigungsmöglichkeit von Daten (Art. 5 lit. d, Art. 16 DSGVO), Löscharbeit von Daten (Art. 17 Abs. 1 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung von Daten (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 Abs. 1 DSGVO), Eingriffsmöglichkeit in Prozesse automatisierter Entscheidungen (Art. 22 Abs. 3 DSGVO), Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO), Behebung und Abmilderung von Datenschutzverletzungen (Art. 33 Abs. 3 lit. d, 34 Abs. 2 DSGVO), Einwilligungsmanagement (Art. 4 Nr. 11, Art. 7 Abs. 4 DSGVO), Umsetzung aufsichtsbehördlicher Anordnungen (Art. 58 Abs. 2 lit. f und lit. j DSGVO).

Im Vertrag der ekom21 mit den Verwaltungsdiensteanbietern werden die Service-, Reaktions- und Erledigungszeiten genannt. Diese werden definiert und klassifiziert.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Rahmenvertrag	SLA/TOM	Muss vorliegen	Muss nachgeholt werden, damit die Vertragsmodalitäten geklärt sind	Die Kernmodalitäten müssen vorhanden sein, Vertrag nachverhandeln	Liegen vor

²³⁴ *ibid.*, S.5.

²³⁵ *ibid.*, S.6.

²³⁶ *ibid.*, S.8.

13.22. Datenschutzcockpit

Die civento-Plattform ist eine modulare Software, an die Schnittstellen hinzugefügt werden können. Eine Schnittstelle für das Datenschutzcockpit ist jedoch momentan nicht angedacht.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Datenschutzcockpit	Rechtsgrundlage	Bonuspunkt	Darf trotzdem angeboten werden	Darf trotzdem angeboten werden	Liegt nicht vor

13.23. Direkte Kosten

Bei der EfA-Leistung „Personenbeförderungsgenehmigung“ werden je nach Lösungsoption unterschiedliche Einrichtungs- bzw. Einmalkosten genannt. So werden für die Option inklusive Schnittstelle zu den verwendeten Fachverfahren 3.360,00 € angegeben. Ebenfalls mit 3.360,00 € wird die Lösung ohne Schnittstelle genannt, die dafür eine PDF-Lösung für jene Genehmigungsbehörden bietet, die derzeit ohne Fachverfahren arbeiten oder von einer Anbindung absehen. Für die Option ohne Schnittstelle zu den bestehenden Fachverfahren aber inklusive des gesamten Prozesses wird mit Kosten von 7.200,00 € angegeben. Die jeweils genannten Einrichtungs- bzw. Einmalkosten fallen dabei je Verwaltungsstelle an.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Einrichtungskosten	Fallen Einrichtungs- bzw. Einmalkosten an?				inkl. Schnittstelle zu Fachverfahren: 3.360,00 € ohne Schnittstelle zu Fachverfahren, inkl. PDF-Lösung: 3.360,00 € ohne Schnittstelle zu Fachverfahren, inkl. ganzer Prozess: 7.200,00 €
	Art der Kostenverteilung				pro Verwaltungsstelle

Die laufenden Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung liegen zwischen 973,54 € und 13.024,77 €. Maßgeblich für die tatsächliche Höhe sind die Einwohnerzahl des Vorjahres der Beauftragung sowie die Anzahl der nachnutzenden Behörden.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Betriebs- und Weiterentwicklungskosten	Fallen laufende Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung an?				973,54 € bis 13.024,77 €
	Art der Kostenverteilung				maßgeblich ist die Einwohnerzahl des Vorjahrs der Beauftragung sowie die Anzahl der nachnutzenden Behörden

Bezugnehmend auf ein mögliches Umlageverfahren von Kosten, die explizit dem anschließenden Land in Rechnung gestellt werden, erübrigt sich dies im Fall der EfA-Leistung „Personenbeförderungsgenehmigung“, da derartige Kosten nicht anfallen.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Umlageverfahren des Landes	Entstehen Kosten durch die Umlageverordnung des Landes?				nein

13.24. Indirekte Kosten

Aus der Leistungsbeschreibung sowie den zusätzlichen Dokumenten der EfA-Leistung „Personenbeförderungsgenehmigung“ geht nicht hervor, dass zwangsläufig Fort- und Weiterbildungskosten entstehen werden. Es bleibt der nachnutzenden Behörde folglich überlassen, ob sie eine solche Maßnahme für ihre Mitarbeitenden für angebracht hält.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Fort- und Weiterbildungskosten	Fallen Fort- und Weiterbildungskosten an?				optional

Im Rahmen der Nachnutzung einer beliebigen EfA-Leistung ist die nachnutzende Behörde dazu verpflichtet, ihre Zuständigkeitsinformationen laufend zu aktualisieren und dem umsetzenden Land mitzuteilen. Je nach Größe der nachnutzenden Behörde kann hierfür ein (anteiliger) Stellenbedarf entstehen, welcher pauschal nicht genau beziffert werden und stark von Behörde zu Behörde variieren kann.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Zuständigkeitsinformationen	Entstehen Kosten für bestehende Redaktionssysteme?				grundsätzlich bei allen EfA-Leistungen

Ähnlich wie bei den Zuständigkeitsinformationen verhält es sich auch bei der Öffentlichkeitsarbeit. Je nach Gegebenheiten vor Ort fallen unterschiedliche Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit für die

EfA-Leistung „Personenbeförderungsgenehmigung“ an. Es steht jeder nachnutzenden Behörde frei, Informationsmaterial für die Bürgerinnen und Bürger, Aushangmaterial im Rathaus oder Ähnliches anzufertigen oder darauf zu verzichten. Es ist seitens der EfA-Leistungsbeschreibung nicht zwingend notwendig solche Aufwendungen zu tätigen.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Öffentlichkeitsarbeit	Fallen Kosten für Informationsmaterial an?				grundsätzlich bei allen EfA-Leistungen

Je nach Komplexität der EfA-Anwendung kann es notwendig sein, einen Anwendungssupport zu unterhalten. Im Falle der EfA-Leistung „Personenbeförderungsgenehmigung“ erübrigt sich die Fragestellung, ob Kosten bei der nachnutzenden Behörde entstehen, da ein solcher Support seitens des umsetzenden Landes angeboten wird.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Anwendungsbetreuer	Entstehen Kosten für Lokale Anwendungsbetreuer				Nein.

Ob Kartenlesegeräte benötigt werden, konnte auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend ermittelt werden. Je nach Nutzung des durch die Gemeinde gewählten Zahlungsdienstleisters müssen diese jedoch beschafft werden.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Kartenlesegerät	Entstehen Kosten durch Anschaffung?				Nicht bewertbar

Ob zusätzliche Kosten für die Anschaffung und Nutzung von E-Payment-Lösungen anfallen, hängt davon ab, ob solche Dienste bereits in Verwendung sind oder noch nicht.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
E-Payment	Fallen Kosten durch Anschaffung und Nutzung an				ggf.

Bei Anbindung an bestehende Fachverfahren fallen bei der EfA-Leistung „Personenbeförderungsgenehmigung“ keine zusätzlichen Kosten an. Diese sind bereits in den Einrichtungs- bzw. Einmalkosten enthalten (s. o.).

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Schnittstellen	Entstehen Kosten für zusätzliche Schnittstellen (bei bestehenden Fachverfahren)?				ggf.

Da zusätzliche Software im Falle der EfA-Leistung „Personenbeförderungsgenehmigung“ nicht benötigt wird, entstehen hierfür auch keine Kosten.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Zusatzsoftware	Fallen Kosten durch das Verwenden/Einkaufen an?				nein

Damit die Behörden untereinander kommunizieren können, werden OSCI-Empfänger benötigt. Sind diese noch nicht vorhanden, entstehen folglich Kosten für die Anschaffung.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
OSCI-Empfänger	Entstehen Kosten durch Bereitstellung?				ggf.

Ob Kosten für Terminvergabedienste anfallen, ist davon abhängig, ob die jeweilige Kommune diese nutzen möchte und sie eventuell schon im Einsatz hat. Somit sind diese Kosten theoretisch optional.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Terminvereinbarungsdienste	Fallen Kosten durch diesen an?				ja, falls noch nicht vorhanden

13.25. Vergleich der Kosten

Der Kostenvergleich ist die abschließende Prüfung, die jede Gemeinde für sich selbst durchführen muss. Hierbei werden die aktuellen Kosten für die klassisch angebotene Dienstleistung den zu erwartenden der EfA-Leistung gegenübergestellt.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Ergebnis
Vergleich aktuelle Kosten mit voraussichtlichen Kosten	Wie hoch ist der Mehraufwand, bzw. ergeben sich Einsparungen?				individuell

13.26. Lokale, organisatorische Gegebenheiten

Die Gegebenheiten beziehen sich auf die nicht-technische Seite der Strukturen und Prozesse, die in der jeweiligen Behörde vorhanden sind. Bezüglich der Prozesse sollte überprüft werden, welche Prozesse vorhanden sind und ob diese in irgendeiner Weise dokumentiert wurden. Auch sollte dann überlegt werden, ob im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltungsleistung Prozesse angepasst und verändert werden müssen. Ein weiterer Punkt sind eventuell vorhandene, interne Richtlinien (beispielsweise zu Datenschutz oder IT-Sicherheit), die beachtet werden und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Weiter wird abgefragt, ob es nach Einführung der EfA-Lösung Alternativen zur digitalen Beantragung der Leistung geben wird, beziehungsweise inwiefern Bürgerinnen und Bürger bei der digitalen Beantragung unterstützt werden können. Zudem sollte überlegt werden, wie man die

Verfügbarkeit der EfA-Lösung an die Zielgruppen kommuniziert wird, schließlich soll diese ja auch genutzt werden. Letztlich kann überlegt werden, ob mit anderen Behörden für die Einführung der EfA-Lösung kooperiert werden kann, um so Ressourcen effektiver zu nutzen und zu teilen sowie Synergieeffekte zu erzielen.

Für die Informationsgewinnung in diesem Abschnitt wurden vorwiegend die von den Herstellern der EfA-Lösung bereitgestellten Unterlagen im FIT-Store verwendet, wobei die zur Verfügung stehenden Informationen diesbezüglich nicht allzu umfangreich waren.

Kriterium	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls teilerfüllt	Nicht allgemein beurteilbar/ Kommt auf die Kommune an / Einzelfallprüfung	Ergebnis
Gibt es Prozesse in der Behörde, die mit der Dienstleistung zusammenhängen, welche mithilfe der EfA-Lösung digitalisiert werden soll?		Nächstes Kriterium	Übernächstes Kriterium	Einzelfallprüfung nötig.	Im Rahmen der Bewertung der EfA-Leistungen nicht zu beurteilen, da abhängig von der einzelnen Behörde.
Sind diese Prozesse dokumentiert?			Nächstes Kriterium	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Sollen im Zuge der Einführung digitaler Leistungen die Prozesse analysiert und dokumentiert werden?				Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Gibt es verwaltungsinterne Richtlinien zu IT-Diensten (z.B. zusätzliche Sicherheitsvorgaben im IT-Bereich)?		Nächstes Kriterium	Sollten diese nicht mit der EfA-Lösung vereinbar sein, müssen die internen Richtlinien unter Umständen angepasst werden.	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Entsprechen diese den in der EfA-Lösung umgesetzten Prozessen vollständig?				Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Können lokal Fälle behandelt werden, die nicht über die EfA-Lösung beantragt werden?		Nächstes Kriterium	Es sollte über die Einrichtung alternativer Kommunikationswege nachgedacht werden, über die Bürgerinnen und	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.

			Bürger unterstützt werden können, die keinen elektronischen Antrag stellen können.		
Welche alternativen Kontaktmöglichkeiten stehen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung? Gibt es Unterstützung/Hilfestellung für Menschen, die keine Möglichkeit haben, einen Online-Antrag zu stellen? (evtl. Self-Service-Terminals? Vgl. Banken)				Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Wird die Verfügbarkeit der Lösung an Bürgerinnen und Bürger vor Ort kommuniziert?			Die Einführung einer digitalen Antragsstellung/Dienstleistung ist nur sinnvoll, wenn die Bürgerinnen und Bürger diese auch nutzen. Daher sollte man als Behörde eine Idee oder Strategie haben, wie die neue Art der Antragsstellung an die Bürgerinnen und Bürger kommuniziert wird. Man könnte beispielsweise im Amtsblatt und auf der Website Werbung für die neue Möglichkeit der digitalen Anträge machen und eventuell vorhandene Social-Media-Kanäle bespielen.	Einzelfallprüfung nötig.	s.o.
Gibt es weitere Kommunen, mit denen ich mich für die Nutzung	Das kommunale Rechenzentrum sollte eine Übersicht			Einzelfallprüfung nötig.	s.o.

der EfA-Lösung zusammen-schließen kann?	über die Kommunen haben, die bei der Einführung einer EfA-Lösung mit anderen kooperieren wollen. So können Synergien für die Einführung entstehen und Ressourcen für organisatorische Anpassungen oder Personalschulungen geteilt werden. Das bietet Kommunen, die wenige oder keine Ressourcen für Umsetzung des OZG haben eventuell die Möglichkeit, hier trotzdem zu guten Ergebnissen zu kommen.				
---	--	--	--	--	--

13.27. Lokale technische Anbindung und Roll-Out

Anhand eines Entscheidungsbaums in tabellarischer Form kann eine erste Einschätzung zur Vorgangsweise bei Anbindung der EfA-Leistung an die kommunalen Prozesse und Fachverfahren vorgenommen werden. Diese Kriterien bedürfen der Einzelfallprüfung in der jeweiligen Kommune. So muss geprüft werden, ob das verwendete Fachverfahren eine entsprechende Anbindung an die EfA-Lösung anbietet oder ob eine eigene Entwicklung erfolgen soll. Als weitere Option steht eine Verwendung per Datendrehscheibe im Postkorbverfahren zur Verfügung. Diese sollte jedoch nur zu Übergangszwecken oder bei einem geringen Fallaufkommen zu Rate gezogen werden. Zudem stellte sich während des Evaluierungsprozesses heraus, dass für keine der untersuchten EfA-Leistungen ein Datenspeicher benötigt wird.

Der Roll-Out und die Einführung einer EfA-Leistung ist dabei nicht allgemein zu beurteilen und bleibt damit eine Einzelfallprüfung für jede Kommune unter der Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen wie Finanzmittel, Personal, Hardware, etc.

Eine Checkliste für die Beantragung der EfA-Leistung bei ekom21 ist im FITKO-Store vorhanden und kann zur Einführung verwendet werden.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Nicht allgemein beurteilbar/ Kommt auf die Kommune an/ Einzelfallprüfung	Ergebnis
Wird derzeit in der Kommune schon ein elektronisches Fachverfahren eingesetzt?		Nächstes Kriterium	Übernächstes Kriterium	-	Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.
Welches Fachverfahren wird eingesetzt?	Hersteller/Produkt	Nächstes Kriterium	-	-	Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.
Unterstützt dieses Fachverfahren die EfA-Lösung bzw. ist in der Zukunft eine volle Integration vorgesehen?		Anbindung durchführen	Nächstes Kriterium	-	-	Eine Datenübermittlung findet über XÖV-Regularen, das XInneres-Modul und die OSCI-Datenübertragungsbasis statt.
Lohnt sich die Entwicklung der Schnittstelle?		Eigenentwicklung anstreben	eventuell mit anderen Kommunen zusammenschließen und Druck ausüben	-	Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.
Haben Sie genügend Fälle, sodass sich eine Umstellung auf die EfA-Lösung lohnt?		-	Nächstes Kriterium	-	Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.
Lohnt sich die Implementierung der EfA-Lösung als Datendreh-scheibe?	Als Datendreh-scheibe wird hier die EfA-Lösung als Benutzeroberfläche verstanden, die die entsprechend eingegebenen Daten an die zuständigen Sachbearbeitenden schickt.	-	-	-	Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.
Stellt die EfA-Lösung ein	Eingliederung in Verwaltungsablauf	Eingliederung in Verwaltungsablauf	-	-	Nein, Postkorbblösung möglich, aber	

separates (Post-)Fach?					Anbindung an Verfahren empfohlen.	
Stellt die EfA-Lösung eine separate Nachrichtenschnittstelle?	Eingliederung in Verwaltungsablauf	Eingliederung in Verwaltungsablauf	-	-	Nein.	
Wird eine Anbindung an Verwaltungsnetze benötigt?	Beispielsweise NdB, LVN, KVN.	Bestehen diese Anbindungen schon?	-	-	-	Nicht ersichtlich.
Wird für die EfA-Lösung ein separater Datenspeicher benötigt?	Organisatorische Maßnahme	-	Organisatorische Maßnahme	-	Nein.	
Besteht überhaupt ein Einführungsaufwand?	Eventuell ist die EfA-Lösung schon in einem Verwaltungsportaal implementiert und muss nur noch für aktiviert und angeschlossen werden.	-	-	-	Nicht allgemein beurteilbar	Ja, eine Checkliste und ein separates Antragsformular für einführende Behörden sind verfügbar.
Sind alle notwendigen Ressourcen zur Einführung vorhanden?	Beispielsweise Mittel, Personal, Hardware, etc.	-	-	-	Einzelfallprüfung notwendig	Einzelfallprüfung notwendig.

13.28. Bedienung und Bedienbarkeit

Viele der hier zusammengetragenen Informationen entstammen den mitgelieferten Dokumenten des EfA-Anbietenden und wurden auch zum Teil aus den Abbildungen entnommen. Die Prüfung bzw. Beurteilung der erstellten Kriterien beruht daher teils auf den Informationen aus den mitgelieferten Dokumenten, teils auf den aus den Abbildungen entnehmbaren Details. Weiterhin wurde die EfA-Lösung anhand des zur Verfügung stehenden Test-Dummys beurteilt.

Die Nutzerfreundlichkeit betreffend werden Funktionsweise und -umfang des Online-Dienstes, die Mehrsprachigkeit und das Responsive Design angesprochen. Weitere Details zur Barrierefreiheit / Zudem wurde die Nutzungsfreundlichkeit des Online – Dienstes nach Bereitstellerangaben mit Nutzerinnen und Nutzern getestet und optimiert. Die beigelegten Abbildungen lassen auf ein stringentes, chronologisch ablaufendes Nutzererlebnis schließen. Die Anwendung leitet die Nutzenden durch insgesamt vier Schritte. Anfangs erfolgt der Identitätsnachweis, worauf die Angabe von persönlichen Informationen, das Hochladen von Anlagen und abschließend die Bezahlung folgen. In dem Test-Dummy gibt es die Wahlmöglichkeit zwischen Deutsch und Englisch. Die Anwendung bietet zudem die Möglichkeit, auf leichte Sprache umzustellen. Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist ebenfalls in der Anwendung zu finden. Der Antragsverlauf ist über den Eingabefeldern visualisiert. Nähere Einzelheiten sind der Tabelle im Anschluss zu entnehmen.

Kriterien	Beschreibung	Falls erfüllt	Falls nicht erfüllt	Falls teilerfüllt	Nicht allgemein beurteilbar/ Kommt auf die Kommune an/ Einzelfallprüfung	Ergebnis
Ist die Anwendung für Bürgerinnen und Bürger einfach zugänglich?	Ziel ist es, den Nutzenden mit nur wenigen Klicks Zugriff auf die digitalen Dienste zu geben.	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit		Ja
Gibt es eine App für alle relevanten Plattformen? Gibt es ansonsten Internetseiten mit responsivem Design? Ist die übergreifende Nutzbarkeit auf verschiedenen Ausgabemedien gewährleistet?	Eine Herausforderung der Entwicklenden besteht in der Anpassung der Anwendungen an verschiedene Bildschirmgrößen, Betriebssysteme, Auflösungen und Web-Browser.	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit		Responsive Design vorhanden
Möglichkeit zur Digitalisierung der Unterlagen? Können benötigte Unterlagen direkt hochgeladen / nachgereicht werden?	In vielen Prozessen werden weitere Unterlagen zum Antrag benötigt. Da diese meist in Papierform vorliegen, ist eine Möglichkeit zum Upload dieser Dokumente sinnvoll.	Erfüllt Standards	Ggfs. höherer zeitlicher Aufwand.	Nacharbeit		Anlagen können im Antragsprozess hochgeladen werden
Ist diese einfach verständlich, damit auch nicht Muttersprachler diese nutzen können?	Die Mehrsprachigkeit einer Anwendung oder zumindest die Verfügbarkeit von einfacher Sprache bildet eine Voraussetzung, um allen Menschen den Zugang zu	Erfüllt Standards	Ggfs. höherer zeitlicher Aufwand.	Nacharbeit		Mehrsprachig: Deutsch und Englisch

	Leistungen und Angeboten der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen.					
Ist die Anwendung barrierefrei?	Dies betrifft unter anderem die Zugänglichkeit von bereitgestellten Daten und Informationen von öffentlichen Stellen sowie deren elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit visueller, auditiver oder physischer Beeinträchtigung muss gewährleistet werden.	Erfüllt Standards	Verstoß gegen gesetzliche Regelungen.	Nacharbeit		Wurde mit Nutzerinnen und Nutzern vorab geprüft.
Ist die Anwendung einfach gehalten und sind die Leistungen in wenigen Schritten beantragbar?		Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit		Ja, klarer Antragsverlauf.
Kann die Anwendung intuitiv bedient werden?		Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit		Ja.
Kann die Anwendung mit assistiver Software genutzt werden?	Assistive Software unterstützt Menschen mit Beeinträchtigungen, indem sie Inhalte einer Website oder einer App für diese abrufbar macht. Dies können Screenreader, Speech-to-text-	Erfüllt Standards	Verstoß gegen gesetzliche Regelungen.	Nacharbeit		Nicht ersichtlich.

	Software etc. ... sein.					
Gibt es bei Fragen einen Support/ zentralen Experten für die Antragstellenden?		Erfüllt Standards	-	-		Beides über e-kom21.
Ist der Antragsverlauf klar ersichtlich und verständlich für Nutzende?	(s. Einkaufsvorgang/ Bezahlvorgang/ Versandvorgang Online Websites	Erfüllt Standards	Ggfs. höhere Rückfragenquote.	Nacharbeit		Ja, die Gestaltung des Antragsverlaufs ist übersichtlich und ansprechend.
Gibt es ein Feedbackmodul?		Erfüllt Standards	Nicht zwingend notwendig.	-		Nicht ersichtlich.
Gibt es die Möglichkeit für Sonderfälle für nicht elektronisch / über das Portal vom Sachbearbeitenden eingegebene Anträge? Wenn ja, Benachrichtigungsmöglichkeit per Post		Erfüllt Standards	Ausschlusskriterium	Nacharbeit		Es besteht die Möglichkeit, per Mail Unterlagen nachzufordern.
Stellt die neue Anwendung eine erhebliche Umstellung für die Mitarbeitenden dar? Falls ja, sind Verzögerungen in der Bearbeitungszeit bzw. Schulungsbedarfe eingeplant?	Umstellungen bergen erheblichen Zeitaufwand und sollten beim Rollout berücksichtigt werden.	Erfüllt Standards	Ggfs. Höherer Zeitaufwand	Nacharbeit		Das Programm agiert in den meisten Prozessen unterstützend, dennoch werden die angebotenen Leistungen Schulung erfordern.
Gibt es Mithilfe von der Komm.ONE/ andere IT – Dienstleistende?		vermutlich eher von regionalem IT - Partner der Kommunen abhängig	-	-		Nein.

14. Abschließende Einordnung der Ergebnisse

Es zeigt sich anhand der Ergebnisse ein uneinheitliches Bild. Insbesondere lässt sich sagen, dass der FIT-Store die an ihn gestellten Erwartungen in der Endphase des Wirkzeitraums der OZG (1.0) im letzten Quartal 2022 nicht eingehalten hat. Die Anzahl der aufgeführten Leistungen ist in diesem Zeitraum zwar sprunghaft gestiegen, im gleichen Maße aber auch die Nennung von Leistungen, die nicht die selbst gestellte Mindestanforderungen erfüllen, so wurden bspw. Leistungen eingestellt, die bereits auf den ersten Blick den Reifegrad 3 nicht erfüllen.

Dies soll nicht heißen, dass diese Leistungen nicht sinnvoll sind, aber sie gehören nicht in den FIT-Store mit EfA-Leistungen. In jedem Fall haben die im FIT-Store verfügbaren Informationen nicht geholfen, sich als Entscheider ein vollständiges Bild zu verschaffen. Zu viele Fragen, die gestellt werden müssen, blieben unbeantwortet.

Die Leistungen selbst waren soweit beurteilbar, allerdings mit zwei Einschränkungen:

1. Es gibt immer wieder Kriterien zu analysieren, die mit Blick auf die konkrete Kommune beurteilt werden müssen und nicht summarisch für alle beurteilt werden können, dies macht eine individuelle Betrachtung notwendig und lässt sich nicht vollständig zentral durch eine koordinierende Stelle, bspw. auf Landesebene erledigen.
2. Es waren nicht immer alle Informationen stets vorhanden, sodass es schwierig war, zu den konkreten EfA-Leistungen umfassende Informationen zu erhalten. Auch die Nachfrage bei als Ansprechpartner angeführten Stellen und Personen hat in den meisten Fällen nicht geholfen, notwendiges weiteres Material zu beschaffen. Es wird angeregt, zu jeder im FIT-Store eingestellten EfA-Leistung, vorzugsweise vor der Einstellung, einen Mindestumfang an verpflichtenden Informationen zu erstellen und mit der Leistung zu veröffentlichen und damit die Erfüllung von beschriebenen Kriterien für eine konkrete EfA-Leistung zu dokumentieren. Würde dann z. B. ein neutraler Dritter wie das BSI oder die VITAKO e.V. diese Überprüfung vornehmen und entsprechend bescheinigen, gäbe es deutlich weniger Hindernisse für eine Kommune, die EfA-Leistung einzusetzen.

In der vorliegenden Form eignet sich der FIT-Store sicher dafür, auf mögliche EfA-Dienste aufmerksam zu machen, er bietet dem kommunalen Entscheider – mit möglicherweise beschränkten IKT- und e-Government-Ressourcen – für sich allein keine belastbare Entscheidungsbasis. Dies könnte aber so eine Plattform für Entscheider von über 11.000 Kommunen unserer Ansicht nach bieten.

Insgesamt, und das ist am aktuell vorliegenden Referentenentwurf des OZG 2.0 zu sehen, ist die Umsetzung des OZG „work in progress“ und wird, bedingt durch unsere volatile Umgebung, v.a. die laufende Weiterentwicklung der Technik und die laufende Gesetzgebung, nicht abgeschlossen werden. In diesem Lichte betrachten wir die vorgefundenen EfA-Lösungen als einen Fortschritt auf dem Weg zu einer vollständig digitalisierten Verwaltung, die Stand heute aber noch keine wesentliche operative Wirkung entfalten konnte.

15. Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] GRÖTZL, Chr. Website-Barrierefreiheit - Automatisierte Barrierefreiheits- Überprüfungen mit Browsererweiterungen, Masterarbeit an der JKU Linz, downloadbar unter <https://epub.jku.at/obvulihs/download/pdf/2687198?originalFilename=true> (Stand 3.1.2023).
- [2] KOLLMANN, T., MICHAELIS, A. Responsive Webdesign, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, WiSt, Zeitschrift für Studien und Forschung, München, Beck, Vol. 44(2015), S. 406-409.
- [3] STADLER, T. Barrierefreiheit in nativen Webapplikationen Analyse von Implementierungs- und Evaluierungsmöglichkeiten auf Basis der WCAG-Erfolgskriterien, Bachelorarbeit an der HAM München, downloadbar unter https://opus4.kobv.de/opus4-hm/frontdoor/deliver/index/docId/299/file/Stadler_2021_BA.pdf (Stand 4.1.2023).
- [4] TAUBER, A., ZWATTENDORFER, B., STRANACHER, K. Elektronische Identität und Stellvertretung in Österreich, D-A-CH Security 2013, downloadbar unter https://online.tugraz.at/tug_online/voe_main2.getvolltext?pCurPk=71143 (Stand 2.1.2023).